

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder anderen Finanzberater um Rat fragen. Die Direktoren der Gesellschaft, deren Namen auf Seite 5 erscheinen, übernehmen die Verantwortung für die in dem vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren, die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist, stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen, und die Direktoren übernehmen dementsprechend die Verantwortung hierfür.

**RUSSELL INVESTMENT COMPANY
PUBLIC LIMITED COMPANY**

aufgelegt als ein Investmentfonds mit variablem Kapital

gegründet nach irischem Recht gemäß den Vorschriften der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011, in der jeweils geltenden Fassung

PROSPEKT FÜR DEUTSCHLAND

Dieses Dokument ist nur für die Verbreitung in Deutschland bestimmt.

für

einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, bestehend aus

**RUSSELL INVESTMENTS CONTINENTAL EUROPEAN EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS EMERGING MARKETS EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS GLOBAL BOND FUND
RUSSELL INVESTMENTS GLOBAL CREDIT FUND
RUSSELL INVESTMENTS GLOBAL HIGH YIELD FUND
RUSSELL INVESTMENTS JAPAN EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS MULTI-ASSET GROWTH STRATEGY EURO FUND
RUSSELL INVESTMENTS ASIA PACIFIC EX JAPAN FUND*
RUSSELL INVESTMENTS STERLING BOND FUND*
RUSSELL INVESTMENTS STERLING CORPORATE BOND FUND*
RUSSELL INVESTMENTS U.K. EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS U.S. BOND FUND*
RUSSELL INVESTMENTS U.S. EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS GLOBAL SMALL CAP EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS WORLD EQUITY FUND II
RUSSELL INVESTMENTS UNCONSTRAINED BOND FUND
RUSSELL INVESTMENTS MULTI-ASSET CONSERVATIVE STRATEGY FUND*
RUSSELL INVESTMENTS EMERGING MARKET DEBT FUND**

31. Juli 2023, in der geänderten Fassung vom 29. Januar 2025

Es gibt einen gesonderten Prospekt für	Es gibt einen gesonderten Prospekt für
Old Mutual African Frontiers Fund	Acadian China A Equity UCITS*
Old Mutual Value Global Equity Fund	Acadian European Equity UCITS
Old Mutual Global Bond Fund*	Acadian Global Equity UCITS
Copper Rock Global All Cap Equity Fund*	Acadian Emerging Markets Equity UCITS
Old Mutual Global REIT Fund*	Acadian Global Managed Volatility Equity UCITS
Old Mutual Global Aggregate Bond Fund*	Acadian Sustainable Global Equity UCITS
Old Mutual Global Currency Fund	Acadian Emerging Markets Managed Volatility Equity UCITS
Old Mutual U.S. Core-Bond Fund*	Acadian Emerging Markets Equity UCITS II
Old Mutual MSCI Africa Ex-South Africa Index Fund*	Acadian Emerging Markets Small-Cap Equity UCITS*
Old Mutual FTSE RAFI® All World Index Fund	Acadian Global Leveraged Market Neutral Equity UCITS*
Old Mutual MSCI World ESG Leaders Index Fund	Acadian Diversified Alpha UCITS*
Old Mutual Global Balanced Fund	Acadian Sustainable Emerging Market Equity Ex Fossil Fuel UCITS
Old Mutual Global Defensive Fund*	Acadian Multi-Asset Absolute Return UCITS
Old Mutual Emerging Market Local Currency Debt Fund*	Acadian Japan Equity UCITS*
Old Mutual Multi-Style Global Equity Fund	Acadian European Managed Volatility Equity UCITS
Old Mutual Opportunities Global Equity Fund*	Acadian Sustainable Global Managed Volatility Equity UCITS
Old Mutual Emulated Opportunities Global Equity Fund*	
Old Mutual MSCI Emerging Markets ESG Leaders Index Fund	
Old Mutual Blended Global Equity Fund*	
Old Mutual Global Macro Equity Fund	
Old Mutual Global Islamic Equity Fund	
Old Mutual Global Managed Volatility Fund	
Old Mutual Quality Global Equity Fund	
Old Mutual Growth Global Equity Fund	
Old Mutual Global Emerging Opportunities Fund*	
Old Mutual Titan Global Equity Fund*	
Old Mutual Global Managed Alpha Fund	
OMMM Global Conservative Fund	
OMMM Global Moderate Fund	
OMMM Global Growth Fund	

OMMM Global Equity Fund	
Old Mutual African Frontiers Flexible Income Fund	
Old Mutual Global ESG Equity Fund	
Old Mutual Applied Intelligence Equity Fund	

Die Verteilung dieses Dokuments ist nur unter der Bedingung genehmigt, dass dem Dokument eine Kopie des neuesten Jahresberichts der Gesellschaft beigelegt ist und, falls er danach veröffentlicht ist, des neuesten Halbjahresberichts der Gesellschaft. Diese Berichte bilden einen Teil dieses Prospekts.

* Diese Fonds sind geschlossen und stehen für Anlagen nicht mehr zur Verfügung. Folglich hat die Gesellschaft die Absicht, bei der Zentralbank den Widerruf ihrer Zulassung zu beantragen. Die Gesellschaft wird bei der Zentralbank nach der Annahme des Widerrufsanspruchs um die Genehmigung nachsuchen, die Verweise auf die Fonds auf dieser Seite des Prospekts zu streichen.

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder anderen Finanzberater um Rat fragen.

Bestimmte Ausdrücke, die in dem vorliegenden Prospekt verwendet werden, sind in Anhang IV erläutert.

Der interessierte Anleger darf nicht außer Acht lassen, dass der Wert der Anteile und die sich aus ihnen ergebenden Erträge sowohl fallen als auch steigen können, und es ist möglich, dass ein Anleger nicht den vollen von ihm investierten Betrag zurückerhält.

Anleger müssen eventuell für die Zeichnung von bestimmten Anteilsklassen einen Ausgabeaufschlag zahlen. Eine Anlage in Klassen, für die ein Ausgabeaufschlag anfällt, sollte als mittel- bis langfristige Anlage gesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Russell Investments Global Bond Fund, der Russell Investments Global High Yield Fund, der Russell Investments Global Credit Fund, der Russell Investments Sterling Bond Fund, der Russell Investments Unconstrained Bond Fund und der Russell Investments Emerging Market Debt Fund sämtliche Gebühren und Auslagen mit ihrem Kapital, nicht ihren Erträgen, verrechnen und Anteilsinhaber deshalb ein erhöhtes Risiko eingehen, beim Rückkauf ihres Anteilbesitzes möglicherweise nicht den vollen, von ihnen angelegten Betrag zurückzuerhalten.

Der Russell Investments Unconstrained Bond Fund kann einen wesentlichen Anteil des Nettoinventarwerts in Einlagen und/oder Geldmarktinstrumente investieren.

Anteile der Gesellschaft sind keine Bankeinlagen oder Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwaltungsgesellschaften, der Vertriebsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, noch werden sie von den Vorgenannten garantiert oder bestätigt oder anderweitig unterstützt. Ferner werden sie nicht durch einen Staat, eine staatliche Behörde oder ein anderes Sicherungssystem versichert oder garantiert, die möglicherweise dem Schutz von Inhabern einer Bankeinlage dienen. Ausführlichere Angaben zu bestimmten Anlagerisiken und weitere Informationen für einen Anleger sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ weiter unten enthalten. Anleger werden auf den Unterschied zwischen der Natur einer Einlage und der Natur einer Anlage in einen Fonds hingewiesen, da das in einem Fonds angelegte Kapital beim Fallen oder Steigen des Nettoinventarwerts eines Fonds Schwankungen unterliegt.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile kann in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein. Niemand, der eine Ausfertigung dieses Prospekts oder eines beigefügten Antragsformulars erhält, darf diesen Prospekt oder ein solches Antragsformular als eine Einladung an ihn zur Zeichnung von Anteilen betrachten, noch sollten solche Personen ein solches Antragsformular verwenden, es sei denn, in der betreffenden Jurisdiktion kann ihnen eine solche Einladung gesetzlich in zugelassener Art und Weise unterbreitet werden, und ein solches Antragsformular könnte gesetzlich ohne Beachtung von Registrierungsanforderungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Demgemäß stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Einladung von irgend jemandem in einer Jurisdiktion dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Einladung zur Zeichnung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Einladung unterbreitet, dazu nicht ermächtigt ist, oder an jemand, dem ein solches Angebot oder eine solche Einladung zur Zeichnung zu unterbreiten ungesetzlich ist. Jeder, der im Besitz dieses Prospekts ist und jeder, der die Zeichnung von Anteilen gemäß dem vorliegenden Prospekt beantragen möchte, ist dafür verantwortlich, sich über sämtliche einschlägigen Gesetze und Vorschriften der entsprechenden Jurisdiktion zu informieren. Potentielle Antragsteller für Anteile sollten sich über die gesetzlichen Anforderungen für diese Beantragung und in Bezug auf einschlägige Devisenkontrollvorschriften und die Besteuerung in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder ihres Aufenthaltsortes informieren.

Die Gesellschaft ist gemäß Definition in § 739B(1) des Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils geltenden Fassung eine Investmentgesellschaft.

Vorschriften zur Produktüberwachung (Product Governance) im Rahmen von MiFID II – OGAW als nicht komplexe Finanzinstrumente

In Artikel 25 von MiFID II sind die Anforderungen für die Beurteilung der Eignung und Angemessenheit von Finanzinstrumenten für Kunden beschrieben. Artikel 25(4) enthält Regeln zum Verkauf von Finanzinstrumenten durch ein nach MiFID zugelassenes Unternehmen an Kunden auf reiner Ausführungsbasis. Unter der Voraussetzung, dass die Finanzinstrumente in der in Artikel 25(4)(a) enthaltenen Liste aufgeführt sind (für diese Zwecke allgemein als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet), muss ein nach MiFID zugelassenes Unternehmen, das die Instrumente verkauft, keine so genannte „Angemessenheitsprüfung“ der Instrumente für seine Kunden durchführen. Eine

Angemessenheitsprüfung umfasst das Einholen von Informationen über die Kenntnisse über und Erfahrungen des Kunden mit der angebotenen Anlageform und auf Basis dessen die Beurteilung, ob die Anlage für den Kunden angemessen ist. Sind die Finanzinstrumente nicht in der in Artikel 25(4)(a) enthaltenen Liste aufgeführt (d. h. sie sind als komplexe Finanzinstrumente eingestuft), muss das nach MiFID zugelassene Unternehmen zusätzlich eine Angemessenheitsprüfung der Instrumente der Kunden durchführen.

In der Liste in Artikel 25(4)(a) wird explizit auf OGAW (außer strukturierte OGAW) verwiesen. Dementsprechend gilt jeder Fonds in diesem Sinne als nicht komplexes Finanzinstrument.

Japan

Im Wege einer Ausnahmeregelung für Privatplatzierungen (Private Placement Exemption) gemäß Artikel 2, Absatz 3, Punkt 2(a) des japanischen Financial Instruments and Exchange Law („FIE“) können die Anteile in Japan bestimmten qualifizierten institutionellen Anlegern („QIIs“) wie in den japanischen Gesetzen und Bestimmungen definiert) unter der Bedingung angeboten werden, dass der jeweilige Käufer einen Übertragungsvertrag abschließt, welcher eine Übertragung der Anteile vom Käufer auf Nicht-QIIs ausschließt. Ein Offenlegungsbericht wurde gemäß Artikel 4 Absatz 1 FIE nicht eingereicht.

Dubai

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der weder der Regulierung noch der Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority („DFSA“) untersteht. Dieser Prospekt ist nur zur Weitergabe an Personen bestimmt, die im Regelwerk der DFSA genau definiert sind (d. h. „Qualified Investors“). Personen, die dieser Gruppe nicht angehören, dürfen diesen Prospekt daher weder erhalten noch sich auf seinen Inhalt verlassen. Das Angebot richtet sich nicht an Personen im Dubai International Financial Centre („DIFC“), und die Anteile werden weder direkt noch indirekt an solche Personen oder für Rechnung oder zugunsten von solchen Personen vertrieben, verkauft, übertragen oder ausgehändigt. Dieser Prospekt ist nicht zur Weitergabe an Personen im DIFC bestimmt. Sollte eine solche Person dennoch eine Ausgabe dieses Prospekts erhalten, so sollte sie sich weder auf seinen Inhalt verlassen noch Maßnahmen auf seiner Grundlage ergreifen, sondern ihn ignorieren. Die DFSA ist nicht dafür zuständig, Prospekte oder sonstige Unterlagen, die sich auf diesen Organismus für gemeinsame Anlagen beziehen, durchzusehen oder zu überprüfen. Die DFSA hat diesen Prospekt oder sonstige verbundene Unterlagen folglich weder genehmigt, noch hat sie Maßnahmen ergriffen, um die im Prospekt enthaltenen Informationen zu prüfen. Sie übernimmt also keine Verantwortung für diese Informationen. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sind unter Umständen schwer veräußerbar und/oder unterliegen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf Beschränkungen. Potentielle Käufer der angebotenen Anteile sollten im Hinblick auf diese Anteile ihre eigene Due Diligence durchführen. Falls Sie die Inhalte dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater um Unterstützung bitten.

Vereinigte Staaten von Amerika

DIE ANTEILE SIND NICHT GEMÄSS DEM UNITED STATES SECURITIES ACT OF 1933 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER „U.S. SECURITIES ACT“) REGISTRIERT UND WERDEN AUCH NICHT DARUNTER ODER GEMÄSS DEN WERTPAPIERGESETZEN IRGEND EINES US-AMERIKANISCHEN STAATES REGISTRIERT WERDEN, UND SIE DÜRFEN NICHT EINER US-PERSON ODER FÜR DEREN RECHNUNG ANGEBOTEN, VERKAUFT ODER ÜBERTRAGEN WERDEN. DIE FONDS STEHEN LEDIGLICH SOLCHEN ANLEGERN ZUR VERFÜGUNG, DIE KEINE US-PERSONEN SIND. WIE IN DIESEM DOKUMENT DEFINIERT, SIND US-PERSONEN US-STAATSBÜRGER, IN DEN USA ANSÄSSIGE UND JURISTISCHE PERSONEN IN DEN USA. DIESER PROSPEKT DARF NICHT IN DEN USA, DEREN TERRITORIEN ODER BESITZUNGEN AN EINEN POTENTIELLEN ANLEGER VERTEILT WERDEN. NIEMAND (GLEICH OB US-PERSON ODER NICHT) DARF EINEN ZEICHNUNGS-AUFTRAG FÜR ANTEILE VERANLASSEN, DER AUS DEN USA HERAUS GEMACHT WIRD.

OBWOHL EIN FONDS ROHSTOFF-BETEILIGUNGEN IM SINNE DES US-COMMODITY EXCHANGE ACT (WARENBÖRSENGESETZ) UND DEN DARUNTER ERLASSENEN REGELN UND VORSCHRIFTEN (ZUSAMMEN DER „CEA“) HANDELN KANN, IST DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT VON DER REGISTRIERUNG BEI DER COMMODITY FUTURES TRADING COMMISSION (AUFSICHTSBEHÖRDE FÜR DEN WARENTERMINHANDEL; DIE „CFTC“) ALS COMMODITY POOL OPERATOR („CPO“) UND ALS COMMODITY TRADING ADVISOR („CTA“) IN BEZUG AUF DEN JEWEILIGEN FONDS NACH GELTENDEN CFTC-REGELN BEFREIT; EINSCHLIESSLICH REGEL 4.13(A)(3) UND 4.14(a)(8), DIE UNTER ANDEREM FORDERN, DASS JEDER POTENZIELLE ANLEGER IN DEN JEWEILIGEN FONDS EIN ZULÄSSIGER ANLEGER, EIN SACHKUNDIGER MITARBEITER ODER EINE BEDINGT

BERECHTIGTE PERSON IST, UND DASS EINE BETEILIGUNG AN DEM JEWEILIGEN FONDS VON DER REGISTRIERUNG NACH DEM U.S. SECURITIES ACT AUSGENOMMEN IST, UND OHNE ÖFFENTLICHE VERMARKTUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ANGEBOTEN UND VERKAUFT WIRD. DIE REGELN SCHREIBEN FERNER VOR, DASS ANTEILE DES JEWEILIGEN FFONDS NICHT ALS ODER IN EINEM INSTRUMENT ZUM HANDEL AUF DEN MÄRKTEN FÜR ROHSTOFF-BETEILIGUNGEN IM SINNE DES CEA VERMARKTET WERDEN, UND DASS DER HANDEL DES JEWEILIGEN FONDS IN DIESEN ROHSTOFF-BETEILIGUNGEN BESCHRÄNKT IST. DERZEIT HANDELT NUR DER FONDS THE WORLD EQUITY FUND II MIT ROHSTOFF-BETEILIGUNGEN IM SINNE DES CEA.

ANDERS ALS EIN REGISTRIERTER CPO ODER CTA MUSS DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT POTENZIELLEN ANLEGERN WEDER EIN DOKUMENT VORLEGEN, DAS DEN OFFENLEGUNGSANFORDERUNG DER CFTC ENTSpricht, NOCH MUSS DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT ANLEGERN TESTIERTE JAHRESBERICHTE VORLEGEN, DIE DEN ANFORDERUNGEN DER FÜR REGISTRIERTE CPOs GELTENDEN CFTC-REGELN ENTSPRECHEN. DIE GESELLSCHAFT BEABSICHTIGT JEDOCH, ANLEGERN GEPRÜFTE JAHRESABSCHLÜSSE ZUR VERFÜGUNG ZU STELLEN. DIESER PROSPEKT IST VON DER CFTC WEDER GEPRÜFT NOCH GENEHMIGT WORDEN.

Antragsteller müssen ihren Status dahingehend bestätigen, ob sie irische Gebietsansässige und/oder US-Personen sind.

Großbritannien

Die Gesellschaft erhielt von der Financial Conduct Authority („FCA“) den Status als „anerkannte Einrichtung“ im Sinne von § 264 des Financial Services and Markets Act von 2000, in der jeweils gültigen Fassung (der „FSMA“). Russell Investments Limited mit Sitz in Ex Horse, 10 Regent Street, London SW1Y 4PE (der „Mitgliedstaat Agent“) wurde zum Mitgliedstaat Agent der Gesellschaft im Vereinigten Königreich ernannt, um die nach den Regeln und Richtlinien der FCA (die „OGAW-Regeln“) erforderlichen Einrichtungen bereitzustellen, die im Vereinigten Königreich für ein anerkanntes System Aufrechterhalten werden müssen. Russell Investments Limited ist von der FCA autorisiert, Anlagegeschäfte in Großbritannien zu tätigen.

Dementsprechend werden in den Büros des Facilities Agent Einrichtungen unterhalten:

- (i) für jede Person, die während der normalen Geschäftszeiten an jedem Wochentag mit Ausnahme der britischen Feiertage Einsicht in die Satzung (und Änderungen), die neueste Version dieses Prospekts und der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft nimmt und (kostenlos) erhält;*
- (ii) für jede Person, Informationen über Anteilspreise an einem Fonds zu erhalten und für jeden Anteilinhaber, den Rückkauf seiner Anteile und die Zahlung zu veranlassen und*
- (iii) mit denen jede Person, die eine Beschwerde über die Tätigkeit der Gesellschaft hat, diese zur Übermittlung an die Verwaltungsgesellschaft einreichen kann.*

Ungeachtet dessen, dass die Gesellschaft ein anerkanntes System ist, wird dieser Prospekt im Vereinigten Königreich von jeder Person zur Verfügung gestellt, die keine „bevollmächtigte Person“ (im Sinne von FSMA) ist:

- (i) er wird nur Personen unterbreitet oder zugeleitet, die unter eine relevante Freistellung fallen, die in der Verordnung 2005 des Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) in der jeweils gültigen Fassung („FPO“) enthalten ist und denen dieser Prospekt rechtmäßig unterbreitet oder zugeleitet werden kann („freigestellte Personen“). Freigestellte Personen umfassen, sind aber gemäß FPO nicht beschränkt auf: (a) Personen, die über professionelle Erfahrung im Zusammenhang mit Anlagen haben, die unter Artikel 19, Abs. 5 der FPO fallen; oder (b) vermögende juristische Personen und andere Personen, denen dieses Material ansonsten rechtmäßig übermittelt werden darf, die unter Artikel 49, Abs. 1 der FPO fallen, (in jedem Fall werden sämtliche dieser Personen zusammen als „relevante Personen“ bezeichnet). Jede Person, die keine relevante Person ist, sollte dieses Material oder seinen Inhalt nicht als Grundlage für Handlungen nehmen oder sich darauf verlassen. Unter diesen Umständen gilt zu beachten, dass der Inhalt für Ihre Zwecke nicht von einer bevollmächtigten Person im Sinne von s21 FSMA genehmigt wurde; und*

- (ii) weder dieser Prospekt noch die Anteile stehen Personen im Vereinigten Königreich zur Verfügung, die keine freigestellten Personen sind, und niemand im Vereinigten Königreich, der keine freigestellte Person ist, hat das Recht, sich auf Angaben in dieser Ergänzung oder dem Prospekt zu verlassen und darf nicht auf deren Grundlage handeln. Jegliche Kommunikation aus dem Vereinigten Königreich, die nicht von einer bevollmächtigten Person an eine Person im Vereinigten Königreich gerichtet ist, die nicht unter eine relevante Ausnahmeregelung der FPO fällt, ist nicht autorisiert und verstößt wahrscheinlich gegen FSMA.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Gesellschaft ein anerkanntes System ist, wird dieser Prospekt im Vereinigten Königreich von Russell Investments Limited (einer bevollmächtigten Person) oder einer anderen bevollmächtigten Person zur Verfügung gestellt und:

- (i) es gelten die Beschränkungen des FPO für die Übermittlung dieses Prospekts nicht; und
- (ii) dieser Prospekt wurde von Russell Investments Limited für die Zwecke von § 21 FSMA genehmigt, jedoch ausschließlich zu diesem Zweck.

Ungeachtet dessen, dass die Gesellschaft ein anerkannter Investmentfonds ist, kann dieser Prospekt insoweit, wie er im Vereinigten Königreich von einer anderen Vertriebsstelle als Russell Investments Limited (ausschließlich im Sinne dieses Absatzes die „**Vertriebsstelle**“) zur Verfügung gestellt wird, Privatkunden zur Verfügung gestellt werden und für diesen Zweck gemäß Sektion 21 des FSMA von der Vertriebsstelle genehmigt werden. Russell Investments Limited übernimmt keine Verantwortung für die Verteilung dieses Prospekts an Kleinanleger.

Einige oder alle der Schutzmechanismen, die das Aufsichtssystem der FCA im Vereinigten Königreich vorsieht, gelten nicht für Anlagen in der Gesellschaft oder einem Fonds und Entschädigungen nach dem britischen Financial Services Compensation Scheme können generell nicht beansprucht werden.

Der Inhalt des Prospekts ist vertraulich und darf nicht verbreitet, veröffentlicht oder vervielfältigt (ganz oder teilweise) oder von den Empfängern an Dritte weitergegeben werden.

Jede Person, die Zweifel an der Anlage hat, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sollte eine bevollmächtigte Person konsultieren, die auf die Beratung bei derartigen Investitionen spezialisiert ist.

Basisinformationsblatt (KID)/Wesentliche Anlegerinformationen (KIID):

Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage der in den aktuellen KIDs bzw. KIIDs und im Prospekt und gegebenenfalls im letzten geprüften Jahresabschluss sowie in einem eventuell nachfolgenden Halbjahresbericht angeboten. Alle weiteren Informationen oder Erklärungen, die von einem Händler, Verkäufer oder einer anderen Person erteilt oder gemacht werden, sollten nicht beachtet und auf sie darf nicht vertraut werden.

Für jede zur Zeichnung zur Verfügung stehende Klasse wird gemäß den Vorschriften der Zentralbank ein KID/KIID herausgegeben. Potenzielle Anleger sollten das KID/die KIID für die jeweilige Klasse vor einer Zeichnung von Anteilen dieser Klasse prüfen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Der Prospekt kann Beschreibungen zu einigen Klassen enthalten, die jedoch derzeit nicht zur Zeichnung zur Verfügung stehen. Potenzielle Anleger sollten sich mit ihren Vertriebsstelle direkt in Verbindung setzen, um festzustellen, ob die jeweilige Klasse für Zeichnungen zur Verfügung steht.

Wenn ein KIID herausgegeben wird, muss ein Fonds einen synthetischer Risiko- und Ertragsindikator (Synthetic Risk and Reward Indicator, „**SRRI**“) gemäß der in den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („**ESMA**“) zur Methode für die Berechnung des SRRI vorgeschriebenen Methode berechnen und im betreffenden KIID angeben. Der SRRI entspricht einer Zahl, mit welcher der betreffende Fonds auf einer Skala von 1 bis 7 gemäß seinem zunehmenden Volatilitätsniveau/Risiko- und Ertragsprofil eingeordnet wird. Die historische Wertentwicklung jedes Fonds wird in den maßgeblichen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) aufgeführt.

Wenn ein KID herausgegeben wird, muss ein Fonds einen Gesamtrisikoindikator (oder „**SRI**“) gemäß den Anforderungen der PRIIP-Verordnung berechnen und im betreffenden KID angeben. Der SRI entspricht einer Zahl, die den betreffenden Fonds auf einer Skala von 1 bis 7 entsprechend der Höhe der Volatilität bzw. des Risiko- und Renditeprofils einstuft. Der SRRI und der SRI unterscheiden sich in der Berechnungsmethode, wobei der SRI unter anderen Faktoren das Kreditrisiko berücksichtigt. Folglich kann einem Fonds ein gegenüber dem gemäß der PRIIP-Verordnung zugewiesenen SRI unterschiedlicher SRRI zugewiesen werden.

Da der Prospekt und die KIDs/KIIDs von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können, sollten Anleger sich vergewissern, dass sie die jeweils aktuellste Version vorliegen haben.

Die in diesem Prospekt getroffenen Aussagen basieren auf den Gesetzen und Vorgehensweisen, die derzeit in Irland in Kraft sind und unterliegen diesbezüglichen Änderungen. Weder die Aushändigung dieses Prospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Erklärung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt zutreffend sind. Die in diesem Prospekt getroffenen Aussagen basieren auf den Gesetzen und Vorgehensweisen, die derzeit in Irland in Kraft sind und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.

Dieser Prospekt darf in andere Sprachen übersetzt werden, sofern jede dieser Übersetzungen eine direkte Übersetzung des englischen Textes darstellt. Im Fall etwaiger Widersprüche oder Doppeldeutigkeiten in einer Übersetzung hat der englische Wortlaut Vorrang. Jegliche Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang unterliegen – unabhängig von der jeweiligen Sprachversion, in welcher der Prospekt vorliegt – den Gesetzen von Irland und sind in deren Sinne auszulegen.

Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor Anteile gezeichnet werden.

RUSSELL INVESTMENT COMPANY PUBLIC LIMITED COMPANY

Verwaltungsrat der Gesellschaft

John McMurray
William Roberts
David Shubotham
Neil Jenkins
Tom Murray
Peter Gonella
William Pearce

Eingetragener Sitz

78 Sir John Rogerson's Quay,
Dublin 2,
Irland.

Verwaltungsgesellschaft

Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited,
2nd Floor, Block E,
Iveagh Court,
Harcourt Road,
Dublin 2,
Irland.

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited,
78 Sir John Rogerson's Quay,
Dublin 2,
Irland.

Administrator

State Street Fund Services (Ireland) Limited,
78 Sir John Rogerson's Quay,
Dublin 2,
Irland.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Neil Clifford
Teddy Otto
Sarah Murphy
Elizabeth Beazley
Christophe Douche
Jackie O'Connor
Aleda Anderson

Company Secretary

MFD Secretaries Limited,
32 Molesworth Street
Dublin 2,
Irland.

Hauptfinanzverwalter, Vertriebsstelle und UK Mitgliedstaat Agent

Russell Investments Limited,
Rex House,
10 Regent Street, St. James's
London, SW1Y 4PE,
England.

Rechtsberater

Maples and Calder (Ireland) LLP,
75 St. Stephen's Green,
Dublin 2,
Irland.

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers,
Chartered Accountants,
One Spencer Dock,
North Wall Quay,
Dublin 1,
Irland.

INDEX

ABSCHNITT

SEITENZAHL

DIE GESELLSCHAFT	11
<i>Einleitung</i>	11
DIE FONDS	13
<i>Anlageziele und Anlagepolitik</i>	13
<i>Profil eines typischen Anlegers</i>	13
<i>Russell Investments Continental European Equity Fund</i>	15
<i>Russell Investments Emerging Markets Equity Fund</i>	17
<i>Russell Investments Global Bond Fund</i>	19
<i>Russell Investments Global Credit Fund</i>	21
<i>Russell Investments Global High Yield Fund</i>	23
<i>Russell Investments Japan Equity Fund</i>	26
<i>Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund</i>	28
<i>Russell Investments Sterling Bond Fund</i>	31
<i>Russell Investments U.K. Equity Fund</i>	33
<i>Russell Investments U.S. Equity Fund</i>	35
<i>Russell Investments U.S. Small Cap Equity Fund</i>	37
<i>Russell Investments World Equity Fund II</i>	40
<i>Russell Investments Unconstrained Bond Fund</i>	42
<i>Russell Investments Emerging Market Debt Fund</i>	45
<i>Wertpapierfinanzierungsgeschäfte</i>	48
<i>Allgemeines</i>	49
<i>Verwaltung der Fonds</i>	50
<i>Einhaltung der Anlageziele und/oder Anlagepolitik</i>	50
<i>Anlagebeschränkungen</i>	51
<i>Kreditaufnahmen</i>	51
<i>Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente</i>	51
<i>Risikofaktoren</i>	58
VERWALTUNG DER FONDS	73
<i>Ermittlung des Nettoinventarwerts</i>	73
<i>Zeichnungspreis</i>	75
<i>Zeichnung von Anteilen</i>	75
<i>Rücknahme von Anteilen</i>	79
<i>Verwässerungsausgleich</i>	79
<i>Übertragung von Anteilen</i>	80
<i>Anteilsscheine</i>	81
<i>Ausschüttungspolitik</i>	81
<i>Zwangweise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen</i>	82
<i>Veröffentlichung des Anteilspreises</i>	82
<i>Vorübergehende Einstellung der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen</i>	83
<i>Umtausch von Anteilen</i>	83
GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	83
<i>Direktoren und Secretar</i>	84
<i>Die Verwaltungsgesellschaft</i>	86
<i>Hauptfinanzverwalter und Vertriebsstelle</i>	88
<i>Der Administrator</i>	88
<i>Die Verwahrstelle</i>	89
<i>Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen</i>	90
GEBÜHREN UND AUSLAGEN	91
<i>Allgemeines</i>	91
<i>Gebühren und Auslagen</i>	91
<i>Ausgabeaufschlag</i>	102

<i>Zuteilung von Gebühren und Auslagen zum Fondskapital</i>	102
BESTEUERUNG IN IRLAND	103
<i>Besteuerung der Gesellschaft</i>	103
<i>Steuerbefreite irische Gebietsansässige</i>	104
<i>Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilsinhabern</i>	105
<i>Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilsinhabern</i>	106
<i>Auslandsdividenden</i>	107
<i>Stempelsteuer</i>	107
<i>FATCA-Umsetzung in Irland</i>	107
<i>Ansässigkeit</i>	108
<i>Anleger, die Privatpersonen sind</i>	108
<i>Ansässigkeitsprüfung</i>	108
<i>Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts</i>	108
<i>Anleger, die Trusts sind</i>	109
<i>Betriebliche Anleger</i>	109
<i>Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer</i>	109
ALLGEMEINES	109
<i>Interessenkonflikte</i>	109
<i>Das Anteilskapital</i>	111
<i>Fonds und getrennte Haftung</i>	111
<i>Versammlungen und Stimmrecht von Anteilsinhabern</i>	113
<i>Berichte</i>	113
<i>Beendigung der Fonds</i>	113
<i>Verschiedenes</i>	114
<i>Bedeutende Verträge</i>	114
<i>Bereitstellung und Einsichtnahme in die Unterlagen</i>	114
<i>Beschwerdepolitik</i>	115
ANHANG I	117
<i>Die geregelten Märkte</i>	117
ANHANG II	119
<i>Merkmale der Anteilklassen nach Fonds</i>	119
ANHANG III	129
BEDEUTENDE VERTRÄGE	129
ANHANG IV	132
<i>Definitionen</i>	132
ANHANG V	142
<i>Anlagebeschränkungen</i>	142
ANHANG VI	146
<i>Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente</i>	146
ANHANG VII Liste der Unterverwahrstellen	153
ANHANG VIII SFDR-Anlagen	158
<i>Erster Nachtrag zum Prospekt</i>	251
<i>Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland</i>	253

DIE GESELLSCHAFT

Einleitung

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, gegründet nach den Gesetzen von Irland als eine Aktiengesellschaft gemäß dem Companies Act 2014 und den Vorschriften. Sie wurde am 31. März 1994 unter der Registrierungsnummer 215496 gegründet und von der Central Bank of Ireland am 11. April 1994 genehmigt. Artikel 2 der Gründungsurkunde der Gesellschaft legt fest, dass das einzige Ziel der Gesellschaft die gemeinsame Anlage von Kapital ist, das von der Öffentlichkeit aufgebracht und nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbaren Wertpapieren und/oder sonstigen liquiden Finanzanlagen gemäß Vorschrift 68 der Vorschriften angelegt wird.

Die Gesellschaft wurde von der Zentralbank als ein OGAW im Sinne der Vorschriften genehmigt.

Die Genehmigung der Zentralbank ist keine Gewährleistung oder Garantie der Gesellschaft durch die Zentralbank, noch ist die Zentralbank verantwortlich für den Inhalt des Prospekts. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Gewährleistung hinsichtlich der Leistung der Gesellschaft dar, und die Zentralbank ist nicht für die Leistung oder ein Versäumnis der Gesellschaft verantwortlich.

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert. Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft separate Anteilklassen anbieten kann, die jeweils Beteiligungen an einem Fonds darstellen, der aus einem eigenständigen Anlageportfolio besteht. Werden Anteile an einem Fonds durch mehr als eine Anteilklasse repräsentiert, so wird nicht für jede dieser Klassen innerhalb dieses Fonds ein separater Pool von Vermögenswerten unterhalten. Diese Klassen unterscheiden sich hauptsächlich entweder durch die Gebühren und/oder Kosten der jeweiligen Klasse (eine vollständige Liste aller erhobenen Gebühren finden Sie im Abschnitt „Gebühren und Auslagen“), durch die Ausschüttungspolitik der jeweiligen Klasse (siehe Abschnitt „Ausschüttungspolitik“) und/oder durch die Klassenwährung (eine Liste der Klassenwährungen der einzelnen Klassen findet sich in Anhang II). Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird sich von den anderen Klassen unterscheiden, was auf diese unterschiedlichen Gebühren oder Klassenwährungen zurückzuführen ist sowie in einigen Fällen darauf, dass der Erstausgabepreis je Anteil vom Nettoinventarwert je Anteil der bereits ausgegebenen Klassen abweicht. Dieser Prospekt bezieht sich auf den Russell Investments Continental European Equity Fund, den Russell Investments Emerging Markets Equity Fund, den Russell Investments Global Bond Fund, den Russell Investments Global Credit Fund, den Russell Investments Global High Yield Fund, den Russell Investments Japan Equity Fund, den Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund, den Russell Investments Sterling Bond Fund, den Russell Investments U.K. Equity Fund, den Russell Investments U.S. Equity Fund, den Russell Investments Global Small Cap Equity Fund, den Russell Investments World Equity Fund II, den Russell Investments Unconstrained Bond Fund und den Russell Investments Emerging Market Debt Fund.

Ein separater Prospekt wurde von der Gesellschaft herausgegeben und bezieht sich auf die folgenden Fonds: Old Mutual African Frontiers Fund, Old Mutual Value Global Equity Fund, Old Mutual Global Bond Fund, Copper Rock All Cap Equity Fund, Old Mutual Global REIT Fund, Old Mutual Global Aggregate Bond Fund, Old Mutual Global Currency Fund, Old Mutual U.S. Core-Bond Fund, Old Mutual Africa ex-South Africa Index Fund, Old Mutual FTSE RAFI® All World Index Fund, Old Mutual MSCI World ESG Leaders Index Fund, Old Mutual Global Balanced Fund, Old Mutual Emerging Market Local Currency Debt Fund, Old Mutual Global Defensive Fund, Old Mutual Multi-Style Global Equity Fund, Old Mutual Opportunities Global Equity Fund, Old Mutual Emulated Opportunities Global Equity Fund, Old Mutual MSCI Emerging Market ESG Leaders Index Fund, Old Mutual Blended Global Equity Fund, Old Mutual Global Macro Equity Fund, Old Mutual Global Islamic Equity Fund, Old Mutual Global Managed Volatility Fund, Old Mutual Quality Global Equity Fund, Old Mutual Growth Global Equity Fund, Old Mutual Global Emerging Opportunities Fund, Old Mutual Titan Global Equity Fund, Old Mutual Global Managed Alpha Fund, OMMM Global Conservative Fund, OMMM Global Moderate Fund, OMMM Global Growth Fund, OMMM Global Equity Fund, Old Mutual African Frontiers Flexible Income Fund, Old Mutual Global ESG Equity Fund und Old Mutual Applied Intelligence Equity Fund.

Ein weiterer separater Prospekt wurde von der Gesellschaft herausgegeben und bezieht sich auf die folgenden Fonds: Acadian European Equity UCITS, Acadian Global Equity UCITS, Acadian Emerging Markets Equity UCITS, Acadian Global Managed Volatility Equity UCITS, Acadian Sustainable Global Equity UCITS, Acadian Emerging Markets Managed Volatility Equity UCITS, Acadian Emerging Markets Equity UCITS II, Acadian Emerging Markets Small-Cap Equity UCITS, Acadian Global Leveraged Market Neutral UCITS, Acadian Diversified Alpha UCITS, Acadian Sustainable Emerging Market Equity Ex Fossil Fuel UCITS, Acadian Multi-Asset Absolute Return UCITS und Acadian Japan Equity UCITS.

Die Gesellschaft darf mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank weitere Fonds oder Anteilklassen in den Fonds auflegen.

DIE FONDS

Anlageziele und Anlagepolitik

Das Ziel der Fonds besteht darin, in Übereinstimmung mit den Vorschriften und dem Ziel, Risiken zu streuen, in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Mittel gemäß Vorschrift 68 der Vorschriften zu investieren. Die übertragbaren Wertpapiere, in denen die Fonds im Allgemeinen investieren dürfen, müssen an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden. Anhang I enthält eine Liste der geregelten Märkte.

Das Folgende ist eine Beschreibung der Anlageziele und der Anlagestrategie jedes Fonds. Es kann keine Gewähr dahingehend gegeben werden, dass ein Fonds seine Anlageziele erreicht.

Profil eines typischen Anlegers

Die folgende Tabelle erläutert die Eignung der einzelnen Fonds für Anleger. Sie gibt an, (i) welche Renditeart der Anleger durch eine Anlage in den jeweiligen Fonds anstreben sollte, (ii) über welchen Zeitraum hinweg der Anleger in den jeweiligen Fonds anlegen sollte, und (iii) das Ausmaß an Volatilität, das ein Anleger einzugehen bereit sein sollte.

Fonds:	Geeignet für Anleger mit dem Wunsch nach:		Empfohlene Anlagedauer:	Volatilitätsgrad:
	Kapitalwertzuwachs	Erträgen		
Russell Investments Continental European Equity Fund	✓	–	5 bis 7 Jahre	Mäßig
Russell Investments Emerging Markets Equity Fund	✓	–	5 bis 7 Jahre	
Russell Investments Global Bond Fund	✓	✓	3 bis 5 Jahre	Mäßig
Russell Investments Global Credit Fund	✓	✓	3 bis 5 Jahre	Mäßig
Russell Investments Global High Yield Fund	✓	✓	3 bis 5 Jahre	Mäßig
Russell Investments Japan Equity Fund	✓	–	5 bis 7 Jahre	Hoch
Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund	✓	–	3 bis 5 Jahre	Mäßig
Russell Investments Sterling Bond Fund	✓	✓	3 bis 5 Jahre	Mäßig

Russell Investments U.K. Equity Fund	✓	–	5 bis 7 Jahre	Mäßig – hoch
Russell Investments U.S. Equity Fund	✓	–	5 bis 7 Jahre	Hoch
Russell Investments Global Small Cap Equity Fund	✓	–	5 bis 7 Jahre	Hoch
Russell Investments World Equity Fund II	✓	–	5 bis 7 Jahre	Mäßig – hoch
Russell Investments Unconstrained Bond Fund	✓	✓	3 bis 5 Jahre	Niedrig
Russell Investments Multi-Asset Conservative Strategy Fund	✓	✓	3 bis 5 Jahre	Mäßig – niedrig
Russell Investments Emerging Market Debt Fund	✓	✓	5 bis 7 Jahre	Mäßig

Russell Investments Continental European Equity Fund

Der Russell Investments Continental European Equity Fund strebt Kapitalzuwachs in erster Linie durch Anlage in Aktienwerten an, einschließlich Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Bezugsrechten, die an den geregelten Märkten in Europa (ohne das Vereinigte Königreich) notiert sind, wobei ein Schwerpunkt auf der Reduzierung der Kohlenstoffbelastung des Russell Investments Continental European Equity Fund gegenüber dem MSCI Europe ex UK Index (EUR) - Net Returns (der „MSCI Europe ex UK Index“) liegt.

Der Russell Investments Continental European Equity Fund kann an geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die nicht in Europa (Vereinigtes Königreich ausgenommen) gegründet wurden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge in europäischen Ländern (Vereinigtes Königreich ausgenommen) erwirtschaften. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen dürfen 5 % des Nettovermögens des Russell Investments Continental European Equity Fund nicht überschreiten. Der Russell Investments Continental European Equity Fund wird sich nicht auf bestimmte Branchen konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktienauswahl und aktiven Länderzuteilung an den geregelten Märkten verfolgen, an denen er handelt. Anleger werden auf die im nachfolgenden Prospektabschnitt „Risikofaktoren“ genannten Risikofaktoren hingewiesen.

Zu jedem Zeitpunkt werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Investments Continental European Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den vorgenannten Instrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von in der vorgenannten Region ansässigen Emittenten investiert sein.

Nach der Auswahl der Aktienwerte wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie (gemäß ausführlicher Erklärung in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII) zur Anpassung des Portfolios des Russell Investments Continental European Equity Fund an, so dass es immer einen insgesamt mindestens 20 % niedrigeren CO₂-Fußabdruck (wie in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII definiert) gegenüber dem MSCI Europe ex UK Index hat. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios um 20 % gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Fonds vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „investierbare Universum“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %-igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des MSCI Europe ex UK Index und nicht auf das investierbare Universum des Fonds festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum führen. Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Aktienwerte des Russell Investments Continental European Equity Fund durchgeführt.

Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Continental European Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren. Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten. Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten. Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

Der Russell Investments Continental European Equity Fund investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Risikoüberwachung

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Continental European Equity Fund Long-Positionen in Höhe von 110 % und Short-Positionen in Höhe von 5 % eingehen wird. Die Short-Positionen werden

ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Continental European Equity Fund

Der Russell Investments Continental European Equity Fund wird unter Bezugnahme auf den MSCI Europe ex UK Index aktiv gemanagt. Der MSCI Europe ex UK Index ist ein breiter Marktindex, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Continental European Equity Fund aus und berücksichtigt dabei den MSCI Europe ex UK Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Russell Investments Continental European Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den MSCI Europe ex UK Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder seinen ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Russell Investments Continental European Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Continental European Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Continental European Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Russell Investments Continental European Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Continental European Equity Fund nimmt ferner auf den MSCI Europe ex UK Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Continental European Equity Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den MSCI Europe ex UK Index um 1,75 % zu übertreffen.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf den MSCI Europe Index (einschließlich seiner Komponenten, seines Aufbaus und seiner Methode) stehen unter dem folgenden Link zur Verfügung: <https://www.msci.com/index-methodology>.

SFDR-Klassifizierung

Der Russell Investments Continental European Equity Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden).

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments Emerging Markets Equity Fund

Die Direktoren empfehlen, dass eine Anlage in dem Russell Investments Emerging Markets Equity Fund keinen bedeutenden Anteil des Portfolios eines Anlegers darstellen sollte. Der Nettoinventarwert des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund wird voraussichtlich einer hohen Volatilität unterliegen. Anleger werden auf die im nachfolgenden Prospektabschnitt „Risikofaktoren“ genannten Risikofaktoren hingewiesen.

Das Ziel des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund ist es, Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Optionsscheinen von Emittenten in Schwellenländern weltweit oder in neuen Emissionen, für die an einem geregelten Markt die Notierung beantragt wird, anlegt. Der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund kann an geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die nicht in Schwellenländern gegründet wurden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge in Schwellenländern erwirtschaften. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen dürfen 5 % des Nettovermögens des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund nicht überschreiten. Die Anlagen werden an den geregelten Märkten notiert, die in Anhang I aufgeführt sind. Jederzeit werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den oben genannten Instrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von Emittenten, die in Schwellenländern ansässig sind oder die den überwiegenden Teil ihrer Gesamterträge in Schwellenländern erwirtschaften, angelegt sein. Der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund wird sich nicht auf bestimmte Branchen konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktienauswahl und aktiven Länderzuteilung an den Märkten verfolgen, an denen er handelt.

Nach der Auswahl der Aktienwerte wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie (gemäß ausführlicher Erklärung in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII) zur Anpassung des Portfolios des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund an, so dass es immer einen insgesamt mindestens 20 % niedrigeren CO₂-Fußabdruck (wie in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII definiert) gegenüber dem MSCI Emerging Markets Index (USD) - Net Returns (der „MSCI Emerging Markets Index“) hat. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund um 20 % gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „investierbare Universum“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %-igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des MSCI Emerging Markets Index und nicht auf das investierbare Universum des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund im Vergleich zum investierbaren Universum führen. Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Aktienwerte des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund durchgeführt.

Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren. Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsflektuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten. Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten. Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

Der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Risikoüberwachung

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund Long-Positionen in Höhe von 115 % und Short-Positionen in Höhe von 15 % eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Emerging Markets Equity Fund

Der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund wird unter Bezugnahme auf den MSCI Emerging Markets Index aktiv gemanagt. Der MSCI Emerging Markets Index ist ein breiter Marktindex, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund aus und berücksichtigt dabei den MSCI Emerging Markets Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den MSCI Emerging Markets Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder seinen ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund nimmt ferner auf den MSCI Emerging Markets Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den MSCI Emerging Markets Index um 2,00 % zu übertreffen.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf den MSCI Emerging Markets Index (einschließlich seiner Komponenten, seines Aufbaus und seiner Methode) stehen unter dem folgenden Link zur Verfügung: <https://www.msci.com/our-solutions/indexes/emerging-markets>.

SFDR-Klassifizierung

Der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden).

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments Global Bond Fund

Das Anlageziel des Russell Investments Global Bond Fund besteht im Erzielen von Einkommen und Kapitalwachstum durch die Anlage vorwiegend in übertragbare Schuldtitel, die auf verschiedene Währungen lauten, insbesondere in Kommunalschuldverschreibungen und Staatsanleihen, staatliche Schuldtitel (die durch lokale Behörden oder internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, wobei an diesen Organisationen mindestens ein Staat beteiligt sein muss), hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen und Unternehmensschuldtitel, die an einem geregelten Markt in der OECD notiert sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden und die fest oder variabel verzinslich sein können.

Das Gesamtvermögen des Fonds (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) wird zu mindestens zwei Dritteln in übertragbaren Schuldtiteln weltweit angelegt sein. Das Vermögen des Fonds wird zu höchstens einem Drittel in Bankeinlagen oder Wandelschuldverschreibungen sowie Optionsschuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumenten angelegt sein, insbesondere in T-Bills, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper, Bankakzepten und Akkreditiven, deren Laufzeit höchstens 397 Tage beträgt, bzw. deren Zinssätze nach spätestens 397 Tagen neu festgelegt werden. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen dürfen insgesamt 25 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht übersteigen. Der Fonds kauft keine Eigenkapitalinstrumente, darf diese aber halten, wenn der Erwerb durch die Restrukturierung von Schuldtiteln eines Unternehmens erfolgt, die der Fonds bereits hält.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Russell Investments Global Bond Fund auch in übertragbare Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („Non-Investment Grade“) oder in nicht bewertete Schuldtitel, deren Qualität als gleichwertig angesehen wird, anlegen darf. Der Fonds wird jedoch höchstens 30 % seines Vermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („Non-Investment Grade“) anlegen.

Der Russell Investments Global Bond Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR, indem er die Fixed Income Carbon Reduction Strategy anwendet (ausführlicher erläutert in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII).

Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Global Bond Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Fonds darf Derivate, wie z. B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Fonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um (i) ein Exposure abzusichern, und/oder (ii) gegenüber einem zugrunde liegenden Markt, einem Vermögenswert, einem Referenzzinssatz oder -index ein positives oder negatives Exposure zu erzielen, vorausgesetzt der Fonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Titeln, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann.

Risikoüberwachung

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Global Bond Fund Long-Positionen in Höhe von 245 % und Short-Positionen in Höhe von 145 % eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Global Bond Fund

Der Russell Investments Global Bond Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Global Aggregate Index (USD) – Total Returns (der „Bloomberg Global Aggregate Index“) verwaltet werden. Der Bloomberg Global Aggregate Index ist ein breit gefasster Index für globale festverzinsliche Wertpapiere, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Global Bond Funds aus und kann dabei den Bloomberg Global Aggregate Index berücksichtigen, jedoch wird der Fonds durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen Teil des Fonds unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den Bloomberg Global Aggregate Index handelt.

Solche vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Global Bond Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Global Bond Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (oder eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Russell Investments Global Bond Fund zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Global Bond Fund nimmt ferner auf den Bloomberg Global Aggregate Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Global Bond Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den Bloomberg Global Aggregate Index um 1,00 % zu übertreffen.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf den Bloomberg Global Aggregate Index (einschließlich seiner Komponenten, seines Aufbaus und seiner Methode) stehen unter dem folgenden Link zur Verfügung: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices-fact-sheets-publications/>.

SFDR-Klassifizierung

Der Russell Investments Global Bond Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden).

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments Global Credit Fund

Das Anlageziel des Russell Investments Global Credit Fund besteht darin, Ertrags- und Kapitalzuwachs zu erzielen; hierzu legt er vorrangig in übertragbare Schuldtitel an (insbesondere in Anleihen, Wandelschuldverschreibungen und bedingte Kapitalsicherheiten), die auf eine Vielzahl von Währungen lauten und insbesondere in Unternehmensanleihen, staatliche Schuldtitel (die von örtlichen Behörden oder internationalen Institutionen öffentlichen Rechts, denen mindestens ein Staat als Mitglied angehört, ausgegeben werden), Kommunalschuldverschreibungen, Staatsanleihen und Mortgage Related Debt (insbesondere durch Hypotheken besicherte Wertpapiere, die von Behörden oder von Emittenten, bei denen es sich nicht um Behörden handelt, begeben werden), die an einem geregelten Markt in der OECD notiert sind oder gehandelt werden und die fest oder variabel verzinst sein können.

Das Gesamtvermögen des Fonds (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) wird zu mindestens zwei Dritteln in übertragbaren Schuldtiteln weltweit angelegt sein. Insgesamt wird höchstens ein Drittel des Gesamtvermögens des Fonds in Bankeinlagen und/oder Wandelschuldverschreibungen sowie in Optionsanleihen oder Geldmarktinstrumenten (insbesondere in T-Bills, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper, Bankakzepten und Akkreditiven, deren Laufzeit höchstens 397 Tage beträgt bzw. deren Zinssätze nach spätestens 397 Tagen neu festgelegt werden) angelegt sein. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen dürfen insgesamt 25 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht übersteigen. Der Fonds erwirbt keine Aktienwerte, darf sie jedoch halten, wenn sie im Rahmen einer Sanierung einer Unternehmensschuld erworben werden, an welcher der Fonds bereits beteiligt ist. Der Fonds darf auch Derivate halten, die sich auf die nachfolgend genannten Aktienindizes beziehen.

Der Russell Investments Global Credit Fund kann ebenfalls in übertragbare Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („Non-Investment Grade“) oder in nicht bewertete Schuldtitel, deren Anlagequalität als gleichwertig angesehen wird, anlegen. Der Fonds wird jedoch höchstens 30 % seines Vermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („Non-Investment Grade“) anlegen.

Der Russell Investments Global Credit Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR, indem er die Fixed Income Carbon Reduction Strategy anwendet (ausführlicher erläutert in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII).

Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Global Credit Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Fonds kann jeweils eine Kombination aus Derivaten, wie z. B. Futures, Terminkontrakte, Optionen (einschließlich Put-Optionen auf Aktienindizes), Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die jeweils notiert sein oder außerbörslich gehandelt werden können, halten. Der Fonds kann jedes der vorgenannten Derivate nutzen, um (i) ein Engagement abzusichern, und/oder (ii) gegenüber einem zugrunde liegenden Markt, Vermögenswert, Referenzzinssatz oder Referenzindex ein Engagement zu erzielen, vorausgesetzt der Fonds erzielt dadurch kein indirektes Engagement in einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung, gegenüber denen er kein direktes Engagement eingehen kann.

Risikoüberwachung

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Global Credit Fund Long-Positionen in Höhe von 225 % und Short-Positionen in Höhe von 160 % eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Global Credit Fund

Der Russell Investments Global Credit Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den Bloomberg Global Aggregate Credit Index (USD) – Total Returns (der „Bloomberg Global Aggregate Credit Index“) verwaltet werden. Der Bloomberg Global Aggregate Credit Index ist ein breit gefasster Index für Unternehmensanleihen, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Global Credit Funds aus und kann dabei den Bloomberg Global Aggregate Credit Index berücksichtigen, jedoch wird der Fonds durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen Teil des Fonds unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den Bloomberg Global Aggregate Credit Index handelt. Ein oder mehrere vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Global Credit Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Global Credit Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (oder eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Russell Investments Global Credit Fund zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Global Credit Fund nimmt ferner auf den Bloomberg Global Aggregate Credit Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Global Credit Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den Bloomberg Global Aggregate Credit Index um 0,75 % zu übertreffen.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf den Bloomberg Global Aggregate Credit Index (einschließlich seiner Komponenten, Zusammensetzung und Methode) sind auf Anfrage beim Hauptfinanzverwalter erhältlich.

SFDR-Klassifizierung

Der Russell Investments Global Credit Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden).

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments Global High Yield Fund

Der Fonds darf mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern investieren. Eine Anlage im Fonds sollte dementsprechend keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet. Anteilsinhaber sollten beachten, dass der Nettoinventarwert des Fonds infolge der Anlagen des Fonds in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern einer erhöhten Volatilität unterliegen könnte. Weitere Informationen zu den Risikofaktoren sind dem Prospektabschnitt „Risikofaktoren“ zu entnehmen.

Das Anlageziel des Russell Investments Global High Yield Fund ist das Erzielen von Ertrag und Kapitalzuwachs. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Russell Investments Global High Yield Fund vorwiegend in Unternehmensanleihen des Hochzinssegments. Er strebt die Erwirtschaftung der Renditen durch Anlagen in Schuldtitel mit Kreditrisiko an, die an einem geregelten Markt weltweit notiert sind oder gehandelt werden und fest- oder variabel verzinslich sind.

Der Fonds legt mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in Unternehmensschuldtitel im Hochzinssegment ohne Investitionseinstufung wie Anleihen, Schuldverschreibungen, Commercial Paper und Akkreditive an (die ein Rating von unter BBB- von Standard & Poor's oder unter Baa3 von Moody's haben, oder die nach Auffassung des jeweiligen Anlageverwalters oder Finanzverwalters von vergleichbarer Qualität sind).

Der Fonds wird weltweit über Sektoren gestreut. Dabei sollen Überkonzentrationen auf einen Sektor oder Emittenten sowie Branchen- oder Kapitalisierungsschwerpunkte vermieden werden.

Der Fonds darf ferner 20 % seines Nettoinventarwerts, sofern dies mit dem Anlageziel des Fonds im Einklang ist, in Wandelschuldverschreibungen und andere Schuldinstrumente investieren, darunter Staatsanleihen und andere staatliche Schuldtitel sowie ABS-Anleihen, hypothekarisch besicherte Anleihen, strukturierte Schuldverschreibungen und Credit Linked Notes, die von Finanzinstituten begeben wurden (die ein Rating von unter BBB- von Standard & Poors oder unter Baa3 von Moody's haben können, oder die nach Auffassung des jeweiligen Finanzverwalters von vergleichbarer Qualität sind).

Der Fonds kann außerdem jeweils bis zu 10 % seines Nettovermögens in die folgenden Arten von Anlagen investieren: kurzfristige Instrumente, nicht börsnotierte Wertpapiere oder Anteile in nicht regulierten Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA), Anteile von OGA im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) sowie an geregelten Märkten weltweit notierte Aktien oder aktienähnliche Instrumente.

Der Russell Investments Global High Yield Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR, indem er die Fixed Income Carbon Reduction Strategy anwendet (ausführlicher erläutert in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII).

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Fonds unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Fonds kann jederzeit eine Kombination derivativer Instrumente wie Terminkontrakte (Futures), Forward-Kontrakte, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte und Kreditderivate halten, die börsnotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden. Der Fonds kann jedes der vorgenannten Derivate nutzen, um bestimmte Engagements abzusichern oder um bestimmte Engagements zu erzielen, einschließlich Engagements in Währungen, Zinssätzen, Instrumenten, Märkten, Referenzzinssätzen oder Referenzindizes, vorausgesetzt der Fonds erzielt dadurch kein indirektes Engagement in einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung, gegenüber denen er kein direktes Engagement eingehen kann. Diese Engagements können zu wirtschaftlichen Vorteilen für den Fonds führen, wenn eine Währung, ein Zinssatz, ein Instrument, ein Markt, ein Referenzzinssatz oder Referenzindex an Wert gewinnt oder in bestimmten Fällen an Wert verliert. Insbesondere ist zu erwarten, dass der Fonds folgende Instrumente einsetzt: (i) Devisenterminkontrakte, um ein Engagement in bestimmten Währungen zu erzielen oder Engagements in bestimmten Währungen abzusichern, wenn diese Engagements aus der Investition in die oben beschriebenen Schuldtitel entstanden sind, und (ii) Zinsswaps und Zinstermingeschäfte, um ein Engagement in Änderungen von relevanten Zinssätzen zu erzielen oder ein Engagement in Änderungen von relevanten Zinssätzen abzusichern. Der Einsatz dieser Instrumente wird voraussichtlich die Renditen erhöhen und/oder die inhärenten Risiken in Zusammenhang mit den Währungen und Zinssätzen reduzieren, welche die Instrumente, in die der Fonds investiert ist, beeinflussen. Die Einzelheiten zu den erwarteten Hebeleffekten aus dem Einsatz dieser Instrumente sind nachstehend beschrieben.

Risiküberwachung

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Global High Yield Fund Long-Positionen in Höhe von 280 % und Short-Positionen in Höhe von 175 % eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Global High Yield Fund

Der Russell Investments Global High Yield Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index (der „ICE BofA DMHYC Index EUR-Hedged“) verwaltet werden. Der ICE BofA DMHYC Index EUR-Hedged ist ein globaler Index für festverzinsliche Wertpapiere, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Global High Yield Funds aus und kann dabei den ICE BofA DMHYC Index EUR-Hedged berücksichtigen, jedoch wird der Fonds durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen Teil des Russell Investments Global High Yield Fund unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den ICE BofA DMHYC Index EUR-Hedged handelt. Solche vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Global High Yield Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Global High Yield Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (oder eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Russell Investments Global High Yield Fund zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Global High Yield Fund nimmt ferner auf den ICE BofA DMHYC Index EUR-Hedged für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Global High Yield Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den ICE BofA DMHYC Index EUR-Hedged um 0,75 % zu übertreffen.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf den ICE BofA DMHYC Index EUR-Hedged (einschließlich seiner Komponenten, Zusammensetzung und Methode) sind auf Anfrage beim Hauptfinanzverwalter erhältlich.

Risikobewertung

Der Fonds setzt den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Fonds verwendet den Ansatz eines absoluten VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Der VaR des Fonds darf 3,16 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und eines „einseitigen“ 95 %-igen Konfidenzintervalls über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens 1 Jahr nicht überschreiten.

Der Fonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate und gemäß den Anforderungen der Zentralbank) wird voraussichtlich 190 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und

Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Fonds liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Fonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

SFDR-Klassifizierung

Der Russell Investments Global High Yield Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden). Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments Japan Equity Fund

Der Nettoinventarwert des Russell Investments Japan Equity Fund wird voraussichtlich einer hohen Volatilität unterliegen.

Der Russell Investments Japan Equity Fund strebt Kapitalzuwachs in erster Linie durch Anlagen in japanischen Aktienwerten an, einschließlich Stammaktien, American Depository Receipts, Global Depository Receipts, börsennotierter Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheinen, die an einem geregelten Markt in Japan notiert sind. Der Russell Investments Japan Equity Fund kann zudem in Neuemissionen investieren, für die eine Notierung an einem geregelten Markt in Japan beantragt wird, und Wertpapiere von Unternehmen halten, die weltweit an geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden und die nicht in Japan gegründet wurden, dort aber den Großteil ihrer Gesamteinnahmen beziehen. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen dürfen 5 % des Nettovermögens des Russell Investments Japan Equity Fund nicht überschreiten. Jederzeit werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Investments Japan Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den vorstehend genannten Instrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von Emittenten, die ihren Sitz in Japan haben oder den Großteil ihrer Gesamterträge innerhalb Japans erwirtschaften, angelegt sein. Der Russell Investments Japan Equity Fund wird versuchen, eine breite Diversifizierung von Anlagen zu unterhalten, und wird sich daher auf keine bestimmte Branche konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktiauswahl und aktiven Sektorzuteilung an den Märkten verfolgen, an denen er handelt.

Nach der Auswahl der Aktienwerte wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie (gemäß ausführlicher Erklärung in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII) zur Anpassung des Portfolios des Russell Investments Japan Equity Fund an, so dass es immer einen insgesamt mindestens 20 % niedrigeren CO₂-Fußabdruck (wie in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII definiert) gegenüber dem Topix Dividends Index (JYP) – Net Returns (der „Topix Index“) hat. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios des Russell Investments Japan Equity Fund um 20 % gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Russell Investments Japan Equity Fund vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „investierbare Universum“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %-igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des Topix Index und nicht auf das investierbare Universum des Russell Investments Japan Equity Fund festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Russell Investments Japan Equity Fund im Vergleich zum investierbaren Universum führen. Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Aktienwerte des Russell Investments Japan Equity Fund durchgeführt.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Japan Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren. Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten. Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten. Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

Der Russell Investments Japan Equity Fund investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Risikoüberwachung

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Japan Equity Fund Long-Positionen in Höhe von 110 % und Short-Positionen in Höhe von 10 % eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Japan Equity Fund

Der Russell Investments Japan Equity Fund wird unter Bezugnahme auf den Topix Index aktiv verwaltet. Der Topix Index ist ein breiter Marktindex, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Japan Equity Funds aus und kann dabei den Topix Index berücksichtigen, jedoch wird der Fonds durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Russell Investments Japan Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den Topix Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder seinen ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Russell Investments Japan Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Japan Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Japan Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Russell Investments Japan Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Japan Equity Fund nimmt ferner auf den Topix Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement).

Der Russell Investments Japan Equity Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den Topix Index um 1,75 % zu übertreffen.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf den Topix Index (einschließlich seiner Komponenten, seines Aufbaus und seiner Methode) stehen unter dem folgenden Link zur Verfügung:
<https://www.jpx.co.jp/english/markets/indices/topix/>.

SFDR-Klassifizierung

Der Russell Investments Japan Equity Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden).

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund

Der Fonds darf mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenländern investieren. Eine Anlage im Fonds sollte dementsprechend keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet. Anteilsinhaber sollten beachten, dass der Nettoinventarwert des Fonds infolge der Anlagen des Fonds in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern einer erhöhten Volatilität unterliegen könnte. Weitere Informationen zu den Risikofaktoren sind dem Prospektabschnitt „Risikofaktoren“ zu entnehmen.

Der Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund versucht einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen.

Der Fonds möchte dieses Ziel mit Hilfe der folgenden Richtlinien erreichen:

1. Der Fonds legt in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen an, unter anderem in Organismen, die:
 - hauptsächlich in Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente und/oder kurzfristige Instrumente anlegen;
 - versuchen einen Index, der die Anforderungen im Bezug auf Index nachbildende Fonds in der OGAW-Richtlinie erfüllt, nachzubilden, einschließlich Index nachbildenden Fonds, die sich hauptsächlich aus Aktien, festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten oder kurzfristigen Instrumenten zusammensetzen; oder
 - Baranlagen tätigen oder deren Ziele es sind, Cash-Benchmarks zu überschreiten.

Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Fonds anlegt, können gehebelt oder ungehebelt sein.

2. Der Fonds kann zudem in Wertpapiere, Eigenkapitalinstrumente, festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente, kurzfristige Instrumente, Exchange Traded Funds, börsengehandelte Rohstoffe und Wandelschuldverschreibungen (einschließlich wandelbare Unternehmensanleihen) oder in eine Kombination dieser Instrumente und Wertpapiere anlegen, die an den geregelten Märkten weltweit, einschließlich der Schwellenländer notiert sind oder gehandelt werden. Der Fonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in nicht notierte Wertpapiere anlegen.
3. Bei der Festlegung der Zuteilung der Vermögenswerte des Fonds aus den oben in Paragraph 1 beschriebenen zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen berücksichtigt der Fonds langfristige Kapitalmarktannahmen und kurz- bis mittelfristige Annahmen für die relative Attraktivität der verschiedenen Anlageklassen.
4. Die Anlagen des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente bestehen hauptsächlich aus Instrumenten mit Anlagequalität („Investment Grade“ – mit einem Rating von mindestens BBB- von S&P, Baa3 von Moody’s oder einem entsprechenden Rating, wenn sie von einer anderen Ratingagentur bewertet wurden); der Fonds kann jedoch bis zu 25 % seines Nettoinventarwerts in Anlagen ohne Anlagequalität oder in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente ohne Rating anlegen.
5. Die kurzfristigen Instrumente, in die der Fonds anlegt, haben ein kurzfristiges Rating oder mindestens ein Emittenten-Rating von A1/P1 von S&P oder Moody’s. Ein kurzfristiges Instrument, das von keiner dieser Ratingagenturen bewertet wurde, ist zulässig, wenn das kurzfristige Instrument vom entsprechenden Anlageverwalter oder Finanzverwalter mit einer Bonität gleich der Mindestbeschränkung für Kredite bewertet wurde.
6. Der Fonds kann für vorübergehende defensive Zwecke bzw. zur Ergänzung der Liquidität einen geringen Teil in Barmittel investieren.
7. Die Anlagen des Fonds geschehen im Einklang mit dem Prinzip der Risikostreuung, und der Fonds ist bei seiner Anlage nicht auf einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Region beschränkt.
8. Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Fonds unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren. Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Devisenterminkontrakte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern. Optionsscheine

können anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt werden, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt, Index oder ein bestimmtes Wertpapier zu erreichen. Die Basiswerte der verwendeten derivativen Finanzinstrumente beziehen sich auf Wertpapiere, die in der Anlagepolitik genannt werden.

Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR, d. h. er bewirbt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen. Der Fonds hat ein verbindliches Ziel für die Reduzierung von Kohlenstoff, das in den Auswahlprozess der Anlagen des Finanzverwalters vollständig integriert ist. Der gesamte CO₂-Fußabdruck der direkten und indirekten Anlagen des Fonds in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten liegt mindestens 20 % unter dem gesamten CO₂-Fußabdruck des MSCI All Countries World Index (der den Anteil von Aktien und aktienähnlichen Instrumenten an den Anlagen des Fonds darstellt) und des Bloomberg Global Aggregate Credit Index (der den Anteil von Unternehmensanleihen an den Anlagen des Fonds darstellt). Die Begriffe „CO₂-Emissionen“ und „CO₂-Fußabdruck“ sind in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII definiert.

Risiküberwachung

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund Long-Positionen in Höhe von 160 % und Short-Positionen in Höhe von 30 % eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund

Der Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund wird aktiv mit dem Ziel gemanagt, eine Gesamtrendite von 4 % über dem Referenzsatz des harmonisierten Verbraucherpreisindex zu erreichen.

Die Wertentwicklung einiger Portfolios im Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund, die in bestimmten Anlageklassen investiert sind, kann an einem entsprechenden Index für diese Anlageklasse gemessen werden. Der Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund nimmt ferner auf bestimmte Indizes für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement).

Der Hauptfinanzverwalter verwendet den MSCI All Countries World Index als Referenzwert für die Messung des CO₂-Fußabdrucks des Anteils von Aktien und aktienähnlichen Instrumenten des Fonds (gemäß ausführlicher Erklärung in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII). Der MSCI All Countries World Index ist ein breiter Marktindex, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt. Der MSCI All Countries World Index wurde für diesen Zweck ausgewählt, da er die Performance des kompletten Spektrums von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern abbildet.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet den Bloomberg Global Aggregate Credit Index als Referenzwert für die Messung des CO₂-Fußabdrucks des Anteils von Unternehmensanleihen des Fonds (gemäß ausführlicher Erklärung in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII). Der Bloomberg Global Aggregate Credit Index ist ein breiter Marktindex, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt. Der Bloomberg Global Aggregate Credit Index wurde für diesen Zweck ausgewählt, da er die Performance eines Portfolios aus Investment-Grade-Unternehmensanleihen von globalen Emittenten abbildet.

Der Hauptfinanzverwalter ist bei der Auswahl von Anlagen in keiner Weise durch den MSCI All Countries World Index oder den Bloomberg Global Aggregate Credit Index eingeschränkt.

Risikobewertung

Zur Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber setzt der Fonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Fonds verwendet den Ansatz eines absoluten VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Der täglich ermittelte VaR des Fonds darf 3,16 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und eines „einseitigen“ 95 %-igen Konfidenzintervalls über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Fonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet

gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate) wird voraussichtlich 35 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Fonds liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Fonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

SFDR-Klassifizierung

Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden).

Taxonomie-Verordnung

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil des Fonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Der Fonds tätigt keine „nachhaltigen Investitionen“ (wie in der SFDR definiert). Daher werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten von den dem Fonds zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt (d. h. der Fonds enthält keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind).

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments Sterling Bond Fund

Der Russell Investments Sterling Bond Fund versucht, einen Kapitalwertzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in auf Pfund Sterling lautende Schuldtitel anlegt, insbesondere in Kommunalschuldverschreibungen und Staatsanleihen, staatliche Schuldtitel (die durch lokale Behörden oder internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, wobei an diesen Organisationen mindestens ein Staat beteiligt sein muss), hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen und Unternehmensanleihen, die an einem geregelten Markt in der OECD notiert sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden, und die fest- oder variabel verzinslich sein können.

Das Gesamtvermögen des Fonds (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) wird zu mindestens zwei Dritteln in übertragbaren Schuldtiteln angelegt sein, die auf Pfund Sterling lauten.

Das Vermögen des Fonds wird zu höchstens einem Drittel in Bankeinlagen oder Wandelschuldverschreibungen sowie Optionsschuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumenten angelegt sein, insbesondere in T-Bills, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper, Bankakzepten und Akkreditiven, deren Laufzeit höchstens 397 Tage beträgt, bzw. deren Zinssätze nach spätestens 397 Tagen neu festgelegt werden. Anlagen in Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen dürfen insgesamt 25 % des Gesamtvermögens des Fonds nicht übersteigen. Der Fonds kauft keine Eigenkapitalinstrumente, darf diese aber halten, wenn der Erwerb durch die Restrukturierung von Schuldtiteln eines Unternehmens erfolgt, die der Fonds bereits hält.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Sterling Bond Fund auch in übertragbare Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („Non-Investment Grade“) oder in nicht bewertete Schuldtitel, deren Qualität als gleichwertig angesehen wird, anlegen darf. Der Fonds wird jedoch höchstens 30 % seines Vermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („Non-Investment Grade“) anlegen.

Der Russell Investments Sterling Bond Fund darf Positionen in Währungen eingehen, bei denen es sich nicht um Pfund Sterling handelt; hierzu wendet er die in Anhang VI beschriebenen Techniken an und beachtet die in diesem Anhang genannten Grenzen. Das Währungsexposure des Russell Investments Sterling Bond Fund zum Pfund Sterling variiert zwischen 75 % und 125 % des Nettovermögens des Fonds, wobei der Leverage-Effekt durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente erzielt wird.

Derivate dürfen für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, in Übereinstimmung mit den in Anhang VI genannten Beschränkungen angewendet werden. Der Fonds darf Derivate, wie z. B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Fonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um (i) ein Exposure abzusichern, und/oder (ii) gegenüber einem zugrunde liegenden Markt, einem Vermögenswert, einem Referenzzinssatz oder -index ein positives oder negatives Exposure zu erzielen, vorausgesetzt der Fonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Titeln, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann.

Risikoüberwachung

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Global Bond Fund Long-Positionen in Höhe von 145 % und Short-Positionen in Höhe von 30 % eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Sterling Bond Fund

Der Russell Investments Sterling Bond Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den *ICE BofA Sterling Broad Market Index* (der „ICE BofA SBM Index“) verwaltet werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Sterling Bond Funds aus und kann dabei den ICE BofA SBM Index berücksichtigen, jedoch wird der Fonds durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen Teil des Fonds unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den ICE BofA SBM Index handelt. Solche vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Sterling Bond Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Sterling Bond Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (oder eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Russell Investments Sterling Bond Fund zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Sterling Bond Fund nimmt ferner auf den ICE BofA SBM Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Sterling Bond Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den ICE BofA SBM Index um 0,60 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments Sterling Bond Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Taxonomie-Verordnung

Die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den dem Russell Investments Sterling Bond Fund zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt.

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments U.K. Equity Fund

Der Russell Investments U.K. Equity Fund sucht den Kapitalzuwachs durch die überwiegende Anlage in Aktienwerten des Vereinigten Königreichs, einschließlich Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Optionscheine, die an einem geregelten Markt im Vereinigten Königreich notiert sind, zu erreichen.

Zu jedem Zeitpunkt werden mindestens 75 % des Gesamtvermögens des Russell Investments U.K. Equity Fund in die Eigenkapitalinstrumente (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von im Vereinigten Königreich ansässigen Emittenten investiert sein. Der Russell Investments U.K. Equity Fund kann auch an geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder dort notiert oder gehandelt werden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge innerhalb des Vereinigten Königreichs erwirtschaften. Anlagen in Optionscheinen sind auf 5 % des Nettovermögens des Russell Investments U.K. Equity Fund beschränkt. Der Russell Investments U.K. Equity Fund kann in Neuemissionen investieren, deren Zulassung zur Notierung an einem geregelten Markt beantragt wird. Der Russell Investments U.K. Equity Fund wird in hohem Maß diversifiziert und daher auf keine spezielle Branche ausgerichtet sein. Er verfolgt jedoch eine Anlagepolitik der aktiven Aktienauswahl.

Nach der Auswahl der Aktienwerte wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie (gemäß ausführlicher Erklärung in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII) zur Anpassung des Portfolios des Russell Investments U.K. Equity Fund an, so dass es immer einen insgesamt mindestens 20 % niedrigeren CO₂-Fußabdruck (wie in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII definiert) gegenüber dem FTSE All-Share Index (GBP) - Total Return (der „FTSE All Share Index“) hat. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios des Russell Investments U.K. Equity Fund um 20 % gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Russell Investments U.K. Equity Fund vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als „investierbare Universum“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %-igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des FTSE All Share Index und nicht auf das investierbare Universum des Russell Investments U.K. Equity Fund II festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Russell Investments U.K. Equity Fund im Vergleich zum investierbaren Universum führen. Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Aktienwerte des Russell Investments U.K. Equity Fund durchgeführt.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments U.K. Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren. Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten. Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten. Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

Der Russell Investments U.K. Equity Fund investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Risikoüberwachung

Es ist vorgesehen, dass der Russell Investments U.K. Equity Fund unter normalen Bedingungen auf Long-Only-Basis verwaltet wird.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments U.K. Equity Fund

Der Russell Investments U.K. Equity Fund wird unter Bezugnahme auf den FTSE All Share Index aktiv verwaltet. Der FTSE All Share Index ist ein breiter Marktindex, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung

der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments U.K. Equity Fund aus und berücksichtigt dabei den FTSE All Share Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Russell Investments U.K. Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den FTSE All Share Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder seinen ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Russell Investments U.K. Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für den Russell Investments U.K. Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments U.K. Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Russell Investments U.K. Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen der Gesellschaft veröffentlicht.

Der Russell Investments U.K. Equity Fund nimmt ferner auf den FTSE All Share Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments U.K. Equity Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den FTSE All Share Index um 1,50 % zu übertreffen.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf den FTSE All Share Index (einschließlich seiner Komponenten, seines Aufbaus und seiner Methode) stehen unter dem folgenden Link zur Verfügung: <https://www.ftserussell.com/products/indices/uk>.

SFDR-Klassifizierung

Der Russell Investments U.K. Equity Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden).

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments U.S. Equity Fund

Der Nettoinventarwert des Russell Investments U.S. Equity Fund wird voraussichtlich einer hohen Volatilität unterliegen.

Anleger werden auf die im nachfolgenden Prospektabschnitt „Risikofaktoren“ genannten Risikofaktoren hingewiesen.

Der Russell Investments U.S. Equity Fund versucht, einen Kapitalzuwachs zu erzielen, indem er vorwiegend in US-Aktienwerte, einschließlich Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen, American Depository Receipts, Global Depository Receipts und Optionsscheinen, die an einem geregelten Markt in den USA gehandelt werden, anlegt. Der Russell Investments U.S. Equity Fund kann an geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die nicht in den USA gegründet wurden oder dort notiert oder gehandelt werden, die jedoch die Mehrheit ihrer Gesamterträge innerhalb der USA erwirtschaften. Anlagen in Optionsscheinen sind auf 5 % des Nettovermögens des Russell Investments U.S. Equity Fund beschränkt. Es werden jederzeit mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Investments U.S. Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den vorstehend genannten Instrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von Emittenten, die in den USA ansässig sind, angelegt sein. Der Russell Investments U.S. Equity Fund wird hochgradig diversifiziert sein und wird sich daher nicht auf eine spezielle Branche konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktienausswahl an den Märkten, an denen er handelt, betreiben.

Nach der Auswahl der Aktienwerte wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie (gemäß ausführlicher Erklärung in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII) zur Anpassung des Portfolios des Russell Investments U.S. Equity Fund an, so dass es immer einen insgesamt mindestens 20 % niedrigeren CO₂-Fußabdruck (wie in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII definiert) gegenüber dem Russell 1000 Index hat. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios des Russell Investments U.S. Equity Fund um 20 % gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Russell Investments U.S. Equity Fund vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „investierbare Universum“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %-igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des Russell 1000 Index und nicht auf das investierbare Universum des Russell Investments U.S. Equity Fund festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Russell Investments U.S. Equity Fund im Vergleich zum investierbaren Universum führen. Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Aktienwerte des Russell Investments U.S. Equity Fund durchgeführt.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments U.S. Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren. Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten. Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten. Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

Der Russell Investments U.S. Equity Fund investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Risikoüberwachung

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments U.S. Equity Fund Long-Positionen in Höhe von 105 % und Short-Positionen in Höhe von 10 % eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments U.S. Equity Fund

Der Russell Investments U.S. Equity Fund wird unter Bezugnahme auf den Russell 1000 Index aktiv verwaltet. Der Russell 1000 Index ist ein breiter Marktindex, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments U.S. Equity Fund aus und berücksichtigt dabei den Russell 1000 Index, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Russell Investments U.S. Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den Russell 1000 Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder seinen ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Russell Investments U.S. Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für den Russell Investments U.S. Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments U.S. Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Russell Investments U.S. Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments U.S. Equity Fund nimmt ferner auf den Russell 1000 Index (USD) Net Returns of Withholding Tax 30% für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments U.S. Equity Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristige den Russell 1000 Index (USD) Net Returns of Withholding Tax 30 % um 1,25 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Der Russell Investments U.S. Equity Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden).

Taxonomie-Verordnung

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Fonds zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den restlichen, dem Russell Investments U.S. Equity Fund zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Der Russell Investments U.S. Equity Fund tätigt keine „nachhaltigen Investitionen“ (wie in der SFDR definiert). Daher werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten von den dem Russell Investments U.S. Equity Fund zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt (d. h. der Russell Investments U.S. Equity Fund enthält keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind).

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments Global Small Cap Equity Fund

Die Direktoren empfehlen, dass eine Anlage im Russell Investments Global Small Cap Equity Fund keinen bedeutenden Anteil des Portfolios eines Anlegers darstellen sollte. Der Russell Investments Global Small Cap Equity Fund wird voraussichtlich einer hohen Volatilität unterliegen. Anleger werden auf die im nachfolgenden Prospektabschnitt „Risikofaktoren“ genannten Risikofaktoren hingewiesen.

Das Anlageziel des Russell Investments Global Small Cap Equity Fund ist die Erzielung von Kapitalzuwachs durch Anlagen in Aktienwerten wie Stammaktien, American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheinen, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden, wobei ein Schwerpunkt auf Anlagen in kleine bis mittelgroße Unternehmen gelegt wird. Dies könnte mit einem höheren Risiko verbunden sein, da diese Unternehmen im Allgemeinen nur eine begrenzte Erfolgsbilanz und häufig eine höhere Kursvolatilität aufweisen. Der Russell Investments Global Small Cap Equity Fund kann in Neuemissionen anlegen, die an einem geregelten Markt notiert sind. Jederzeit werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Russell Investments Global Small Cap Equity Fund (ohne Berücksichtigung zusätzlicher liquider Mittel) in den vorstehend genannten Instrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) von Emittenten mit niedrigerer Marktkapitalisierung angelegt sein. Investitionen in Optionsscheine dürfen 5 % des Nettovermögens des Russell Investments Global Small Cap Equity Fund nicht übersteigen. Für die Zwecke der Investitionen des Fonds sind Emittenten mit niedrigerer Marktkapitalisierung definiert als Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung zwischen rund 700 Mio. USD und rund 9 Mrd. USD. Zu Emittenten mit niedrigerer Marktkapitalisierung können Emittenten gehören, die eine Marktkapitalisierung von weniger als 700 Mio. USD aufweisen. Emittenten mit mittlerer Marktkapitalisierung sind definiert als Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung zwischen 9 Mrd. USD und 27 Mrd. USD.

Nach der Auswahl der Aktienwerte wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie (gemäß ausführlicher Erklärung in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII) zur Anpassung des Portfolios des Russell Investments Global Small Cap Equity Fund an, so dass es immer einen insgesamt mindestens 20 % niedrigeren CO₂-Fußabdruck (wie in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII definiert) gegenüber dem MSCI World Small Cap Index (USD) - Net Returns (der „MSCI World Small Cap Index“) hat. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios des Russell Investments Global Small Cap Equity Fund um 20 % gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Russell Investments Global Small Cap Equity Fund vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „investierbare Universum“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %-igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des MSCI World Small Cap Index und nicht auf das investierbare Universum des Russell Investments Global Small Cap Equity Fund festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Russell Investments Global Small Cap Equity Fund im Vergleich zum investierbaren Universum führen. Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Aktienwerte des Russell Investments Global Small Cap Equity Fund durchgeführt.

Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Global Small Cap Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Russell Investments Global Small Cap Equity Fund zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken Währungsabsicherungsgeschäfte tätigen. Der Russell Investments Global Small Cap Equity Fund tätigt Devisenkassageschäfte. Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren. Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten. Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten. Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

Der Russell Investments Global Small Cap Equity Fund investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Risikoüberwachung

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Global Small Cap Equity Fund Long-Positionen in Höhe von ca. 115 % und Short-Positionen in Höhe von 5 % eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Global Small Cap Equity Fund

Der Russell Investments Global Small Cap Equity Fund wird unter Bezugnahme auf den MSCI World Small Cap Index aktiv verwaltet. Der MSCI World Small Cap Index ist ein breiter Marktindex, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt. Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Global Small Cap Equity Fund aus und berücksichtigt dabei den MSCI World Small Cap Index, ohne jedoch durch diesen Index eingeschränkt zu werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Russell Investments Global Small Cap Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den MSCI World Small Cap Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder seinen ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Russell Investments Global Small Cap Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Global Small Cap Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Global Small Cap Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Russell Investments Global Small Cap Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Global Small Cap Equity Fund nimmt ferner auf den MSCI World Small Cap Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Global Small Cap Equity Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den MSCI World Small Cap Index um 2 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Der Russell Investments Global Small Cap Equity Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden).

Taxonomie-Verordnung

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für die dem Russell Investments Global Small Cap Equity Fund zugrunde liegenden Anlagen, welche die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den restlichen, dem Russell Investments Global Small Cap Equity Fund zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Der Russell Investments Global Small Cap Equity Fund tätigt keine „nachhaltigen Investitionen“ (wie in der SFDR definiert). Daher werden die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten von den dem Russell Investments Global Small Cap Equity Fund zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt (d. h. der Russell Investments Global Small Cap Equity Fund enthält keine Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind).

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments World Equity Fund II

Der Russell Investments World Equity Fund II strebt Kapitalzuwachs durch die überwiegende Anlage in Aktienwerten an, einschließlich Stammaktien, Wandelschuldverschreibungen und Bezugsrechten, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind oder gehandelt werden, wobei ein Schwerpunkt auf der Reduzierung der Kohlenstoffbelastung des Russell Investments World Equity Fund II gegenüber dem MSCI ACWI Index (USD) - Net Returns (der „MSCI ACWI Index“) liegt.

Zu jeder Zeit werden mindestens zwei Drittel des Gesamtvermögens des Fonds (ohne Berücksichtigung zusätzlicher flüssiger Mittel) in den vorstehend genannten Finanzinstrumenten (mit Ausnahme von Wandelschuldverschreibungen) angelegt sein. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Russell Investments World Equity Fund II in derivative Instrumente mit dem vorgenannten Engagement (z. B. Swaps) investieren und durch den Einsatz von Derivaten Kaufpositionen (Long-Positionen) und synthetische Verkaufspositionen (Short-Positionen) eingehen. Der Russell Investments World Equity Fund II kann auch in Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur Notierung an einem geregelten Markt gemäß Abschnitt 2.2 von Anhang V „Anlagebeschränkungen“ beantragt wird. Der Russell Investments World Equity Fund II darf zudem nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Schwellenländern investieren und wird anhand des Engagements sowohl von Aktien als auch von derivativen Finanzinstrumenten berechnet (wie nachstehend beschrieben). Der Russell Investments World Equity Fund II wird sich nicht auf bestimmte Märkte oder Industriebranchen konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktien- und Branchenauswahl und aktiven Länderzuweisung an den geregelten Märkten verfolgen, in die er investiert. Der Russell Investments World Equity Fund II kann bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen des offenen Typs im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften anlegen.

Nach der Auswahl der Aktienwerte wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie (gemäß ausführlicher Erklärung in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII) zur Anpassung des Portfolios des Russell Investments World Equity Fund II an, so dass es immer einen insgesamt mindestens 20 % niedrigeren CO₂-Fußabdruck (wie in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII definiert) gegenüber dem MSCI ACWI Index hat. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios des Russell Investments World Equity Fund II um 20 % gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Russell Investments World Equity Fund II vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „investierbare Universum“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des MSCI ACWI Index und nicht auf das investierbare Universum des Russell Investments World Equity Fund II festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Russell Investments World Equity Fund II im Vergleich zum investierbaren Universum führen. Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Aktienwerte des Russell Investments World Equity Fund II durchgeführt.

Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments World Equity Fund II unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Russell Investments World Equity Fund II zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken Währungsabsicherungsgeschäfte tätigen. Der Russell Investments World Equity Fund II tätigt Devisenkassageschäfte. Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren. Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt werden, um eine Absicherung oder ein Long- oder Short-Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt oder bestimmte Wertpapiere zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um durch das Eingehen von Long- oder Short-Engagements in Bezug auf Märkte oder Wertpapiere Gewinne zu erzielen, sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsflektuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten. Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten. Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen. Sie werden jedoch erst dann eingesetzt, wenn der Risikomanagementplan des Fonds für derivative Finanzinstrumente dahingehend geändert wurde, dass er die Methoden des Risikomanagements für Kreditderivate beschreibt, und von der Zentralbank genehmigt wurde.

Anlagen in Wandelschuldverschreibungen dürfen 25 % des Nettovermögens des Russell Investments World Equity Fund II nicht überschreiten. Anlagen in Optionsscheinen dürfen 5 % des Nettovermögens des Russell Investments World Equity Fund II nicht überschreiten, wobei Optionsscheine nur dann erworben werden dürfen, wenn man davon ausgehen kann, dass das durch die Optionsscheine übertragene Recht zur Zeichnung ohne Verstoß gegen die Vorschriften ausgeübt werden kann.

Der Russell Investments World Equity Fund II investiert mindestens 70 % seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Risikoüberwachung

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments World Equity Fund II Long-Positionen in Höhe von 200 % und Short-Positionen in Höhe von 100 % eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments World Equity Fund II

Der Russell Investments World Equity Fund II wird unter Bezugnahme auf den MSCI ACWI Index aktiv verwaltet. Der MSCI ACWI Index ist ein breiter globaler Aktienindex, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments World Equity Fund aus und berücksichtigt dabei den *MSCI ACWI Index*, ohne jedoch durch diesen Index beschränkt zu werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Russell Investments World Equity Fund berücksichtigen.

In jedem Falle kann der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den MSCI ACWI Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder seinen ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Russell Investments World Equity Fund eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments World Equity Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments World Equity Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Angaben zu solchen Indizes, die für einen Teil des Russell Investments World Equity Fund eingesetzt werden können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments World Equity Fund II nimmt ferner auf den MSCI ACWI Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments World Equity Fund II ist bestrebt, mittel- bis langfristig den MSCI ACWI Index um 2,00 % zu übertreffen.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf den MSCI ACWI Index (einschließlich seiner Komponenten, seines Aufbaus und seiner Methode) stehen unter dem folgenden Link zur Verfügung: <https://www.msci.com/index-methodology>.

SFDR-Klassifizierung

Der Russell Investments World Equity Fund II bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden).

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments Unconstrained Bond Fund

Die Direktoren empfehlen, dass eine Anlage im Russell Investments Unconstrained Bond Fund keinen bedeutenden Anteil des Portfolios eines Anlegers darstellen sollte. Eine Anlage im Russell Investments Unconstrained Bond Fund ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Anleger werden auf die im Prospektabschnitt „Risikofaktoren“ genannten Risikofaktoren hingewiesen.

Das Anlageziel des Russell Investments Unconstrained Bond Fund ist die Erwirtschaftung einer über die Secured Overnight Financing Rate hinausgehenden Gesamtrendite (Total Return). Um sein Anlageziel zu erreichen, konzentriert sich der Fonds auf Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren und Anlageinstrumenten.

Die Long-Positionen des Fonds werden hauptsächlich durch Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere wie Staatsanleihen oder Anleihen erzielt, die von Regierungskörperschaften oder Behörden emittiert werden, wie Kommunalanleihen, Unternehmensanleihen, hypothekarisch und forderungsbesicherte Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen (bis zu einer Grenze von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds), Nullkuponanleihen, Abzinsungsanleihen und inflationsindexierte Anleihen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Die festverzinslichen Wertpapiere können feste, variable und veränderliche Zinssätze haben. Diese Instrumente können auf eine Reihe von Währungen lauten und können auch Schwellenländerwertpapiere umfassen.

Der Fonds strebt sein Anlageziel auch durch Investitionen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente an, insbesondere ohne Einschränkung Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Schatzwechsel. Ein wesentlicher Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds kann jederzeit in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investiert sein, u. a. beispielsweise, um die Verpflichtungen des Fonds zu decken, die durch dessen Investition in derivative Instrumente, wie nachstehend erläutert, entstehen.

Der Fonds kann zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung auch Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) und umgekehrte Pensionsgeschäfte vorbehaltlich der in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen eingehen.

Der Fonds kann in Wertpapieren anlegen, die von einer anerkannten Ratingagentur wie Moody's oder S&P als mit oder ohne Anlagequalität bewertet sind, oder in Wertpapieren, die nach Meinung des bzw. der Anlageverwalter(s) oder Finanzverwalter(s) ein gleichwertiges Rating haben.

Der Fonds kann außerdem jeweils bis zu 10 % seines Nettovermögens in die folgenden Arten von Anlagen investieren: nicht börsennotierte Wertpapiere, regulierte Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften, sowie Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind, insbesondere American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und REITs (d. h. Immobilienfonds).

Der Russell Investments Unconstrained Bond Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR, indem er die Fixed Income Carbon Reduction Strategy anwendet (ausführlicher erläutert in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII).

Der Fonds kann Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente für ein effizientes Portfoliomanagement und/oder für Anlagezwecke einsetzen, vorbehaltlich der jeweils in Anhang VI festgelegten Bedingungen und Grenzen. Der Fonds kann jederzeit eine Kombination derivativer Instrumente wie Terminkontrakte (Futures), Forward-Kontrakte, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte und Kreditderivate halten, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden. Der Fonds kann jedes dieser Derivate zur Erzeugung synthetischer Short-Positionen einsetzen. Short-Positionen können die Renditen steigern, wenn sie auf einem Markt oder in einem Wertpapier eingegangen werden, der bzw. das im Wert fällt. Eine Short-Position kann auch zum Ausgleich einer Long-Position dienen und somit Schutz bieten, wenn ein Markt oder Wertpapier im Wert fällt.

Der Fonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um ein bestimmtes Exposure abzusichern oder gegenüber Währungen, Zinssätzen, Instrumenten, Märkten, Referenzzinssätzen (z. B. SOFR oder EURIBOR) oder Finanzindizes ein bestimmtes Exposure zu erzielen (vorbehaltlich der in den von der Zentralbank herausgegebenen Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Grenzen), vorausgesetzt der Fonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Instrumenten, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen darf. Diese Engagements können zu wirtschaftlichen Vorteilen für den Fonds führen, wenn eine Währung, ein Zinssatz, ein Instrument, ein Markt, ein Referenzzinssatz oder Referenzindex an Wert gewinnt oder in bestimmten Fällen an Wert verliert. Insbesondere ist zu erwarten, dass der Fonds

folgende Instrumente einsetzt: (i) Devisenterminkontrakte, um ein Engagement in bestimmten Währungen zu erzielen oder Engagements in bestimmten Währungen abzusichern, wenn diese Engagements aus der Investition in festverzinsliche Wertpapiere entstanden sind, und (ii) Zinsswaps und Zinstermingeschäfte, um ein Engagement in Änderungen von relevanten Zinssätzen zu erzielen oder ein Engagement in Änderungen von relevanten Zinssätzen abzusichern, und (iii) Kreditderivate zum Erhalt eines Engagements (Long und Short) in einer speziellen Anleihe oder einem Kreditindex. Der Einsatz dieser Instrumente wird voraussichtlich die Renditen erhöhen und/oder die inhärenten Risiken (Währung, Zinssatz und Kredit) reduzieren, die die Instrumente, in welche der Fonds investiert, beeinflussen. Die Einzelheiten zu den erwarteten Hebeleffekten aus dem Einsatz dieser Instrumente sind nachstehend beschrieben.

Risikoüberwachung

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Unconstrained Bond Fund Long-Positionen in Höhe von 415 % und Short-Positionen in Höhe von 310 % eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Unconstrained Bond Fund

Der Russell Investments Unconstrained Bond Fund wird unter Bezugnahme auf die Secured Overnight Financing Rate („SOFR“) aktiv verwaltet.

Die Wertentwicklung des Russell Investments Unconstrained Bond Fund wird am SOFR gemessen, den er mittel- bis langfristig um 3,00 % übertreffen will.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet den ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index als Referenzbenchmark für die Messung des CO₂-Fußabdrucks des Anteils an Unternehmensanleihen im Unconstrained Bond Fund in Verbindung mit der Fixed Income Carbon Reduction Strategy (ausführlicher erläutert in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII). Der ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index ist ein breit gefasster Marktindex für Hochzinsschuldentitel, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt. Der ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index wurde zu diesem Zweck ausgewählt, da sich die Arten von Unternehmensschuldentiteln im Russell Investments Unconstrained Bond Fund stark mit den Komponenten des ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index überschneiden. Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) ist bei der Auswahl von Anlagen in keiner Weise durch den ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index eingeschränkt. Weitere Einzelheiten in Bezug auf den ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index (einschließlich seiner Komponenten, Zusammensetzung und Methode) sind auf Anfrage beim Hauptfinanzverwalter erhältlich.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen Teil des Russell Investments Unconstrained Bond Fund unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den SOFR handelt. Ein vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) eingesetzter Index oder Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die er/sie festgelegt wird/werden, und kann/können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Unconstrained Bond Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Unconstrained Bond Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (oder eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Russell Investments Unconstrained Bond Fund zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Risikobewertung

Zur Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber setzt der Fonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Fonds verwendet den Ansatz eines absoluten VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Der täglich ermittelte VaR des Fonds darf 3,16 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und eines

„einseitigen“ 95 %-igen Konfidenzintervalls über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Fonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate und gemäß den Anforderungen der Zentralbank) wird voraussichtlich 3000 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Fonds liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Fonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

SFDR-Klassifizierung

Der Russell Investments Unconstrained Bond Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR. Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden).

Die Direktoren haben der Ausgabe von Anteilsklassen gemäß Ausführung in Anhang II zugestimmt.

Russell Investments Emerging Market Debt Fund

Eine Anlage im Fonds sollte keinen wesentlichen Anteil eines Anlageportfolios bilden und eignet sich möglicherweise nicht für alle Anleger. Anteilsinhaber sollten beachten, dass der Nettoinventarwert des Fonds infolge der Anlagen des Fonds in Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern einer erhöhten Volatilität unterliegen könnte. Weitere Informationen zu den Risikofaktoren sind dem Prospektabschnitt „Risikofaktoren“ zu entnehmen.

Das Anlageziel des Russell Investments Emerging Market Debt Fund ist das Erzielen von Ertrag und Kapitalzuwachs.

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts direkt oder indirekt (durch nachstehend beschriebene derivative Finanzinstrumente) in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente, die von einem Schwellenland begeben wurden oder wirtschaftlich an ein Schwellenland gebunden sind. Die Hauptarten von festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, in die der Fonds investieren darf, können fest- oder variabel verzinslich sein, und es kann sich dabei um Staatsanleihen und andere staatliche Schuldtitel, supranationale Schuldtitel, Unternehmensanleihen und von Finanzinstituten ausgegebene strukturierte Schuldverschreibungen handeln. Anlagen in diese strukturierten Schuldverschreibungen werden voraussichtlich 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.

Ein Wertpapier oder Instrument ist wirtschaftlich an ein Schwellenland gebunden, wenn der Emittent oder der Garantiegeber seinen Hauptsitz oder seinen eingetragenen Sitz in einem Schwellenland hat oder den überwiegenden Teil seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern ausübt. Das Wertpapier oder Instrument kann auf beliebige Währungen lauten.

Der Fonds kann durch den Kauf von festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, die in Schwellenländerwährungen abgerechnet werden, direkt sowie indirekt infolge des Einsatzes von Derivaten (wie nachstehend beschrieben) dem Risiko aus Schwellenländerwährungen ausgesetzt sein. Diese Währungsrisiken werden aktiv gemanagt, was bedeutet, dass die Risikopositionen des Fonds je nach den Aussichten für die jeweilige Währung von Zeit zu Zeit erhöht oder verringert werden.

Der Fonds unterliegt bei seinen Anlageentscheidungen keinen Einschränkungen hinsichtlich der von Ratingagenturen ermittelten Bonität oder der Laufzeit. Deshalb gelten für die Anlagen des Fonds kein Mindest-Kredit-Rating und keine maximale Laufzeit, wobei die Anlagen von Standard & Poor's und Moody's mit oder ohne Anlagequalität (Investment Grade) bewertet werden können.

Der Fonds kann außerdem jeweils bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in die folgenden Arten von Anlagen investieren: kurzfristige Instrumente, nicht börsennotierte Wertpapiere, Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften und wenn diese OGA ein ähnliches Anlageziel wie der Fonds haben und an geregelten Märkten weltweit notierte Aktien oder aktienähnliche Instrumente.

Wie bereits weiter oben erwähnt, kann der Fonds zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken unter Beachtung der in Anhang VII des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Fonds kann jederzeit eine Kombination der folgenden derivativen Instrumente halten: Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden. Der Fonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um ein bestimmtes Exposure abzusichern oder um ein bestimmtes Exposure gegenüber festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, Währungen, Zinssätzen oder Anleiheindizes zu erhalten, vorausgesetzt, der Fonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure in einem Vermögenswert, Emittenten oder einer Währung, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann. Solche Exposures können zu wirtschaftlichen Vorteilen für den Fonds führen, wenn eine Währung, ein Zinssatz oder Anleihenindex an Wert gewinnt oder in bestimmten Fällen an Wert verliert. Insbesondere ist zu erwarten, dass der Fonds folgende Instrumente einsetzt. Insbesondere ist zu erwarten, dass der Fonds folgende Instrumente einsetzt: (i) Devisenterminkontrakte, um ein Exposure gegenüber bestimmten Währungen zu erzielen oder ein Exposure gegenüber bestimmten Währungen abzusichern, wenn diese Exposures aus der Anlage in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente aus Schwellenmärkten entstanden sind; und (ii) Zinsswaps und Zinstermingeschäfte, um ein Exposure gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen zu erzielen oder ein Exposure gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen abzusichern. Der Einsatz dieser derivativen Finanzinstrumente wird voraussichtlich die Renditen erhöhen und/oder die inhärenten Risiken in Zusammenhang mit den Währungen und Zinssätzen reduzieren, welche die festverzinslichen Wertpapiere und Instrumente und anderen Vermögenswerte (wie oben angegeben), in die der Fonds investiert, beeinflussen. Die Einzelheiten zu den erwarteten Hebeleffekten aus dem Einsatz dieser Instrumente sind nachstehend beschrieben.

Risikoüberwachung

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Emerging Market Debt Fund Long-Positionen in Höhe von 190 % und Short-Positionen in Höhe von 150 % eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Russell Investments Emerging Market Debt Fund

Der Russell Investments Emerging Market Debt Fund wird aktiv unter Bezugnahme auf den *JP Morgan EMBIG Index* (der „JPM EMBIG Index“) verwaltet werden.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Russell Investments Emerging Market Debt Funds aus und kann dabei den JPM EMBIG Index berücksichtigen, jedoch wird der Fonds durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen Teil des Fonds unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den JPM EMBIG Index handelt. Solche vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Portfolio des Russell Investments Emerging Market Debt Fund insgesamt zur Folge (d. h. der Russell Investments Emerging Market Debt Fund wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (oder eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Russell Investments Emerging Market Debt Fund zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Russell Investments Emerging Market Debt Fund nimmt ferner auf den JPM EMBIG Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Russell Investments Emerging Market Debt Fund ist bestrebt, mittel- bis langfristig den JPM EMBIG Index um 1,00 % zu übertreffen.

Risikobewertung

Zur Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber setzt der Fonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Fonds verwendet den Ansatz eines absoluten VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Der täglich ermittelte VaR des Fonds darf 3,16 % des Nettoinventarwerts des Fonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und eines „einseitigen“ 95 %-igen Konfidenzintervalls über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Fonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate) wird voraussichtlich 240 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Fonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Fonds liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Fonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Russell Investments Emerging Market Debt Fund, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Taxonomie-Verordnung

Die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den dem Russell Investments Emerging Market Debt Fund zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Ein Fonds darf, wenn es seine Anlagepolitik entsprechend vorsieht, Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps einsetzen, und er darf Wertpapierleihgeschäfte vorbehaltlich der Anforderungen der SFTR und der Vorschriften der Zentralbank durchführen. Diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen für jedweden Zweck abgeschlossen werden, der mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds übereinstimmt, dazu gehören auch die Erzielung von Erträgen oder Gewinnen zur Steigerung der Rendite des Fonds und die Verminderung der Aufwendungen und Risiken des Portfolios. Wenn dies in der Anlagepolitik eines Fonds vorgesehen ist, kann er Total Return Swaps für Anlagezwecke verwenden.

Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Prospektabschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“.

Alle Anlagen, die ein Fonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik halten kann, unterliegen möglicherweise den SFTR. Es gibt keine Beschränkungen bezüglich des Anteils von Vermögenswerten, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften oder Total Return Swaps sein können. Der Anteil kann zeitweise bis zu 100 % betragen. Maximal 30 % des Nettoinventarwerts eines Fonds darf für Positionen in Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden. In jedem Fall wird der jüngste Halbjahres- und Jahresbericht des betreffenden Fonds den Anteil des Vermögens des Fonds, der aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps besteht, sowohl als absoluten Betrag und auch als Prozentsatz des Vermögens des jeweiligen Fonds angeben.

Wertpapierleihe bezeichnet Geschäfte, bei denen eine Partei Wertpapiere an den Kontrahenten überträgt, vorbehaltlich einer Verpflichtung, dass der Kontrahent gleichwertige Wertpapiere an einem zukünftigen Zeitpunkt oder auf Verlangen der übertragenden Partei zurückerstattet oder wenn er von der Partei, die die Wertpapiere überträgt, hierzu aufgefordert wird. Diese Art von Geschäft wird aus Sicht der übertragenden Partei als Wertpapierleihe betrachtet. Pensionsgeschäfte sind Wertpapierleihgeschäfte, bei denen eine Partei ein Wertpapier an eine andere Partei verkauft. Dabei wird gleichzeitig der Rückkauf des Wertpapiers zu einem festgelegten künftigen Termin zu einem zuvor festgelegten Preis vereinbart, aus dem ein vom Kuponsatz der Wertpapiere unabhängiger Marktzins hervorgeht. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Fonds Wertpapiere von einem Kontrahenten kauft und gleichzeitig sich verpflichtet, die Wertpapiere an den Kontrahenten zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Ein Fonds, der Wertpapierleihgeschäfte eingehen will, sollte sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, ein entliehenes Wertpapier zurückzufordern oder ein eingegangenes Wertpapierleihgeschäft zu beenden.

Geht ein Fonds umgekehrte Pensionsgeschäfte ein, ist sicherzustellen, dass er jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert (gemäß dem Mark-to-Market-Prinzip) kündigen kann. Können die Barbeträge jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden, ist bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts anzusetzen.

Geht ein Fonds Pensionsgeschäfte ein, ist sicherzustellen, dass er jederzeit die Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, einfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten von nicht mehr als 7 Tagen sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Vermögenswerte vom Fonds jederzeit zurückgefordert werden können.

Sämtliche aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen effizienten Portfoliomanagementstechniken entstehenden Erträge werden nach Abzug anfallender direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren an den jeweiligen Fonds zurückgezahlt. Zu diesen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine versteckten Erträge beinhalten, gehören Gebühren und Kosten, die an Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften zahlbar sind, die von der Gesellschaft jeweils beauftragt wurden. Diese Gebühren und Kosten von Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften, die vom Fonds beauftragt wurden, die marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. entsprechen, werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für den die betreffende Partei beauftragt wurde. Einzelheiten zu den entstehenden Erträgen der Fonds und den damit einhergehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die von der Gesellschaft jeweils beauftragt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Fonds enthalten.

Während die Gesellschaft bei der Auswahl ihrer Kontrahenten, einschließlich der Berücksichtigung des Rechtsstatus, des Herkunftsstaats, der Bonität und der Bonitätsbeurteilung (soweit relevant), eine angemessene Sorgfaltspflicht walten lässt, wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der Zentralbank keine Kriterien zur Vorauswahl von Kontrahenten vor Abschluss der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps

eines Fonds bestimmen.

Kontrahenten bezogen auf solche Transaktionen: (1) sollen in ihrem Herkunftsstaat regulierte, zugelassene, eingetragene oder beaufsichtigte Unternehmen sein; und (2) sollen sich in einem OECD-Mitgliedstaat befinden; diese Anforderungen gelten zusammen als die Kriterien des Fonds für die Auswahl von Kontrahenten. Kontrahenten müssen über keine Mindest-Bonitätsbeurteilung verfügen. Gemäß der Richtlinie über Kreditratingagenturen (2013/14/EU) („CRAD“) darf sich der Hauptfinanzverwalter bei der Ermittlung der Bonität eines Emittenten oder einer Kontrahent nicht ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings verlassen. Wenn jedoch ein Kontrahent auf A-2 oder darunter (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt dies unverzüglich zu einer neuen Kreditbewertung dieses Kontrahenten.

Zeitweilig kann ein Fonds Kontrahenten für Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister der Gesellschaft sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Fonds speziell angegeben.

Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Fonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf Wertpapierfinanzierungs- oder OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Bitte entnehmen Sie nähere Details dem Abschnitt „Sicherheiten“.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. 111 der Vorschriften dar.

Der Einsatz von DFI und Wertpapierfinanzierungsgeschäften für die oben beschriebenen Zwecke des effizienten Portfoliomanagements setzt den Fonds den im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt beschriebenen Risiken aus. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, müssen im Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen berücksichtigt werden.

Allgemeines

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Fonds dargelegt darf ein Fonds höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen.

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und wenn mehr als ein Fonds innerhalb der Gesellschaft aufgelegt wird, kann jeder der Fonds in die anderen Fonds der Gesellschaft investieren, wenn eine solche Anlage mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vereinbar ist. Provisionen, die der Hauptfinanzverwalter im Zusammenhang mit einer solchen Anlage erhält (einschließlich nachgelassener Provisionen), werden in das Vermögen des jeweiligen Fonds eingezahlt. Außerdem werden bei einer wechselseitigen Anlage in andere Fonds keine Ausgabeaufschläge, Rückkauf- oder Umtauschgebühren erhoben.

Um eine doppelte Berechnung von Verwaltungsgebühren, Anlageverwaltungsgebühren und/oder Anlageerfolgsprämien zu vermeiden, darf einem Fonds, der in einen anderen Fonds investiert ist, keine Verwaltungsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr und/oder Anlageerfolgsprämie in Bezug auf den Teil seines Vermögens, der in andere Fonds investiert ist, berechnet werden, es sei denn, die Anlage in einen anderen Fonds erfolgt in eine Anteilsklasse, für die keine Verwaltungsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr und/oder Anlageerfolgsprämie anfällt. Ein Fonds darf nicht in einen anderen Fonds investieren, wenn Letzterer selbst in einen anderen Fonds der Gesellschaft investiert.

Investiert ein Fonds einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Fonds der Gesellschaft, so wird die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem Fonds von den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. von beiden in Rechnung gestellt werden können, im entsprechenden Nachtrag des betreffenden Fonds angegeben. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind auch im Jahresbericht des betreffenden Fonds enthalten. Diese Gebühren und Auslagen können insgesamt höher ausfallen als die Gebühren und Auslagen, die einem Anleger im Fall einer Direktanlage in einen zugrunde liegenden Fonds normalerweise entstehen würden. Darüber hinaus können auf Anlageerfolg basierende Vergütungsvereinbarungen einen Anreiz für die Anlageverwalter solcher zugrunde liegender Fonds schaffen, mehr risikoreiche oder stärker spekulative Anlagen zu tätigen, als dies der Fall ohne solche Vereinbarungen wäre.

Sofern nicht ausdrücklich in den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Fonds etwas anderes bestimmt ist, darf ein Fonds Wertpapierleihgeschäfte eingehen.

Im Rahmen der Bestimmungen der Verwahrstellenvereinbarung ist die Verwahrstelle bei Ausübung ihrer Stimmrechte im Hinblick auf Wertpapiere verpflichtet, gemäß den Vorschlägen der im Amt befindlichen Geschäftsführung abzustimmen, soweit nicht anderweitig von der Verwaltungsgesellschaft angewiesen.

Daten zur Fondsperformance werden im Allgemeinen in den Fondsunterlagen gegenüber dem Index des betreffenden Fonds (je nach Sachlage) ausgewiesen. Die Währung, auf die der Index eines Fonds lautet, kann sich von der Basiswährung des Fonds unterscheiden. In diesem Fall werden sämtliche vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung des Index des Fonds, umgerechnet in die Basiswährung des Fonds, ermittelt. Ebenso werden, wenn eine Anteilsklasse auf eine Währung lautet, die sich vom Index des Fonds unterscheidet, alle vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung des Index des Fonds, umgerechnet in die Währung der betreffenden Anteilsklasse, erstellt. Performancedaten für abgesicherte Anteilsklassen werden, sofern innerhalb des Dokuments keine anderen Angaben gemacht werden, im Allgemeinen gegenüber der abgesicherten Version des Referenzindex des Fonds dargestellt.

Verwaltung der Fonds

Russell Investments Limited wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung (wie nachstehend näher beschrieben) zum Hauptfinanzverwalter mit Ermessensbefugnis ernannt.

Der Hauptfinanzverwalter kann die diskretionären Anlageverwaltungsfunktionen hinsichtlich des Vermögens jedes einzelnen oder aller Fonds delegieren, wie weiter unten beschrieben. Beispielsweise kann der Hauptfinanzverwalter:

- (i) einen oder mehrere Finanzverwalter ernennen, die das gesamte Vermögen eines Fonds oder einen Teil desselben verwalten.
- (ii) einen oder mehrere Anlageverwalter ernennen, die das gesamte Vermögen eines Fonds oder einen Teil desselben verwalten. In diesem Szenario gibt es 3 Möglichkeiten:
 - a) Der Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, die Erfahrung in einem bestimmten Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse haben. Die optimalen Einschätzungen dieser Anlageberater zu Wertpapieren oder Instrumenten werden vom leitenden Finanzverwalter/Anlageverwalter gesammelt, und der Anlageverwalter führt regelmäßig Transaktionen mit dem Ziel durch, die Handelseffizienz zu verbessern, die Portfoliorisiken effektiver zu steuern und potenzielle Transaktionskosten im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds zu reduzieren.
 - b) Der Hauptfinanzverwalter kann einen Teil des Vermögens des Fonds direkt verwalten. Ziel dieses Ansatzes ist es, für die Zwecke des Risikomanagements und der Renditesteigerung die Verwaltung von Engagements auf der Ebene des Gesamtportfolios zu ermöglichen.
 - c) Der Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter kann zur Umsetzung des Anlageziels und der Anlagepolitik das Vermögen eines Fonds ganz oder teilweise direkt verwalten.

Informationen zu den Finanzverwaltern, Anlageverwaltern und Anlageberatern werden den Anteilsinhabern vom Fonds auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ferner sind Informationen zu den für die jeweiligen Fonds ernannten Finanzverwaltern, den Anlageverwaltern und den Anlageberatern im letzten Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft enthalten. Der Hauptfinanzverwalter überwacht gemeinsam mit den jeweiligen Finanzverwaltern und/oder Anlageverwaltern im Detail die Eigenschaften jedes Fonds.

Einhaltung der Anlageziele und/oder Anlagepolitik

Das Anlageziel eines Fonds kann nicht geändert werden, und wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Fonds können nur mit vorheriger Genehmigung der Anteilsinhaber vorgenommen werden auf der Grundlage von: (i) einer Mehrheit der bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilsinhaber abgegebenen Stimmen; oder (ii) mit vorheriger Genehmigung aller Anteilsinhaber des jeweiligen Fonds. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung an der Anlagepolitik eines Fonds durch eine Mehrheit der auf einer Versammlung der betreffenden Anteilsinhaber abgegebenen Stimmen werden Anteilsinhaber im jeweiligen Fonds in angemessener Frist über solche Änderungen informiert, damit sie vor der Umsetzung der Änderung den Rückkauf ihrer Anteile beantragen können.

Anlagebeschränkungen

Sämtliche Anlagen der Fonds sind auf die in den Vorschriften genehmigten Anlagen beschränkt. Die Anlagegrenzen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Werden die in Anhang V genannten Beschränkungen aus nicht von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so wird die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen als ein vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation anstrebt, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber. Des Weiteren unterliegt jeder Fonds der vorstehend genannten jeweiligen Anlagepolitik, wobei im Falle eines Konflikts zwischen dieser Politik und den Vorschriften die restriktivere Beschränkung anzuwenden ist.

Zusätzlich zu den in den Anlagerichtlinien für jeden Fonds aufgeführten Anlagebeschränkungen können die Fonds versuchen, Unternehmen oder Emittenten auszuschließen, die an der Herstellung von Tabak oder umstrittenen Waffen beteiligt sind. Diese Ausschlüsse sind unter Umständen nicht vollständig und können nach Ermessen der Gesellschaft geändert werden. Informationen über die für jeden Fonds geltenden Ausschlüsse sind auf Anfrage beim Hauptfinanzverwalter erhältlich.

Wenn die Vorschriften während der Laufzeit eines Fonds geändert werden, können die Anlagebeschränkungen in Übereinstimmung mit diesen Änderungen abgeändert werden. Die Anteilhaber werden von etwaigen Änderungen im darauf folgenden Jahres- oder Halbjahresbericht des Fonds in Kenntnis gesetzt.

Kreditaufnahmen

Die Gesellschaft darf nur vorübergehend für Rechnung eines Fonds Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts eines solchen Fonds nicht überschreiten. Gemäß den Bestimmungen der Vorschriften kann die Gesellschaft die Vermögenswerte eines Fonds als Sicherheit für die Kreditaufnahme desselben Fonds belasten.

Die Gesellschaft kann durch eine Back-to-Back-Kreditvereinbarung Fremdwährung erwerben. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährung wird nicht als Kreditaufnahme im Sinne von Vorschrift 103(1) klassifiziert, sofern die ausgleichende Einlage (a) auf die Basiswährung lautet und (b) dem Wert des ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf jeder Fonds unter Beachtung der jeweils in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Neue Techniken und Derivate können entwickelt werden, die sich zum Einsatz für einen Fonds in der Zukunft als geeignet erweisen, und ein Fonds kann solche Techniken und Derivate im Rahmen der jeweils in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen anwenden. Jeder Fonds darf Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente lediglich zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken einsetzen, sofern derartige Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds stehen. Einzelheiten zu den mit derivativen Finanzinstrumenten, Futures und Optionen verbundenen Risiken sind nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ dargelegt. Die Gesellschaft setzt ein Risikomanagement-Verfahren ein, das es ihr ermöglicht, die diversen Risiken, die mit diesen Anlagetechniken und derivativen Finanzinstrumenten verbunden sind, genau zu messen, zu überwachen und zu steuern. Auf Wunsch stellt die Gesellschaft den Anteilhabern zusätzliche Informationen in Bezug auf die quantitativen Beschränkungen, die beim Risikomanagement gelten, die angewandten Methoden zum Risikomanagement und die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Risiken und Erträge der Hauptanlagekategorien zur Verfügung. Die kurzfristigen Geldmarkt-Fonds der Gesellschaft dürfen derivative Finanzinstrumente, die zu Währungsrisiken führen, nur zu Absicherungszwecken einsetzen, um das Risiko von Anlagen der Fonds abzusichern, die auf andere Währungen als ihre Basiswährung lauten. Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der in Anhang VI festgelegten Beschränkungen Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte eingehen.

Eine Auflistung der geregelten Märkte, an denen diese Derivate notiert oder gehandelt werden, ist in Anhang I enthalten. Eine Beschreibung der aktuellen Bestimmungen und Beschränkungen der Zentralbank, die in diesem Zusammenhang gelten, ist in Anhang VI enthalten. Es folgt eine Beschreibung der Arten derivativer Finanzinstrumente, in die die Fonds anlegen dürfen.

Futures: Futures sind Kontrakte, welche sich auf den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Vermögenswerts (bzw. in manchen Fällen auf den Erhalt oder die Zahlung von Barmitteln in Abhängigkeit der Performance von einem zugrunde liegenden Vermögenswert, Finanzinstrument oder Index) zu

einem zuvor festgelegten zukünftigen Datum und zu einem durch eine an einer Börse vorgenommene Transaktion vereinbarten Preis beziehen. Futures ermöglichen dem Anleger die Absicherung von Marktrisiken oder ein Engagement in einem zugrunde liegenden Markt. Da diese Kontrakte täglich dem aktuellen Marktwert angepasst werden, können sich Anleger durch Glatstellung ihrer Position bereits vor dem Erfüllungstermin des Kontrakts von ihrer Verpflichtung zum Kauf bzw. Verkauf des zugrunde liegenden Vermögenswerts befreien. Futures können auch zur Verringerung von Barmitteln sowohl bis zur Anlage eines Cashflow als auch in Bezug auf feste Cash Targets eingesetzt werden. Häufig ist der Einsatz von Futures anstelle der zugrunde liegenden oder verbundenen Wertpapiere oder Indizes zum Erreichen einer bestimmten Strategie mit niedrigeren Transaktionskosten verbunden.

Forwards: Unter einem Forward-Kontrakt wird der Preis, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert zu einem zukünftigen Datum erworben oder verkauft werden kann, festgeschrieben. Bei einem Währungs-Forward verpflichtet sich der Inhaber eine festgelegte Menge der jeweiligen Währung zu einem festgelegten Preis an einem festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen, wobei bei einem Zins-Forward im Voraus ein Zinssatz festgelegt wird, welcher in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die zu einem zukünftigen Datum eingegangen wird, zu zahlen ist. Forwards können durch Differenzausgleich abgewickelt werden. Diese Kontrakte sind nicht übertragbar. Der Einsatz von Devisenterminkontrakten eines Fonds kann u. a. dazu führen, dass die mit den gehaltenen Wertpapieren verbundenen Währungsrisiken verändert werden, solche Währungsrisiken abgesichert werden, das Engagement in einer Währung erhöht wird oder die Risiken von Wechselkursschwankungen in Bezug auf eine Währung auf eine andere Währung verlagert werden.

Optionen: Es gibt zwei Arten von Optionen, nämlich Put-Optionen und Call-Optionen. Put-Optionen sind Kontrakte, die gegen eine Optionsprämie verkauft werden, und die eine Partei (den Optionsnehmer) dazu berechtigen (ihn jedoch nicht dazu verpflichten), der jeweils anderen Partei (dem Optionsverkäufer) eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts oder Finanzinstruments zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Call-Optionen sind ähnliche Kontrakte, die ebenfalls gegen eine Optionsprämie verkauft werden und die den Optionsnehmer dazu berechtigen, jedoch nicht dazu verpflichten, vom Optionsverkäufer etwas zu kaufen. Optionen können ebenfalls durch Differenzausgleich abgewickelt werden. Ein Fonds kann als Optionsnehmer oder Optionsverkäufer von Put- und Call-Optionen agieren.

Swaps: Ein Standard Swap ist ein Vertrag zwischen 2 Parteien, gemäß dem die innerhalb eines festgelegten Zeitraums erhaltenen Cashflows zweier Vermögenswerte getauscht werden. Die Bedingungen werden im Voraus vereinbart, so dass der Gegenwartswert des Swaps Null beträgt. Die Fonds können sowohl zur Generierung von Erträgen als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen Swaps, einschließlich Equity-Swaps, Swaptions, Zinsswaps und Währungsswaps, eingehen. Swaps können sich auf längere Zeiträume beziehen und beinhalten typischerweise regelmäßige Zahlungen. Swaptions sind Kontrakte, unter denen eine Partei eine Zahlung dafür erhält, dass sie sich unter der Bedingung, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt (wobei die zukünftigen Zinssätze normalerweise von einer bestimmten Benchmark abhängen), dazu verpflichtet, zu einem im Voraus festgelegten zukünftigen Zinssatz einen Forward Swap abzuschließen. Ein Zinsswap ist der Tausch der jeweiligen Zinszahlungsverpflichtungen bzw. Zinsansprüche zweier Parteien (z. B. der Tausch von festen Zinssätzen gegen variable Zinssätze). Unter einem Zinsswap werden an jedem Zahlungstermin die von jeder Partei geschuldeten Nettzahlungen und lediglich der Nettobetrag von einer Partei an die jeweils andere Partei gezahlt. Ein Währungsswap ist die Vereinbarung zweier Parteien, zukünftige Zahlungen in einer Währung gegen zukünftige Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen. Diese Vereinbarungen werden eingesetzt, um die Währung, auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten lauten, zu ändern. Im Gegensatz zu Zinsswaps müssen Währungsswaps den Tausch eines Kapitalbetrags am Fälligkeitsdatum beinhalten.

Devisenkassageschäfte (Spot Foreign Exchange Transactions):: Die Fonds können Devisenkassageschäfte abschließen, welche den Erwerb einer Währung mit einer anderen beinhalten, wobei ein fester Betrag der ersten Währung für einen festen Betrag der zweiten Währung gezahlt wird. „Spot“-Abwicklung bedeutet, dass die Lieferung des Währungsbetrags normalerweise 2 Geschäftstage in beiden maßgeblichen Finanzzentren nach Abschluss des Geschäfts erfolgt.

Caps und Floors: Die Fonds dürfen Caps und Floors abschließen. Caps sind Vereinbarungen, bei denen der Verkäufer sich dazu verpflichtet, dem Käufer eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Zinssätze zu zuvor vereinbarten Zeitpunkten während der Vertragslaufzeit über eine zuvor vereinbarte Höchstgrenze steigen. Im Gegenzug zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie. Ein Floor ist einem Cap ähnlich, wobei der Verkäufer den Käufer in diesem Falle entschädigt, wenn die Zinssätze zu zuvor vereinbarten Zeitpunkten während der Vertragslaufzeit unter einen zuvor vereinbarten Mindestsatz fallen. Ebenso wie bei einem Cap zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie.

Kreditderivate: Die Fonds können Kreditderivate einsetzen, um die mit einem bestimmten Referenzvermögenswert verbundenen Kreditrisiken zu isolieren und zu übertragen. Credit Default Swaps sichern das Ausfallrisiko in Bezug auf Emittenten von Schuldtiteln in gewissem Maße ab. Die Tatsache, dass die Fonds Credit Default Swaps einsetzen, garantiert jedoch nicht, dass dieser Einsatz effektiv sein oder zum

gewünschten Ergebnis führen wird. Ein Fonds kann im Rahmen einer Credit-Default-Swap-Transaktion als Käufer oder Verkäufer agieren. Credit Default Swaps sind Transaktionen, unter denen die Verpflichtungen der beteiligten Parteien davon abhängen, ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzvermögenswert eintritt. Diese Kreditereignisse werden im Kontrakt spezifiziert und sollen dazu dienen, den Eintritt einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung des Referenzvermögenswerts zu identifizieren. Die Abwicklung von Credit-Default-Produkten kann in Form der Barabwicklung erfolgen oder die physische Lieferung einer Obligation des Referenzunternehmens im Falle eines Verzugs vorsehen. Die Partei, die im Rahmen eines Credit Default Swaps als Käufer agiert, ist, solange kein Verzugsereignis in Bezug auf den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert eingetreten ist, verpflichtet, über die Vertragslaufzeit hinweg periodische Zahlungen an den Verkäufer zu leisten. Tritt jedoch ein Kreditereignis ein, so muss der Verkäufer dem Käufer den vollen fiktiven Wert des Referenzvermögenswerts, welcher einen sehr geringen oder keinen Wert haben kann, zahlen. Falls ein Fonds als Käufer agiert und kein Kreditereignis eintritt, werden die Verluste des Fonds durch die periodischen Zahlungen während der Vertragslaufzeit begrenzt. Als Verkäufer erhalten die Fonds über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinweg einen festen Einkommenssatz, vorausgesetzt, dass kein Kreditereignis eintritt. Tritt ein Kreditereignis ein, so muss der Verkäufer dem Käufer den vollen fiktiven Wert des Referenzvermögenswerts zahlen.

Optionsscheine: Optionsscheine sind Finanzinstrumente, die typischerweise von Banken und anderen Finanzinstituten ausgegeben werden. Sie bieten Anlegern eine Alternative für Engagements in verschiedenen Basiswerten, wie z. B. in Anteilpapieren. Es gibt verschiedene Arten von Optionsscheinen, die für Anlage- und/oder Handelszwecke geeignet sein können.

Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten

Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der in Anhang VI festgelegten Beschränkungen und soweit mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds vereinbar Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (zusammen „**effiziente Portfoliomanagementtechniken**“) eingehen.

Ein Fonds kann in OTC-Derivate gemäß den Vorschriften der Zentralbank investieren und sofern es sich bei den Kontrahenten der OTC-Derivate um geeignete Kontrahenten handelt.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente, in die die Fonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren, erfolgt generell aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

- (i) zur Risikoreduzierung;
- (ii) zur Kostenreduzierung; oder
- (iii) der Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den jeweiligen Fonds mit einem angemessenen Risikoniveau unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Fonds und der Bestimmungen zur Risikostreuung, die in den Verordnungen der Zentralbank aufgeführt sind.

Effiziente Portfoliomanagementtechniken

Effiziente Portfoliomanagementtechniken dürfen nur normaler Marktpraxis und gemäß den Vorschriften entsprechend durchgeführt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sind als Sicherheiten zu betrachten und müssen den weiter oben in Bezug auf Sicherheiten dargelegten Kriterien entsprechen. Sämtliche aus effizienten Portfoliomanagementtechniken entstehenden Erträge sollten dem jeweiligen Fonds nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und anfallender Gebühren zufließen. Solche direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die ausnahmslos vollständig transparent sind) enthalten keine verdeckten Erträge, wohl aber an die jeweils von der Gesellschaft beauftragten Kontrahenten von Pensions-/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe zahlbare Gebühren und Aufwendungen. Diese Gebühren und Kosten von Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder von Vermittlern für Wertpapierleihen, die von der Gesellschaft beauftragt wurden, die marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. entsprechen, werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, in Bezug auf den die jeweilige Partei beauftragt worden ist.

Einzelheiten zu den entstehenden Erträgen des Fonds und den damit einhergehenden direkten und indirekten betrieblichen Kosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die von der Gesellschaft jeweils beauftragt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds enthalten.

Zeitweilig kann ein Fonds Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der Verwahrstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft (oder deren Beauftragten) oder sonstige Dienstleister der Gesellschaft sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger

Dienstleister der Gesellschaft verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ weiter unten enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft speziell angegeben.

Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit den Techniken eines effizienten Portfoliomanagements, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder dem Einsatz von derivativen Instrumenten für Absicherungs- oder Anlagezwecke können Sicherheiten von einem Kontrahenten zugunsten eines Fonds erhalten oder bei einem Kontrahenten von oder für einen Fonds hinterlegt werden. Jede Hereinnahme oder Hinterlegung von Sicherheiten durch einen Fonds erfolgt gemäß den Anforderungen der Zentralbank sowie Bedingungen in der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft.

Von einem Kontrahenten für einen Fonds hinterlegte Sicherheiten müssen als das Risiko gegenüber diesem Kontrahenten verringernd berücksichtigt werden. Jeder Fonds muss Sicherheiten in erforderlicher Höhe hereinnehmen, damit er sicherstellen kann, dass die Grenzen des Kontrahentenrisikos eingehalten werden.

Das Kontrahentenrisiko kann insoweit reduziert werden, dass der Wert der entgegengenommenen Sicherheiten jederzeit dem Wert des Betrags entspricht, der dem Kontrahentenrisiko ausgesetzt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter/ihre Beauftragten steht bzw. stehen mit der Verwahrstelle in Verbindung, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Kontrahenten zu steuern.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen identifiziert und durch den Risikomanagementprozess der Gesellschaft gesteuert und gemindert werden. Ein Fonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie zur Gewährleistung etabliert haben, dass regelmäßige Stresstest unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden. Die Stresstest-Richtlinien für Liquidität wird mindestens die in Verordnung 24 Absatz 8 der Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Elemente enthalten.

Zwecks Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivative Finanzinstrumenten kann ein Fonds ihm gehörende Vermögenswerte oder liquide Mittel im Rahmen der normalen Marktpraxis und der Anforderungen in den Vorschriften der Zentralbank übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen.

Sicherheiten

Von einem Kontrahenten zugunsten eines Fonds erhaltene Sicherheiten können in Form von liquiden Vermögenswerten oder Sachwerten vorliegen und müssen immer die speziellen, in den Vorschriften der Zentralbank umrissenen Kriterien wie nachstehend zusammengefasst in Bezug auf folgende Faktoren erfüllen: (i) Liquidität; (ii) Bewertung; (iii) Emittentenbonität; (iv) Korrelation; (v) Diversifizierung (Anlagenkonzentration); und (vi) sofortige Verfügbarkeit:

- i. Liquidität: Erhaltene Sachsicherheiten sollten hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Bepreisung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Erhaltene Sicherheiten sollten auch den Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften entsprechen.
- ii. Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge (wie nachstehend beschrieben) vorgenommen werden. Zugunsten eines Fonds gehaltene Sachsicherheiten werden, soweit angemessen, gemäß der Bewertungspolitik und den Bewertungsgrundsätzen des Fonds bewertet. Vorbehaltlich der Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten in Bezug auf Bewertungen werden bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten täglich zu ihrem Marktwert bewertet. Die vorstehend beschriebene Bewertungsmethodik wird angewandt, um sicherzustellen, dass die in den Vorschriften der Zentralbank angegebenen Anforderungen erfüllt werden.
- iii. Emittentenbonität: Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
- iv. Korrelation: Erhaltene Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben sein, das von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine starke Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweist.

- v. Diversifizierung (Anlagekonzentration): Sicherheiten sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem bestimmten Emittenten höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds betragen darf. Unterliegt der Fonds Risiken in Bezug auf verschiedene Kontrahenten, so sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammenzurechnen, um das 20 %-ige Limit für ein Engagement in einem Einzelemittenten zu berechnen.
- vi. Sofortige Verfügbarkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten von dem Fonds jederzeit vollständig rechtlich durchsetzbar sein, ohne Verweis auf den oder Genehmigung durch den Kontrahenten.
- vii. Der Hauptfinanzverwalter wendet für die einzelnen Fonds entsprechend konservative Sicherheitsabschläge auf die als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte an, ggf. auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests gemäß den EMIR-Anforderungen. Die EMIR schreibt nicht die Anwendung eines Sicherheitsabschlags für Nachschusszahlungen vor. Dementsprechend erfolgt ein Sicherheitsabschlag, der zur Absicherung von Währungsrisiken vorgenommen wird, wie mit dem betreffenden Kontrahenten vereinbart. Der Hauptfinanzverwalter hat festgelegt, dass generell gilt: Wenn die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht die erforderliche Qualität hat oder die Sicherheiten mit einem beträchtlichen Maß an Preisvolatilität in Bezug auf die Restlaufzeit oder anderen Faktoren einhergehen, muss ein konservativer Sicherheitsabschlag gemäß spezielleren Richtlinien angewandt werden, die schriftlich vom Hauptfinanzverwalter auf laufender Basis unterhalten werden. Insoweit ein Fonds von der erhöhten Exposure Facility bezüglich Emittenten, wie in Abschnitt 5(ii) von Anhang 3 der Verordnungen der Zentralbank vorgesehen, Gebrauch macht, kann ein solches erhöhtes Emittentenrisiko auf alle in Abschnitt 2.12 von Anhang V des Prospekts aufgeführten Emittenten Anwendung finden.
- viii. Verwahrung: Sachsicherheiten, die ein Fonds von einem Kontrahenten auf Basis einer Eigentumsübertragung (ob für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein OTC-Derivategeschäft oder anderweitig) erhalten wurden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten.

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Laufzeit, sofern Sicherheiten ausreichend liquide sind.

Für die Zwecke der Bewertung müssen erhaltene Sicherheiten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge (wie nachstehend beschrieben) vorgenommen werden.

Zugunsten eines Fonds gehaltene Sachsicherheiten werden, soweit angemessen, gemäß der Bewertungspolitik und den Bewertungsgrundsätzen der Gesellschaft bewertet. Vorbehaltlich der Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten in Bezug auf Bewertungen werden bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten täglich zu ihrem Marktwert bewertet.

Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.

Alle von einem Fonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheiten und müssen die Anforderungen der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft erfüllen.

Sachsicherheiten, die der Fonds von einem Kontrahenten auf Basis einer Eigentumsübertragung (ob für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein OTC-Derivategeschäft oder anderweitig) erhalten wurden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten. Vermögenswerte, die der Fonds auf Grundlage einer Eigentumsübertragung überlässt, sind nicht mehr Eigentum des Fonds und befinden sich nicht mehr im Depotbanknetz. Der Kontrahent ist berechtigt, diese Vermögenswerte nach seinem eigenen Ermessen zu verwenden. Vermögenswerte, die einem Kontrahenten auf einer anderen Basis als auf der einer Eigentumsübertragung bereitgestellt werden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten.

Barsicherheiten

Barsicherheiten dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:

- (i) Einlagen bei relevanten Institutionen;
- (ii) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
- (iii) Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der jeweilige Fonds jederzeit

- den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
- (iv) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten gemäß den für Sachsicherheiten geltenden zuvor beschriebenen Streuungsvorschriften diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugte Risiken müssen bei Berechnung des Risikos gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigt werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten gemäß den obigen Bestimmungen kann dennoch ein zusätzliches Risiko für einen Fonds darstellen. Ausführlichere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten“ enthalten.

Sicherheiten – von einem Fonds hinterlegt

Die bei einem Kontrahenten von einem oder für einen Fonds hinterlegten Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos berücksichtigt werden. Bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten und von diesem Kontrahenten erhaltene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, vorausgesetzt der jeweilige Fonds kann Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich geltend machen.

Sicherheiten, die von einem oder im Auftrag eines Fonds gestellt werden, bestehen aus solchen Sicherheiten, die von Zeit zu Zeit mit dem Kontrahenten vereinbart werden und jegliche Art von Vermögenswerten des Fonds enthalten können.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen eines jeden Fonds ihren Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI oder ggf. Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken ermöglicht. Nicht im aktuellen Risikomanagementverfahren erfasste DFI werden erst dann eingesetzt, wenn ein aktualisiertes Risikomanagementverfahren gemäß den Anforderungen der Zentralbank vorliegt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilsinhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Bezugnahme auf Ratings

Die European Union (Alternative Investment Fund Managers) (Amendment) Regulations 2014 (S.I. No. 379 of 2014) (die „Änderungsverordnungen“) setzen die Anforderungen von CRAD in irisches Recht um. Die CRAD zielt darauf ab, den übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen einzuschränken und die Verpflichtungen in Bezug auf das Risikomanagement klarzustellen. In Übereinstimmung mit den Änderungsverordnungen und der CRAD und unbeschadet anderer Bestimmungen in diesem Prospekt darf sich der Hauptfinanzverwalter bei der Feststellung der Bonität eines Emittenten oder einer Kontrahent nicht ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings stützen.

Verweise auf Indizes

Gemäß Artikel 3(1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung „verwendet“ ein Fonds einen Index, wenn er eingesetzt wird zur (i) Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds anhand eines Indexes oder einer Indexkombination zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder dieser Indexkombination; (ii) Bestimmung der Zusammensetzung eines Fonds. Die Verwaltungsgesellschaft und die Gesellschaft haben robuste schriftliche Pläne gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung aufgestellt. Die Pläne geben detailliert an, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn sich ein bestimmter von einem Fonds so verwendeter Index wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. In den Plänen werden gegebenenfalls Einzelheiten über alternative Indizes angegeben, die von einem Fonds bei Bedarf anstelle des Index verwendet werden könnten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Absprache mit dem Hauptfinanzverwalter in verschiedenen Fällen eine Änderung der Benchmark für einen Fonds anstreben, unter anderem wenn:

- der bestimmte Index oder die Indexserie nicht mehr bereitgestellt wird oder nicht mehr existiert oder sich wesentlich ändert;
- ein neuer Index zur Verfügung steht, der den bisherigen ablöst;
- ein neuer Index zur Verfügung steht, der für professionelle Investoren auf dem betreffenden Markt als Marktstandard gilt und/oder als für die Anteilsinhaber nützlicher erachtet würde als der bisherige Index;

- es schwieriger wird, in Aktien zu investieren, die in dem betreffenden Index enthalten sind;
- der Indexanbieter eine Gebühr einführt, die die Verwaltungsgesellschaft oder der Hauptfinanzverwalter als zu hoch erachtet; oder
- die Qualität (einschließlich Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Index sich nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft oder des Hauptfinanzverwalters verschlechtert hat.

Jede wesentliche Änderung an einem Index, die zu einer Änderung am Anlageziel und/oder an der Anlagepolitik des betreffenden Fonds führt, unterliegt der Genehmigung durch die Anteilsinhaber.

Indizes können auch zu anderen Zwecken verwendet werden, unter anderem (i) zur Verwendung als Referenzindex, gegenüber dem das Portfolio eines Fonds eine Outperformance erzielen möchte, und (ii) zur Bewertung des relativen VaR. Wird in diesem Prospekt auf einen Index Bezug genommen, so wird seine spezielle Verwendung eindeutig angegeben. Wird ein Index für die oben unter (i) genannten Zwecke verwendet, stellt dies keine Verwendung eines Index im Sinne von Artikel 3 (1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung dar, da der betreffende Fonds nicht die Rendite des Index abbildet und der Index nicht die Zusammensetzung des Portfolios des Fonds bestimmt. Anteilsinhaber sollten beachten, dass die Gesellschaft und/oder ihre Vertriebsstellen in Marketingliteratur oder anderen Kommunikationen zeitweilig auf andere Indizes zu Vergleichszwecken in Bezug auf Wertentwicklung und Risiko Bezug nehmen können. In solchen Fällen handelt es sich nicht um einen Index, unter Bezugnahme auf den ein Portfolio gemäß Benchmark-Verordnung verwaltet wird.

Abgesicherte Klassen

Der Fonds beabsichtigt, bestimmte währungsbezogene Transaktionen einzugehen, um das Währungsrisiko auf Anteilsklassen- und Vermögensebene abzusichern.

Sämtliche Finanzinstrumente, die eingesetzt werden, um solche Währungsabsicherungsstrategien für eine oder mehrere Klassen zu implementieren, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes, werden aber den jeweiligen Klassen zugeordnet, und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten sowie die mit diesen verbundenen Kosten werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen den Anteilsklassen keine Haftungstrennung besteht. Wengleich die Kosten, Gewinne und Verluste der Transaktionen zur Durationsabsicherung allein der relevanten Klasse zufließen, besteht für die Anteilsinhaber dennoch das Risiko, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte in einer Klasse sich negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken könnten.

Währungsbesicherte Klassen werden, sofern angemessen, für den Fonds, in dem die jeweilige Klasse ausgegeben wird, als solche ausgewiesen. Wenn die Gesellschaft sich um eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen bemüht, kann dies dazu führen, dass aufgrund externer Faktoren, die die Gesellschaft nicht steuern kann, unbeabsichtigt zu hoch (over-hedged) oder zu niedrig (under-hedged) abgesicherte Positionen eingegangen werden. Dabei gilt jedoch, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der abzusichernden Klasse nicht überschreiten, unterbesicherte Positionen 95 % des abzusichernden Anteils des Nettoinventarwerts der Klasse nicht unterschreiten und abgesicherte Positionen laufend überprüft werden (mindestens in den Bewertungsintervallen des betreffenden Fonds), um sicherzustellen, dass über- bzw. unterbesicherte Positionen die o. g. Grenze nicht über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren zur regelmäßigen Neuausrichtung der Absicherungsvereinbarungen um sicherzustellen, dass eine solche Position innerhalb der o. g. Positionsgrenzen bleibt und nicht in den Folgemonat fortgeschrieben wird. Die Währungsrisiken verschiedener Währungsklassen dürfen nicht kumuliert oder verrechnet werden, und Währungsrisiken des Fonds dürfen nicht auf einzelne Anteilsklassen umgelegt werden. Soweit diese Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, wird sich die Performance der Klasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der Basiswerte entwickeln, so dass den Anlegern dieser Klasse kein Gewinn/Verlust entsteht, wenn im Fall einer Währungsabsicherung die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung fällt/steigt.

Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos

Der Fonds unterhält für sämtliche Teilfonds ein einziges gemeinsames Zeichnungs-/Rücknahmekonto gemäß den Leitlinien der Zentralbank in Bezug auf Umbrella-Geldkonten. Dementsprechend werden Gelder im Zeichnungs-/Rücknahmekonto als Vermögenswerte der betreffenden Fonds erachtet und unterliegen nicht dem Schutz gemäß den Investor Money Regulations. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle das Zeichnungs-/Rücknahmekonto bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zur Überprüfung von Liquiditätsbeständen überwachen und eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den in OGAW V dargelegten Verpflichtungen sicherstellen wird.

Für die Anleger besteht dessen ungeachtet ein Risiko, wenn Gelder von der Gesellschaft im Zeichnungs-/Rücknahmekonto im Namen eines Fonds zu einem Zeitpunkt gehalten werden, an dem ein solcher Fonds (oder ein anderer Fonds der Gesellschaft) insolvent wird.

In Bezug auf Zeichnungsgelder, die von einem Anleger vor der Ausgabe von Anteilen auf das Zeichnungs-/Rücknahmekonto eingehen (wie es in Zusammenhang mit Fonds, die erst nach Eingang von frei verfügbaren Zahlungsmitteln Anteile ausgeben, der Fall ist), werden diese Zeichnungsgelder zum Eigentum des betreffenden Fonds, und dementsprechend wird ein Anleger als allgemeiner nicht bevorrechtigter Gläubiger der Gesellschaft während des Zeitraums zwischen Erhalt der Zeichnungsgelder im Zeichnungs-/Rücknahmekonto und der Ausgabe von Anteilen behandelt.

Etwaige Dividendenerträge, die von einem Fonds ausgezahlt und in einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, bleiben so lange ein Vermögenswert des betreffenden Fonds, bis diese Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Während dieser Zeit gilt ein Anleger als ein allgemeiner nicht bevorrechtigter Gläubiger der Gesellschaft. Für Rücknahmeerlöse schließt dies Fälle ein, bei denen die Rücknahmeerlöse vorübergehend einbehalten werden, bis ausstehende Dokumente zur Identitätsüberprüfung, die von der Gesellschaft oder Administrator angefordert werden können, erhalten wurden. Daran wird ersichtlich, dass derlei Anforderungen unverzüglich nachgekommen werden sollte, damit Rücknahmeerlöse freigegeben werden können.

Die Gesellschaft formuliert in Zusammenarbeit mit der Verwahrstelle und in Einklang mit den Leitlinien der Zentralbank Richtlinien darüber, wie das Zeichnungs-/Rücknahmekonto zu unterhalten ist. Diese Leitlinien werden von der Gesellschaft und von der Verwahrstelle mindestens jährlich überprüft.

Risikofaktoren

Im Folgenden sind die wichtigsten Risikofaktoren für die Fonds aufgeführt. Die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Anlagerisiken

Die Performance in der Vergangenheit ist nicht notwendigerweise richtungsweisend für die Zukunft. Der Preis der Anteile und der daraus entstehende Ertrag können sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass ein Anleger den investierten Betrag nicht in vollem Umfang zurückerhält. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds sein Anlageziel erreichen oder dass ein Anteilsinhaber den vollen in einem Fonds angelegten Betrag zurückerhalten wird. Die Kapitalverzinsung und das Einkommen eines jeden Fonds ergeben sich auf der Grundlage des Vermögenszuwachses und des Ertrags der Wertpapiere, die der Fonds hält, abzüglich der entstandenen Kosten. Aus diesem Grunde muss damit gerechnet werden, dass die Rendite eines Fonds Schwankungen in Abhängigkeit vom Vermögenszuwachs oder des Ertrags unterliegt.

Anleger müssen eventuell für die Zeichnung von bestimmten Anteilklassen einen Ausgabeaufschlag zahlen. Eine Anlage in Klassen, für die ein Ausgabeaufschlag anfällt, sollte als mittel- bis langfristige Anlage gesehen werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Anlagepolitik eines Fonds in der Auflegungs- oder Abwicklungsphase eines Fonds, wenn jeweils erste Anlagepositionen eingegangen oder die letzten Positionen aufgelöst werden, unter Umständen nicht vollständig umgesetzt oder eingehalten werden kann. Ferner kann die Zentralbank in Bezug auf die Auflegungsphase einem Fonds gestatten, für sechs (6) Monate ab dem Datum seiner Genehmigung von den Vorschriften 70, 71, 72 und 73 der Vorschriften abzuweichen, sofern sich der Fonds dabei noch nach dem Prinzip der Risikostreuung richtet. Im Hinblick auf die Abwicklungsphase und gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung werden Anteilsinhaber vor einer Abwicklung eines Fonds benachrichtigt. Infolgedessen können Anteilsinhaber in der Auflegungs- oder Abwicklungsphase eines Fonds verschiedenen Arten von Anlagerisiken ausgesetzt sein und unter Umständen einen Ertrag erhalten, der von dem Ertrag abweicht, der vereinnahmt worden wäre, wenn die jeweilige Anlagepolitik oder die Vorschriften vollständig beachtet worden wäre(n) (wobei keine Gewähr dafür gegeben werden kann, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht).

Verlustrisiko Im Falle aller Fonds ist eine Anlage in einen Fonds weder von einer Bank, einem Staat, einer staatlichen Behörde oder einem staatlichen Organ, einem Sicherungssystem oder einem Bankgarantiefonds versichert oder garantiert, die möglicherweise dem Schutz von Inhabern einer Bankeinlage dienen. Anteile der Gesellschaft sind keine Bankeinlagen oder Verbindlichkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Vertriebsstelle oder eines ihrer verbundenen Unternehmen, noch werden sie von den Vorgenannten garantiert oder bestätigt oder anderweitig unterstützt.

Aktienrisiken

Kurse von Aktien schwanken je nach den Marktbedingungen täglich. Die Märkte können durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, wie etwa Nachrichten aus Politik und Wirtschaft, Ertragsmeldungen von Unternehmen, demografische Trends, Katastrophenereignisse und allgemeine Markterwartungen. Es gilt zu beachten, dass der Wert von Aktien sowohl fallen als auch steigen kann, und Anleger in Aktienfonds möglicherweise nicht den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten. Bei einem in Aktien anlegenden Fonds können erhebliche Verluste entstehen.

Ausfall- und Liquiditätsrisiko von Schuldtiteln unter Anlagequalität

Schuldtitel unter Anlagequalität sind spekulativ und können mit einem höheren Risiko von Ausfällen und Kursänderungen aufgrund von Änderungen in der Bonität des Emittenten einhergehen. Die Marktwerte für diese Schuldtitel fluktuieren stärker als bei Schuldtiteln mit Anlagequalität und können in Zeiten allgemeiner wirtschaftlicher Schwierigkeiten wesentlich fallen. Der Markt für diese Wertpapiere ist möglicherweise nicht immer liquide. In einem verhältnismäßig illiquiden Markt kann ein Fonds diese Wertpapiere möglicherweise nicht schnell erwerben oder abstoßen. Infolgedessen kann ein solcher Fonds möglicherweise nachteiligen Kursbewegungen bei der Realisierung dieser Anlagen ausgesetzt sein. Die Abwicklung der Transaktionen kann Verzögerungen und administrativen Unsicherheiten unterliegen.

Politische Risiken

Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft kann durch unsichere Faktoren, wie z. B. politische Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Währungsrückführbeschränkungen und Beschränkungen auf Anlagen ausländischer Investoren in einigen der Länder beeinträchtigt werden, in denen die Gesellschaft ihre Anlagen vornehmen kann.

Terrorismusrisiko, Feindseligkeiten und Pandemierisiko

Terroristische Gewalthandlungen, politische Unruhen, bewaffnete regionale und internationale Feindseligkeiten und internationale Reaktionen auf diese Feindseligkeiten, Naturkatastrophen, einschließlich Hurrikane oder Überschwemmungen, globale Gesundheitsrisiken oder Pandemien oder die Bedrohung durch oder das wahrgenommene Potenzial für diese Ereignisse können sich negativ auf die Performance eines Fonds auswirken. Diese Ereignisse könnten sich nachteilig auf das Niveau der geschäftlichen Aktivitäten auswirken und plötzliche signifikante Veränderungen in den regionalen und globalen Wirtschaftsbedingungen und Konjunkturzyklen auslösen. Diese Ereignisse bergen auch erhebliche Risiken für Menschen, physische Einrichtungen und die Betriebstätigkeiten auf der ganzen Welt.

Eine globale Pandemie kann zu extremer Volatilität und begrenzter Liquidität auf den Wertpapiermärkten führen, und diese Märkte können staatlichen Eingriffen unterliegen. Einige Regierungen können neben dem freien Personenverkehr auch Beschränkungen für die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen auferlegen. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Unternehmen, ihre Rentabilität und ihre Fähigkeit, einen positiven Cashflow zu generieren, haben. Unter diesen Marktbedingungen besteht ein deutlich höheres Risiko von Kreditausfällen und Konkursen. Deshalb könnte dies wesentliche Auswirkungen auf die Performance eines Fonds haben.

Angesichts eines starken Konjunkturrückgangs und auferlegter Beschränkungen besteht die Möglichkeit von Unterbrechungen in der Stromversorgung, anderer öffentlicher Versorgungsunternehmen oder Netzdienste sowie von Systemausfällen in Einrichtungen oder auf andere Weise, die sich auf Unternehmen auswirken und die Performance eines Fonds nachteilig beeinflussen können. Eine globale Pandemie kann dazu führen, dass Mitarbeiter des Hauptfinanzverwalters und bestimmter anderer Dienstleister der Gesellschaft für längere Zeit von der Arbeit abwesend sind oder Telearbeit nutzen. Die Fähigkeit der Mitarbeiter des Hauptfinanzverwalters und/oder anderer Dienstleistungsanbieter für die Gesellschaft, effektiv auf Fernzugriffsbasis zu arbeiten, kann sich nachteilig auf das Tagesgeschäft eines Fonds auswirken.

Änderungen im politischen Umfeld im Vereinigten Königreich

Änderungen im politischen Umfeld im Vereinigten Königreich infolge der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, können zu politischer, rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Unsicherheit führen. Dies könnte sich auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Vereinigten Königreich auswirken. Es ist noch nicht klar, ob und inwieweit die EU-Vorschriften im Allgemeinen nach einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in Bezug auf den leitenden Finanzverwalter gelten werden, aber es ist möglich, dass die Anleger weniger aufsichtsrechtlichen Schutzmaßnahmen unterliegen, als dies sonst der Fall wäre. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Hauptfinanzverwalters auswirken, Zugang zu Märkten zu erhalten, Kapitalanlagen zu tätigen, Mitarbeiter anzuwerben und zu halten oder Vereinbarungen (im eigenen Namen oder im Namen der Gesellschaft oder der Fonds) einzugehen oder weiterhin mit nicht britischen Kontrahenten und Dienstleistern zusammenzuarbeiten, was jeweils zu erhöhten Kosten für die Gesellschaft und/oder die Fonds führen könnte.

Krise in der Eurozone

Infolge der Vertrauenskrise an den Märkten, die zu Anstiegen bei Renditespannen von Anleihen (die Kosten für Kreditaufnahmen auf den Kreditmärkten) und den Spreads für Kreditausfälle (Credit Default Spreads, die Kosten für den Kauf einer Kreditabsicherung) führte, vornehmlich im Zusammenhang mit einigen Eurozone-Ländern, mussten einige EU-Länder „Rettungsgelder“ von Banken und Kreditlinien von überstaatlichen Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds (der „IWF“) und der vor kurzem eingerichteten Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (die „EFSF“) annehmen. Auch die Europäische Zentralbank (die „EZB“) hat eingegriffen, um im Bestreben zur Stabilisierung der Märkte und Senkung der Kreditkosten Anleihen der Eurozone aufzukaufen. Im Dezember 2011 wurde auf einem Treffen der Staatsführer aus den Eurozone-Ländern sowie den Staatsführern einiger anderer Länder in der EU in Brüssel ein Fiskalpakt vereinbart, der ein Bekenntnis zu einer neuen Fiskalregel enthält, die in den Rechtssystemen der relevanten Länder eingeführt werden soll, sowie zur Beschleunigung des Inkrafttretens des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Ungeachtet der zuvor genannten Maßnahmen und möglichen künftigen Maßnahmen besteht die Möglichkeit, dass ein Land die Eurozone verlässt und zu seiner Altwährung zurückkehrt und infolgedessen aus der EU austritt, und/oder dass der Euro, die europäische Einheitswährung, in seiner jetzigen Form nicht mehr zu halten ist und/oder seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel in einem oder mehreren Ländern verliert, in dem er derzeit diesen Status innehat. Die Auswirkung dieser potenziellen Ereignisse auf die Fonds, die auf Euro lauten oder die in Instrumente investieren, die überwiegend an Europa gebunden sind, ist nicht vorhersehbar.

Währungsrisiken

Die Wertpapiere, in die einige der Fonds investieren, können in einem breiten Spektrum von Währungen erworben werden. Wechselkursschwankungen zwischen Währungen können dazu führen, dass der Wert einer Anlage in solchen Fonds schwankt. Die Gesellschaft kann Hedging-, Cross Hedging- und andere Techniken und Instrumente in solchen Fonds im Rahmen der jeweils von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen einsetzen.

Ein Fonds kann Anteilsklassen auflegen, bei denen sich die Währung der Anteilsklasse von der Basiswährung des betreffenden Fonds unterscheidet. Außerdem kann ein Fonds in Vermögenswerte anlegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. Demnach kann sich der Wert der Anlage eines Anteilsinhabers aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen günstig oder ungünstig entwickeln. Die Gesellschaft kann gegen Wechselkursschwankungen abgesicherte Anteilsklassen auflegen, um das resultierende Währungsrisiko wieder in der Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse abzusichern. Außerdem kann sich die Gesellschaft gegen das Währungsrisiko absichern, das dadurch entsteht, dass der Fonds in Vermögenswerte anlegt, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Fonds lauten. In diesen Fällen kann die jeweilige Klassenwährung der Anteilsklasse abgesichert werden, so dass das resultierende Währungsexposure 105 % des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse nicht übersteigt oder unter 95 % der Position des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse fällt, die abgesichert wird, vorausgesetzt dass wenn die jeweilige Grenze überschritten wird, die Gesellschaft unter Beachtung der Interessen der Anteilsinhaber vorrangig dafür sorgen muss, das Leverage so zu handhaben, dass die vorgenannte Grenze wieder eingehalten wird; außerdem wird vorausgesetzt, dass die Positionen monatlich kontrolliert werden, und dass Positionen, die zu niedrig oder zu hoch abgesichert sind, aufgegeben werden. Die Kosten und Gewinne oder Verluste, die mit den Absicherungsgeschäften verbunden sind, die für währungsgesicherte Anteilsklassen durchgeführt werden, werden ausschließlich den abgesicherten Anteilsklassen zugewiesen, auf die sie sich beziehen. Bei währungsgesicherten Anteilsklassen werden die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten für diese Anteilsklassen Instrumente wie z. B. Devisentermingeschäfte einsetzen, um das aus dem maßgeblichen bzw. geeigneten Index des Fonds entstehende Währungsrisiko in der Klassenwährung, auf die die jeweilige Anteilsklasse lautet, abzusichern. Die vorgenannten Absicherungsstrategien dienen dazu, mögliche Verluste eines Anteilsinhabers zu verringern, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse oder die Währungen der Vermögenswerte, die nicht der Basiswährung des Fonds entsprechen, gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder den Währungen der maßgeblichen bzw. geeigneten Benchmark fallen. Der Einsatz solcher Absicherungsstrategien nach Anteilsklassen kann die Chancen der Anteilsinhaber einer währungsgesicherten Anteilsklasse auf Gewinne jedoch auch einschränken, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder den Währungen, auf die die im jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände lauten, und/oder den Währungen der maßgeblichen bzw. geeigneten Benchmark steigt. Derselbe Grundsatz gilt, wenn Fonds Anlagen halten, die nicht auf die Basiswährung lauten und sich dadurch einem Währungsrisiko aussetzen.

Durationsgesicherte Klasse

Der Fonds kann von Zeit zu Zeit durationsgesicherte Klassen auflegen. Die Absicht für solche Klassen ist in erster Linie die Begrenzung der Auswirkungen von Zinsschwankungen. Die Absicherung der Duration (eine Kennzahl für die Zinssensitivität) des Nettovermögens der durationsgesicherten Klasse erfolgt normalerweise durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie Zinsfutures.

Anleger in durationsgesicherten Klassen sollten insbesondere beachten, dass die Absicherungsgeschäfte solcher Klassen: (1) sich von den unterschiedlichen aktiven Strategien unterscheiden, die auf Portfolioebene angewendet werden können, um verschiedene Arten von Risiken in den einzelnen Fonds einzugehen und zu gewichten, einschließlich des Durationsrisikos, und (2) nicht den Zweck haben, dieses Risiko aus der aktiven Über- oder Untergewichtung der Duration abzusichern. Infolgedessen könnte dies selbst bei einem absoluten Erfolg der Absicherungsgeschäfte bedeuten, dass das Risiko der durationsgesicherten Klassen höher oder niedriger ist als das Durationsrisiko des relevanten Fonds; d.h., dass dennoch aktive Positionen bestehen könnten, die zu einer positiven oder negativen Durationsposition und einem Risiko in diesen durationsgesicherten Klassen führen könnten. Deshalb sollten Anleger sich bewusst sein, dass durationsgesicherte Klassen weiter eine signifikante Sensitivität in Bezug auf Zinsänderungen haben können, was sich auf den Wert ihres Anteilsbestands auswirken könnte. Außerdem sollten Anleger sich bewusst sein, dass solche durationsgesicherten Klassen von einem höheren Risiko gekennzeichnet sein könnten als nicht durationsgesicherte Klassen.

Ein Finanzinstrument, das zur Umsetzung der Durationsabsicherungsstrategien für eine oder mehrere Klassen eingesetzt wird, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes, sind aber der/den relevanten Klasse(n) zuzurechnen, und die Gewinne/Verluste sowie die Kosten der relevanten Finanzinstrumente sind allein der relevanten Klasse zuzurechnen. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen den Klassen keine Haftungstrennung besteht. Wenngleich die Kosten, Gewinne und Verluste der Transaktionen zur Durationsabsicherung allein der relevanten Klasse zugerechnet werden, besteht für die Anteilsinhaber dennoch das Risiko, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte in einer Klasse sich negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken könnten.

Wenn die Gesellschaft beabsichtigt, sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, könnte dies, wenngleich nicht beabsichtigt, infolge von externen Faktoren außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft zu überbesicherten oder unterbesicherten Positionen führen. Überbesicherte Positionen dürfen jedoch nicht 105 % des Nettoinventarwerts übersteigen; und zu unterbesicherte Positionen fallen nicht unter 95 % der Position des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse, die abgesichert wird, und abgesicherte Positionen werden laufend überwacht um sicherzustellen, dass überbesicherte Positionen nicht die erlaubte Höhe übersteigen und dass Positionen, die 100 % des Nettoinventarwerts übersteigen, nicht auf den nächsten Monat vorgetragen werden.

Anteilsinhaber sollten sich bewusst sein, dass verschiedene Techniken zur Absicherung solcher Anteile eingesetzt werden könnten und dass solche Absicherungsgeschäfte mit zusätzlichen Risiken verbunden sein könnten und nicht darauf ausgerichtet sind, alle Zinsrisiken im Fonds zu erfassen. Anteilsinhaber von durationsgesicherten Klassen sollen sich bewusst sein, dass zwar die Absicht besteht, die Auswirkungen von Zinsschwankungen zu begrenzen, der Prozess der Durationsabsicherung jedoch nicht unbedingt eine genaue Absicherung bietet. Außerdem kann nicht garantiert werden, dass die Absicherung absolut erfolgreich sein wird. Der Prozess der Durationsabsicherung kann ferner nachteilige Auswirkungen auf Anteilsinhaber in durationsgesicherten Klassen haben, wenn die Zinssätze sinken.

Die erfolgreiche Ausführung einer Absicherungsstrategie, die genau zum Anlageprofil eines Fonds passt, kann nicht zugesichert werden. Es kann unter Umständen nicht möglich sein, eine Absicherung gegen allgemein erwartete Zinsschwankungen zu einem Preis zu erzielen, der ausreicht, um das Vermögen vor dem erwarteten Wertverlust der Portfoliositionen infolge solcher Schwankungen zu schützen.

Risiken von Devisentransaktionen

Die Fonds können Devisenterminkontrakte zur Änderung des Fremdwährungsengagements der in ihrem Portfolio gehaltenen übertragbaren Wertpapiere einsetzen. Folglich besteht die Möglichkeit, dass die Performance eines Fonds in einem hohen Maß von Wechselkursschwankungen beeinflusst wird, da die Währungsposition des Fonds nicht notwendigerweise mit der Wertpapierposition übereinstimmen muss.

Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken

Die Gesellschaft ist einem Kreditrisiko bei Parteien ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte tätigt, und trägt ebenfalls das Erfüllungsrisiko.

Verwahr Risiken

Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen. Insbesondere bieten einige Märkte, in die ein Fonds unter Umständen investiert, keine Abwicklung auf Basis einer Lieferung gegen Zahlungsausgleich, und die Risiken in Bezug auf solche Abwicklungen werden vom Fonds getragen.

Risiko der Umbrella-Struktur und der gegenseitigen Haftung

Jeder Fonds ist zur Zahlung seiner Gebühren und Auslagen verpflichtet, und zwar ungeachtet der erzielten Rentabilität. Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung der einzelnen Fonds strukturiert. Zwei gesonderte Prospekte wurden in Bezug auf bestimmte Fonds der Gesellschaft veröffentlicht. Gemäß

irischem Recht haftet die Gesellschaft im Allgemeinen nicht als Ganzes gegenüber Dritten, so dass die Möglichkeit einer gegenseitigen Haftung zwischen den Fonds im Allgemeinen nicht besteht. Ungeachtet des Vorstehenden kann jedoch nicht garantiert werden, dass im Falle einer Klage, die vor Gerichten einer anderen Jurisdiktion gegen die Gesellschaft erhoben wird, die Trennung der Fonds aufrecht erhalten werden kann.

Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken

Zwar kann die ordnungsgemäße Verwendung von DFI von Nutzen sein, jedoch beinhalten Derivate Risiken, die sich von den mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken unterscheiden und die in manchen Fällen größer als diese sind. Jeder Fonds kann auf Freiverkehrsmärkten Transaktionen eingehen, die ihn der Bonität seiner Kontrahenten sowie deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aussetzen. Gehen die Fonds Credit Default Swaps oder andere Swap-Arrangements ein und nutzen sie Derivate, so setzen sie sich dem Risiko aus, dass der Kontrahent seine jeweiligen vertraglichen Pflichten nicht erfüllt. Ist ein Kontrahent zahlungsunfähig oder muss er Insolvenz anmelden, so kann sich die Liquidation der Position der Fonds unter Umständen verzögern, so dass erhebliche Verluste entstehen können. Es ist auch möglich, dass laufende Derivategeschäfte aufgrund von Ereignissen, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat, unerwartet beendet werden; Beispiele für solche Ereignisse sind Konkurs, nachträgliche Rechtswidrigkeit oder eine Änderung der steuer- oder bilanzrechtlichen Situation, die zum Zeitpunkt, zu dem der Vertrag geschlossen wurde, für solche Transaktionen maßgeblich war.

Die Fonds sind in Bezug auf die Kontrahenten einem Kreditrisiko ausgesetzt, mit denen sie Transaktionen eingehen oder bei denen sie Margeneinschüsse leisten oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in derivativen Instrumenten hinterlegen. Wenn ein Kontrahent seine Verpflichtung nicht erfüllt und der Fonds seine Rechte hinsichtlich der Anlagen in seinem Portfolio nicht rechtzeitig oder gar nicht ausüben kann, kann eine Minderung des Werts seiner Position eintreten oder es können Ertragsverluste und Kosten im Zusammenhang mit der Geltendmachung seiner Rechte entstehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Fonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten gegebenenfalls trifft, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht ausfällt oder dass der Fonds aus den Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.

Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Fonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Konten bzw. Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben. Alternativ kann der Besitz hinterlegter Sicherheiten gemäß einer Sicherheitenkontrollvereinbarung und vorbehaltlich eines Sicherungsrechts zugunsten des Kontrahenten, wonach die Sicherheiten bei einem Verzug in den Besitz des Kontrahenten übertragen werden, innerhalb des Depotbanknetzes der Verwahrstelle gehalten werden. Obwohl bei einem Verzug die Sicherheitsleistung nur in der zur Deckung der jeweils offenen Verpflichtungen erforderlichen Höhe an den Kontrahenten übertragen werden sollte, besteht ein Risiko, dass diese Vereinbarung zu einem Verzug bei einer einzelnen Transaktion führen könnte und dass alle Vermögenswerte, die Gegenstand der Sicherheitenkontrollvereinbarung sind, in den Besitz des Kontrahenten gelangen, und es könnte operativ schwierig werden, den Anteil der Vermögenswerte zurückzuerhalten, die dem Fonds gehören, und dieses Szenario könnte zu Verlusten für den Fonds führen.

Da viele DFI eine Hebelkomponente haben, können negative Veränderungen im Wert oder Niveau des Basiswerts, des Zinssatzes oder des Index einen Verlust bewirken, der weit über den in das derivative Instrument selbst investierten Betrag hinausgeht. Bestimmte derivative Finanzinstrumente haben ein unbegrenztes Verlustrisiko, ungeachtet der Größe der ursprünglichen Anlage. Bei einer Nichterfüllung durch die andere Partei einer solchen Transaktion sind vertragliche Rechtsmittel vorgesehen; die Ausübung dieser vertraglichen Rechte kann jedoch mit Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, die dazu führen können, dass der Wert des Gesamtvermögens des betreffenden Portfolios geringer ist, als er ohne Eingehen der Transaktion gewesen wäre. Der Swap-Markt ist in den letzten Jahren stark angewachsen. Viele Banken und Investmentbanking-Häuser treten sowohl als Eigenhändler als auch als Vermittler auf und benutzen standardisierte Swap-Unterlagen. Der Swap-Markt hat dadurch an Liquidität gewonnen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass für einen bestimmten Swap zu einem gegebenen Zeitpunkt ein liquider Sekundärmarkt besteht. Derivate korrelieren nicht immer perfekt oder in hohem Maße mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indices, die sie abbilden sollen. Daraus folgt, dass der Einsatz von Derivaten nicht immer ein wirksames Mittel sein muss, um die Anlageziele der Gesellschaft zu erreichen. Unter Umständen können sie sich sogar als kontraproduktiv erweisen. Eine nachteilige Kursbewegung in einer Derivateposition kann dazu führen, dass die Gesellschaft eine Variation Margin in bar bezahlen muss. Sollten in einem solchen Fall nicht genügend Barmittel im Portfolio vorhanden sein, muss die Gesellschaft Anlagen zu ungünstigen Konditionen veräußern. Außerdem beinhaltet der Einsatz von Derivaten rechtliche Risiken, die zu Verlusten führen können, da ein Gesetz oder eine Rechtsvorschrift völlig unerwartet Anwendung finden kann oder da Verträge nicht rechtmäßig umgesetzt werden können oder nicht richtig dokumentiert sind.

Risiken eines effizienten Portfoliomanagements

Die Direktoren und oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten können Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente einsetzen, in die sie für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren. Viele der mit dem Einsatz von Derivaten einhergehenden Risiken, die im Abschnitt „Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken“ weiter oben beschrieben sind, treffen gleichermaßen auf den Einsatz dieser effizienten Portfoliomanagementtechniken zu. Wir verweisen insbesondere auf Kredit-, Kontrahenten- und Sicherheitenrisiken, die im Abschnitt „Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken“ weiter oben beschrieben sind. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass ein Fonds zeitweilig Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragt, die verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister der Gesellschaft verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ weiter unten enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft speziell angegeben.

Risiken von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte schaffen mehrere Risiken für die Gesellschaft und ihre Anleger, einschließlich des Kontrahentenrisikos, wenn der Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts seiner Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die denjenigen entsprechen, die der jeweilige Fonds bereitgestellt hat, nicht nachkommt, und des Liquiditätsrisikos, wenn der Fonds nicht in der Lage ist, die ihm zur Deckung eines Ausfalls des Kontrahenten gestellten Sicherheiten zu veräußern.

Risiken von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Allgemeines

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte schaffen mehrere Risiken für die Gesellschaft und ihre Anleger, einschließlich des Kontrahentenrisikos, wenn der Kontrahent eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts seiner Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die denjenigen entsprechen, die der jeweilige Fonds bereitgestellt hat, nicht nachkommt, und des Liquiditätsrisikos, wenn der Fonds nicht in der Lage ist, die ihm zur Deckung eines Ausfalls des Kontrahenten gestellten Sicherheiten zu veräußern.

Pensionsgeschäfte: Ein Fonds kann Pensionsgeschäfte eingehen. Dementsprechend trägt der Fonds ein Verlustrisiko für den Fall, dass die andere Partei der Transaktion mit ihrer Verpflichtung in Verzug gerät und der Fonds seine Rechte zur Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere nur verspätet ausüben kann oder daran gehindert wird. Der Fonds ist vor allem in der Zeit, in der er versucht, seine Rechte auf die zugrunde liegenden Wertpapiere geltend zu machen, dem Risiko eines möglichen Wertrückgangs des Wertpapiers ausgesetzt, ebenso dem Kostenrisiko bei der Geltendmachung dieser Rechte und dem Risiko, die Erträge aus der Vereinbarung teilweise oder ganz zu verlieren.

Sicherheitenrisiko: Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Fonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf Wertpapierfinanzierungs- oder OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Konten bzw. Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben. Wenn Sicherheiten mit einer Eigentumsübertragung bei einem Kontrahenten oder einem Makler hinterlegt werden, kann diese Sicherheit für die eigenen Zwecke des Kontrahenten oder des Maklers verwendet werden. Damit wird der Fonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt.

Zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Recht eines Kontrahenten auf Wiederverwendung von Sicherheiten gehört u. a. das Risiko, dass diese Vermögenswerte bei Ausübung eines solchen Wiederverwendungsrechts nicht mehr dem jeweiligen Fonds gehören und der Fonds lediglich einen vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz eines Kontrahenten rangiert der Fonds als nicht bevorrechtigter Gläubiger und kann möglicherweise seine Vermögenswerte nicht vom Kontrahenten zurückerlangen. Im weiteren Sinne können Vermögenswerte, die einem Recht zur Wiederverwendung durch einen Kontrahenten unterliegen, Teil einer komplexen Kette von Geschäften sein, in die der Fonds oder seine Beauftragten keinen Einblick haben und die sie nicht kontrollieren können.

Mit Wertpapierleihgeschäften verbundene Risiken: Wie bei jeder Kreditvergabe bestehen Risiken der Verzögerung und der Rückforderung. Sollte der Emittent von Wertpapieren finanziell scheitern oder seinen Verpflichtungen im Rahmen eines Wertpapierleihgeschäfts nicht nachkommen, werden die in Verbindung mit einer solchen Transaktion gestellten Sicherheiten in Anspruch genommen. Teil eines Wertpapierleihgeschäfts ist der Erhalt von Sicherheiten. Es besteht jedoch das Risiko, dass der Wert der Sicherheiten fällt und der Fonds in der Folge einen Verlust erleidet. Da ein Fonds die erhaltenen Barsicherheiten gemäß den Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen anlegen kann, ist ein Fonds, der Sicherheiten investiert,

außerdem dem mit solchen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, z. B. dem Ausfall oder der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des betreffenden Wertpapiers.

Ein Fonds darf die in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere an Makler und Banken zur Generierung weiterer Erträge für diesen Fonds verleihen. Im Fall der Insolvenz oder eines anders bedingten Ausfalls eines Entleihers von Wertpapieren aus dem Portfolio kann der Fonds sowohl Verzögerungen bei der Liquidation der Darlehenssicherheiten oder bei der Rückerlangung der Wertpapiere als auch Verluste erleiden. Zu solchen Verlusten können beispielsweise gehören: (a) Wertminderungen der Sicherheiten oder der verliehenen Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Fonds versucht, seine Rechte an diesen Sicherheiten oder Wertpapieren geltend zu machen, (b) verringerte Erträge und mangelnder Zugang zu den Erträgen während dieses Zeitraums und (c) Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Anhang VI können zulässige Sicherheiten insbesondere Barmittel, Staatsanleihen, Aktien, Einlagenzertifikate und britische Staatspapiere (Gilts) umfassen.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank werden die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß ernannten Beauftragten versuchen, eine Reihe von Kontrollen einzusetzen, um das mit dem Wertpapierleihprogramm verbundene Risiko zu steuern. Insbesondere müssen die Darlehen in Höhe von mindestens 100 % des Marktwerts der Darlehen besichert werden – höhere Sicherheiten können in Abhängigkeit vom Typ der erhaltenen Sicherheit und von sonstigen Darlehensmerkmalen verlangt werden; außerdem müssen die Entleiher über eine Kreditbewertung von mindestens A2 oder über eine gleichwertige Kreditbewertung verfügen, oder die Gesellschaft muss sie als Entleiher mit einem implizierten A2-Rating ansehen. Die von der Gesellschaft beauftragten Vermittler von Wertpapierleihgeschäften haben sich außerdem verpflichtet, mögliche Verluste der Sicherheiten bei Ausfall eines Entleihers zu decken. Die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten überwachen außerdem die Kreditwürdigkeit der Kreditnehmer. Obwohl es sich nicht um eine der Hauptanlagestrategien handelt, sehen die Vorschriften keine Beschränkung des Gesamtbetrags der Vermögenswerte vor, die ein Fonds für Wertpapierleihgeschäfte einsetzen darf.

Wie oben dargelegt, wird sich der Hauptfinanzverwalter bei der Festlegung der Bonität eines Emittenten nicht ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings stützen.

Auswirkungen der EU-Verbriefungsregeln

Die Verbriefungsverordnung gilt seit dem 1. Januar 2019 und führte Sorgfaltspflichten, Transparenz und Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt für OGAW in Bezug auf Anlagen in Verbriefungspositionen ein. Vorbehaltlich von Ausnahmen und Übergangsbestimmungen wird davon ausgegangen, dass bestimmte von einem Fonds gehaltene Instrumente Verbriefungspositionen darstellen können, die in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen. In solchen Fällen wird der Fonds als „institutioneller Anleger“ im Sinne der Verbriefungsverordnung charakterisiert und unterliegt dadurch in Bezug auf die jeweiligen Verbriefungspositionen, die er hält bzw. zu halten beabsichtigt, unmittelbar den in der Verbriefungsverordnung angegebenen Verpflichtungen. Dazu gehören eine Reihe spezifischer Sorgfaltspflichten, die vom Fonds sowohl im Vorfeld als auch während des Haltens einer Verbriefungsposition zu berücksichtigen sind. Insbesondere muss der Fonds prüfen, ob der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber der Verbriefungsposition, die er zu halten beabsichtigt, die Anforderung erfüllt, kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil an der jeweiligen Verbriefung zu halten, der gemäß der Verbriefungsverordnung mindestens 5 % der betreffenden Verbriefung beträgt (der „**Risikselbstbehalt**“), bevor er in eine Verbriefungsposition investiert. Der Fonds muss kontinuierlich die Einhaltung des Risikselbsthalts beobachten. Ist ein Fonds eine Verbriefungsposition eingegangen, die die Anforderungen an den Risikselbstbehalt nicht mehr erfüllt, müssen die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten im besten Interesse der Anteilsinhaber im betreffenden Fonds handeln und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen. Die Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt müssen vom Fonds ungeachtet dessen erfüllt werden, wo der Originator, Sponsor/ursprüngliche Kreditgeber seinen Sitz hat. Die Verbriefungsverordnung erlegt Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern mit Sitz in der EU direkte Verpflichtungen auf, darunter eine direkte Verpflichtung, die Anforderung in Bezug auf den Risikselbstbehalt zu erfüllen. Dies steht in Einklang mit der für einen Fonds als institutionellem Anleger geltenden Verpflichtung zur Überprüfung vor der Anlage, dass in der EU emittierte Instrumente die Anforderung in Bezug auf den Risikselbstbehalt erfüllen. In Bezug auf Verbriefungen, bei denen die Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgeber ihren Sitz außerhalb der EU haben, besteht keine direkte Verpflichtung für nicht in der EU ansässige Originatoren/-Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber, der Verbriefungsverordnung nachzukommen. Daher können sich nicht in der EU ansässige Originatoren/Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber dafür entscheiden, den vorgeschriebenen Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt nicht nachzukommen, was einen Fonds vom Erwerb einer von solchen Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern emittierten Verbriefung abhalten würde. Dies kann dazu führen, dass das Universum von Instrumenten, in die ein Fonds investieren kann, kleiner wird.

Während der Laufzeit eines Fonds können in Bezug auf Verbriefungen rechtliche, steuerliche und regulatorische Änderungen auftreten, die sich nachteilig auf den Fonds auswirken können. Das regulatorische Umfeld für

Verbriefungen entwickelt sich. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sich Änderungen in der Besteuerung oder Regulierung von Verbriefungen nachteilig auf den Wert der Anteile auswirken, auch dadurch, dass sie den Wert der von einem Fonds gehaltenen Anlagen und die Fähigkeit des Fonds zur Verfolgung seiner Anlageziele, negativ beeinflussen. Insbesondere können verschiedene Arten von ABS (Asset Backed Securities) und andere Schuldtitel betroffen sein.

Mit Futures und Optionen verbundenes Risiko

Die Fonds können sowohl börsengehandelte als auch außerbörslich gehandelte Futures und Optionen als Teil ihrer Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken einsetzen. Diese Instrumente zeichnen sich durch eine hohe Volatilität aus und sind mit einigen besonderen Risiken verbunden. Anleger tragen in diesem Zusammenhang ein hohes Verlustrisiko. Die niedrigen Einschusszahlungen, die beim Eingehen einer Futures-Position normalerweise erforderlich sind, erlauben einen hohen Grad an Leverage. Demzufolge können verhältnismäßig geringe Kursschwankungen in Bezug auf Futures-Kontrakte zu Gewinnen oder Verlusten, die die Höhe der anfänglichen Einschusszahlung des Fonds um ein Vielfaches übersteigen, und somit auch über die hinterlegte Einschusszahlung hinaus, zu nicht zu beziffernden Verlusten führen. Ferner kann sich bei der Verwendung zu Absicherungszwecken eine unvollständige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den Anlagen oder Marktsektoren, die abgesichert werden, ergeben. Transaktionen in OTC-Derivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, da es keine Börse und keinen Markt gibt, an der bzw. dem offene Positionen glattgestellt werden können. Die Glattstellung einer bestehenden Position zur Beurteilung oder Bewertung einer Position oder der Bewertung des Risikoengagements ist unter Umständen nicht möglich.

Mit der Anlage in andere Organismen für gemeinsame Anlagen verbundene Risiken

Jeder Fonds kann in einen oder mehrere andere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, einschließlich solcher, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden (jeweils ein zugrunde liegender Fonds). Als Anteilsinhaber eines zugrunde liegenden Fonds würde ein Fonds gemeinsam mit anderen Anteilsinhabern seinen Anteil an den Kosten des zugrunde liegenden Fonds, einschließlich Verwaltungs- und/oder sonstige Gebühren tragen. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Kosten, die ein Fonds direkt in Verbindung mit seinen eigenen Transaktionen trägt, anfallen.

Die Märkte und die von den zugrunde liegenden Fonds gehandelten Instrumente können illiquide sein.

Die Märkte für die von den zugrunde liegenden Fonds gekauften oder verkauften Wertpapiere können zeitweilig „eng“ oder illiquide sein und Käufe oder Verkäufe zu gewünschten Preisen oder in gewünschten Mengen schwierig oder unmöglich machen. Dies kann es für die zugrunde liegenden Fonds manchmal unmöglich machen Positionen aufzulösen, Anträge auf Rückkauf zu honorieren oder Rückkaufzahlungen zu leisten.

Insolvenzrisiko

Der Ausfall oder die Insolvenz oder ein sonstiger Unternehmenszusammenbruch eines Emittenten der von einem zugrunde liegenden Fonds oder von einem Kontrahenten eines zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Wertpapiere könnte sich nachteilig auf die Performance des jeweiligen Fonds und seine Fähigkeit zum Erreichen seiner Anlageziele auswirken.

Risiken weltweiter Anlagen

Die zugrunde liegenden Fonds können auf verschiedenen Wertpapiermärkten rund um den Globus investieren. Daher unterliegen die Fonds den Risiken im Zusammenhang mit der möglichen Auferlegung von Quellensteuern auf aus diesen Wertpapieren erzielte Erträge oder Gewinne in Bezug auf diese Wertpapiere. Zusätzlich bestehen bei einigen dieser Märkte bestimmte Faktoren, die gewöhnlich nicht mit Anlagen auf etablierten Wertpapiermärkten in Verbindung gebracht werden, einschließlich Risiken in Bezug auf: (i) Marktunterschiede, einschließlich einer möglichen Kursvolatilität und relativer Illiquidität einiger ausländischer Wertpapiermärkte, (ii) das Nichtvorhandensein einheitlicher Standards der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, Praktiken und Offenlegungspflichten und geringerer staatlicher Aufsicht und Regulierung und (iii) bestimmter wirtschaftlicher und politischer Risiken, einschließlich möglicher Bestimmungen zur Devisenkontrolle und möglicher Beschränkungen für ausländische Anlagen und Rückführung von Kapital.

Zugrunde liegende Fonds können andere Abrechnungszyklen wie die der Fonds haben. Deshalb kann es eine Diskrepanz zwischen den beiden Abrechnungszyklen geben, die dazu führt, dass die Fonds vorübergehend Gelder aufnehmen müssen, um diese Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass dem betreffenden Fonds Kosten entstehen. Derartige Mittelaufnahmen erfolgen den Vorschriften der Zentralbank entsprechend. Des Weiteren wird jeder zugrunde liegende Fonds möglicherweise nicht zum selben Zeitpunkt oder am selben Tag wie der betreffende Fonds bewertet, und dementsprechend handelt es sich bei dem Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds verwendet wird, um den letzten verfügbaren Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds (weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts sind im Abschnitt „Ermittlung des

Nettoinventarwerts“ enthalten).

Insoweit der jeweilige Fonds in zugrunde liegenden Fonds investiert ist, hängt der Erfolg des jeweiligen Fonds von der Fähigkeit der zugrunde liegenden Fonds ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, die das Anlageziel der jeweiligen Fonds erreichen. Von den zugrunde liegenden Fonds getroffene subjektive Entscheidungen können dazu führen, dass dem jeweiligen Fonds Verluste entstehen oder dass ihm Gewinnchancen entgehen, die er ansonsten hätte ausnutzen können. Zusätzlich hängt die allgemeine Performance des jeweiligen Fonds nicht nur von der Anlageperformance der zugrunde liegenden Fonds, sondern auch von der Fähigkeit des Hauptfinanzverwalters (oder seines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) ab, die Anlagen der Fonds fortlaufend effektiv auszuwählen und diesen zugrunde liegenden Fonds zuzuweisen. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die getätigten Allokationen als ebenso erfolgreich wie andere Allokationen, die ansonsten getätigt worden wären, oder wie die Anwendung eines statischen Ansatzes, bei dem die zugrunde liegenden Fonds nicht verändert werden, erweisen.

Zugrunde liegende Fonds können gehebelt oder nicht gehebelt sein. Die Verwendung von Hebeln bildet besondere Risiken und kann das Anlagerisiko der zugrunde liegenden Fonds deutlich erhöhen. Ein Hebel schafft eine Möglichkeit für eine höhere Rendite und einen höheren Gesamtertrag, erhöht jedoch gleichzeitig das Risiko der zugrunde liegenden Fonds im Zusammenhang mit dem Kapitalrisiko und den Zinskosten.

Schwellenländerrisiko

Ein Teil der Vermögenswerte eines Fonds, insbesondere vom Russell Investments Emerging Markets Equity Fund, Russell Investments Global Bond Fund, Russell Investments Global High Yield Fund, Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund, Russell Investments World Equity Fund II und vom Russell Investments Emerging Market Debt Fund, darf in Schwellenländern angelegt werden.

Mit Anlagen in Schwellenländern verbundene Risiken sind aller Wahrscheinlichkeit nach höher als die mit Anlagen in reiferen Märkten verbundenen Risiken. Fonds mit einem signifikanten Engagement in Schwellenländern sind möglicherweise nur für gut informierte Anleger geeignet. Die grundlegenden mit diesen Märkten verbundenen Risiken sind im Folgenden zusammengefasst.

Rechnungslegungsstandards:

In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Grundsätze und Praktiken der Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung.

Geschäftsrisiko:

In manchen Schwellenländern, zum Beispiel Russland, stellen Verbrechen und Korruption, einschließlich Erpressung und Betrug, ein Risiko für Unternehmen dar. Das Vermögen und die Mitarbeiter der zugrunde liegenden Anlagen können das Ziel von Diebstählen, Gewaltakten und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko:

Der Wert des Vermögens des Fonds könnte durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und fiskalische Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen werden unter Umständen nicht konsequent angewandt.

Währungsrisiko:

Die Währungen, auf welche die Anlagen lauten, können instabil sein, können wesentliche Wertverluste erfahren und sind möglicherweise nicht frei konvertierbar.

Offenlegungsrisiko:

Es können den Anlegern unvollständige und weniger verlässliche fiskalische und andere Informationen zur Verfügung stehen.

Politische Risiken:

Manche Regierungen von Schwellenländern üben einen wesentlichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor aus, und es können erhebliche politische und gesellschaftliche Unsicherheiten bestehen. Unter ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Umständen haben Regierungen in der Vergangenheit die Märkte mit Enteignungen, konfiskatorischen Besteuerungen, Verstaatlichungen, Interventionen an Wertpapiermärkten und Abwicklungssystemen und durch Verhängung von Anlagebeschränkungen für ausländisches Kapital und Devisenkontrollen beeinflusst. Zukünftige Regierungsmaßnahmen könnten einen erheblichen Effekt auf die Konjunkturbedingungen in diesen Ländern haben, was sich auf die Unternehmen der Privatwirtschaft und den Wert von Wertpapieren im Portfolio eines Fonds auswirken könnte.

Steuerliche Risiken:

Das Besteuerungssystem in einigen Schwellenländern unterliegt wechselnden Auslegungen, häufigen Veränderungen und einer inkonsistenten Durchsetzung auf bundesstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene. Die

Steuergesetze und -praktiken in Osteuropa befinden sich in einer Frühphase der Entwicklung und sind nicht so eindeutig geregelt wie in Industrieländern. Neben der Einbehaltung von Steuern auf Anlageerträge erheben einige Schwellenländer möglicherweise Kapitalertragsteuern für ausländische Anleger oder schränken sogar den Wertpapierbesitz von Ausländern ein.

Wirtschaftliche Risiken:

Ein weiteres Risiko, das viele dieser Länder gemeinsam haben, ist eine stark exportorientierte Wirtschaft und eine entsprechende Abhängigkeit vom internationalen Handel. Auch überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme stellen in bestimmten Ländern Risiken dar.

Regulatorische Risiken:

Manche Schwellenländer haben möglicherweise ein geringeres Maß an Regulierung, Durchsetzung von Regulierungsbestimmungen und Überwachung der Anlegeraktivitäten als höher entwickelte Märkte.

Rechtliche Risiken:

Die mit vielen Rechtssystemen von Schwellenländern (zum Beispiel dem russischen und dem chinesischen Rechtssystem) verbundenen Risiken umfassen (i) die ungeprüfte Art der Unabhängigkeit der Justiz und ihre Immunität gegen wirtschaftliche, politische oder nationalistische Einflüsse; (ii) Widersprüche zwischen Gesetzen, Präsidentenerlassen und Regierungs- und ministeriellen Erlassen und Beschlüssen; (iii) fehlende rechtliche und verwaltungsrechtliche Richtlinien in Bezug auf die Auslegung geltender Gesetze; (iv) eine hohe Ermessensfreiheit seitens staatlicher Behörden; (v) widersprüchliche lokale, regionale und bundesstaatliche Gesetze und Vorschriften; (vi) die relative Unerfahrenheit von Richtern und Gerichten bei der Auslegung neuer Rechtsnormen und (vii) die Unberechenbarkeit der Durchsetzbarkeit ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche. Es kann nicht garantiert werden, dass weitere rechtliche Reformen, die auf die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Rechten des privaten Sektors und der Regierungsbehörden vor Gericht und die Reduzierung der Gründe für eine erneute Verhandlung von bereits entschiedenen Fällen abzielen, eingeführt werden und den Aufbau eines verlässlichen und unabhängigen Rechtssystems bewirken. Zwar wurden in den letzten Jahren fundamentale Reformen in Bezug auf Anlagen in Wertpapieren und regulatorische Bestimmungen eingeleitet, doch es bestehen immer noch Zweideutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen sowie Unstimmigkeiten in deren Anwendung. Der Überwachungsaspekt sowie die Durchsetzung der anwendbaren Regulierungsbestimmungen bleiben ungewiss.

Marktrisiken:

Die Wertpapiermärkte von Entwicklungsländern sind nicht so groß wie die etablierten Wertpapiermärkte und haben ein deutlich geringeres Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und einer hohen Kursvolatilität führen kann. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen konzentrieren sich gegebenenfalls auf eine geringe Anzahl von Emittenten, die wiederum eine begrenzte Anzahl von Branchen repräsentieren und eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzvermittlern aufweisen. Diese Faktoren können negative Auswirkungen für das Timing und die Kurse beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch einen Fonds haben.

Eine Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, die als Grenzschiwellenmärkte angesehen werden, ist mit hohen Risiken verbunden und erfordert spezifische Überlegungen, die normalerweise nicht für eine Anlage in den traditionelleren Industrieländern notwendig sind. Darüber hinaus erhöhen sich die mit einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, verbundenen Risiken, wenn eine Anlage in solchen Grenzschiwellenländern vorgenommen wird. Diese Arten von Anlagen könnten durch Faktoren beeinträchtigt werden, die normalerweise bei Anlagen in den traditionelleren Industrieländern nicht auftreten, darunter Risiken in Bezug auf Enteignungen und/oder Verstaatlichungen, politische oder soziale Instabilität, die weite Verbreitung von Korruption und Verbrechen, bewaffnete Konflikte, die Auswirkungen von Bürgerkriegen und religiösen oder ethnische Unruhen auf die Volkswirtschaft und der Widerruf oder die Nichtverlängerung von Lizenzen, die es einem Fonds ermöglichen, mit Wertpapieren eines bestimmten Landes zu handeln, konfiskatorische Besteuerungen, Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Vermögenswerten, fehlende einheitliche Praktiken der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, die mangelnde Verfügbarkeit öffentlicher Finanz- und anderer Informationen, diplomatische Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten, sowie potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen. Anlagen in Wertpapiere in solchen Grenzschiwellenländern haben aufgrund dieser Risiken und besonderen Überlegungen einen hoch spekulativen Charakter und dementsprechend sind auch die Anlagen in die Anteile eines Fonds als hoch spekulativ einzustufen und sie könnten unter Umständen nicht für einen Anleger geeignet sein, der nicht in der Lage ist, einen Verlust der gesamten Anlage zu tragen. Soweit ein Fonds einen signifikanten Prozentsatz seines Vermögens in ein bestimmtes Grenzschiwellenland investiert, unterliegt ein Fonds einem erhöhten Risiko, das mit der Anlage in Grenzschiwellenländern generell verbunden ist, sowie zusätzlichen Risiken in Zusammenhang mit dem betreffenden Grenzschiwellenland.

Abwicklungsrisiken:

Die Praktiken bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen sind in Schwellenländern mit höheren Risiken verbunden als auf etablierten Märkten. Dies ist teilweise dadurch bedingt, dass die Gesellschaft gezwungen ist, Kontrahenten einzusetzen, die eine geringere Kapitalisierung aufweisen. Überdies kann die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in manchen Ländern unzuverlässig sein. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass ein Fonds Anlagechancen nicht wahrnehmen kann, weil ein Wertpapier nicht gekauft oder verkauft werden kann. Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die sorgfältige Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten gemäß irischem Recht und irischen Bestimmungen. In bestimmten Schwellenländern unterliegen die Registerstellen keiner effektiven staatlichen Überwachung und sind auch nicht in allen Fällen unabhängig von Emittenten. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass die betreffenden Fonds aufgrund möglicher Registrierungsprobleme Verluste erleiden können.

Mittel- und Osteuropa:

Bestimmte Märkte in Mittel- und Osteuropa bergen spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Abrechnung und Verwahrung von Wertpapieren. Diese Risiken gehen auf die Tatsache zurück, dass in bestimmten Ländern keine physischen Wertpapiere existieren; das bedeutet, dass das Eigentum der Wertpapiere lediglich im Aktienregister des Emittenten niedergelegt ist. Jeder Emittent ist für die Bestellung seiner eigenen Registerstelle verantwortlich. Im Falle Russlands führt dies zu einer breiten geografischen Verteilung von landesweit mehreren Tausend Registerstellen. Die föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte Russlands (die „Kommission“) hat die Aufgaben von Registerstellen definiert; diese Definition enthält auch Definitionen des Eigentumsnachweises und der Übertragungsverfahren. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Bestimmungen der Kommission besteht jedoch noch immer ein Verlust- oder Fehlerpotenzial und es gibt keine Gewähr dafür, dass sich die Registerstellen an die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen halten. Der Prozess der Einführung allgemein anerkannter Branchenpraktiken ist noch im Gange. Bei Registrierung erstellt die Registerstelle einen Auszug aus dem Aktienregister mit dem aktuellen Stand. Als Eigentumsnachweis dienen die Eintragungen der Registerstelle, nicht jedoch der Besitz eines Auszugs aus dem Aktienregister. Der Auszug ist lediglich ein Nachweis, dass die Registrierung erfolgt ist. Er ist nicht begebbar und hat keinen eigenen Wert. Eine Registerstelle wird auch in der Regel einen Auszug nicht als Eigentumsnachweis für Aktien anerkennen und ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle oder ihre lokalen Vertreter in Russland zu benachrichtigen, wenn sie Änderungen am Aktienregister vornimmt. Infolgedessen sind russische Wertpapiere nicht physisch bei der Verwahrstelle bzw. ihren lokalen Vertretern in Russland hinterlegt. Daher ist davon auszugehen, dass weder die Verwahrstelle noch ihre lokalen Vertreter in Russland Funktionen der physischen Verwahrung oder Hinterlegung im herkömmlichen Sinne wahrnehmen. Die Registerstellen sind weder Vertreter der Verwahrstelle oder ihrer lokalen Vertreter in Russland noch haften sie diesen gegenüber. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden nur in Aktien und/oder festverzinslichen Wertpapieren getätigt, die auf Level 1 oder Level 2 der RTS oder MICEX notiert sind oder gehandelt werden.

Die politischen, rechtlichen und operativen Risiken von Anlagen in russischen Emittenten können besonders ausgeprägt sein. Bestimmte russische Emittenten entsprechen möglicherweise auch nicht den international anerkannten Standards der Unternehmensführung. Diese Umstände können den Wert der erworbenen Vermögenswerte mindern oder den Zugang eines Fonds zu diesen Vermögenswerten ganz oder teilweise zum Nachteil des Fonds verhindern.

In dem Maße, wie ein Fonds direkt in die russischen Märkte investiert, werden erhöhte Risiken eingegangen, insbesondere im Zusammenhang mit der Abrechnung von Transaktionen und der Verwahrung der Vermögenswerte. In Russland wird der Rechtsanspruch auf Wertpapiere durch Eintragung in ein Register geltend gemacht. Die Führung dieses Registers kann jedoch wesentlich von international anerkannten Standards abweichen. Der Fonds kann seine Eintragung im Register ganz oder teilweise verlieren, insbesondere durch Fahrlässigkeit, mangelnde Sorgfalt oder auch Betrug. Ferner kann nicht gewährleistet werden, dass das Register unabhängig, mit dem nötigen Sachverstand und der nötigen Kompetenz und Integrität und vor allem ohne Einflussnahme durch die betreffenden Unternehmen geführt wird; den Registerführern können Rechte nicht aberkannt werden. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass bei direkten Anlagen an russischen Märkten Eigentumsansprüche Dritter an den relevanten Vermögenswerten bestehen oder der Erwerb solcher Vermögenswerte Beschränkungen unterliegt, über die der Käufer nicht informiert wurde.

Anlegen über Stock Connect

Wenn die Anlagepolitik eines Fonds Anlagen auf einem geregelten Markt in China gestattet, stehen dem Fonds verschiedene Möglichkeiten für ein Engagements zur Verfügung, u. a. der Einsatz von American Depositary Receipts (ADRs) und H-Aktien (dabei handelt es sich um Aktien eines auf dem chinesischen Festland gegründeten Unternehmens, die an der Börse in Hongkong gehandelt werden). Ein Fonds kann auch in

bestimmte geeignete Wertpapiere („Stock-Connect-Wertpapiere“), die an der Börse Shanghai („SSE“) notiert und gehandelt werden, über das Handelsprogramm Hong Kong – Shanghai Stock Connect oder die an der Börse Shenzhen („SZSE“) notiert und gehandelt werden, über das Handelsprogramm Hong Kong – Shenzhen Stock Connect („Stock Connect“) investieren. Die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), SSE, die Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited haben Stock Connect als Wertpapierhandels- und Clearing-Programm gegründet, um einen gegenseitigen Marktzugang zwischen der SEHK und der SSE zu ermöglichen. Das Programm wurde anschließend erweitert, um einen gegenseitigen Marktzugang zwischen der SEHK und der SZSE zu schaffen. Im Gegensatz zu anderen Wegen für eine ausländische Anlage in chinesischen Wertpapieren unterliegen Anleger in Stock-Connect-Wertpapieren keinen individuellen Anlagequoten oder Lizenzierungsaufgaben. Des Weiteren gelten keine Sperrfristen oder Beschränkungen für die Rückführung von Kapital und Gewinnen.

Es gelten jedoch mehrere Beschränkungen für den Stock-Connect-Handel, der sich auf die Anlagen und Erträge eines Fonds auswirken könnten. Beispielsweise gelten die Gesetze und Vorschriften des heimischen Marktes für Anleger im Stock-Connect-Programm. Dies bedeutet, dass Anleger in Stock-Connect-Wertpapieren neben weiteren Beschränkungen generell den chinesischen Wertpapiervorschriften und Zulassungsbestimmungen der SSE bzw. der SZSE unterliegen. Außerdem kann ein Anleger seine Stock-Connect-Wertpapiere nur über Stock Connect und gemäß geltenden Vorschriften verkaufen, kaufen oder übertragen. Obwohl keine individuellen Anlagequoten gelten, unterliegen Stock-Connect-Teilnehmer täglichen Anlagequoten, die sich einschränkend auf die Fähigkeit eines Fonds zur Anlage in Stock-Connect-Wertpapiere auswirken oder diese unmöglich machen könnten. Eine eingereichte, aber noch nicht ausgeführte Kauforder kann abgelehnt werden, und es ist möglich, dass die Kauforder noch nachträglich abgelehnt wird, selbst wenn sie zuvor zur Ausübung angenommen worden ist, falls die Tagesquoten überschritten worden sind. Der Handel im Stock-Connect-Programm unterliegt Risiken im Zusammenhang mit geltenden Handels-, Clearing- und Abrechnungsverfahren, die unerprobt in der Volksrepublik China sind. Und zu guter Letzt ist die Quellensteuerbehandlung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen, die an ausländische Anleger zu zahlen sind, derzeit noch nicht geklärt.

Beim Kauf von Aktien über Stock Connect hätte ein Fonds nur einen vertraglichen Anspruch gegenüber der HKSCC in Bezug auf die Rechte und Beteiligungen an diesen Aktien. Der Fonds hat keinerlei Eigentumsrechte. Da das chinesische Rechtssystem das Konzept des wirtschaftlichen Eigentums nicht anerkennt, gilt für die chinesischen Behörden technisch die HKSCC als der rechtmäßige Eigentümer dieser Aktien und nicht der Fonds.

Da sich Stock Connect noch in der Frühphase befindet, ist mit weiteren Entwicklungen zu rechnen. Es ist unklar, ob oder wie sich diese Entwicklungen gegebenenfalls auf die Anlagen oder Erträge eines Fonds auswirken. Darüber hinaus sind die Anwendung und Auslegung der Gesetze und Vorschriften von Hongkong und der Volksrepublik China unsicher, gleiches gilt für die Vorschriften, Politik und Richtlinien, die von maßgeblichen Aufsichtsbehörden und Börsen in Bezug auf das Stock-Connect-Programm veröffentlicht oder angewandt werden. Diese können sich nachteilig auf die Anlagen und Erträge eines Fonds auswirken.

Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung

Die Fonds können in Small-Cap-Unternehmen investieren, und für diese Aktien kann ein weniger liquider Markt vorhanden sein als für Large- und Mid-Cap-Werte. Zudem können die Marktkurse dieser Aktien volatiliter und etwas spekulativer als die Kurse von Large-Cap-Werten sein.

Kleinere oder neuere Unternehmen können aufgrund mangelnder Managementtiefe erhebliche Verluste erleiden, aber auch ein deutlich größeres Wachstum erzielen als größere und möglicherweise nicht die Mittel aufbringen, die sie für ihr Wachstum oder die Entwicklung oder Vermarktung neuer Produkte oder Dienstleistungen, für die noch keine etablierten Märkte vorhanden sind, benötigen. Darüber hinaus können solche Unternehmen innerhalb ihrer Branchen bedeutungslos und einem intensiven Wettbewerb von Seiten größerer oder etablierter Unternehmen ausgesetzt sein.

Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken

Die Anlage in festverzinsliche Wertpapiere unterliegt Zins-, Sektor-, Sicherheits- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating bieten als Ausgleich für die niedrigere Bonität und das höhere Ausfallrisiko, das mit diesen Wertpapieren verbunden ist, in der Regel höhere Renditen als Wertpapiere mit einem besseren Rating. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating reagieren in der Regel stärker auf kurzfristige Veränderungen im Unternehmen und am Markt als Wertpapiere mit einem besseren Rating, die vorwiegend auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. In Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating investieren weniger Anleger und es kann schwieriger sein, solche Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen. Das Transaktionsvolumen auf bestimmten internationalen Anleihenmärkten kann erheblich geringer sein als das auf den größten Märkten der Welt wie etwa den Vereinigten Staaten. Daher kann die Anlage eines Fonds auf solchen Märkten weniger liquide sein, und die Kurse dieser Anlagen können volatiliter sein als die vergleichbarer Anlagen in Wertpapiere, die auf Märkten mit höherem Handelsvolumen gehandelt werden. Ferner kann die Abwicklungsdauer auf bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was die Liquidität des

Portfolios beeinträchtigen kann. Wertpapiere mit Anlagequalität (Investment Grade) können dem Risiko einer Herabstufung auf ein Rating unterhalb von Anlagequalität unterliegen. Anteilsinhaber sollten beachten, dass bei einer Herabstufung von Wertpapieren mit Investment Grade auf ein Rating unterhalb von Investment Grade nach dem Erwerb keine spezifische Verpflichtung zum Verkauf dieser Wertpapiere besteht. Im Falle einer solchen Herabstufung wird der Hauptfinanzverwalter oder werden seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten die Kreditqualität solcher Instrumente umgehend neu bewerten, um die zu ergreifenden Maßnahmen zu bestimmen (d. h. Halten, Reduzieren oder Kaufen).

Viele festverzinsliche Wertpapiere, und speziell die mit hohen Zinssätzen emittierten, sehen vor, dass der Emittent sie vorzeitig zurückzahlen kann. Emittenten üben dieses Recht oftmals aus, wenn die Zinssätze sinken. Demzufolge profitieren Inhaber von Wertpapieren, die vorzeitig zurückgezahlt werden, nicht in vollem Umfang von der Wertsteigerung, die andere festverzinsliche Wertpapiere bei einem Zinsrückgang erfahren. In einem solchen Szenario kann der Fonds außerdem den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung nur zu den dann aktuellen Renditen wieder anlegen, die niedriger als die Rendite sein werden, die das vorzeitig zurückgezahlte Wertpapier gezahlt hat. Vorzeitige Rückzahlungen können bei Wertpapieren, die mit einem Aufschlag erworben wurden, zu Verlusten führen, und unplanmäßige vorzeitige Rückzahlungen, die zu pari erfolgen, führen dazu, dass der Fonds einen Verlust in Höhe des gegebenenfalls noch nicht getilgten Aufschlags erleidet.

Eine Anlage in staatliche Schuldtitel, insbesondere diejenigen von staatlichen Organen/Regierungsbehörden von Ländern in der Eurozone emittierten, kann Kredit- und/oder Ausfallrisiken unterliegen. Insbesondere können hohe (oder wachsende) Haushaltsdefizite und/oder hohe Staatsschulden die Bonitätseinstufung dieser staatlichen Schuldtitel beeinträchtigen und den Markt veranlassen, von einem höheren Ausfallrisiko auszugehen. In dem unwahrscheinlichen Fall einer Herabstufung oder eines Ausfalls kann der Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigt werden, was zum Verlust eines Teils oder aller in diese Wertpapiere investierten Gelder führen kann.

Mit Asset-Backed-Wertpapieren verbundene Risiken

Asset-Backed-Wertpapiere unterliegen oftmals dem Risiko einer Prolongation und vorzeitigen Rückzahlung, was einen beträchtlichen Einfluss auf das Timing ihrer Cashflows haben kann. Die durchschnittliche Laufzeit der einzelnen Wertpapiere kann durch eine Vielzahl von Faktoren wie strukturelle Merkmale (einschließlich Existenz und Ausübungshäufigkeit eines optionalen Rückkaufs, eines Zwangsrückkaufs oder einer vorzeitigen Rückzahlung oder Tilgungsmerkmale), die Raten der Zahlung oder vorzeitigen Rückzahlung der Basiswerte, das aktuelle Zinsniveau, der tatsächliche Ausfallsatz der Basiswerte, das Timing von Rückerstattungen und das Rotationsniveau bei den Basiswerten, beeinflusst werden. Demzufolge kann es keine Gewährleistung in Bezug auf das genaue Timing der Cashflows für den betreffenden Fonds geben. Diese Ungewissheit kann einen erheblichen Einfluss auf die Renditen eines Fonds haben.

Verwahrstellenrisiko

Investiert ein Fonds in Vermögenswerte, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („**verwahrte Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, umfassende Verwahrfunktionen wahrzunehmen, und sie haftet für den Verlust dieser verwahrten Vermögenswerte, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Im Falle eines solchen Verlusts (und in Ermangelung eines Nachweises, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist) ist die Verwahrstelle dazu

verpflichtet, die verlorenen Vermögenswerte unverzüglich durch Vermögenswerte gleicher Art oder einen entsprechenden Geldbetrag an den Fonds zu erstatten. Investiert der Fonds in Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („**nicht verwahrte Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle lediglich dazu verpflichtet, die Inhaberschaft des Fonds an solchen Vermögenswerten zu bestätigen und Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte zu führen, von denen die Verwahrstelle überzeugt ist, dass der Fonds ihr Inhaber ist. Im Falle eines Verlusts solcher Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle lediglich in dem Maße, in dem der Verlust auf ihre Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zurückzuführen ist.

Da die Fonds jeweils wahrscheinlich in verwahrte und nicht verwahrte Vermögenswerte investieren werden, wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Vermögenskategorien und die entsprechende Haftung der Verwahrstelle in Bezug auf derlei Funktionen erheblich voneinander abweichen.

Die Fonds unterliegen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle für die sichere Verwahrung von verwahrten Vermögenswerten einem starken Schutz. Der Schutz in Bezug auf nicht verwahrte Vermögenswerte ist unterdessen wesentlich geringer. Daher ist das Risiko, dass ein eventueller Verlust von Vermögenswerten nicht zurückgefordert werden kann, umso höher, je größer der Anteil der Anlagen des Fonds an der Kategorie der

nicht verwahrten Vermögenswerte ist. Während stets im Einzelfall festgestellt wird, ob es sich bei einer bestimmten Anlage des Fonds um einen verwahrten oder einen nicht verwahrten Vermögensgegenstand handelt, wird darauf hingewiesen, dass von einem Fonds gehandelte außerbörsliche derivative Finanzinstrumente im Allgemeinen zu den nicht verwahrten Vermögenswerten zählen. Darüber hinaus kann es andere Vermögensarten geben, in die ein Fonds bisweilen investiert, die ähnlich behandelt werden würden. Angesichts des Haftungsrahmens der Verwahrstelle gemäß OGAW V setzen diese nicht verwahrten Vermögenswerte den Fonds aus Sicht der sicheren Verwahrung einem größerem Risiko aus als verwahrte Vermögenswerte wie an öffentlich zugänglichen Märkten gehandelte Aktien und Anleihen.

Operationelle Risiken (einschließlich Cybersicherheit und Datensicherheit)

Eine Anlage in einem Fonds kann wie bei jedem Fonds, mit operationellen Risiken einhergehen, die sich aus Faktoren wie Bearbeitungsfehler, menschliches Versagen, unangemessene oder fehlerhafte interne oder externe Verfahren, System- und Technologiefehler, Personaländerungen, Zugriff durch unbefugte Personen und Fehler von Dienstleistungserbringern wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Administrator ergeben. Die Fonds versuchen zwar, solche Ereignisse durch Kontrollen und Überwachung zu minimieren, dennoch kann es zu Ausfällen kommen, die einem Fonds Verluste verursachen können.

Die Verwaltungsgesellschaft (und ihre Beauftragten) verarbeiten, speichern und/oder übertragen im Rahmen ihrer Verwaltungsleistungen große Mengen elektronischer Daten, darunter Daten, die sich auf Transaktionen der Fonds beziehen, sowie personenbezogene Daten über die Anteilsinhaber. Ebenso können auch Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft, insbesondere der Administrator, solche Daten verarbeiten, speichern und übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft (und ihre Beauftragten), der Administrator und die Verwahrstelle (und deren jeweilige Unternehmensgruppen) unterhalten jeweils Informationstechnologiesysteme, die nach Überzeugung der jeweiligen Dienstleister angemessen konzipiert sind, um solche Daten zu schützen und Datenverluste und Sicherheitslücken zu verhindern. Wie jedes andere System können aber auch diese Systeme keine absolute Sicherheit bieten.

Die verwendeten Methoden, um sich unberechtigt Zugriff auf Daten zu verschaffen, Dienste zu sperren oder ihre Qualität zu mindern oder Systeme zu sabotieren, ändern sich häufig und können über längere Zeit schwer festzustellen sein. Von Dritten bezogene Hardware oder Software kann mit Konstruktions- oder Fertigungsfehlern oder sonstigen Problemen behaftet sein, die die Datensicherheit unerwartet gefährden könnten. Netzwerkdienste, die der Verwaltungsgesellschaft (und ihren Beauftragten) von Dritten erbracht werden, können gefährdungsanfällig sein und zu einer Verletzung der Netzwerksicherheit der Verwaltungsgesellschaft (und ihrer Beauftragten) führen. Die Systeme oder Anlagen der Verwaltungsgesellschaft (und ihrer Beauftragten) können anfällig sein für Fehler oder rechtswidrige Handlungen ihrer Beschäftigten, staatliche Überwachung oder andere Sicherheitsrisiken. Von der Verwaltungsgesellschaft (und ihren Beauftragten) für die Anteilsinhaber erbrachte Onlinedienste können ebenfalls gefährdungsanfällig sein.

Die Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft unterliegen denselben Risiken bezüglich der Sicherheit elektronischer Daten wie die Verwaltungsgesellschaft. Trifft oder beachtet die Verwaltungsgesellschaft oder der Dienstleister keine angemessenen Maßnahmen zur Datensicherheit oder kommt es zu einer Verletzung ihrer Netzwerksicherheit, können Daten, die sich auf Transaktionen der Gesellschaft beziehen, sowie personenbezogene Daten über die Anteilsinhaber verloren gehen oder missbräuchlich abgerufen, verwendet oder weitergegeben werden.

Ungeachtet bestehender Richtlinien und Verfahren zum Schutz vor und zur Verhinderung von solchen Verstößen und, um sicherzustellen, dass die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit solcher Daten gewährleistet ist, sowie ungeachtet bestehender Maßnahmen zur Geschäftskontinuität und Wiederherstellung der Geschäftsabläufe, mit denen solche Verstöße oder Störungen auf Ebene der Gesellschaft und seiner Beauftragten gemindert werden sollen, können der Verlust beziehungsweise der missbräuchliche Abruf, die missbräuchliche Verwendung oder Weitergabe geschützter Daten dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ein Fonds unter anderem finanzielle Verluste, Betriebsstörungen, Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsbehördliche Eingriffe oder Reputationsschäden erleiden. Sämtliche der vorgenannten Ereignisse könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Fonds und die Anlagen der Anteilsinhaber in diesem Fonds haben.

Es ist zu beachten, dass Anteilsinhabern in der Gesellschaft sämtliche angemessenen Schutzvorkehrungen und Rechte gemäß dem Datenschutzgesetz gewährt werden.

Informationen und Daten von Dritten

Die Verwaltungsgesellschaft und der Hauptfinanzverwalter (und ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) sind jeweils abhängig von Informationen und Daten von Dritten (wazu Anbieter von Research, Berichten, Überprüfungen, Ratings und/oder anderen Analysen, Indexanbieter und Berater gehören können), und diese Informationen und Daten können unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein. Es gibt insbesondere

Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit und der Qualität nachhaltigkeitsbezogener Daten.

Verordnung für nachhaltige Finanzierungen

Die EU hat ein finanzpolitisches Regelwerk aufsichtsrechtlicher Maßnahmen mit dem Ziel geschaffen, die Finanzierung nachhaltigen Wachstums zu mobilisieren und private Investitionen in den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu lenken (der „**EU-Aktionsplan für nachhaltige Finanzierung**“). Gemäß dem EU-Aktionsplan für nachhaltige Finanzierung hat die EU neue Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen, u. a. die SFDR, eingeführt sowie nachhaltigkeitsbezogene Aktualisierungen an bestehenden Verordnungen vorgenommen („**Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen**“). Die Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen werden stufenweise eingeführt und einige Elemente, wie aufsichtsrechtliche technische Vorschriften unterliegen Verzögerungen bei der Umsetzung.

Die Gesellschaft ist bestrebt, alle für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, es kann jedoch zu Herausforderungen bei der Erfüllung der von den Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen geschaffenen neuen Verpflichtungen geben. Die Gesellschaft muss möglicherweise Kosten auf sich nehmen, um den Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen sowohl im Rahmen des anfänglichen Umsetzungsprozesses als auch auf laufender Basis bei Einführung neuer aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen zu entsprechen. Politische Entwicklungen oder Veränderungen in der Regierungspolitik während des Umsetzungsprozesses könnten zu weiteren Kosten für die Gesellschaft führen.

Verrechnung von Gebühren und Auslagen mit dem Fondskapital, nicht den Fondserträgen

Der Russell Investments Global Bond Fund, Russell Investments Global High Yield Fund, Russell Investments Global Credit Fund, Russell Investments Sterling Bond Fund, der Russell Investments Unconstrained Bond Fund und der Russell Investments Emerging Market Debt Fund streben an, Erträge und Kapitalwachstum zu generieren und um die Erträge zu steigern, die diese Fonds ausschütten können, können sämtliche Gebühren und Auslagen mit dem Kapital der Fonds verrechnet werden. Anteilsinhaber sollten bei diesen Fonds das erhöhte Risiko beachten, dass sie bei der Rücknahme ihrer Anteile möglicherweise nicht den vollen, von ihnen angelegten Betrag zurückerhalten. Da diese Fonds vorwiegend in Schuldinstrumenten anlegen, bedeutet diese Auslagenpolitik insbesondere, dass bei den Fonds ein erhöhtes Risiko der Kapitalerosion besteht, da das Potenzial für Kapitalwachstum fehlt und der Wert zukünftiger Erträge aufgrund der Kapitalerosion zurückgehen kann. Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Zentralbank jegliche Ausschüttungen von Fonds, die vorwiegend in Schuldinstrumenten anlegen, als eine Form der Kapitalrückvergütung betrachtet.

Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten

Ein Fonds kann erhaltene Barsicherheiten vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen reinvestieren. Ein Fonds, der Barsicherheiten reinvestiert, ist dem mit diesen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, wie etwa dem Risiko des Ausfalls oder Verzugs des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers oder des jeweiligen Kontrahenten im Zusammenhang mit dessen Verpflichtungen gemäß dem jeweiligen Kontrakt. Viele der oben dargelegten Risiken gelten gleichermaßen für die Wiederanlage von Sicherheiten, insbesondere die in den Abschnitten „Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken“, „Mit der Anlage in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) verbundene Risiken“, „Mit festverzinslichen Wertpapieren verbundene Risiken“ und „Krise in der Eurozone“.

Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbundenen steuerlichen Risiken hingewiesen. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Steuern“ zu entnehmen.

Quellensteuerrisiko

Die Erträge und Gewinne eines Fonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten können in Ländern, in denen solche Erträge und Gewinne anfallen, Quellensteuern unterliegen, die möglicherweise nicht erstattungsfähig sind.

FATCA

Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen über die Umsetzung von FATCA (das „IGA“) geschlossen. Gemäß dem IGA wird von einem Unternehmen, das als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, „FFI“) eingestuft ist und als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Angaben in Bezug auf ihre „Kontoinhaber“ (d. h. Anteilsinhaber) zu machen. Das IGA sieht ferner die automatische Berichterstattung und den Austausch von Informationen zwischen den irischen Steuerbehörden und dem IRS in Bezug auf Konten von US-Personen bei irischen FFIs sowie den gegenseitigen Austausch von Informationen über US-Finanzkonten von in Irland ansässigen Personen vor. Sofern die Gesellschaft die Anforderungen des IGA und der irischen Gesetzgebung erfüllt, sollte sie keinem Abzug von FATCA-Quellensteuern auf Zahlungen unterliegen, die sie erhält, und muss möglicherweise keinen Abzug von Quellensteuern bei von ihr getätigten Zahlungen vornehmen.

Obwohl die Gesellschaft versuchen wird, alle ihr auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Auferlegung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden, kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Um seine Verpflichtungen gemäß FATCA zu erfüllen, muss die Gesellschaft bestimmte Informationen von Anlegern hinsichtlich ihres FATCA-Status einholen. Wenn die Gesellschaft aufgrund der FATCA-Bestimmungen einer Quellenbesteuerung unterliegt, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile haben.

Alle potenziellen Anleger/Anteilsinhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage in der Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

CRS

Irland hat den Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard, durch Section 891F des TCA und die Verabschiedung der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 umgesetzt. (die „**CRS-Verordnungen**“).

Der CRS, der in Irland ab dem 1. Januar 2016 Gültigkeit erlangte, ist eine globale Initiative der OECD für den steuerlichen Informationsaustausch, mit der ein koordinierter Ansatz zur Offenlegung der von Privatpersonen und Unternehmen erzielten Anlageerträge gefördert werden soll.

Die Gesellschaft ist für CRS-Zwecke ein meldepflichtiges Finanzinstitut (Reporting Financial Institution) und hat die in Irland bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf CRS einzuhalten. Um seine CRS-Verpflichtungen einzuhalten, wird die Gesellschaft von ihren Anlegern bestimmte Informationen über ihren Steuerwohnsitz einfordern und kann in einigen Fällen Informationen über den Steuerwohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers eines Anlegers einholen. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft ernannte Person wird die angeforderten Informationen bis zum 30. Juni des Jahres nach dem Veranlagungsjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, den irischen Steuerbehörden melden. Die irischen Steuerbehörden werden die sachdienlichen Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden der beteiligten Länder austauschen.

Alle potenziellen Anleger/Anteilsinhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von CRS auf eine Anlage in der Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Zeichnungs-/Rücknahmekonto

Die Gesellschaft unterhält für sämtliche Fonds ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Weitere Einzelheiten zu den Risiken in Zusammenhang mit dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto sind im Abschnitt „Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos“ weiter oben enthalten.

Status von Anlegern, die ihre Anteile zurückgegeben haben

Anteilsinhaber werden bei Auszahlung der Rücknahmeerlöse aus dem Anteilsregister gelöscht. Bis der betreffende Nettoinventarwert ermittelt und das Register aktualisiert wurde, werden Anleger, insoweit sie bis dahin als Anteilsinhaber verbleiben, als Gläubiger ab dem betreffenden Handelstag in Bezug auf die Rücknahmeerlöse und nicht als Anteilsinhaber behandelt und sind dementsprechend in der Rangfolge der Gläubiger des entsprechenden Fonds zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Anleger während dieses Zeitraums außer dem Recht auf Erhalt von Rücknahmeerlösen und etwaiger in Bezug auf ihre Anteile vor dem betreffenden Handelstag erklärte Ausschüttungen keine satzungsgemäße Rechte als Anteilsinhaber. Insbesondere haben sie kein Recht darauf, Mitteilungen zu Versammlungen von Inhabern einer Anteilsklasse oder zu Hauptversammlungen zu erhalten und an diesen teilzunehmen oder abzustimmen.

VERWALTUNG DER FONDS

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil in jedem Fonds wird an einem Handelstag (gemäß der Satzung und unter Bezugnahme auf die Schlusskurse an den Märkten, an denen solche Anlagen notiert werden) bis 14.30 Uhr (irischer Zeit) am folgenden Handelstag ermittelt.

Die Verfahrensweise und Methoden zur Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil werden nachstehend zusammengefasst:

- (a) Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Fonds werden die Wertpapiere eines Fonds, die gewöhnlich an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, nach ihrem Schlusskurs oder ihrem zuletzt bekannten Marktpreis bewertet, bei dem es sich für die Zwecke der Gesellschaft um den letztgehandelten Preis zum Handelsschluss an dem geregelten Markt handelt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist. An einer anerkannten Börse notierte oder gehandelte Wertpapiere, die jedoch außerhalb der relevanten Börse bzw. des relevanten Markts mit

einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung des Auf- oder Abschlags am Bewertungszeitpunkt bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Realisationswerts des Wertpapiers gerechtfertigt ist.

- (b) Für jedes Wertpapier, das nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder dessen Marktwert nicht repräsentativ für den Wert des Wertpapiers oder verfügbar ist, ist der Wert dieses Wertpapiers der voraussichtliche Realisationswert bei Handelsschluss, der mit Sorgfalt und im gutem Glauben von einer kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird, zu ermitteln ist, oder der Wert, den die Verwaltungsgesellschaft unter den Umständen für gerecht hält und der von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind, kann der Wert solcher Wertpapiere anhand einer von den Direktoren oder einer für diesen Zweck von den Direktoren genehmigten kompetenten Person zusammengestellten Matrix-Methode ermittelt werden, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung von anderen Wertpapieren, die als vergleichbar in Rating, Rendite, Fälligkeit und anderen Eigenschaften zu betrachten sind, bewertet werden.
- (c) Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen werden mit dem letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder mit dem vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Geldkurs oder, sofern diese an einer anerkannten Börse notiert sind oder gehandelt werden, gemäß den Ausführungen unter (a) oben bewertet.
- (d) Bargeld und andere flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich der bis zum Handelstag aufgelaufenen bzw. fälligen Zinsen bewertet.
- (e) Börsengehandelte derivative Instrumente werden täglich zum Abrechnungspreis dieser Instrumente am betreffenden Markt bewertet. Ist der Abrechnungspreis nicht zu ermitteln, wird der Wert gemäß (b) oben ermittelt.
- (f) Unbeschadet der Bestimmungen in den obigen Absätzen (a) bis (e) gilt:
 - (i) Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter kann nach ihrem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Fonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, auf ein Eskalationsverfahren zurückgreifen, um sicherzustellen, dass der Hauptfinanzverwalter (oder seine Beauftragten) über wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert eines Geldmarktinstruments informiert wird oder eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode gegenüber einer Marktbewertung gemäß den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt wird.
 - (ii) Verfolgt die Verwaltungsgesellschaft nicht die Absicht oder das Ziel für das Portfolio des Fonds als Ganzes die Restbuchwertmethode anzuwenden, wird ein Geldmarktinstrument in diesem Portfolio nur auf Grundlage der Restbuchwertmethode bewertet, wenn dieses Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschließlich des Kreditrisikos, aufweist.
- (g) Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Verwahrstelle anzupassen, wenn eine solche Berichtigung als notwendig erachtet wird, um den fairen Marktwert unter Berücksichtigung von Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten und/oder anderen maßgeblichen Aspekten widerzuspiegeln. Die Gründe für eine Bewertungsanpassung müssen eindeutig festgehalten werden.
- (h) Wenn es die Verwaltungsgesellschaft für notwendig befindet, können einzelne Instrumente auch mit einer alternativen Bewertungsmethode, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, bewertet werden. Die Gründe bzw. Methoden dafür müssen eindeutig festgehalten werden. Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, werden allen Fonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.

Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem bestimmten Fonds zugeordnet werden können, werden allen Fonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Grundlage, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.

Enthält ein Fonds mehr als eine Anteilsklasse, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds, der jeder Klasse zuzurechnen ist, ermittelt. Der jeweilige

Nettoinventarwert eines Fonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile je Klasse durch Zuordnung der bestimmter mit einer Anteilsklasse verbundenen Aufwendungen und Gebühren je Klasse und durch geeignete Anpassungen berechnet, um ggf. aus dem Fonds vorgenommenen Ausschüttungen Rechnung zu tragen, und durch die entsprechende Umlegung des Nettoinventarwerts des Fonds. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Klasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Klasse durch die Anzahl von ausgegebenen Anteilen der betreffenden Klasse geteilt wird. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Aufwendungen, Anlageverwaltungsgebühren und sonstige Gebühren, die nicht einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, können auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen sinnvollen Basis, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde und der Art der Gebühren Rechnung trägt, auf die Klassen verteilt werden. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Aufwendungen oder Anlageverwaltungsgebühren, die einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Falls Anteilsklassen eines Fonds ausgegeben werden, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Fonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von diesen Klassen getragen.

Zeichnungspreis

Der anfängliche Zeichnungspreis je Anteil in jeder Anteilsklasse ist in Anhang II aufgeführt.

Der Erstaussgabezeitraum für alle Anteilsklassen, die in der Spalte „Status Erstaussgabezeitraum“ der in Anhang II enthaltenen Tabelle als „Neu“ bezeichnet sind, steht zur Zeichnung zum Erstaussgabepreis im Zeitraum von 9.00 Uhr (irischer Zeit) am 1. August 2023 bis um 17.00 Uhr (irischer Zeit) am 31. Januar 2024 bzw. an einem anderen Datum oder anderen Daten, das/die die Direktoren festlegen können und der Zentralbank mitteilen, zur Erstzeichnung zur Verfügung. Wenn Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank über eine derartige Verlängerung im Voraus informiert, ansonsten wird sie nachträglich auf jährlicher Basis informiert.

Nach Ablauf des Erstaussgabezeitraums einer Anteilsklasse werden die Anteile dieser Klasse zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der an dem Handelstag, an dem die Anteile als ausgegeben gelten, gültig ist.

Bei Zeichnung kann eine Verwässerungsausgleich und/oder ein Ausgabeaufschlag (Letzterer nur für bestimmte Anteilsklassen) zahlbar sein. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den nachstehenden Abschnitten „Verwässerungsausgleich“ und „Ausgabeaufschlag“. Die Vertriebsstelle oder ihre Vertreter können den Ausgabeaufschlag auf den Zeichnungspreis je Anteil oder den Nettoinventarwert je Anteil erheben.

Zeichnung von Anteilen

Anteile jeder Klasse eines Fonds können über den Administrator durch Ausfüllen eines Zeichnungsformulars erworben werden (das die Verwaltungsgesellschaft oder ein Vertreter an den Administrator übermittelt). Die Antragsteller sind verpflichtet, zum Zeitpunkt ihres Erstzeichnungsauftrags der Gesellschaft gegenüber anzugeben, ob sie irische Gebietsansässige und/oder US-Personen sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen für Anteile abzulehnen. Zeichnungsanträge können in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank per Fax oder in elektronischer Form übermittelt werden. Wird ein erstmaliger Zeichnungsantrag per Fax übermittelt, so muss das Original des Zeichnungsantrags zusammen mit etwaigen zusätzlichen Belegen oder Unterlagen, die der Verhinderung der Geldwäsche dienen, umgehend nachgereicht werden. Nachfolgende Zeichnungsanträge, die per Fax für das Konto eines Anteilsinhabers eingehen, bedürfen keiner Nachsendung von Originalunterlagen. Zur Abänderung der Anmeldeinformationen und der Zahlungsanweisungen eines Anteilsinhabers müssen Originalunterlagen eingereicht werden.

Der Wert der zu kaufenden Anteile muss mindestens den Mindestzeichnungsbeträgen gemäß den Angaben in Anhang II entsprechen. Die Direktoren können nach ihrem alleinigen Ermessen den Mindestbetrag bei Erstzeichnung ändern.

Bei Barkäufen von Anteilen kann der Antragsteller Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse eines Fonds erwerben, sofern der Administrator oder sein Vertreter ein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular bis zur Orderannahmeschluss und die Zeichnungsgelder bis zum dritten Handelstag ab dem Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter das ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformular des Antragstellers erhalten hat, oder zu einem späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen zulässt, erhalten hat. Der Käufer zahlt zusätzlich die mit der Umrechnung der Zeichnungsgelder in die Klassenwährung der Anteilsklasse des Fonds, in die er investiert, verbundenen Kosten; die Umrechnung erfolgt zu den jeweils gültigen Wechselkursen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich in ihrem alleinigen Ermessen das Recht vor, den Käufer aufzufordern, die Gesellschaft gegen etwaige Verluste, die ihr infolge des nicht erfolgten Zahlungserhalts entstanden sind,

schadlos zu halten. Alle Zeichnungsgelder sind auf das Zeichnungs-/Rücknahmekonto einzuzahlen. Der Kauf von Anteilen kann nach eigenem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch in Form von Sacheinlagen erfolgen.

Die Zeichnung von Anteilen sollte gemäß den im Zeichnungsformular beschriebenen Verfahren erfolgen.

Erhält der Administrator oder sein Beauftragter bis zum Orderannahmeschluss kein ordnungsgemäß ausgefülltes Zeichnungsformular, so erhält der Antragsteller den Nettoinventarwert je Anteil am ersten darauffolgenden Handelstag, an dem die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter das ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformular bis zum Handelsschluss erhalten hat. In einzelnen Fällen und in ihrem alleinigen Ermessen kann die Verwaltungsgesellschaft, wie von den Direktoren genehmigt, ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformulare nach der Auftragsannahmefrist, jedoch vor 17:00 Uhr (irischer Zeit) annehmen, falls sich die Verzögerung infolge eines außergewöhnlichen Umstandes, wie z. B. ein elektronisches oder sonstiges Versagen, ergeben hat. Zeichnungsformulare werden jedoch nicht mehr nach der börsentäglichen Ermittlung des Nettoinventarwerts angenommen.

Anleger haben keinen Anspruch auf Erhalt oder Zuweisung von Dividenden in Bezug auf den Handelstag, an dem ihre Zeichnung bearbeitet wird, und der Dividendenanspruch beginnt erst ab dem nächsten Handelstag.

Bei Zeichnungen einer bestimmten Anzahl von Anteilen akzeptiert der Administrator eine Zeichnung, wenn der Antragsteller (1) verpflichtet ist, die Zahlung für die Anteile bis zum dritten Handelstag ab dem Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter das ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformular des Antragstellers erhält, oder zu einem späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen zulässt, zu leisten, und (2) sich der Antragsteller nach alleinigem Ermessen und auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft bereit erklärt, den Fonds von allen Verlusten freizustellen, die dadurch entstehen, dass der Fonds die Zahlung nicht wie erforderlich erhält. Anteile, die auf diesem Weg gezeichnet werden, werden nur vorläufig bis zu dem Zeitpunkt zugeteilt, zu dem sie vollständig gezahlt sind.

Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft gegen den Erhalt von Wertpapieranlagen Anteile an einem Fonds emittieren darf. Die Gesellschaft kann solche Wertpapieranlagen in Übereinstimmung mit den Anlagezielen, Strategien und Beschränkungen des jeweiligen Fonds erwerben, halten, verkaufen, veräußern oder anderweitig in Barmittel umwandeln. Die Anteile werden erst emittiert, nachdem die Wertpapieranlagen der Verwahrstelle oder dem Nominee in Verwahrung gegeben wurden. Die Anzahl der Aktien, die für eine Zeichnung in Form einer Sacheinlage emittiert werden, darf die Anzahl der Aktien nicht übersteigen, die für den entsprechenden Barwert emittiert worden wären. Die Verwahrstelle muss sich davon überzeugt haben, dass die Bedingungen einer solchen Transaktion den bestehenden Anteilsinhabern des betreffenden Fonds nicht schaden können.

Die Gesellschaft wird nicht gemäß dem US Investment Company Act of 1940 registriert, und die Anteile werden nicht im Rahmen des US Securities Act registriert. Dementsprechend dürfen die Anteile nicht von oder für US-Personen erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht als CPO oder als CTA in Bezug auf einen Fonds unter Berufung auf die CFTC-Regeln 4.13(a)(3) und 4.14(a)(8) registriert. Derzeit handelt nur der Russell Investments World Equity Fund II mit Rohstoff-Beteiligungen im Sinne des CEA. Generell gestatten diese Regeln, dass die Vermögenswerte des betreffenden Fonds in Rohstoff-Beteiligungen im Sinne des CEA ohne die Registrierung der Verwaltungsgesellschaft als CPO oder CTA investiert sein können, wenn einer oder beide der folgenden Tests in Bezug auf die Futures- und Rohstoff-Positionen des betreffenden Fonds erfüllt werden: (i) der Gesamtbetrag der zur Eröffnung dieser Positionen erforderlichen Originaleinschüsse und Prämien gemäß Ermittlung zum Zeitpunkt, an dem die jüngste Position eröffnet wurde, übersteigt nicht 5 % des Liquidationswerts des Portfolios dieses Fonds nach Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und nicht realisierter Verluste aus diesen von ihm eingegangenen Positionen (ohne Berücksichtigung des etwaigen Im-Geld-Betrags (gemäß Definition im CEA) einer Option zum Kaufzeitpunkt); oder (ii) der gesamte nominelle Wert (netto) dieser Positionen gemäß Ermittlung zum Zeitpunkt, an dem die jüngste Position eröffnet wurde, übersteigt nicht 100 % des Liquidationswerts des Portfolios dieses Fonds nach Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und nicht realisierter Verluste aus diesen von ihm eingegangenen Positionen. Für diese Zwecke (x) wird der Begriff „nomineller Wert“ für jede dieser Futures-Positionen durch die Multiplikation der Anzahl der Kontrakte mit der Größe des Kontrakts, in Kontrakteinheiten (unter Berücksichtigung etwaiger im Kontrakt festgelegter Multiplikatoren), mit dem aktuellen Marktpreis je Einheit, und für jede dieser Optionspositionen durch die Multiplikation der Anzahl der Kontrakte mit der Größe des Kontrakts um sein Delta bereinigt, in Kontrakteinheiten (unter Berücksichtigung etwaiger im Kontrakt festgelegter Multiplikatoren), mit dem Ausübungspreis je Einheit; und (y) dieser Fonds kann Kontrakte mit demselben zugrunde liegenden Rohstoff über bestimmte Kontraktmärkte, registrierte Abwicklungseinrichtungen für Derivate-Transaktionen und ausländische Terminbörsen saldieren.

Aufgrund dessen, dass die Verwaltungsgesellschaft sich auf die oben beschriebenen RegistrierungsAusnahmen stützt, muss die Verwaltungsgesellschaft potenziellen Anlegern weder ein Dokument vorlegen, das den Offenlegungsanforderungen der CFTC entspricht, noch muss die Verwaltungsgesellschaft Anlegern testierte Jahresberichte vorlegen, die den Anforderungen der für registrierte CPOs geltenden CFTC-Regeln entsprechen. Der Fonds beabsichtigt jedoch, Anlegern geprüfte Jahresabschlüsse zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge für Anteile ganz oder teilweise abzulehnen. Jede Anteilsklasse kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft vorübergehend oder dauerhaft für Zeichnungen geschlossen werden. Wird eine Zeichnung zurückgewiesen, wird der Zeichnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach der Zeichnung auf Risiko des Zeichners und ohne Zinsen an den Zeichner zurückgezahlt.

Jeder Anteilinhaber muss den Administrator schriftlich über jede Änderung der im Antragsformular enthaltenen Informationen (einschließlich des Status als in Irland ansässige Person oder als US-Person) informieren und dem Administrator alle zusätzlich angeforderten Dokumente im Zusammenhang mit einer solchen Änderung vorlegen. Die Anteilinhaber sind verpflichtet, den Fonds zu benachrichtigen, wenn sie in Irland ansässig werden, und müssen alle von ihnen gehaltenen Anteile unverzüglich veräußern oder zurückkaufen lassen. Anteilinhaber sind weiterhin verpflichtet, den Fonds zu benachrichtigen, wenn sie US-Personen werden, in welchem Fall sie verpflichtet sind, die von ihnen gehaltenen Anteile sofort zu veräußern bzw. zu veranlassen, dass sie zurückgenommen werden.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Zentralbank und muss den in den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts von 2010 und 2021 (die „CJA“) vorgeschriebenen Maßnahmen, die auf die Verhinderung und Aufdeckung von Geldwäsche abzielen, entsprechen. Zur Einhaltung der CJA verlangt der Administrator im Namen des Fonds von jedem Zeichner oder Anteilinhaber bestimmte Nachweise der Identität, einschließlich aller Personen, die vorgeben, im Namen dieses Zeichners oder Anteilinhabers zu handeln. Die Gesellschaft und der Administrator behalten sich jeweils vor, die zur Identitätsüberprüfung eines Antragstellers und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten benötigten Informationen zu verlangen. Dies kann die Einholung eines Nachweises der Adresse, der Quelle der für die Zeichnung von Anteilen verwendeten Mittel, der Quelle des Vermögens oder anderer zusätzlicher Informationen, die von Zeit zu Zeit von einem Zeichner oder Anteilinhaber zu diesem Zweck angefordert werden, die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung und gegebenenfalls die Identifizierung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer eines solchen Zeichners oder Anteilinhabers auf risikosensitiver Grundlage umfassen. Politisch exponierte Personen („PEP“) – Personen, die zu irgendeinem Zeitpunkt im vergangenen Jahr mit wichtigen öffentlichen Funktionen betraut waren oder sind – sowie ihre unmittelbaren Familienangehörigen und/oder Personen, von denen bekannt ist, dass sie engen Kontakt zu diesen PEP haben, müssen auch identifiziert werden und unterliegen verstärkten Sorgfaltspflichten gemäß den CJA.

Es kann beispielsweise von einer Person verlangt werden, dass sie eine beglaubigte Originalkopie eines Reisepasses oder Personalausweises zusammen mit einem Nachweis ihrer Adresse vorlegt, z. B. zwei Originalkopien eines Adressnachweises, d. h. Rechnungen von Versorgungsunternehmen oder Kontoauszüge (die nicht älter als sechs Monate sind). Ebenfalls müssen unter Umständen das Geburtsdatum und die Angaben zum steuerlichen Wohnsitz vorgelegt und überprüft werden.

Im Falle von Unternehmensanlegern können diese Maßnahmen die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (und jeder Namensänderung) und der Satzung (oder einer gleichwertigen Urkunde), einer beglaubigten Kopie der Liste der Zeichnungsberechtigten des Unternehmensanlegers, der Namen, Berufe, Geburtsdaten sowie Wohn- und Geschäftsadressen aller Mitglieder der Unternehmensleitung enthält, notwendig machen.

Der Umfang der erforderlichen Sorgfaltsprüfung/Überprüfungsunterlagen hängt von den Umständen des jeweiligen Antrags im Anschluss an eine Bewertung des Antragstellers auf risikosensitiver Grundlage ab. Beispielsweise kann auf eine detaillierte Überprüfung verzichtet werden, wenn der Antrag unter Berücksichtigung einer Reihe von Risikovariablen (u. a. Gerichtsbarkeit, Kundentyp und Vertriebskanäle) als risikoarm eingestuft wird. Der Fonds wird bei der Festlegung des Umfangs der gemäß der Abschnitte 33 und 35 der CJA erforderlichen Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden die entsprechende Bewertung des Geschäftsrisikos berücksichtigen.

Gemäß Abschnitt 35 der CJA muss die Gesellschaft vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einem Antragsteller, auf den die Verordnungen der Europäischen Union (Anti-Money Laundering: Beneficial Ownership of Trusts) aus dem Jahr 2021 Anwendung finden, bestätigen, dass Informationen über das

wirtschaftliche Eigentum des Antragstellers in das für den Antragsteller geltende zentrale Register für wirtschaftliches Eigentum eingetragen worden sind.

Der Administrator behält sich das Recht vor, die zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Informationen anzufordern. Für den Fall, dass der Administrator einen weiteren Identitätsnachweis eines Antragstellers benötigt, wird er sich nach Erhalt der Zeichnungsanweisungen mit dem Antragsteller in Verbindung setzen. Im Falle einer Verzögerung oder Nichtvorlage von Informationen, die für Überprüfungszwecke erforderlich sind, oder einer Verzögerung oder Nichtvorlage des unterzeichneten Originalantragsformulars durch den Antragsteller kann der Administrator die Annahme des Antrags und die Rückerstattung aller Zeichnungsgelder auf Risiko des Antragstellers und ohne Zinsen verweigern.

Es wird ferner anerkannt, dass der Administrator bei der Erfüllung der auf ihn übertragenen Aufgaben vom Antragsteller von jeglichem Verlust freigestellt wird, der durch die Nichtverarbeitung der Zeichnungen entsteht, wenn die vom Administrator angeforderten Informationen nicht vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wurden.

Der Administrator kann im Namen des Fonds die Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder die Annahme weiterer Zeichnungsgelder verweigern, wenn ein Anteilsinhaber die für die Überprüfung erforderlichen Informationen nicht vorgelegt hat.

Angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers müssen vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder so bald wie möglich nach dem ersten Kontakt mit einem Antragsteller erfolgen. Klarstellend wird festgehalten, dass keine Zahlungen auf nicht überprüfte Konten geleistet werden.

Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch eine Anlage im Fonds und die damit verbundenen Interaktionen mit dem Fonds und seinen verbundenen Unternehmen und seinen Beauftragten (unter anderem das Ausfüllen des Antragsformulars sowie die Aufzeichnung von elektronischen Mitteilungen oder Telefongesprächen, soweit zutreffend) oder durch Bereitstellung von persönlichen Informationen über mit dem Anleger verbundenen natürlichen Personen (zum Beispiel Direktoren, Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilsinhaber, Investoren, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Vermittler) für den Fonds solche natürlichen Personen dem Fonds und seinen verbundenen Unternehmen und Beauftragten bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung stellt, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze darstellen. Der Fonds fungiert als verantwortliche Stelle in Bezug auf diese personenbezogenen Daten, und seine verbundenen Unternehmen und Beauftragten wie die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator und der Hauptfinanzverwalter können als Datenverarbeiter fungieren (oder, unter bestimmten Umständen, gemeinsam für die Verarbeitung als „für die Verarbeitung Verantwortliche“).

Die Gesellschaft hat ein Dokument erstellt, in dem die Datenschutzpflichtungen der Gesellschaft und die Datenschutzrechte natürlicher Personen gemäß den Datenschutzgesetzen aufgeführt sind (die „Datenschutzerklärung“).

Alle Neuanleger erhalten eine Kopie der Datenschutzerklärung im Rahmen des Prozesses der Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft; zudem wird allen bestehenden Anlegern der Gesellschaft, die vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetze Anteile gezeichnet haben, eine Kopie der Datenschutzerklärung zugesandt.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen über die folgenden Sachverhalte hinsichtlich des Datenschutzes:

- ; Anleger stellen dem Fonds bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung, die im Sinne der Datenschutzgesetze personenbezogene Daten darstellen;
- ; eine Beschreibung der Zwecke und der Rechtsgrundlagen, für die die personenbezogenen Daten verwendet werden können;
- ; Einzelheiten zur Übertragung von personenbezogenen Daten, einschließlich (sofern zutreffend) an Unternehmen außerhalb des EWR;
- ; Einzelheiten zu den vom Fonds ergriffenen Datenschutzmaßnahmen;
- ; eine Übersicht über die verschiedenen Datenschutzrechte natürlicher Personen als betroffene Personen gemäß den Datenschutzgesetzen;

- ; Informationen zur Politik des Fonds in Bezug auf die Speicherung personenbezogener Daten;
- ; Kontaktangaben für weitere Informationen zu Datenschutzfragen.

Angesichts des spezifischen Zwecks, für den die Gesellschaft und ihre verbundenen Unternehmen und Beauftragten personenbezogene Daten zu verwenden beabsichtigen, ist nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze nicht zu erwarten, dass eine individuelle Einwilligung für eine solche Verwendung erforderlich sein wird. Wie jedoch in der Datenschutzerklärung erläutert, haben natürliche Personen das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, wenn dies nach Ansicht der Gesellschaft für die Zwecke der berechtigten Interessen der Gesellschaft oder eines Dritten erforderlich ist.

Rücknahme von Anteilen

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile gemäß den nachstehend beschriebenen Verfahren beantragen.

Geht ein Rücknahmeantrag von einem irischen Gebietsansässigen ein (der kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist), zieht die Gesellschaft von den Rücknahmegeldern einen Betrag in der nötigen Höhe ab, um eventuellen auf die Rücknahme anfallenden Steuern Rechnung zu tragen.

Falls der Fonds Anträge zur Rücknahme von Anteilen in Bezug auf mindestens 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds an einem Handelstag erhält, können die Direktoren sich nach ihrem alleinigen Ermessen dafür entscheiden, den Gesamtwert der Anteile, die zurückgenommen werden sollen, auf 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts dieses Fonds zu beschränken. Wenn die Direktoren sich dafür entscheiden, die Rücknahme der Anteile in dieser Weise zu beschränken, dann:

1. werden alle relevanten Rücknahmeanträge anteilig auf den Wert der Anteile reduziert, deren Rücknahme beantragt wurde, und
2. vorbehaltlich der obigen Beschränkung werden alle Anteile, die nicht an einem Handelstag zurückgenommen werden, so behandelt, als wäre deren Rücknahme für den nächsten und jeden nachfolgenden Handelstag beantragt worden, so lange bis alle Anteile, deren Rücknahme ursprünglich beantragt wurde, zurückgenommen wurden.

Die Satzung erlaubt dem Fonds ebenfalls, entweder mit Zustimmung des jeweiligen Anteilsinhabers oder, falls der Rücknahmeantrag 5 % oder mehr des Anteilskapitals eines Fonds beträgt, im alleinigen Ermessen des Fonds, einen Rücknahmeantrag zu erfüllen, indem er Vermögenswerte des Fonds an den Anteilsinhaber überträgt. Die Art der zu übertragenden Vermögenswerte wird durch den Verwaltungsrat auf der Basis festgelegt, die der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Verwahrstelle nach seinem alleinigen Ermessen für angemessen und nicht wesentlich nachteilig für die Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber erachtet. Auf Ersuchen des einen solchen Rücknahmeantrag stellenden Anteilsinhabers werden solche Vermögenswerte veräußert (wobei die Kosten der Veräußerung der betreffenden Anteile dem Anteilsinhaber belastet werden können), und der Veräußerungserlös wird auf den Anteilsinhaber übertragen.

Anteilsinhaber können die Rücknahme ihrer Anteile an oder mit Wirkung von einem Handelstag beantragen, indem sie einen schriftlichen Rücknahmeantrag so an den Administrator senden, dass er vor dem jeweiligen Orderannahmeschluss eingeht. Jeder beim Administrator nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss eingegangene Rücknahmeantrag wird zurückgestellt und am nächstfolgenden Handelstag wirksam.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Einzelfall und nach ihrem alleinigen Ermessen wie von den Direktoren beschlossen ordnungsgemäß ausgefüllte Rücknahmeanträge nach dem jeweiligen Orderannahmeschluss annehmen, wenn die Verzögerung aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie Systemausfällen oder sonstigen Störungen erfolgte. Rücknahmeanträge können jedoch nicht angenommen werden, nachdem der Nettoinventarwert für den jeweiligen Handelstag berechnet wurde.

Zahlungen werden nur geleistet, wenn das Originalantragsformular vor einem Rücknahmeantrag beim Administrator eingegangen ist. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des Rücknahmeantrags und sonstiger maßgeblicher Dokumente an die Anteilsinhaber gezahlt.

Verwässerungsausgleich

Die tatsächlichen Kosten des Erwerbs oder Verkaufs der Basisanlagen eines Fonds können höher oder geringer als der zuletzt gehandelte Preis ausfallen, der zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eingesetzt wurde. Die Handelsgebühren, Provisionen und die Tatsache, dass Handel zu anderen Preisen als dem zuletzt gehandelten Preis getätigt wird, können sich extrem nachteilig auf die Beteiligungen der Anteilsinhaber an

einem Fonds auswirken. Zur Vermeidung dieser Auswirkung, der sogenannten „Verwässerung“, und zum Schutz der Anteilsinhaber, darf der Fonds eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erheben, wenn Nettozuflüsse in einen Fonds oder Nettoabflüsse aus einem Fonds stattfinden, so dass der Preis eines Anteils an einem Fonds über oder unter dem Preis liegt, den eine Bewertung zum zuletzt gehandelten Preis ergeben hätte. Die Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung kann entweder den Rücknahmepreis eines Anteils an einem Fonds reduzieren oder den Zeichnungspreis eines Anteils an einem Fonds erhöhen. Wird ein Verwässerungsausgleich erhoben, so erhöht er den Nettoinventarwert je Anteil in dem Fall, dass der Fonds mehr Zeichnungen als Rücknahmen entgegennimmt, und reduziert den Nettoinventarwert je Anteil, wenn der Fonds mehr Rücknahmen als Zeichnungen erhält. Die Vornahme eines Verwässerungsausgleichs auf den Erstausgabepreis findet ähnliche Anwendung bei der Auflegung neuer Anteilklassen in einem Fonds, der bereits besteht, und hat den Effekt, die Anzahl der ausgegebenen Anteile zu reduzieren. Der Erstausgabepreis wird in der offiziellen Preisentwicklung veröffentlicht. Gebühren zur Vermeidung einer Verwässerung können üblicherweise bei der Schließung einer einzelnen Anteilkategorie anfallen, werden aber nicht bei der Schließung eines Fonds erhoben. In diesem Fall werden die tatsächlichen Schließungskosten auf alle Anteilklassen umgelegt.

Die Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung hängt vom Betrag der Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen an einem Handelstag ab. Die Gesellschaft kann eine solche Gebühr erheben:

- (i) wenn die Zahl der Zeichnungen oder Rückkäufe (Sachübertragungen ausgenommen), die über die Zahl der Rücknahmen oder Zeichnungen (Sachübertragungen ausgenommen) hinausgeht, im Vorfeld festgelegte Prozentgrenzen, die sich auf den Nettoinventarwert eines Fonds beziehen, überschreitet (sofern die Direktoren oder ein von den Direktoren eingesetzter Ausschuss solche Prozentgrenzen im Vorfeld festgelegt haben); oder
- (ii) wenn ein Fonds einen kontinuierlichen Rückgang verzeichnet (d. h. einen Nettoabfluss von Anlagen); oder
- (iii) in anderen Fällen, wenn der Fonds begründet der Überzeugung ist, dass es im Interesse der Anteilsinhaber ist, eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung zu erheben.

Die Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird für jeden Fonds unter Bezugnahme auf die typischen Kosten des Handels mit den Basisanlagen dieses Fonds, einschließlich Handelsspreads, Markteinflüssen, Provisionen, Gebühren und Steuern berechnet. Diese Kosten können Schwankungen unterworfen sein, und deshalb wird auch die Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung gelegentlich schwanken. Die Preise der einzelnen Anteilklassen eines Fonds werden jeweils unabhängig voneinander berechnet. Eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird sich jedoch in derselben Art und Weise auf den Preis der Anteile jeder Klasse eines Fonds auswirken. Werden Anteile ohne Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung gekauft oder verkauft, so kann sich dies negativ auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken.

Zeichnungen oder Rücknahmen in Sachwerten werden bei der Ermittlung, ob die Mittelzuflüsse eines Fonds übersteigen oder umgekehrt, nicht berücksichtigt. In Sachwerten zeichnende oder zurückverkaufende Anteilsinhaber tun dies zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, ohne dass eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erhoben wird. Im Falle eines Fonds, dem jedoch infolge einer Zeichnung in Sachwerten Stempelgebühren berechnet werden können, kann jedoch eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung in ausreichender Höhe erhoben werden, um die Kosten der durch die Zeichnung in Sachwerten anfallenden Stempelgebühr zu berücksichtigen.

Diese Gebühren können an jedem beliebigen Handelstag erhoben werden, wobei der potentielle Betrag solcher Gebühren vom Hauptfinanzverwalter von Zeit zu Zeit geprüft wird. Auf Anfrage beim Hauptfinanzverwalter erhält ein Anteilsinhaber ausführliche Informationen zu Verwässerungsausgleich, die auf Zeichnungen und/oder Rücknahmen erhoben werden.

Übertragung von Anteilen

Alle Übertragungen von Anteilen werden durch schriftliche Übertragung in einer üblichen Form oder in jeder anderen Form vorgenommen, und jede Übertragungsform muss den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers angeben. Die Übertragungsurkunde für Anteile ist durch den oder im Namen des Übertragenden zu unterzeichnen. Der Übertragende gilt solange als der Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers in dem diesbezüglichen Anteilsregister eingetragen ist. Die Registrierung von Übertragungen kann zu einem solchen Zeitpunkt und für solche Zeitspannen ausgesetzt werden, wie von den Direktoren jeweils festgelegt, immer vorausgesetzt, dass eine solche Registrierung für nicht mehr als 30 Tage in einem Jahr ausgesetzt wird. Die Direktoren können die Registrierung der Übertragung von Anteilen ablehnen, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird an dem eingetragenen Geschäftssitz des Fonds oder an einem solchen anderen Ort hinterlegt, wie von den Direktoren in

vertretbarer Weise gefordert, und zwar zusammen mit solchen anderen Nachweisen, wie von den Direktoren in vertretbarer Weise gefordert, um das Recht des Übertragenden nachzuweisen, die Übertragung vorzunehmen, sowie eine Erklärung des Übertragungsempfängers, in der dieser mitteilt, ob er ein irischer Gebietsansässiger und/oder eine US-Person ist. Die Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, wie in „Käufe von Anteilen“ oben beschrieben, finden gleichermaßen auf die Übertragung von Anteilen Anwendung. Der Administrator kann eine Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn infolge einer solchen Übertragung der Übertragungsempfänger nicht die in Anhang II aufgeführten Anforderungen an den Mindesterzeichnungsbetrag erfüllt.

Anteilscheine

Der Administrator ist dafür verantwortlich, das Register der Anteilsinhaber zu führen, in dem alle Ausgaben, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen von Anteilen aufgezeichnet werden. Es werden keine Anteilscheine in Bezug auf die Anteile ausgestellt. Jeder Anteilsinhaber ist jedoch zum Erhalt einer schriftlichen Bestätigung seiner Inhaberschaft in Bezug auf die Anteile berechtigt. Ein Anteil kann unter einem einzigen Namen oder unter bis zu 4 gemeinsamen Namen registriert werden.

Ausschüttungspolitik

Jeder Fonds kann ausschüttende Anteilsklassen, thesaurierende Anteilsklassen, Anteilsklassen mit Teilthesaurierung oder Roll-Up-Anteilsklassen ausgeben. Alle Anteilsklassen sind thesaurierende (Accumulation) Anteilsklassen, sofern in der Bezeichnung der jeweiligen Anteilsklasse nicht anders angegeben.

Ausschüttende Anteilsklassen

Anteile ausschüttender Anteilsklassen sind Anteile, die nach Ermessen der Direktoren am Ausschüttungstag Nettoerträge ausschütten. Der Ausschüttungstag kann für die unterschiedlichen Klassen eines Fonds unterschiedlich sein. Die Höhe der Ausschüttung bei verschiedenen Klassen von Anteilen ausschüttender Anteilsklassen in einem Fonds kann variieren, da in solchen Anteilsklassen unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen zum Ausdruck kommen. Eine solche Ausschüttung erfolgt aus dem Nettoertrag. Es sollte beachtet werden, dass der Nettoertrag in Bezug auf Fonds, die der Erwirtschaftung von Erträgen Vorrang vor Kapitalwachstum einräumen, anders berechnet wird, und dass bei solchen Fonds alle anfallenden Gebühren und Auslagen dem Kapital des Fonds und nicht den Erträgen belastet werden. Wenn die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht ermittelt werden können, werden die Aufwendungen geschätzt. Ein Anleger in ausschüttenden Anteilsklassen hat die Wahl, die Ausschüttung in zusätzliche ausschüttende Anteile zu investieren oder die Zahlung durch telegrafische Überweisung in der Klassenwährung der ausschüttenden Anteile, in die der Anleger investiert ist, zu erhalten. Der Anleger gibt dem Fonds oder seinem Beauftragten zum Zeitpunkt seines Antrags auf ausschüttende Anteile schriftlich seine Präferenz an. Es ist zu beachten, dass die Festsetzung von Ausschüttungen in denjenigen Fonds, die Gebühren (einschließlich Verwaltungsgebühren) und Kosten dem Kapital und nicht den Erträgen belasten, zu einer Kapitalerosion in diesen Fonds führen könnte und dass höhere Erträge durch den Verzicht auf einen Teil des potenziellen zukünftigen Kapitalwachstums erzielt werden.

Werden die Ausschüttungen einer Währungsumrechnung unterworfen, so erfolgt diese zu den jeweils geltenden Wechselkursen. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 6 Jahren nach Ankündigung der Ausschüttung eingefordert werden, verfallen und werden dem Vermögen des jeweiligen Fonds zugerechnet. Die Gesellschaft muss und ist berechtigt, von jeder Dividende, die sie an einen Inhaber von Anteilen einer ausschüttenden Anteilsklasse auszahlt, einen Betrag abzuziehen, um die in Irland gültigen Steuergesetze zu beachten (s. hierzu „Besteuerung“); dies gilt für die Anteilsinhaber, die in Irland ansässig sind oder die nicht in Irland ansässig sind, sofern sie es versäumt haben, den Administrator über ihren Status aufzuklären.

Thesaurierende Anteilsklassen

Anteile thesaurierender Anteilsklassen sind Anteile, die eine Ausschüttung verkünden, deren Nettoerträge jedoch dann am Ausschüttungstag in das Kapital des maßgeblichen Fonds wiederangelegt werden.

Roll-Up-Anteilsklassen

Bei Anteilen von Roll-Up-Anteilsklassen erfolgt keine Ankündigung oder Ausschüttung des Nettoertrags. Der Nettoinventarwert reflektiert daher die Nettoerträge.

Anteilsklassen mit Teilthesaurierung (Hybrid Accumulation)

Anteilsklassen mit Teilthesaurierung (Hybrid Accumulation) bezeichnet Anteile einer Anteilsklasse eines Fonds, die eine Ausschüttung erklären und dann 10 % dieses Nettoertrags nach dem Ermessen der Direktoren

von Zeit zu Zeit ein Teil als Gewinnausschüttung ausschütten. Der verbleibende Betrag wird erneut in das Kapital des betreffenden Fonds investiert, wodurch der Nettoinventarwert pro Anteil für eine Anteilsklasse mit Teilthesaurierung im Vergleich zu einer ausschüttenden Anteilsklasse steigt. Der Ausschüttungstag kann beim Fonds angefragt werden.

Bei Klassen von Anteilen, die im selben Fonds für einen beliebigen Ausschüttungsstatus ausgegeben sind, werden sämtliche ausschüttbaren Erträge dieses Fonds nach Abzug der Kosten (wo diese Kosten mit dem Einkommen, nicht dem Kapital, verrechnet werden) nach Anteilsklasse gemäß dem Wert ihrer jeweiligen Interessen aufgeteilt.

Status als berichtender Fonds („Reporting Fund“) im Vereinigten Königreich

Ab und in Bezug auf am 1. April 2012 beginnende Rechnungsperioden ist beabsichtigt, dass die Gesellschaft ihre Geschäfte so führt, dass sie den Status als berichtender Fonds im Vereinigten Königreich (U.K. Reporting Fund) erhalten kann.

Eine der diesbezüglichen Anforderungen besteht darin, dass ein berichtender Fonds den jeweiligen Anteilsinhabern die Ertragsrenditen der Gesellschaft auf Basis der einzelnen Anteile für jeden Berichtszeitraum mitteilen muss.

Anteilsinhabern und potenzielle Anleger, die im steuerrechtlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird empfohlen, hinsichtlich möglicher steuerlicher oder sonstiger Folgen im Zusammenhang mit den Vorschriften für den Status als ausschüttender oder berichtender Fonds im Vereinigten Königreich ihre Fachberater zu konsultieren.

Zwangswise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen

Anteilhaber müssen den Fonds und den Administrator unverzüglich schriftlich informieren, wenn sie eine US-Person werden oder Anteile im Namen einer US-Person halten. Der Fonds behält sich weiterhin das Recht vor, Anteile mit einer Ankündigungszeit von 30 Tagen an den Anteilhaber zurückzunehmen, wenn die Direktoren Grund zur Annahme haben, dass sich die Anteile unmittelbar oder wirtschaftlich im Besitz einer Person befinden, die gegen ein Gesetz oder eine Vorschrift eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstößt oder die Person aufgrund dessen nicht qualifiziert ist, diese Anteile zu halten, oder wenn nach Ansicht der Direktoren der Fonds oder die Anteilhaber steuerpflichtig werden oder finanzielle oder verwaltungstechnische Nachteile erleiden würden, die der Fonds oder die Anteilhaber auf andere Weise nicht erleiden oder nicht entstehen würden, oder wenn eine Person eine US-Person ist oder diese Anteile im Namen von oder zugunsten einer US-Person erworben hat, oder wenn eine Person nicht sämtliche der nach der Satzung verlangten Erklärungen innerhalb von 7 Tagen nach einer Aufforderung seitens der Direktoren eingereicht hat (insbesondere das Versäumnis, die vom Fonds geforderten Unterlagen vorzulegen, um den Verwaltungsrat von der Identität und der Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentums gemäß der in Irland geltenden Gesetze zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung zu überzeugen, sowie das Versäumnis, Erklärungen abzugeben, einschließlich Erklärungen über den entsprechenden Steuerstatus des Übertragungsempfängers).

Die Satzung erlaubt es dem Fonds, die Anteile zurückzunehmen, wenn während einer Zeitspanne von 6 Jahren kein Scheck in Bezug auf eine Dividende für die Anteile eingelöst wurde und keine Bestätigung in Bezug auf Anteilsscheine oder ein sonstiger Eigentumsnachweis der Anteile, die an den Anteilhaber gesandt wurden, von dem Anteilhaber eingegangen ist. In diesem Fall wird der Rücknahmeerlös in einem getrennten zinsbringenden Konto gehalten, und der Anteilhaber ist berechtigt, den auf einem solchen Konto zu seinen Gunsten gehaltenen Betrag zu beanspruchen. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 6 Jahren nach Ankündigung der Ausschüttung eingefordert werden, verfallen und werden dem Vermögen des jeweiligen Fonds zugerechnet.

Veröffentlichung des Anteilspreises

Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil nicht unter den nachstehend beschriebenen Umständen ausgesetzt wurde, wird der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds am eingetragenen Sitz des Administrators an jedem Handelstag zur Verfügung gestellt und (soweit praktisch durchführbar) täglich an dem ersten Geschäftstag nach dem Handelstag auf der Bloomberg-Website (www.bloomberg.com), einer öffentlich zugänglichen Website, veröffentlicht.

Neben den in den regelmäßigen Berichten der Gesellschaft veröffentlichten Informationen kann die Gesellschaft von Zeit zu Zeit den Anlegern Informationen zu den Portfoliositionen und damit zusammenhängende Informationen in Bezug auf einen oder mehrere Fonds geben. Diese Informationen stehen auf Anfrage allen Anlegern des jeweiligen Fonds zur Verfügung. Diese Informationen werden nur vergangenheitsbezogen nach dem jeweiligen Handelstag, auf den sich diese Informationen beziehen, bereitgestellt.

Vorübergehende Einstellung der Bewertung, Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Direktoren können nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft jederzeit die Feststellung des Nettoinventarwerts eines jeden Fonds und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Fonds sowie die Zahlung der Erlöse aus Rücknahmen vorübergehend einstellen, und zwar während:

- (i) einer Zeitspanne (außer einem Feiertag oder üblichen Wochenendschließungen), während der ein geregelter Markt geschlossen ist, welcher der hauptsächliche geregelte Markt für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Fonds ist, oder an dem das Handeln beschränkt oder eingestellt ist; oder
- (ii) einer Zeitspanne, während der eine Notsituation vorherrscht, als deren Ergebnis der Fonds praktisch nicht in der Lage ist, einen wesentlichen Teil seiner Vermögenswerte zu veräußern; oder
- (iii) einer Zeitspanne, während der aus einem beliebigen Grund die Preise der Anlagen des Fonds nicht in vertretbarem Maße, unverzüglich und genau durch die Verwaltungsgesellschaft ermittelt werden können; oder
- (iv) einer Zeitspanne, während der die Überweisung von Geldern, die mit der Realisierung der Zahlung aus der Veräußerung von Anlagen oder mit der Durchführung der Zahlung für den Erwerb von Anlagen nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu dem normalen Wechselkurs durchgeführt werden können; oder
- (v) einer Zeitspanne, während der die Erlöse aus einem Verkauf oder einer Rücknahme der Anteile nicht auf das Konto oder von dem Konto des Fonds überwiesen werden können.

Es werden alle angemessenen Schritte unternommen, um einen Zeitraum der vorübergehenden Einstellung schnellstmöglich zu beenden.

Die Einzelheiten einer solchen vorübergehenden Einstellung werden unverzüglich am selben Geschäftstag der Zentralbank gemeldet und allen Anteilshabern so bald wie möglich durch eine offizielle Mitteilung mitgeteilt. Anträge von Anteilshabern auf Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen einer Klasse eines Fonds oder auf den Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Fonds in eine andere werden – sofern sie nicht zurückgezogen wurden, aber vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen – am ersten relevanten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet.

Umtausch von Anteilen

Die Satzung des Fonds erlaubt den Anteilshabern mit der Zustimmung der Direktoren, ihre Anteile an einem Fonds in Anteile eines anderen Fonds umzutauschen, und zwar durch Mitteilung an die Verwaltungsgesellschaft in einer solchen Form, wie von der Verwaltungsgesellschaft gefordert. Der Umtausch erfolgt gemäß folgender Formel:

$$NS = \frac{(S \times R \times F) - X}{P}$$

dabei entspricht:

- NS = der Anzahl der Anteile, die in dem neuen Fonds ausgegeben werden;
S = der Anzahl der umzuwandelnden Anteile;
R = Rücknahmepreis je Anteil nach Abzug einer etwaigen Rücknahmegebühr;
F = dem eventuellen Währungsumrechnungsfaktor, wie von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt;
P = dem Preis eines Anteils des neuen Fonds, gegebenenfalls nach Addition des Ausgabeaufschlags;
X = der eventuellen Abwicklungsgebühr, die 5 % des Nettoinventarwerts der umzuwandelnden Anteile nicht übersteigt.

Falls NS keine ganzzahlige Zahl von Anteilen ist, behält sich der Fonds das Recht vor, entweder Bruchteile von Anteilen des neuen Fonds auszugeben oder den sich ergebenden Überschuss an den Anteilshaber zurückzuzahlen, der um Umwandlung der Anteile nachsucht. Ist ein solcher Umtausch einer Währungsumrechnung unterworfen, so erfolgt sie zu den jeweils gültigen Wechselkursen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

Direktoren und Secretary

Die Direktoren sind für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß der Satzung verantwortlich und können alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme ausüben, vorbehaltlich der Grenzen und Bedingungen, die in den Vorschriften festgelegt sind und die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden können. Die Direktoren können vorbehaltlich der Aufsicht und Weisung seitens der Direktoren bestimmte Aufgaben an die Verwaltungsgesellschaft delegieren.

Im Folgenden werden die Direktoren mit ihren wesentlichen Tätigkeitsfeldern aufgeführt. Die Gesellschaft hat die Abwicklung seines Tagesgeschäfts der Verwaltungsgesellschaft übertragen, und folglich gehört kein Direktor zu den ausführenden Geschäftsvorständen. Die Anschrift der Direktoren ist der eingetragene Geschäftssitz des Fonds.

John McMurray

Herr McMurray, Amerikaner, ist der Global Chief Risk Officer und Chief Audit Executive bei Russell Investments. Er leitet Russells globale Risikomanagementfunktion, die strategische Weisungen und Bewertungen im Zusammenhang mit und von Russells Risikopositionen liefert, einschließlich Anlage-, Kredit- und betriebliche Risiken. Ferner leitet er die interne Prüffunktion bei Russell Investments. Außerdem hat er einen Sitz als Direktor im Verwaltungsrat der Gesellschaft, mit dem er ebenso wie mit dem EMEA-Management regelmäßig über risikobezogene Themen spricht. Herr McMurray kam 2010 zu Russell und verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Risiko- und Investmentmanagement bei großen gewerblichen und staatlich geförderten Institutionen. Seine Erfahrung erstreckt sich über mehrere Anlageklassen und zahlreiche Marktzyklen. Seine Risikomanagementenerfahrung umfasst Verbraucher-, Gewerbe- und Kontrahenten-, Markt- und Kreditrisiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, Optionen, Whole Loans, Derivaten, Bürgschaften und Versicherungen. Bevor er zu Russell kam, war Herr McMurray für die Federal Home Loan Bank of Seattle tätig, wo er den Risikomanagementbereich des Instituts als Chief Risk Officer leitete. Davor war er bei JP Morgan Chase angestellt. Er ist Direktor mehrerer von der Zentralbank zugelassener Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).

William Roberts

Herr Roberts, Brite (mit Wohnsitz in Irland), qualifizierte sich 1983 als Rechtsanwalt in Schottland, 1985 als Rechtsanwalt am Supreme Court in Hongkong, 1988 als Barrister und Attorney-at-law in Bermuda und 1990 als Attorney-at-law auf den Cayman Islands. In den Jahren 1982 bis 1990 war er für verschiedene Kanzleien in Schottland, Hongkong, London und Bermuda tätig. In den Jahren 1990 bis 1999 arbeitete er für W.S. Walker & Company auf den Cayman Islands, wo er 1994 Partner wurde. Herr Roberts ist ein erfahrener Anwalt auf dem Gebiet internationaler Finanzdienstleistungen. Er war als Geschäftsführer für verschiedene auf Bermuda gegründete Gesellschaften tätig und war von 1996 bis 1999 Direktor der Cayman Islands Stock Exchange. Er ist derzeit bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen und mehreren Organismen für gemeinsame Anlagen auf den Cayman Islands als Direktor tätig.

David Shubotham

Herr David Shubotham, Ire, war von 1975 bis 2002 einer der Direktoren von J.&E. Davy (einem irischen Börsenmaklerunternehmen). Nach Abschluss seiner Graduiertenausbildung bei Aer Lingus, kam er 1973 zu J. & E. Davy. Dort wurde er 1977 zum Partner ernannt und war von diesem Zeitpunkt an für das Anleihengeschäft zuständig. 1991 wurde er Chief Executive von Davy International, einer Gesellschaft, die im International Financial Services Centre von Dublin tätig ist. Er setzte sich 2001 zur Ruhe. Herr Shubotham hat das University College Dublin 1970 mit einem Bachelor of Commerce abgeschlossen und wurde 1971 als Wirtschaftsprüfer zugelassen. 1975 trat er der Society of Investment Analysts bei. Er war in Irland Mitglied zahlreicher, staatlich eingesetzter Ausschüsse, u. a. im Committee for the Development of Science and Technology Strategy und im Committee for the Development of Bio Strategy. Er war Vorsitzender des Board of Directors des irischen Nationalgestüts und des National Digital Park, einem Joint Venture mit der Irish Industrial Development Authority. Er war 6 Jahre lang Vorsitzender des Board of Directors der Hugh Lane Municipal Gallery (Dublin). Er ist Direktor mehrerer von der Zentralbank zugelassener Organismen für gemeinsame Anlagen. Außerdem ist er auf den Cayman Islands ebenfalls als Direktor mehrerer OGA tätig.

Neil Jenkins

Herr Jenkins, Brite, ist Managing Director des Hauptfinanzverwalters, zu dem er im Jahr 2006 wechselte. Er besuchte das Keble College, Oxford und erwarb dort einen Abschluss mit Auszeichnung (First Class Honours) in Neuphilologie (Deutsch und Russisch). Ferner hat er den Abschluss eines MSc der London Business School. Herr Jenkins kam 1985 zu Morgan Grenfell in London und war dort im Bereich Export- und Projektfinanzierung in Osteuropa tätig. Von 1988 bis 1990 vertrat er Morgan Grenfell in Moskau. Von 1990 bis 2000 arbeitete Herr Jenkins in verschiedenen Anlagefunktionen bei Morgan Grenfell (Deutsche) Asset Management Investment Services. Darüber hinaus war er 5 Jahre bei Morgan Grenfell Capital Management in New York tätig. Herr Jenkins war von Januar 2001 bis Juni 2003 Managing Director bei AXA Multi Manager.

Danach kam er zu Rothschild Private Management Limited als Executive Director und Head of Multi-Manager Investment, eine Position, die er bis Oktober 2006 innehatte, als er zum leitenden Finanzverwalter wechselte. Herr Jenkins arbeitete in der Londoner Niederlassung von Russell als leitender Portfoliomanager für verschiedene Fonds des leitenden Finanzverwalters. So war er von April 2016 bis Januar 2018 auch in der Niederlassung von Russell Investments in Seattle tätig. Im dritten Quartal 2018 gab er seine Aufgaben im Portfoliomanagement ab, und im Januar 2019 wechselte er auf eine halbe Stelle beim Hauptfinanzverwalter. Herr Jenkins ist außerdem Direktor anderer von der Zentralbank genehmigter OGA.

Tom Murray

Herr Murray, Ire, ist seit über 25 Jahren im Investmentbanking und im Finanzdienstleistungssektor tätig. Er ist derzeit ein unabhängiger nicht geschäftsführender Direktor mehrerer OGA und Verwaltungsgesellschaften. Er verließ das University College in Dublin 1976 mit dem Abschluss Bachelor of Commerce und qualifizierte sich als Chartered Accountant bei Coopers & Lybrand in 1980, wo er als Computer-Audit-Spezialist und Systemanalyst tätig war. Außerdem gehörte er von 1990 bis 1992 der National Futures Association an. 2011 erhielt Herr Murray ein Diplom in Directors Duties & Responsibilities vom Institute of Chartered Accountants in Irland.

Von 2004 bis 2008 war Herr Murray Director bei Merrion Corporate Finance Ltd., wo er an mehreren hochkarätigen Transaktionen mitwirkte, unter anderem am Börsengang von Aer Lingus und Eircom sowie am Verkauf von Reox. Bevor er zu Merrion kam war er Treasury Director der Investec Bank in Irland mit Zuständigkeit für Finanzierung, Aktiv-Passiv-Management, Devisengeschäfte für Firmenkunden und Eigenhandel, Wertpapierleihgeschäfte, Beteiligungsfinanzierung und strukturierte Finanzgeschäfte. 1987 war er einer der Gründungsdirektoren und ersten Aktionäre von Gandon Securities Ltd., dem ersten Unternehmen, das im International Financial Services Centre, Dublin zum Betrieb zugelassen wurde. Zunächst fungierte Herr Murray als Finance Director. In dieser Eigenschaft war er unter anderem an der Konzeption und Umsetzung von Finanzsteuerungs- und Risikomanagementsystemen für den Eigenhandel beteiligt. In 1990 übernahm Herr Murray dann eine Funktion in der Geschäftsentwicklung, wo er die Abteilungen Structured Finance, Managed Futures und Equity Financing aufbaute. Im Jahr 2000 wurde die Gandon Securities Ltd von der Investec Bank übernommen, und Herr Murray wurde zum Treasury Director ernannt, eine Position, die er 4 Jahre lang innehatte.

Bevor Herr Murray von 1981 bis 1987 für Gandon tätig war, war er Chief Financial Officer bei Wang International Finance Ltd. gewesen, der Lieferantenkreditsparte von Wang Computers. Dort richtete er in 14 Ländern weltweit die Steuer-, Rechts- und Berichtswesenstrukturen für das Computer-Leasing-Geschäft ein.

Peter Gonella

Peter Gonella, Brite, ist Chief Executive Officer von Russell Investments Ireland Limited. Bevor er im November 2021 in diese Funktion berufen wurde, war Herr Gonella seit 2007 Director of Operations für den Hauptfinanzverwalter, wo er für die Fondsdienstleistungen in Europa, im Nahen Osten und Afrika verantwortlich war. In dieser Rolle umfassten seine Verantwortlichkeiten im Bereich Management und Fondsbetrieb hauptsächlich die Beaufsichtigung der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Fondsbuchhaltung und Kundenbetreuung. Herr Gonella studierte an der University of Hull englische Sprache und Literaturwissenschaft und schloss sein Studium mit Auszeichnung ab. Er ist ein Certified Investment Fund Director, eine Berufsbezeichnung, die im Jahr 2016 von The CIFD Institute innerhalb des The Institute of Banking, Irland, vergeben wurde. Peter Gonella war von 1986 bis 2005 bei Deutsche (Morgan Grenfell) Asset Management und von 2005 bis 2007 bei Aberdeen Asset Management beschäftigt und bekleidete dort verschiedene Positionen im Senior Management sowie als Operations Director. Dabei war er u. a. für die Bereiche Fondsbuchhaltung, Kundenverwaltung und Lieferantenmanagement verantwortlich. Er ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie bei mehreren Konzernunternehmen von Russell Investments als Direktor tätig.

William Pearce

Herr Pearce, Brite, ist seit 2005 Senior Portfolio Manager für den Hauptfinanzverwalter, wo er für in globale Aktien investierte gepoolte Fonds und getrennte Mandate verantwortlich ist, die für eine Reihe von Staatsfonds und nationalen Pensionsfonds verwaltet werden. Herr Pearce ist Absolvent der University of Sheffield, wo er einen Abschluss mit Auszeichnung in Betriebswirtschaft und Französisch erwarb. Er hält die ASIP-Qualifikation der UK Society of Investment Professionals und ist ein Associate der britischen CFA Society. Herr Pearce war von 1998 bis 2003 für das auf institutionelle Kunden spezialisierte Team von Tilney Investment Management tätig, wo er britische Aktien- und Mischportfolios für britische Pensionsfonds und Wohltätigkeitsorganisationen verwaltete. Er ist Verwaltungsratsmitglied mehrerer von der Zentralbank autorisierter Organismen für gemeinsame Anlagen.

Der Company Secretary ist MFD Secretaries Limited.

Keiner der Direktoren hat einen Dienstvertrag mit der Gesellschaft abgeschlossen oder ist in der

Unternehmensleitung der Gesellschaft tätig. Die Satzung schreibt kein Ausscheiden der Direktoren aus Altersgründen und auch keine Ablösung der Direktoren durch Rotation vor.

Die Satzung sieht vor, dass ein Direktor an jeder Transaktion oder an jedem Geschäftsabschluss mit der Gesellschaft teilnehmen kann, oder an solchen Transaktionen oder Geschäftsabschlüssen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, vorausgesetzt, dieser Direktor legt die Beschaffenheit und das Ausmaß wesentlicher Interessen, die er haben kann, offen. Ein Direktor darf nicht über einen Vertrag abstimmen, an dem er wesentlich beteiligt ist. Ein Direktor kann jedoch in Bezug auf jeden Vorschlag abstimmen, der jede andere Gesellschaft betrifft, an der er direkt oder indirekt beteiligt ist, gleichgültig ob als leitender Angestellter oder als Anteilsinhaber oder in einer anderen Art und Weise, vorausgesetzt, er ist nicht Inhaber von 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Anteilsklasse einer solchen Gesellschaft oder der den Mitgliedern einer solchen Gesellschaft zustehenden Stimmrechte. Ein Direktor kann ebenfalls hinsichtlich eines Vorschlags in Bezug auf ein Angebot von Anteilen abstimmen, an denen er als ein Teilnehmer in einer Übernahmevereinbarung oder Unterbeteiligungsvereinbarung interessiert ist, und er kann ebenfalls in Bezug auf die Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Entschädigung hinsichtlich Geldbeträgen abstimmen, die durch den Direktor an die Gesellschaft ausgeliehen wurden, oder in Bezug auf die Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung an eine dritte Partei im Zusammenhang mit einer Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft, für die der Direktor gänzlich oder teilweise eine Verantwortung übernommen hat.

Der Secretary

Der Company Secretary ist MFD Secretaries Limited.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft delegiert die Funktionen einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft an Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited (die „**Verwaltungsgesellschaft**“). Die Verordnungen der Zentralbank beziehen sich auf die verantwortliche Person, also die Partei, die für die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Zentralbankverordnungen im Auftrag eines bestimmten in Irland zugelassenen OGAW zuständig ist. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt für die Gesellschaft die Rolle der verantwortlichen Person.

Die Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft und jeden Fonds ernannt, und zwar mit der Befugnis, eine oder mehrere ihrer Funktionen vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch die Gesellschaft zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde am 10. November 2003 in Irland unter der Registernummer 377914 gegründet. Sie wurde von der Zentralbank ermächtigt, als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Management- und verbundene Verwaltungsdienstleistungen für OGAW zu erbringen. Das Mutterunternehmen der Verwaltungsgesellschaft ist Carne Global Financial Services Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die allgemeine Geschäftsführung und Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft sowie für die Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank verantwortlich, einschließlich der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der einzelnen Fonds unter Berücksichtigung von deren Anlageziel und Anlagepolitik. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft jedoch bestimmte ihrer Verwaltungs- und Transferstellenfunktionen in Bezug auf jeden Fonds an den Administrator delegiert.

Gemäß der Hauptfinanzverwaltungsvereinbarung (und wie weiter unten beschrieben) hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anlageverwaltungsfunktionen in Bezug auf jeden Fonds an den Hauptfinanzverwalter delegiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Neil Clifford (Nationalität: Ire – Irischer Gebietsansässiger)

Herr Clifford ist Direktor und Chief Executive Officer der Verwaltungsgesellschaft. Er ist ein erfahrener, in Irland ansässiger Investmentmanagementexperte und Fondsdirektor mit umfassender Erfahrung in Governance sowie dem Betrieb von traditionellen und alternativen Investmentfonds. Neil Clifford kam im Oktober 2014 von Irish Life Investment Managers („ILIM“) (April 2006 – September 2014) zur Verwaltungsgesellschaft. Bei ILIM war er Head of Alternative Investments. Er begann seine Karriere bei Irish Life als ein auf Sektoren konzentrierter Aktienfondsmanager. Davor war Herr Clifford Senior Equity Analyst bei Goodbody Stockbrokers (September 2000 – April 2006) in Dublin. Des Weiteren hat er als Ingenieur bei einer Reihe von führenden Ingenieur- und Telekommunikationsunternehmen in Irland gearbeitet. Neil Clifford hat einen

Abschluss in Elektrotechnik vom University College Cork und einen Master-Abschluss in Betriebswirtschaft von der Smurfit School of Business, University College, Dublin. Des Weiteren hat er die beruflichen Zertifizierungen als Chartered Alternative Investment Analyst (CAIA) und Financial Risk Manager (FRM – Global Association of Risk Professionals) erworben.

Teddy Otto (Nationalität: Deutscher – Irischer Gebietsansässiger)

Herr Otto ist ein Prinzipal der Carne-Gruppe. Er ist vor allem auf Produktentwicklung, Fondsgründung und Risikomanagement spezialisiert. Vor seiner Tätigkeit für die Verwaltungsgesellschaft war Herr Otto 6 Jahre lang bei der Allianz/Dresdner Bank Gruppe in Irland beschäftigt. In dieser Zeit war er als Head of Fund Operations sowie als Head of Product Management tätig und wurde zum Direktor der irischen Verwaltungsgesellschaft von Allianz Global Investors und einer Reihe von in Irland und auf den Cayman-Inseln ansässigen Investmentgesellschaften ernannt. Zuvor hielt er leitende Positionen in den Bereichen Marktdaten und Verwahrung bei der Deutschen International (Ireland) Limited und arbeitete im Investmentbanking der Deutschen Bank in Frankfurt. Er war über 6 Jahre bei der DeutscheBank-Gruppe tätig. Davor war er für 2 Jahre bei der Bankgesellschaft Berlin beschäftigt. Herr Otto hat einen Abschluss in Betriebswirtschaftslehre von der Technischen Universität Berlin.

Sarah Murphy (Nationalität: Ire – Irischer Gebietsansässiger)

Sie ist Executive Director und Chief Operating Officer der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine OGAW-Verwaltungsgesellschaft und ein Verwalter alternativer Investmentfonds mit einem gegenwärtigen Vermögen von mehr als 130 Mrd. Euro in einer breiten Palette von Fondsstrukturen und Anlageklassen. Frau Murphy begann ihre Karriere bei der Carne Group als Business Manager, wo sie als Leiterin mit der Einführung und Entwicklung einer Reihe von Unternehmensdienstleistungen betraut war.

Bevor sie zu Carne Group kam, hatte Frau Murphy eine Reihe von leitenden Positionen im Unternehmensdienstleistungsgeschäft von BDO Ireland inne. Während dieser Zeit war sie für die Beratung eines breiten Spektrums nationaler und internationaler Kunden im Zusammenhang mit Corporate Governance und gesellschaftsrechtlichen Fragen im Kontext von Übernahmen, Veräußerungen und Unternehmensumstrukturierungen verantwortlich.

Elizabeth Beazley (Nationalität: Ire – Irischer Gebietsansässiger)

Elizabeth Beazley ist Managing Director der Carne-Gruppe und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind Gründung und Betrieb von Fonds sowie Corporate Governance. Während ihrer Zeit bei der Carne-Gruppe bekleidete Frau Beazley eine Reihe von Positionen, u. a. Global Head of Onboarding mit Verantwortlichkeit für verschiedene Länder wie Irland, Luxemburg, das Vereinigte Königreich und die Kanalinseln. Frau Beazley fungiert als nicht-geschäftsführendes Mitglied in den Verwaltungsräten mehrerer Fonds, einschließlich Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited. Bevor sie zu Carne kam, war sie 4 Jahre lang in leitender Position bei AIB/BNY Fund Management in Irland und davor bei der Bank of Bermuda (nun HSBC) tätig.

Frau Beazley war Mitglied verschiedener Arbeitsgruppen der Branche und ist derzeit stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsgruppe Verwaltungsgesellschaften von Irish Funds sowie Mitglied des ETF-Ausschusses der EFAMA. Sie hat einen Bachelor of Commerce vom University College Cork und einen Master-Abschluss in Business Studies von der Smurfit Graduate School of Business vom University College Dublin. Sie ist ein Mitglied der Association of Chartered Certified Accountants.

Christophe Douche (Nationalität: Franzose – wohnhaft in Luxemburg)

Christophe Douche ist Direktor bei der Carne-Gruppe und verfügt über mehr als 23 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Risikomanagement, Compliance, AML und Corporate Governance. Unter anderem war er als Conducting Officer, Executive Director und Vorsitzender in Fondsverwaltungsräten, Ausschüssen und Verwaltungsgesellschaften tätig.

Herr Douche ist derzeit als Conducting Officer für das Risikomanagement bei Carne Global Fund Managers (Luxembourg) SA zuständig. Darüber hinaus leitet er das Risk Team und das Valuation Team der Carne-Gruppe. Zuvor war er Direktor mit Verantwortung für Risiko und operatives Geschäft bei FundRock, wo er als Conducting Officer für Risiko, Vertrieb, Zentralverwaltung und Verwahrstellenaufsicht verantwortlich zeichnete. Während seiner Zeit bei FundRock fungierte er zudem als Head of Regulatory Compliance und AML sowie als Head of Investment Compliance. Davor arbeitete er bei State Street Bank Luxembourg als Fund Compliance Manager und bei Natixis Private Banking Luxembourg als Manager in der Abteilung für Fonds-Compliance und Fondsverwahrung. Christophe Douche hat einen Master in Finanz- und

Wirtschaftswissenschaften sowie einen Abschluss in Bank-, Finanz- und Versicherungswesen der Universität Nancy.

Jackie O'Connor - (Nationalität: Britin – Irische Gebietsansässige)

Jackie O'Connor ist ein unabhängiges nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Verwaltungsgesellschaften der Carne-Gruppe in Irland und Luxemburg. Sie verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche, zuletzt als Managing Director und CEO der Goldman Sachs Asset Management Fund Services Ltd („GSAMFSL“), der in Irland ansässigen OGAW-Verwaltungsgesellschaft von GSAM und GSAMs Manager alternativer Investmentfonds mit Sitz in Irland. Frau O'Connor war verantwortlich für die Gründung von GSAMFSL in Irland.

Davor war sie als internationale Leiterin aufsichtsrechtlicher Reformen bei Goldman Sachs Asset Management („GSAM“) zuständig für die Ermittlung und Umsetzung von Anforderungen gemäß neuer Vorschriften in den Regionen EMEA und Asien-Pazifik. In früheren Jahren war Frau O'Connor in mehreren Positionen innerhalb von GSAM und der erweiterten Goldman Sachs Group tätig, u. a. als globale Projektmanagerin für das Client Relationship Team von GSAM sowie 5 Jahre in der Abteilung Interne Revision von Goldman Sachs.

Sie hat einen Bachelor-Abschluss mit Auszeichnung in Zoologie von der Sheffield University im Vereinigten Königreich.

Aleda Anderson (Nationalität: US-Amerikanerin – Irische Gebietsansässige)

Aleda Anderson ist ein unabhängiges nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und hat über 30 Jahre Erfahrung in der Investmentbranche, zuletzt als Chief Executive Officer und Chief Investment Officer bei der Principal Global Investors (EU) Limited, eine Tochtergesellschaft der Principal Financial Group (NASDAQ: PFG), eine globale Investmentgesellschaft und Mitglied der FORTUNE 500. Bevor sie 2018 aus den Vereinigten Staaten nach Irland zurückkehrte, um eine Niederlassung in Dublin für Principal Global Investors zu gründen, war sie Director of Strategy & Operations bei Edge Asset Management, eine spezialisierte Investmentboutique mit Sitz in Seattle, Washington. Während ihrer 30-jährigen Karriere hatte Frau Anderson verschiedene Positionen bei Charles Schwab in San Francisco, Kalifornien, inne, u. a. als Vice President und General Manager, Asset Management Strategic Alliances und Vice President Distribution Services für Schwab-Fonds und Laudus-Fonds. In früheren Jahren war sie bei Franklin Templeton in San Mateo, Kalifornien, tätig. Frau Anderson studierte Philosophie und Religion an der San Francisco State University und hat Professional Diplomas in Strategic Management und Applied Alternative Investments sowie ein Professional Certificate in Complex Financial Instruments vom University College Dublin.

Der Secretary der Verwaltungsgesellschaft ist Carne Global Financial Services Limited.

Hauptfinanzverwalter und Vertriebsstelle

Russell Investments Limited wurde am 30. Dezember 1986 in England und Wales gegründet. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft haben Russell Investments Limited zum Hauptfinanzverwalter mit Ermessensbefugnis gemäß der Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung (wie nachstehend näher beschrieben) ernannt.

Gemäß den Bestimmungen der Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung ist der Hauptfinanzverwalter vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -kontrolle durch die Direktoren und die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Vermögens und der Anlagen der Gesellschaft und jedes ihrer Fonds in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der einzelnen Fonds verantwortlich.

Der Hauptfinanzverwalter kann die diskretionären Anlageverwaltungsfunktionen hinsichtlich des Vermögens jedes einzelnen oder aller Fonds delegieren, wie weiter oben im Abschnitt mit der Überschrift „Verwaltung der Fonds“ beschrieben.

Russell Investments Limited wurde außerdem zur Vertriebsstelle für die Anteile der Gesellschaft ernannt und ist auch das Unternehmen, das hauptsächlich für die Gesellschaft wirbt.

Die Gesellschaft hat Russell Investments Limited zudem mit der Erbringung bestimmter unterstützender operativer Dienstleistungen gemäß der Support-Dienstvereinbarung beauftragt.

Der Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Fund Services (Ireland) Limited als Administrator der Gesellschaft gemäß der Verwaltungsvereinbarung ernannt. Der Administrator ist für die Abwicklung des Tagesgeschäfts der Gesellschaft und die Fondsbuchhaltung verantwortlich, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil; darüber hinaus stellt er der Gesellschaft Registrierungs-, Transferstellen- und verbundene Dienstleistungen zur Verfügung.

Der Administrator wurde am 23. März 1992 in Irland gegründet und ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Limited Liability Company) sowie eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Anteilskapital des Administrators beträgt 5 Mio. GBP mit einem ausgegebenen und voll eingezahlten Anteilskapital von 350.000 GBP.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle des Fonds gemäß der Verwahrstellenvereinbarung ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine nach irischem Recht gegründete Private Limited Company mit eingetragenem Sitz am 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle ist die Tätigkeit als Verwahrer des Vermögens von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von State Street Corporation. Die Verwahrstelle untersteht der Aufsicht der Zentralbank. Die Verwahrstelle wurde zur Bereitstellung von Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet.

Die Verwahrstelle führt Funktionen in Bezug auf die Gesellschaft aus, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Folgende:

- (i) die Verwahrstelle
 - (a) verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Depot für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird, verbucht werden können, sowie sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - (b) stellt sicher, dass sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Depot für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wurde, in den Büchern der Verwahrstelle in separaten Konten gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission aufgeführten Grundsätzen eingetragen werden, die im Namen der Gesellschaft eröffnet werden, damit diese Vermögenswerte eindeutig und jederzeit gemäß anwendbaren Gesetzen als dem OGAW zugehörig identifiziert werden können;
- (ii) die Verwahrstelle überprüft das Eigentum der Gesellschaft an den Vermögenswerten (abgesehen von den in (i) vorstehend erwähnten) und führt Aufzeichnungen zu denjenigen Vermögenswerten und hält diese auf dem neuesten Stand, bei denen sie sich vergewissert hat, dass die Gesellschaft das Eigentum an ihnen hat;
- (iii) die Verwahrstelle stellt eine ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows der Verwahrstelle sicher;
- (iv) die Verwahrstelle ist für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf die Gesellschaft zuständig – siehe „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten“ nachstehend.

Die Verwahrstelle darf gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung ihre Pflichten im Hinblick auf (i) und (ii) vorstehend vorbehaltlich bestimmter Bedingungen übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinflusst, dass sie einige oder alle Vermögenswerte in ihrer Verwahrung einem Dritten anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht dadurch beeinflusst, dass sie ihre Verwahrungsaufgaben nach der Verwahrstellenvereinbarung übertragen hat.

Weitere Angaben über die Verwahrfunktionen, die auf andere übertragen wurden, und über die Identität der betreffenden

Beauftragten und Unterbeauftragten finden sich in Anhang VII des Prospekts.

Pflichten und Aufgaben in Bezug auf (iii) und (iv) können von der Verwahrstelle nicht übertragen werden.
Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet:

- (i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch den Fonds oder in seinem Namen laut den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung durchgeführt werden;
- (ii) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile den Vorschriften und der Satzung entsprechend berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen der Gesellschaft zu befolgen, es sei denn, sie stehen in Widerspruch zu den Vorschriften oder der Satzung;
- (iv) sicherzustellen, dass bei allen Geschäften, die sich auf das Vermögen der Gesellschaft beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Zeitabstände bei ihr eingeht;
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft den Vorschriften und der Satzung entsprechend verbucht werden;
- (vi) das Geschäftsverhalten der Gesellschaft in jedem Bilanzierungszeitraum zu überprüfen und den Anteilsinhabern diesbezüglich Bericht zu erstatten. Der Bericht der Verwahrstelle ist den Direktoren zeitlich so vorzulegen, dass sie ein Exemplar des Berichts in den Jahresbericht der Gesellschaft aufnehmen können. Der Bericht der Verwahrstelle soll darüber Auskunft geben, dass ihrer Ansicht nach die Gesellschaft in diesem Zeitraum wie folgt verwaltet wurde:
 - (a) gemäß den Beschränkungen, die die Zentralbank, die Satzung und die Vorschriften den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen der Gesellschaft auferlegen; und
 - (b) auch ansonsten gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Vorschriften.

Wenn die Gesellschaft nicht gemäß den oben unter (a) oder (b) genannten Beschränkungen und Bestimmungen verwaltet wurde, muss die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall ist und die Maßnahmen erläutern, die von der Verwahrstelle zur Behebung der Situation ergriffen wurden;

- (i) sie wird die Zentralbank umgehend über wesentliche Verstöße der Gesellschaft oder der Verwahrstelle in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Verordnung 114(2) der Verordnungen der Zentralbank beziehen, unterrichten; und
- (ii) sie wird die Zentralbank umgehend über nicht wesentliche Verstöße der Gesellschaft oder der Verwahrstelle in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Vorschrift 114(2) der Zentralbankverordnungen beziehen, unterrichten, sofern ein solcher Verstoß nicht innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Verwahrstelle Kenntnis über einen solchen Verstoß erlangte, behoben wird.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und der Anteilsinhaber handeln.

Im Falle eines Verlusts eines wie gemäß OGAW V verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle etwaige Finanzinstrumente identischer Art oder den entsprechenden Betrag des Fonds unverzüglich zurückerstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die von der Verwahrstelle nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können, zurückzuführen ist, und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen wie in OGAW V festgelegt, nicht hätten vermieden werden können.

In dem gemäß den Vorschriften zulässigen Rahmen haftet die Verwahrstelle nicht für mittelbare, konkrete oder Folgeschäden bzw. -verluste, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle ergeben.

Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen

Es können lokale Zahlstellen und Vertreter („Zahlstellen“) ernannt werden, um die Zulassung oder

Registrierung des Fonds und/oder die Vermarktung seiner Anteile in verschiedenen Jurisdiktionen zu erleichtern. Ferner können lokale Vorschriften in EWR-Ländern die Bestellung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch die Vertreter vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Anleger, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs-/Rücknahmegeldern über einen Vermittler statt direkt an den Administrator oder die Verwahrstelle (z. B. eine Untervertriebsstelle oder ein Vertreter in der lokalen Jurisdiktion) zu leisten bzw. von diesen zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Vermittler in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an den Administrator oder die Verwahrstelle für Rechnung eines Fonds und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Vermittler an den betreffenden Anleger.

Die Ernennung einer Zahlstelle (einschließlich einer Zusammenfassung der Vereinbarung zur Ernennung einer solchen Zahlstelle) kann in einem Ländernachtrag ausführlich beschrieben werden.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Allgemeines

Jeder Fonds zahlt alle eigenen Aufwendungen sowie den Anteil der Aufwendungen des Fonds, der diesem Fonds zuzurechnen ist, mit Ausnahme derer, die ausdrücklich vom leitenden Finanzverwalter übernommen werden. In Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften entstehende Kosten und Gewinne/Verluste sind dieser Anteilsklasse zuzuweisen. Soweit Aufwendungen einer bestimmten Klasse eines Fonds zuzurechnen sind, trägt diese Klasse diese Aufwendungen.

Die Aufwendungen können Folgendes umfassen: (i) Kosten für Gründung, Unterhaltung und Registrierung der Gesellschaft, der Fonds und der Anteile bei einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde oder an einem geregelten Markt oder einer Börse sowie Gebühren der Zahlstellen und/oder deren lokaler Vertreter zu branchenüblichen Sätzen; (ii) Aufwendungen für Vermögensverwaltungs- oder Administrationsdienstleistungen (einschließlich Compliance), Verwahr- und damit verbundene Dienstleistungen; (iii) Kosten für Vorbereitung, Druck, Übersetzung und Versendung von Prospekten, Verkaufsliteratur oder Berichten für Anteilinhaber, die Zentralbank oder Regierungsbehörden; (iv) Steuern, Provisionen und Maklergebühren (in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich von Artikel 13 der delegierten MiFID II-Richtlinie); (v) Buchprüfungskosten, Honorare für Berater in Steuer-, Rechts-, Bilanzierungs-, Aufsichtsrechts-, Compliance-, Treuhänderfragen sowie sonstigen Belangen; (vi) Versicherungsprämien und andere Betriebskosten einschließlich Auslagen der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und deren Vertreter.

Die Ausgaben, die mit der Auflegung der Fonds verbunden waren, sind vollständig bezahlt.

Die Satzung sieht vor, dass die Direktoren als Vergütung Anspruch auf ein Honorar haben, dessen Höhe jeweils von den Direktoren festgelegt wird. Die Jahresvergütung der Direktoren für das kommende Jahr wird im Prospekt offen gelegt. Die Vergütung der Direktoren wird in dem am 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahr 350.000 EUR nicht übersteigen. Die Direktoren sind zusätzlich zu solchen Gebühren zur Erstattung sämtlicher angemessener Reise-, Hotel- und sonstigen angemessenen Kosten berechtigt, die ihnen durch die Hin- und Rückreise zu Direktorenversammlungen oder anderen Versammlungen im Rahmen des Geschäftsbetriebs des Fonds entstehen. Kein Mitglied des Verwaltungsrats, das mit Russell Investment, der Verwaltungsgesellschaft, dem Hauptfinanzverwalter, dem Administrator oder der Verwahrstelle verbunden ist, wird ein Direktorenhonorar erhalten.

Gebühren und Auslagen

Die folgenden Gebühren und Auslagen werden vom Fonds getragen (ausgedrückt als maximaler jährlicher Prozentsatz des durchschnittlichen, täglichen Nettoinventarwerts, soweit nicht anderweitig angegeben), wobei diese Gebühr täglich aufläuft und monatlich rückwirkend zu zahlen ist.

Verwaltungsgebühr

Die maximale Verwaltungsgebühr ist in nachstehender Tabelle angegeben.

Die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und des Hauptfinanzverwalters werden aus den nachstehenden Verwaltungsgebühren beglichen, die aus dem Vermögen der einzelnen Fonds gezahlt werden. Sie werden täglich berechnet und abgegrenzt und sind monatlich nachträglich zu zahlen. Der Fonds trägt alle angemessenen Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und dem Hauptfinanzverwalter ordnungsgemäß entstanden sind. Der Hauptfinanzverwalter wird alle an die Finanzverwalter, die Anlageverwalter, die Anlageberater und die Vertriebsstelle zu zahlenden Gebühren aus seiner Verwaltungsgebühr begleichen. Der Hauptfinanzverwalter kann jederzeit ganz oder teilweise auf seine Gebühren verzichten oder der Gesellschaft seine Aufwendungen

ganz oder teilweise erstatten. Dabei gilt, dass ein solcher Verzicht vom Hauptfinanzverwalter nach eigenem Ermessen jederzeit eingestellt werden kann. Die von der Gesellschaft an Russell Investments Limited zu zahlenden Gebühren für die in der Support-Dienstvereinbarung festgelegten Support-Dienste werden aus dem Vermögen der Fonds gezahlt. Diese Gebühren sind auf 0,5 Basispunkte des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds pro Jahr begrenzt.

Zusätzlich zu den unten aufgeführten Anteilklassen können weitere Anteilklassen aufgelegt werden, für die höhere, niedrigere oder keine Gebühren anfallen können. Informationen zu den für andere Anteilklassen innerhalb der einzelnen Fonds geltenden Gebühren werden in einem überarbeiteten Prospekt oder einem ergänzenden Nachtrag enthalten sein. Jede Erhöhung der Verwaltungsgebühr (sofern sie aus dem Vermögen der Fonds zahlbar ist), wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt, unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die Anteilsinhaber der Gesellschaft oder gegebenenfalls des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilklasse.

Russell Investments Continental European Equity Fund – Währung des Fonds - EUR		
Anteilklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds
Klasse A	0,80 Prozent.	Bis 0,25 Prozent.
Klasse A USD H	0,85 Prozent.	
Klasse B	1,75 Prozent.	
Klasse C	1,50 Prozent.	
Klasse D	0,65 Prozent.	
Klasse E	1,00 Prozent.	
Klasse EH-A	0,85 Prozent.	
Klasse F	1,80 Prozent.	
Klasse G	2,00 Prozent.	
Klasse I	0,65 Prozent	
Klasse I (ausschüttend)	0,65 Prozent.	
Klasse J	1,00 Prozent.	
Klasse K	1,60 Prozent.	
Klasse L	1,80 Prozent.	
Klasse M	0,65 Prozent.	
Klasse P (ausschüttend)	1,50 Prozent.	
Klasse R	2,15 Prozent.	
Klasse R Roll-Up	1,20 Prozent.	
Klasse SH-I	0,85 Prozent.	
Klasse TYA	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYA (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYB	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYB (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYC	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYC (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse V	1,80 Prozent.	

Russell Investments Emerging Markets Equity Fund – Wahrung des Fonds - USD		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Gesamtwert der Gebuhren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds
Klasse A	1,30 Prozent.	Bis 0,40 Prozent.
Klasse B	2,04 Prozent.	
Klasse C	1,75 Prozent.	
Klasse D	0,90 Prozent.	
Klasse E	1,50 Prozent.	
Klasse EH-A	1,35 Prozent.	
Klasse EUR-M	0,75 Prozent.	
Klasse F (ausschuttend)	1,80 Prozent.	
Klasse G	2,30 Prozent.	
Klasse GBP-M	0,75 Prozent.	
Klasse GBP-M (ausschuttend)	0,75 Prozent.	
Klasse H	0,90 Prozent.	
Klasse I	1,30 Prozent.	
Klasse I (ausschuttend)	1,30 Prozent.	
Klasse J	1,50 Prozent.	
Klasse K	1,70 Prozent.	
Klasse L	2,10 Prozent.	
Klasse N	1,30 Prozent.	
Klasse NZD-H	1,35 Prozent.	
Klasse P	1,65 Prozent.	
Klasse P (ausschuttend)	1,65 Prozent.	
Klasse Q (ausschuttend)	Bis 1,30 Prozent.	
Klasse R	2,10 Prozent.	
Klasse TDA	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TDA (ausschuttend)	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TDB	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TDB (ausschuttend)	1,60 Prozent.	
Klasse TDC	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TDC (ausschuttend)	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TYA	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TYA (ausschuttend)	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TYB	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TYB (ausschuttend)	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TYC	0,72 Prozent.	
Klasse TYC (ausschuttend)	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse U	2,80 Prozent.	
Klasse V	2,10 Prozent.	

Russell Investments Global Bond Fund – Wahrung des Fonds - USD		
Anteilstklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilstklasse	Gesamtwert der Gebuhren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds
Klasse A	0,65 Prozent.	Bis 0,20 Prozent.
Klasse A Roll-Up	1,50 Prozent.	
Klasse AUDH (ausschuttend)	0,65 Prozent.	
Klasse B	1,08 Prozent.	
Klasse C	1,00 Prozent.	
Klasse D	0,50 Prozent.	
Klasse DH-B	1,08 Prozent.	
Klasse DH-B (ausschuttend)	1,08 Prozent.	
Klasse DH-E	0,90 Prozent.	
Klasse E	0,90 Prozent.	
Klasse EH-A	0,70 Prozent.	
Klasse EH-B	1,08 Prozent.	
Klasse EH-B (ausschuttend)	1,20 Prozent	
Klasse EH-E	0,90 Prozent.	
Klasse EH-G	1,00 Prozent.	
Klasse EH-M	0,55 Prozent.	
Klasse EH-M (ausschuttend)	0,55 Prozent.	
Klasse EH-U	1,80 Prozent.	
Klasse EH-U DURH (ausschuttend)	1,80 Prozent.	
Klasse- EH-U (ausschuttend)	1,80 Prozent.	
Klasse GBPH-A	0,55 Prozent.	
Klasse GBPH-B	1,00 Prozent.	
Klasse GBPH-M (ausschuttend)	0,55 Prozent.	
Klasse I (ausschuttend)	0,55 Prozent.	
Klasse K [Hybrid] (thesaurierend)	Bis 1,00 Prozent.	
Klasse L [Hybrid] (thesaurierend)	Bis 1,00 Prozent.	
Klasse NZDH-A	0,65 Prozent.	
Klasse P [Hybrid] (thesaurierend)	Bis 1,00 Prozent.	
Klasse Q (ausschuttend)	0,65 Prozent.	
Klasse R	1,80 Prozent.	
Klasse R (ausschuttend)	1,80 Prozent.	
Klasse S (ausschuttend)	1,80 Prozent.	
Klasse TDA	Bis 1,80 Prozent.	
Klasse TDA (ausschuttend)	Bis 1,80 Prozent.	
Klasse TDB	Bis 1,80 Prozent.	
Klasse TDB (ausschuttend)	Bis 1,80 Prozent.	
Klasse TYA	Bis 1,80 Prozent.	

Russell Investments Global Bond Fund – Wahrung des Fonds - USD		
Klasse TYA (ausschüttend)	Bis 1,80 Prozent.	
Klasse TYB	Bis 1,80 Prozent.	
Klasse TYB (ausschüttend)	Bis 1,80 Prozent.	
Klasse TYHA	Bis 1,80 Prozent.	
Klasse TYHA (ausschüttend)	Bis 1,80 Prozent.	
Klasse TYHB	Bis 1,80 Prozent.	
Klasse TYHB (ausschüttend)	Bis 1,80 Prozent.	

Russell Investments Global Credit Fund – Wahrung des Fonds - USD		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Gesamtwert der Gebuhren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds
Klasse A	0,65 Prozent.	Bis 0,20 Prozent.
Klasse A (ausschüttend)	0,65 Prozent.	
Klasse AUDH-A (ausschüttend)	0,65 Prozent.	
Klasse B	1,10 Prozent.	
Klasse B (ausschüttend)	1,10 Prozent.	
Klasse C	1,20 Prozent.	
Klasse EH-Z	bis zu 2,00 Prozent	
Klasse GBPH-A	0,55 Prozent.	
Klasse GBPH-A (ausschüttend)	0,55 Prozent.	
Klasse GBPH-B	1,10 Prozent.	
Klasse GBPH-B (ausschüttend)	1,10 Prozent.	
Klasse- GBPH-U (ausschüttend)	1,70 Prozent.	
Klasse EH-A	0,65 Prozent.	
Klasse EH-A (ausschüttend)	0,65 Prozent.	
Klasse EH-B (ausschüttend)	1,10 Prozent.	
Klasse EH-C	1,40 Prozent.	
Klasse EH-G	1,00 Prozent.	
Klasse EH-M	0,55 Prozent.	
Klasse EH-M (ausschüttend)	0,55 Prozent.	
Klasse- EH-U (ausschüttend)	1,70 Prozent.	
Klasse U	1,90 Prozent.	
Klasse USDH-A (ausschüttend)	0,65 Prozent.	
Klasse USDH-A DURH (ausschüttend)	0,65 Prozent.	

Russell Investments Global High Yield Fund – Währung des Fonds - EUR		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds
Klasse A Roll-Up	1,00 Prozent.	Bis 0,20 Prozent.
Klasse AUDH-B	1,00 Prozent.	
Klasse AUDH-B (ausschüttend)	Bis 1,00 Prozent.	
Klasse B Roll-Up	1,60 Prozent.	
Klasse B (ausschüttend)	1,60 Prozent.	
Klasse DH-B Roll-Up	1,50 Prozent.	
Klasse DH-M	0,70 Prozent.	
Klasse DH-M (ausschüttend)	0,70 Prozent.	
Klasse NZDH-A	1,00 Prozent.	
Klasse SH-B	1,00 Prozent.	
Klasse SH-B (ausschüttend)	1,00 Prozent.	
Klasse TWN DH (ausschüttend)	1,50 Prozent.	
Klasse U	2,00 Prozent.	
Klasse U (ausschüttend)	2,00 Prozent.	
Klasse M	0,70 Prozent.	
Klasse M (ausschüttend)	0,70 Prozent.	
Klasse SH-M	0,70 Prozent.	
Klasse SH-M (ausschüttend)	0,70 Prozent.	

Russell Investments Japan Equity Fund – Währung des Fonds - JPY		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds
Klasse A	0,90 Prozent.	Bis 0,20 Prozent.
Klasse A USD H	0,90 Prozent.	
Klasse B	1,37 Prozent.	
Klasse C	1,50 Prozent.	
Klasse D	0,65 Prozent.	
Klasse E	1,00 Prozent.	
Klasse EH-A	0,95 Prozent.	
Klasse EH-B	1,05 Prozent.	
Klasse F	1,80 Prozent.	
Klasse GBP-M	0,70 Prozent.	
Klasse GBP-M (ausschüttend)	0,70 Prozent.	
Klasse H	1,00 Prozent.	
Klasse I	0,90 Prozent.	
Klasse J	1,00 Prozent.	
Klasse K	1,60 Prozent.	
Klasse L	1,80 Prozent.	

Russell Investments Japan Equity Fund – Wahrung des Fonds - JPY

Klasse M	2,00 Prozent.
Klasse N	0,70 Prozent.
Klasse P (ausschüttend)	1,50 Prozent.
Klasse Q	1,60 Prozent.
Klasse R	2,20 Prozent.
Klasse SH-I	0,95 Prozent.
Klasse Sovereign	2,25 Prozent.
Klasse U	1,60 Prozent.

Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund – Wahrung des Fonds - EUR

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Gesamtwert der Gebuhren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds
Klasse A	0,80 Prozent.	Bis 0,20 Prozent.
Klasse A Roll-Up	0,80 Prozent.	
Klasse B	1,60 Prozent.	
Klasse C	1,00 Prozent.	
Klasse C Roll-Up	1,00 Prozent.	
Klasse D	2,00 Prozent.	
Klasse E	1,90 Prozent.	
Klasse N	1,35 Prozent.	
Klasse RGPNG	2,50 Prozent.	
Klasse U	2,40 Prozent.	

Russell Investments Sterling Bond Fund – Wahrung des Fonds - GBP

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Gesamtwert der Gebuhren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds
Klasse A	0,30 Prozent.	Bis 0,20 Prozent.
Klasse D	0,40 Prozent.	
Klasse I	0,50 Prozent.	
Klasse P	1,00 Prozent.	
Klasse P (ausschüttend)	1,00 Prozent.	

Russell Investments U.K. Equity Fund – Wahrung des Fonds – GBP

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Gesamtwert der Gebuhren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds

Russell Investments U.K. Equity Fund – Währung des Fonds – GBP		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds
Klasse A	0,65 Prozent.	Bis 0,15 Prozent.
Klasse D	0,60 Prozent.	
Klasse EH-A	0,70 Prozent.	
Klasse G	2,00 Prozent.	
Klasse I	0,65 Prozent.	
Klasse I (ausschüttend)	0,65 Prozent.	
Klasse J	1,00 Prozent.	
Klasse K	1,60 Prozent.	
Klasse L	1,80 Prozent.	
Klasse M	2,00 Prozent.	
Klasse N	0,65 Prozent.	
Klasse P	1,25 Prozent.	
Klasse P (ausschüttend)	1,25 Prozent.	
Klasse R	2,15 Prozent.	

Russell Investments U.S. Equity Fund – Währung des Fonds – USD		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds
Klasse A	0,80 Prozent.	Bis 0,20 Prozent.
Klasse B	1,66 Prozent.	
Klasse B Roll-Up	1,00 Prozent.	
Klasse C	1,50 Prozent.	
Klasse C Roll-Up	1,60 Prozent.	
Klasse D	0,65 Prozent.	
Klasse G	2,00 Prozent.	
Klasse GBPH-I (ausschüttend)	0,85 Prozent.	
Klasse I	0,55 Prozent.	
Klasse I (ausschüttend)	0,55 Prozent.	
Klasse K	1,60 Prozent.	
Klasse L	1,80 Prozent.	
Klasse M	2,00 Prozent.	
Klasse N	0,55 Prozent.	
Klasse P (ausschüttend)	1,50 Prozent.	
Klasse R	2,05 Prozent.	
Klasse R Roll-Up	1,25 Prozent.	
Klasse TDA	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TDA (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.	

Russell Investments U.S. Equity Fund – Wahrung des Fonds – USD		
Klasse TDB	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TDB (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TDC	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TDC (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYA	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYA (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYB	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYB (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYC	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYC (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.	

Russell Investments Global Small Cap Equity Fund – Wahrung des Fonds - USD		
Anteilstklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilstklasse	Gesamtwert der Gebuhren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds
Klasse A	0,90 Prozent.	Bis 0,20 Prozent.
Klasse C	1,50 Prozent.	
Klasse F	1,80 Prozent.	
Klasse G	2,00 Prozent.	
Klasse GBPH-I (ausschüttend)	0,95 Prozent.	
Klasse I	0,65 Prozent.	
Klasse I (ausschüttend)	0,65 Prozent.	
Klasse L	1,90 Prozent.	
Klasse M	2,10 Prozent.	
Klasse N	0,65 Prozent.	
Klasse P	1,50 Prozent.	
Klasse R	2,15 Prozent.	
SGAM Retail Series	1,90 Prozent.	
Klasse Sovereign	2,25 Prozent.	
Klasse TDA	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TDA (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TDB	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TDB (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TDC	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TDC (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYA	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYA (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYB	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYB (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse TYC (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.	
Klasse V	1,90 Prozent.	

Russell Investments World Equity Fund II – Wahrung des Fonds - USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Gesamtwert der Gebuhren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds
Klasse A	0,90 Prozent.	Bis 0,25 Prozent.
Klasse A (ausschuttend)	0,90 Prozent.	
Klasse B	1,80 Prozent.	
Klasse E	1,15 Prozent.	
Klasse EH-U	2,80 Prozent.	
Klasse EH-T	1,15 Prozent.	
Klasse F	1,80 Prozent.	
Klasse G	1,60 Prozent.	
Klasse I	0,90 Prozent.	
Klasse J	1,60 Prozent.	
Klasse K	0,90 Prozent.	
Klasse L	2,00 Prozent.	
Klasse NZD-H	0,90 Prozent.	
Klasse P	1,60 Prozent.	
Klasse PAMWEF	2,40 Prozent.	
Klasse RCNP	bis zu 2,80 Prozent	
Klasse SH-A	0,95 Prozent.	
Klasse SH-B	bis zu 0,95 Prozent	
Klasse SH-B (ausschuttend)	0,95 Prozent.	
Klasse TDA	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TDA (ausschuttend)	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TDB	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TDB (ausschuttend)	1,60 Prozent.	
Klasse TDC	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TDC (ausschuttend)	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TYA	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TYA (ausschuttend)	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TYB	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TYB (ausschuttend)	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse TYC (ausschuttend)	Bis 2,80 Prozent.	
Klasse U	2,80 Prozent	
Klasse USDH-N	1,15 Prozent.	

Russell Investments Unconstrained Bond Fund – Wahrung des Fonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebuhr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Gesamtwert der Gebuhren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds
Klasse I	0,85 Prozent.	Bis 0,30 Prozent.
Klasse J-H	0,85 Prozent.	

Klasse K-H	0,85 Prozent.
Klasse L-H	0,85 Prozent.
Klasse M-H	0,85 Prozent.
Klasse- EH-B	1,35 Prozent.
Klasse- EH-U	2,00 Prozent.
Klasse- EH-B (ausschüttend)	1,35 Prozent.
Klasse- EH-U (ausschüttend)	2,00 Prozent.
Klasse EH-Z	Bis 2,00 Prozent.
Klasse EUR-N	0,60 Prozent.
Klasse GBP-N	0,60 Prozent.
Klasse GBPH-N	0,65 Prozent.
Klasse GBPH-U (thesaurierend)	2,00 Prozent.
Klasse- B	1,50 Prozent.
Klasse TYA (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.
Klasse TYHA (ausschüttend)	Bis 2,00 Prozent.
Klasse TYC	Bis 2,00 Prozent.
Klasse TYHC	Bis 2,00 Prozent.
Klasse TY DS (thesaurierend)	0,55 Prozent.
Klasse TY HDS (thesaurierend)	0,55 Prozent.
Klasse USD-N	0,60 Prozent.

Russell Investments Emerging Market Debt Fund – Währung des Fonds – USD

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds
		Bis 0,35 Prozent.
Klasse AUDH B	1,00 Prozent.	
Klasse AUDH B (ausschüttend)	Bis 1,00 Prozent.	
Klasse B Roll Up	1,50 Prozent.	
Klasse EH-A Roll-Up	1,00 Prozent.	
Klasse EH B (ausschüttend)	1,60 Prozent.	
Klasse EH-B Roll-Up	1,60 Prozent.	
Klasse EH-U	2,00 Prozent.	
Klasse- EH-U (ausschüttend)	2,00 Prozent.	
Klasse TWN (ausschüttend)	1,50 Prozent.	

Jede Erhöhung der oben genannten Verwaltungsgebühr unterliegt der vorherigen Zustimmung der Anteilshaber der Gesellschaft bzw. des betreffenden Fonds oder der betreffenden Anteilsklasse.

Die zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die der Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund investieren kann, kommen für ihre eigenen Gebühren und Auslagen auf, einschließlich der Verwaltungsgebühren. Diese Gebühren sollten normalerweise 2 % pro Jahr des Nettoinventarwerts der zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen nicht überschreiten. Der Fonds erhält jedoch eine vierteljährliche Rückerstattung der an den Hauptfinanzverwalter gezahlten Anlageverwaltungsgebühren für die vom Hauptfinanzverwalter gemanagten zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen. Dadurch kann es zu keiner Verdoppelung der Anlageverwaltungsgebühren kommen.

Vergütung des Administrators und der Verwahrstelle

Die Gesellschaft wird die Gebühren für den Administrator und die Verwahrstelle tragen und alle diesen ordnungsgemäß entstandenen Nebenkosten übernehmen. Alle an die Verwahrstelle bzw. die Unterverwahrstellen zu zahlenden Transaktionsgebühren (die gemäß den branchenüblichen Sätzen zu berechnen sind) werden von der Gesellschaft übernommen.

Die Gesellschaft erstattet der Verwahrstelle alle angemessenen Gebühren, die diese an eine Unterdepotbank gezahlt hat. Der Hauptfinanzverwalter kann jederzeit ganz oder teilweise auf seine Gebühren verzichten oder der Gesellschaft seine Aufwendungen ganz oder teilweise erstatten. Dabei gilt, dass ein solcher Verzicht vom Hauptfinanzverwalter nach eigenem Ermessen jederzeit eingestellt werden kann.

Die an den Administrator und die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren können jeweils schriftlich vereinbarten Benchmarking-Bedingungen unterliegen, was zu einer Neuverhandlung der an den Administrator und/oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren auf Basis branchenüblicher Sätze führen kann.

Gebühren der Zahlstelle

Die Gebühren und Auslagen der für die Fonds ernannten Zahlstellen, die zu handelsüblichen Sätzen zuzüglich der gegebenenfalls anfallenden Mehrwertsteuer berechnet werden, werden von der Gesellschaft oder dem Fonds getragen, für den eine Zahlstelle ernannt wurde.

Ausgabeaufschlag

Auf Erstzeichnungen in den unten aufgeführten Anteilsklassen kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % erhoben werden. Darüber hinaus können Anleger, die über eine Untervertriebsstelle oder einen anderen Vermittler (z. B. eine Bank oder ein unabhängiger Finanzberater) investieren, unter Umständen zusätzliche Gebühren an den Vermittler zahlen. Diese Anleger sollten sich an den Vermittler wenden, um zu erfahren, welche zusätzlichen Gebühren ihnen unter Umständen in Rechnung gestellt werden.

Fonds	Anteilsklasse
Russell Investments Unconstrained Bond Fund	Klasse EH-B
Russell Investments Continental European Equity Fund	Klasse F
Russell Investments Emerging Markets Equity Fund	Klasse B Klasse U
Russell Investments Global Bond Fund	Klasse B Klasse EH-B Klasse EH-B (ausschüttend) Klasse EH-U Klasse- EH-U (ausschüttend) Klasse EH-U DURH (ausschüttend)
Russell Investments Global Credit Fund	Klasse EH-C Klasse U Klasse EH-U
Russell Investments Global High Yield Fund	Klasse B Roll-Up Klasse B (ausschüttend) Klasse U Klasse U (ausschüttend)
Russell Investments Japan Equity Fund	Klasse F Klasse Sovereign
Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund	Klasse B
Russell Investments Sterling Bond Fund	Klasse P
Russell Investments U.S. Equity Fund	Klasse B Klasse C
Russell Investments Global Small Cap Equity Fund	Klasse F Klasse Sovereign
Russell Investments World Equity Fund II	Klasse B Klasse EH-U
Russell Investments Emerging Market Debt Fund	Klasse EH B (ausschüttend) Klasse EH B Roll-Up

Zuteilung von Gebühren und Auslagen zum Fondskapital

Hinsichtlich der Fonds Russell Investments Global Bond Fund, Russell Investments Global High Yield Fund, Russell Investments Global Credit Fund, Russell Investments Sterling Bond Fund, Russell Investments Unconstrained Bond Fund und Russell Investments Emerging Market Debt Fund sollten Anteilsinhaber beachten, dass sämtliche Verwaltungsgebühren, Verwaltungs- und Depotbankgebühren, Betriebskosten und

Fremdfinanzierungskosten dieser Fonds mit dem Kapital dieser Fonds verrechnet werden. Es besteht daher ein erhöhtes Risiko, dass Anteilsinhaber bei der Rücknahme ihrer Anteile möglicherweise nicht den vollen, von ihnen angelegten Betrag zurückerhalten. Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Kapital dieser Fonds verrechnet, um den Ertrag, den diese Fonds ausschütten können, zu erhöhen. Es sollte beachtet werden, dass die Ausschüttung von Erträgen in einem Fonds, der seine Gebühren und Auslagen mit dem Kapital verrechnet, zur Erosion ihres Kapitals führen kann, wodurch das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum aufgrund des Bestrebens, die von diesen Fonds ausschüttbaren Erträge zu erhöhen, teilweise eingebüßt wird.

BESTEuerung IN IRLAND

Es folgt eine allgemeine Zusammenfassung der wesentlichen irischen Steueraspekte, die für die Gesellschaft und bestimmte Anleger in der Gesellschaft gelten, die die wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile der Gesellschaft sind. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf die vollständige Behandlung der Steuerfolgen für die Gesellschaft oder alle Anlegerkategorien, von denen einige besonderen Regelungen unterliegen können. Sie behandelt z. B. nicht den Steuerstatus von Anteilsinhabern, deren Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft als Anteilsbesitz in einem Anlageorganismus mit persönlicher Anlagenselektion (Personal Portfolio Investment Undertaking, PPIU) erachtet wird. Entsprechend hängt die Anwendbarkeit von den besonderen Umständen jedes Anteilsinhabers ab. Die folgenden Informationen stellen keine steuerliche Beratung dar. Anteilsinhaber und potenzielle Anleger sollten bezüglich der möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen hinsichtlich des Kaufs, Besitzes, Verkaufs, der Umschichtung oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Gesetzen ihres Landes der Eintragung, Gründung, Staatsbürgerschaft, Ansässigkeit oder des Aufenthaltsortes und angesichts ihrer besonderen Umstände ihre professionellen Berater konsultieren.

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung beruhen auf Ratschlägen, die die Direktoren hinsichtlich der in Irland zum Zeitpunkt dieses Dokumentes in Kraft befindlichen Gesetze und Praktiken erhalten haben. Gesetzgeberische, administrative oder rechtliche Änderungen können die nachstehend beschriebenen steuerlichen Auswirkungen verändern, und wie bei jeder Geldanlage gibt es keine Garantie dafür, dass die Steuersituation oder geplante Steuersituation zum Zeitpunkt einer Anlage für alle Zeiten gleich bleiben wird.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Direktoren wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschaft nach der gegenwärtigen irischen Rechtslage als Anlageorganismus im Sinne von § 739B des Taxes Consolidation Act, 1997 in seiner aktuellen Fassung („TCA“) qualifiziert ist, solange die Gesellschaft in Irland ansässig ist. Dementsprechend unterliegt die Gesellschaft im Allgemeinen nicht der irischen Einkommens- und Kapitalertragssteuer.

Steuerpflichtige Transaktion

Im Falle einer „**steuerpflichtigen Transaktion**“ innerhalb der Gesellschaft kann jedoch eine irische Steuerpflicht entstehen. Eine steuerpflichtige Transaktion umfasst jede Zahlung oder Ausschüttung an Anteilinhaber, jede Einlösung, jeden Rückkauf, Stornierung oder Übertragung von Anteilen sowie jede angenommene Veräußerung von Anteilen für die Zwecke der irischen Steuer, die infolge des Haltens von Anteilen am Fonds für einen Zeitraum von 8 Jahren oder länger entsteht. Wenn eine steuerpflichtige Transaktion eintritt, könnte die Gesellschaft ggf. verpflichtet sein, die diesbezügliche Steuer aus Anlagegeschäften einzubehalten und zu berücksichtigen, je nach Standort oder steuerlichem Wohnsitz des Anteilsinhabers.

Bei steuerpflichtigen Transaktionen werden keine irischen Steuern fällig, wenn:

- (a) der Anteilsinhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die diesbezügliche notwendige Erklärung abgegeben hat („**nicht in Irland ansässige Person**“) und die Gesellschaft über keine Informationen verfügt, die vernünftigerweise nahe legen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht länger grundlegend richtig sind, oder
- (b) der Anteilsinhaber eine nicht in Irland ansässige Person ist, sie dies dem Fonds gegenüber bestätigt hat und der Fonds im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der irischen Steuerbehörden ist, aus der hervorgeht, dass die Anforderung der Abgabe der erforderlichen Nichtansässigkeitserklärung im Hinblick auf diesen Anteilsinhaber erfüllt wurde und die Genehmigung nicht widerrufen wurde, oder

- (c) der Anteilshaber ein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger gemäß nachstehender Definition ist und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die diesbezügliche erforderliche Erklärung abgegeben hat.

„**Vermittler**“ bezeichnet einen Vermittler im Sinne von Sektion 739B(1) des TCA, d. h. eine Person, die (a) ein Geschäft betreibt, welches daraus besteht, Zahlungen von Anlageorganismen im Namen anderer Personen entgegenzunehmen, oder welches dies mit einschließt, oder (b) Anteile an einem Anlageorganismus im Namen anderer Personen hält.

Liegt der Gesellschaft zum relevanten Zeitpunkt keine unterzeichnete und vollständig ausgefüllte diesbezügliche Erklärung bzw. eine schriftliche Genehmigung der irischen Steuerbehörden vor, wird davon ausgegangen, dass der Anteilshaber in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat („**irischer Gebietsansässiger**“) und kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist, und eine Steuerpflicht entsteht.

Nicht unter die steuerpflichtigen Transaktionen fallen:

- alle Transaktionen (die unter anderen Umständen durchaus als steuerpflichtige Transaktion gelten könnten) mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, das auf Anordnung der Steuerbehörden von Irland (Irish Revenue Commissioner) bestimmt wurde; oder
- eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder Lebensgefährten und eine Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder ehemaligen Eheleuten bzw. Lebensgefährten oder ehemaligen Lebensgefährten bei einer Trennung und/oder einer Scheidung; oder
- ein Umtausch von Anteilen des Fonds in andere Anteile der Gesellschaft auf Basis der rechtlichen Selbständigkeit, bei dem keine Zahlung an den Anteilshaber, der den Umtausch vornimmt ergeht; oder
- ein Umtausch von Anteilen aufgrund der steuerbegünstigten Zusammenführung oder Umstrukturierung (im Sinne von Sektion 739H des TCA) der Gesellschaft mit einem anderen Anlageorganismus; oder
- die Annullierung von Anteilen der Gesellschaft aus einem Umtausch in Zusammenhang mit einem Verschmelzungsplan (im Sinne von Sektion 739HA).

Falls die Gesellschaft im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion steuerpflichtig wird, ist sie berechtigt, von Zahlungen, die auf diese steuerpflichtige Transaktion fällig werden, einen Betrag abzuziehen, der der entsprechenden Steuer entspricht und/oder gegebenenfalls die zur Zahlung der fälligen Steuer erforderlichen, vom Anteilshaber gehaltenen Anteile bereitzustellen oder zu löschen. Der jeweilige Anteilshaber hält die Gesellschaft schadlos gegen jegliche Verluste, die ihr aufgrund der durch ein steuerpflichtiges Ereignis entstehenden Steuerpflicht entstehen.

Fiktive Veräußerungen

Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, die irische Steuer auf fiktive Veräußerungen unter bestimmten Umständen nicht zu berücksichtigen. Wenn der Gesamtwert der Anteile eines Fonds, die von Anteilshabern gehalten werden, die irische Gebietsansässige („**in Irland ansässige Anteilshaber**“) sind und die keine steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen gemäß nachstehender Definition sind, 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt, ist die Gesellschaft für die aus einer fiktiven Veräußerung im Hinblick auf Anteile dieses Fonds entstehende Steuer wie nachstehend beschrieben steuerpflichtig. Wenn der Gesamtwert der Anteile eines Fonds, die von solchen Anteilshabern gehalten werden, jedoch unter 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds liegt, kann die Gesellschaft – und es wird davon ausgegangen, dass sie dies tun wird, sich dafür entscheiden, die Steuer auf die fiktive Veräußerung nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall informiert die Gesellschaft die betreffenden Anteilshaber, dass sie diese Entscheidung getroffen hat, und diese Anteilshaber sind dann verpflichtet, für die entstehende Steuer im Rahmen einer Selbstveranlagung Rechenschaft abzulegen. Weitere Einzelheiten hierzu sind nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilshabern“ enthalten.

Irish Courts Service

Werden Anteile vom Irish Courts Service gehalten, ist die Gesellschaft im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion im Hinblick auf solche Ereignisse in Irland nicht steuerabzugspflichtig. Werden unter der Kontrolle oder Verfügung eines Gerichts stehende Gelder zum Kauf von Anteilen an der Gesellschaft verwendet, übernimmt der Court Service für diese Anteile die Verantwortung der Gesellschaft unter anderem im Hinblick auf Steuerabzüge im Falle von steuerpflichtigen Transaktionen und die Einreichung von Steuererklärungen.

Steuerbefreite irische Gebietsansässige

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Steuern im Hinblick auf die folgenden Gruppen von in Irland ansässigen Anteilshabern abzuführen, sofern der Gesellschaft die notwendigen Erklärungen solcher Personen (oder eines in ihrem Namen handelnden Vermittlers) vorliegen und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise nahe legen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht länger grundlegend richtig sind. Anteilshaber, die unter eine der nachstehend aufgeführten Kategorien fallen und die (direkt oder durch einen

Vermittler) der Gesellschaft die notwendigen Erklärungen vorgelegt haben, werden nachstehend als „steuerbefreite irische Gebietsansässige“ bezeichnet:

- (a) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 739B(1) des TCA;
- (b) eine spezifizizierte Gesellschaft im Sinne von § 734(1) des TCA;
- (c) ein Anlageorganismus im Sinne von § 739B(1) des TCA;
- (d) eine Investment Limited Partnership im Sinne von § 739J des TCA;
- (e) ein Pensionsplan, welcher ein steuerbefreites zugelassenes System im Sinne von § 774 des TCA darstellt, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder ein Trust, auf die § 784 oder 785 des TCA Anwendung finden;
- (f) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von § 706 TCA;
- (g) ein Spezialfonds im Sinne von § 737 TCA;
- (h) ein Investmentfonds, auf den § 731(5)(a) TCA Anwendung findet;
- (i) eine Wohltätigkeitsorganisation als Person gemäß § 739(6)(f)(i) TCA;
- (j) eine gemäß § 784A(2) TCA von der Einkommen- und Kapitalertragsteuerpflicht befreite Person, wenn die gehaltenen Anteile Anlagen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Pensionsfonds mit Mindesteinlage darstellen;
- (k) ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von § 784A TCA oder ein qualifizierter Savings Manager im Sinne von § 848B TCA im Hinblick auf Anteile, die Anlagen von speziellen Leistungssparplänen im Sinne von § 848C TCA darstellen;
- (l) eine gemäß § 787I TCA von der Einkommen- und Kapitalertragsteuerpflicht befreite Person, wenn die gehaltenen Anteile Anlagen eines PRSA im Sinne von § 787A TCA darstellen;
- (m) die National Pension Reserve Fund Commission;
- (n) die National Asset Management Agency;
- (o) der Courts Service;
- (p) eine Kreditgenossenschaft (Credit Union) im Sinne von § 2 des Credit Union Act von 1997;
- (q) eine in Irland ansässige Gesellschaft, die der Körperschaftsteuer im Sinne von 110(2) TCA unterliegt, jedoch nur, wenn der Fonds ein Geldmarktfonds ist;
- (r) eine Gesellschaft, die der Körperschaftsteuer im Sinne von 110(2) TCA in Bezug auf Zahlungen der Gesellschaft unterliegt; und
- (s) eine andere von den Direktoren jeweils gebilligte Person, soweit der Umstand, dass eine solche Person Anteile hält, nicht dazu führt, dass die Gesellschaft potenziell einer Steuerpflicht gemäß Part 27, Chapter 1A des TCA in Bezug auf diesen Anteilinhaber unterliegt.

Ein Anteilinhaber, der den Status eines steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen hat, erhält keine Steuererstattung, falls er die erforderliche Erklärung nicht abgegeben hat. Eine Steuererstattung kann Anteilinhabern, die Unternehmen sind, nur dann gewährt werden, wenn sie der irischen Körperschaftsteuer unterliegen. Eine Steuererstattung kann nur an betriebliche Anleger erfolgen, die der irischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilinhabern

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber, die, falls erforderlich, (direkt oder durch einen Vermittler) die erforderliche Nichtansässigkeitserklärung abgegeben haben, unterliegen mit Erträgen oder Kapitalgewinnen aus ihrer Anlage in der Gesellschaft keiner irischen Steuer, und es wird auch keine Steuer von Ausschüttungen der Gesellschaft oder Zahlungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einem Rückkauf, einer Stornierung oder anderweitigen Veräußerung ihrer Anlage abgezogen. Diese Anteilinhaber sind im Allgemeinen nicht verpflichtet, aus dem Besitz oder der Veräußerung von Anteilen erzielte Erträge und Gewinne in Irland zu versteuern, es sei denn, die Anteile sind einer irischen Zweigniederlassung oder Vertretung eines solchen Anteilinhabers zuzuordnen.

Sofern die Gesellschaft nicht im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der irischen Steuerbehörden ist, aus der hervorgeht, dass die Anforderung der Abgabe der erforderlichen Nichtansässigkeitserklärung im Hinblick auf diesen Anteilsinhaber erfüllt wurde und die Genehmigung nicht widerrufen wurde, wenn es ein nicht in Irland ansässiger Anteilsinhaber(oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) versäumt, die notwendige Nichtansässigkeitserklärung abzugeben, werden wie oben beschrieben beim Eintreten einer steuerpflichtigen Transaktion Steuern abgezogen, ungeachtet dessen, dass der Anteilsinhaber nicht in Irland ansässig ist und dort nicht seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und diese in Abzug gebrachten Steuern generell nicht rückerstattungsfähig sind.

Hält eine nicht in Irland gebietsansässige Gesellschaft Anteile an der Gesellschaft, die einer irischen Zweigniederlassung oder Vertretung zurechenbar sind, so unterliegt eine solche Gesellschaft im Hinblick auf Erträge und Kapitalausschüttungen, die sie von der Gesellschaft erhält, im Rahmen der Selbstveranlagung der irischen Körperschaftsteuer.

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilsinhabern

Abzug von Steuern

Steuern werden ebenfalls abgezogen und durch die Gesellschaft an die irischen Steuerbehörden abgeführt im Hinblick auf Ausschüttungen der Gesellschaft (außer bei Veräußerungen) an einen Anteilinhaber, der in Irland gebietsansässig ist und bei dem es sich nicht um einen steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen handelt, wenn der Anteilinhaber eine Gesellschaft ist zu einem Steuersatz von 25 % und wenn der Anteilinhaber keine Gesellschaft ist zu einem Steuersatz von 41 %.

Die Gesellschaft behält von Gewinnen, die bei einer Einlösung, einem Rückkauf oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen durch einen solchen Anteilinhaber entstehen, bei dem es sich um ein Unternehmen handelt, ebenfalls eine Steuer in Höhe von 25 % und wenn der Anteilinhaber kein Unternehmen ist zum Steuersatz von 41 % ein und führt diese an die Steuerbehörde ab. Gewinne werden berechnet als Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilinhabers in der Gesellschaft zum Zeitpunkt der steuerpflichtigen Transaktion und den ursprünglichen Kosten der Anlage, wie nach besonderen Bestimmungen berechnet.

Fiktive Veräußerungen

Die Gesellschaft zieht auch in Bezug auf jede fiktive Veräußerung Steuern ab und überweist diese an die Steuerbehörde, wenn der Gesamtwert der Anteile eines Fonds, die von in Irland ansässigen Anteilinhabern gehalten werden, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. Eine fiktive Veräußerung entsteht an jedem einzelnen achten Jahrestag des Erwerbs der Anteile an Fonds durch solche Anteilinhaber. Der fiktive Gewinn wird als die Differenz zwischen dem Wert der Anteile an dem maßgeblichen achten Jahrestag oder, wenn die Gesellschaft dies, wie unten beschrieben, so entscheidet, dem Wert der Anteile am 30. Juni oder 31. Dezember vor dem Datum der fiktiven Veräußerung, je nachdem was später eintritt, und den entsprechenden Kosten der Anteile berechnet. Bei fiktiven Veräußerungen ist der entstehende Überschuss zum Steuersatz von 25 %, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, und zum Steuersatz von 41 % zu versteuern, wenn der Anteilinhaber kein Unternehmen ist. Eine auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuer sollte auf die Steuerschuld, die bei einer tatsächlichen Veräußerung solcher Anteile anfällt, anrechenbar sein.

In Fällen, in denen die Gesellschaft verpflichtet ist, fiktive Veräußerungen steuerlich zu berücksichtigen, wird davon ausgegangen, dass sie Gewinne, die in Irland ansässigen Anteilinhabern, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, entstehen, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds an dem der fiktiven Veräußerung vorausgehenden 30. Juni bzw. 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser Tage später liegt) anstatt des Werts der Anteile an dem Tag, der 8 Jahre nach dem Erwerb der Anteile liegt, berechnet.

Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, keine auf eine fiktive Veräußerung entstehende Steuern zu berücksichtigen, wenn der Gesamtwert der Anteile des jeweiligen Fonds, die von in Irland ansässigen Anteilinhabern, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Gebietsansässige handelt, gehalten werden, weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. In diesem Fall sind solche Anteilinhaber verpflichtet, für die auf diese fiktive Veräußerung entstehenden Steuern im Rahmen einer Selbstveranlagung Rechenschaft abzulegen. Der fiktive Gewinn wird als die Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der Anteilinhaber am maßgeblichen achten Jahrestag hält, und den entsprechenden Kosten dieser Anteile berechnet. Der entstehende Überschuss wird als ein zu versteuernder Betrag nach Case IV von Schedule D erachtet und unterliegt einem Steuersatz in Höhe von 25 %, wenn der Anteilinhaber ein Unternehmen ist, bzw. in Höhe von 41 %, wenn der Anteilinhaber kein Unternehmen ist. Eine auf eine fiktive Veräußerung gezahlte

Steuer sollte auf die Steuerschuld, die bei einer tatsächlichen Veräußerung solcher Anteile anfällt, anrechenbar sein.

Restliche Steuerschuld in Irland

Betriebliche in Irland ansässige Anteilhaber, die Ausschüttungen erhalten (bei denen die Zahlungen jährlich oder in kürzeren Zeitabständen erfolgen), von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach Case IV von Schedule D steuerpflichtig ist und von der Steuern in Höhe von 41 % abgezogen worden sind. In der Praxis könnte für Anteilhaber, die in Irland ansässige juristische Personen sind, eine Erstattung der Steuern erhältlich sein, die von solchen Ausschüttungen abgezogen wurden und die den höheren Körperschaftsteuersatz von 25 % übersteigen. Vorbehaltlich der nachstehenden Aussagen hinsichtlich der Besteuerung von Währungsgewinnen, unterliegen diese Anteilhaber im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Zahlungen, die sie in Bezug auf ihren Anteilsbestand erhalten haben, von denen Steuern abgezogen worden sind. Ein betrieblicher in Irland ansässiger Anteilhaber, der die Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe hält, muss jegliche(s) vom Fonds erhaltenes Einkommen und Gewinne als Teil dieses Gewerbes versteuern, wobei eine vom Fonds von diesen Zahlungen abgezogene Steuer mit der zu zahlenden Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen hinsichtlich der Besteuerung von Währungsgewinnen, unterliegen nicht betriebliche in Irland ansässige Anteilhaber im Allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Einkommen aus den Anteilen oder auf bei der Veräußerung der Anteile erzielte Gewinne, wenn die entsprechende Steuer durch die Gesellschaft von den an diese Anteilhaber gezahlten Ausschüttungen abgezogen worden ist.

Wenn Anteilhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn erzielen, können diese Anteilhaber in dem Veranlagungsjahr/in den Veranlagungsjahren, in dem die Anteile veräußert werden, einer Kapitalerwerbsteuerpflicht unterliegen.

Ein in Irland ansässiger Anteilhaber, bei dem es sich nicht um einen steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen handelt und der eine Ausschüttung erhält, von der kein Steuerabzug vorgenommen wurde (z. B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Ausschüttungsbetrag zur Zahlung von Einkommensteuer oder gegebenenfalls Körperschaftsteuer verpflichtet. Ein solcher Anteilhaber, der einen Gewinn aus der Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen erzielt, von dem kein Steuerabzug vorgenommen wurde (z. B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Gewinn im Rahmen der Selbstveranlagung und insbesondere unter Teil 41 TCA einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig. Anteilhaber, die Privatpersonen sind, sollten ferner beachten, dass ein Verstoß gegen diese Bestimmung eine Besteuerung zu ihrem Grenzsteuersatz (derzeit bis zu 41 %) auf Gewinne und Erträge, zuzüglich eines Aufschlags, Bußgeldern und Zinsen nach sich ziehen kann.

Auslandsdividenden

Auf etwaige Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern einschließlich Quellensteuern erhoben werden. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Ländern abgeschlossen hat, ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch nehmen kann.

Falls die Gesellschaft jedoch Rückzahlungen geleisteter Quellensteuern erhält, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds nicht neu ausgewiesen und die Rückzahlungsbeträge werden den dann bestehenden Anteilhabern anteilsmäßig zum Zeitpunkt einer solchen Rückzahlung zugeordnet.

Stempelsteuer

Basierend darauf, dass die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Sektion 739B des TCA qualifiziert ist, wird im Allgemeinen in Irland für die Ausgabe, Übertragung oder den Rückkauf von Anteilen an der Gesellschaft keine Stempelsteuer fällig. Erfolgt die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen in natura oder in Sachwerten durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte (Grundstücke, Immobilien usw.), könnte eine irische Stempelsteuer auf die Übertragung solcher Wertpapiere oder Sachwerte anfallen.

Für die Umschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren einer nicht in Irland eingetragenen Gesellschaft, ist keine irische Stempelsteuer von der Gesellschaft zu zahlen, sofern sich die Umschreibung oder Übertragung nicht auf unbewegliche Güter in Irland oder auf ein Recht oder Anteil an solchen Gütern bezieht oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere eines Unternehmens (mit Ausnahme einer Unternehmens, das eine Investmentgesellschaft im Sinne von Sektion 739B des TCA ist), die in Irland eingetragen ist.

FATCA-Umsetzung in Irland

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten Irland und die Vereinigten Staaten das IGA.

Das IGA wird die Menge an steuerlichen Informationen, die zwischen Irland und den Vereinigten Staaten automatisch ausgetauscht werden, deutlich erhöhen. Das Abkommen sieht eine automatische Berichterstattung sowie einen Austausch von Informationen in Bezug auf von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ gehaltenen Konten vor, sowie umgekehrt den Austausch von Informationen in Bezug auf Konten, die von in Irland ansässigen Personen bei US-Instituten gehalten werden. Die Gesellschaft unterliegt diesen Regelungen seit dem 1. Juli 2014. Die Einhaltung dieser Auflagen erfordert von der Gesellschaft, dass sie bestimmte Informationen und Dokumente von ihren Anteilshabern, anderen Kontoinhabern und (wo zutreffend) den wirtschaftlichen Eigentümern seiner Anteilshaber anfordert und Informationen und Dokumente, die auf ein direktes oder indirektes Eigentum durch US-Personen hindeuten, an die zuständigen Behörden in Irland weiterleitet. Anteilshaber und andere Kontoinhaber müssen sich an diese Auflagen halten. Anteilshaber, die dagegen verstoßen, können einer Zwangsrücknahme und/oder einer US-Quellensteuer von 30 % auf abzugsfähige Zahlungen und/oder anderen Geldstrafen unterliegen.

Das IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute der irischen Steuerbehörde gegenüber US-Kontoinhaber melden und dass im Gegenzug US-Finanzinstitute verpflichtet sind, der IRS in Irland ansässige Kontoinhaber zu melden. Die beiden Steuerbehörden werden sodann diese Informationen auf jährlicher Basis automatisch untereinander austauschen.

Die Gesellschaft (und/oder einer ihrer ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) sind dazu berechtigt, von Anteilshabern zu verlangen, Informationen über ihre steuerliche Position, ihre Identität oder ihren Wohnsitz zu übermitteln, um Berichterstattungspflichten zu erfüllen, die der Fonds infolge des IGA oder etwaiger Gesetze, die in Zusammenhang mit dem Abkommen verabschiedet werden, zu erfüllen hat. Durch die Zeichnung oder das Halten von Anteilen wird unterstellt, dass die Anteilshaber der automatischen Offenlegung dieser Angaben durch die Gesellschaft oder eine andere Person an die relevanten Steuerbehörden zugestimmt haben.

Common Reporting Standard der OECD

Irland hat den CRS durch § 891F des TCA und die Verabschiedung der RCS Regulations umgesetzt.

Der CRS, der in Irland ab dem 1. Januar 2016 Gültigkeit erlangte, ist eine globale Initiative der OECD für den steuerlichen Informationsaustausch, mit der ein koordinierter Ansatz zur Offenlegung der von Privatpersonen und Unternehmen erzielten Anlageerträge gefördert werden soll.

Irland und mehrere andere Länder haben auf Grundlage des von der OECD veröffentlichten Standards über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten multilaterale Abkommen abgeschlossen oder werden diese abschließen. Die Gesellschaft ist ab dem 1. Januar 2016 verpflichtet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Angaben zu Anlegern machen, die in einem Land ansässig sind oder gegründet wurden, das an den CRS-Vorkehrungen teilnimmt.

Die Gesellschaft oder eine von ihr ernannte Person wird bestimmte Informationen über den Steuerwohnsitz ihrer Anteilshaber oder „Kontoinhaber“ für die Zwecke von CRS anfordern oder einholen und kann (sofern zutreffend) auch Informationen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Kontoinhaber anfordern. Die Gesellschaft oder eine von der Gesellschaft ernannte Person wird die angeforderten Informationen bis zum 30. Juni des Jahres nach dem Veranlagungsjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, den irischen Steuerbehörden melden. Die irischen Steuerbehörden werden die sachdienlichen Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden der beteiligten Länder austauschen. Irland führte die CRS-Vorschriften im Dezember 2015 ein, und die Umsetzung des CRS unter den Ländern, die diesen frühzeitig umsetzten (zusammen mit Irland 56 Länder), erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 2016.

Ansässigkeit

Im Allgemeinen sind Anteilshaber Privatpersonen, Unternehmen oder Trusts. Nach irischen Rechtsbestimmungen können sowohl Privatpersonen als auch Trusts Gebietsansässige sein oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Sitz in Irland haben. Bei Unternehmen gibt es das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht.

Anleger, die Privatpersonen sind

Ansässigkeitsprüfung

Eine Privatperson gilt in Bezug auf ein bestimmtes Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie: (1) 183 Tage oder mehr des jeweiligen Steuerjahres in Irland verbringt, oder (2) insgesamt mindestens 280 Tage in jeweils zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland verbringt, vorausgesetzt, dass die Privatperson mindestens 31 Tage in jedem Steuerjahr in Irland verbringt. Bei der Ermittlung der in Irland verbrachten Tage gilt eine Privatperson als anwesend, wenn die Person am Ende des Tages (Mitternacht) in Irland ist.

Wenn eine Privatperson in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig ist, kann sich die Person in bestimmten Fällen dafür entscheiden, als in Irland ansässig behandelt zu werden.

Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts

War eine natürliche Person in den 3 vorhergehenden Steuerjahren in Irland gebietsansässig, so gilt diese Person ab dem Beginn des vierten Jahres als Person mit „gewöhnlichem Aufenthalt“ in Irland. Eine natürliche Person bleibt so lange Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, bis diese wiederum in 3 aufeinander folgenden Steuerjahren nicht in Irland gebietsansässig war.

Anleger, die Trusts sind

Ein Trust gilt im Allgemeinen als irischer Gebietsansässiger, falls alle Treuhänder (Vermögensverwalter) irische Gebietsansässige sind. Treuhändern wird empfohlen, sich um eine spezielle Steuerberatung zu bemühen, wenn sie Zweifel haben, ob der Trust in Irland gebietsansässig ist. Trustees wird empfohlen, sich um eine spezielle Steuerberatung zu bemühen, wenn sie Zweifel haben, ob der Trust in Irland gebietsansässig ist.

Betriebliche Anleger

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, ist gebietsansässig in Irland, unabhängig davon, wo es eingetragen ist. Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befindet, das aber in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland gebietsansässig, außer wenn:

das Unternehmen gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem anderen Land als nicht in Irland gebietsansässig gilt. In bestimmten begrenzten Fällen werden Unternehmen, die in Irland eingetragen sind, deren Leitung und Kontrolle sich jedoch in einem Land befindet, das nicht Gegenstand eines Doppelbesteuerungsabkommens ist, als nicht in Irland ansässig erachtet. Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 eingetragen wurden, können bestimmten anderen Vorschriften unterliegen.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer

(a) Personen mit Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland

Die Veräußerung von Anteilen mittels einer Schenkung oder Erbschaft, die von einem Veräußerer getätigt wird, der sein Domizil oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, oder wo der Begünstigte eine Person mit Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland ist, kann für den Begünstigten zur Erhebung einer Kapitalerwerbsteuer auf diese Schenkung oder Erbschaft in Bezug auf diese Anteile führen.

(b) Personen ohne Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland

Basierend darauf, dass die Gesellschaft als Anlageorganismus im Sinne von Sektion 739B des TCA qualifiziert ist, unterliegt die Veräußerung von Anteilen nicht der irischen Kapitalerwerbsteuer, sofern Personen mit Domizil oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Irland

- die Anteile zum Zeitpunkt der Schenkung oder Erbschaft und zum Bewertungstag Gegenstand der Schenkung oder Erbschaft sind;
- der Schenker zum Datum der Übertragung weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat; und
- der Begünstigte zum Datum der Schenkung oder Erbschaft weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat.

ALLGEMEINES

Interessenkonflikte

Die Direktoren, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft und ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder und Gesellschafter, Mitarbeiter und Vertreter (jeweils eine „verbundene Partei“ und zusammen die „verbundenen Parteien“) sind oder können an anderen Finanz-, Anlage- und professionellen Tätigkeiten beteiligt sein (z. B. an der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe), die gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Verwaltung der Gesellschaft und/oder ihren jeweiligen Aufgaben in Bezug auf die Gesellschaft verursachen können.

Zu diesen anderen Tätigkeiten können die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienste, Maklerdienste und die Tätigkeit als Direktoren, leitender Angestellter, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Unternehmen gehören, einschließlich Fonds oder Unternehmen, in die die Gesellschaft selbst investieren kann. Jede der verbundenen Parteien wird sich in angemessener Weise darum bemühen, dass eventuelle auftretende Konflikte fair gelöst werden. Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft, des Hauptfinanzverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle in ihrer Haupteigenschaft als Dienstleister für die Gesellschaft sind vom Geltungsbereich dieser Anforderungen für verbundene Parteien ausgenommen.

Jeder Fonds kann Portfoliotransaktionen mit oder über Tochtergesellschaften von Russell Investments durchführen. Darüber hinaus kann ein Direktor von Zeit zu Zeit als Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Berater von Makler-Unternehmen tätig sein, über die

Portfoliotransaktionen für die Fonds abgewickelt werden. Die Finanzverwalter können vom Hauptfinanzverwalter aufgefordert werden, einen bestimmten Prozentsatz an Portfoliotransaktionen an verbundene Unternehmen von Russell Investments weiterzuleiten. Die verbundenen Unternehmen von Russell Investments erstatten dem Fonds, der solche Transaktionen durchführt, den Wert der gezahlten Provision abzüglich der Kosten, die der Makler und/oder das verbundene Unternehmen von Russell Investments von Zeit zu Zeit als notwendig erachten. Zu diesen ausgeschlossenen Kosten gehören u. a. die Kosten für den Zugang zu den Märkten, die Ausführung, das Clearing und die Mindestprovisionen.

Der Hauptfinanzverwalter, die Finanzverwalter und/oder Anlageverwalter können Transaktionen auf Basis von Verrechnungsprovisionen eingehen, d. h. die Dienste und Fachkenntnis von Maklern gegen Ausübung der Handelsgeschäfte über diese Makler nutzen, sofern die Transaktionen nach dem Prinzip der besten Ausführung getätigt werden und die bei der Transaktion erbrachten Leistungen zur Erbringung von Anlagendiensten für die Gesellschaft beitragen. Weitere Informationen zu Verrechnungsprovisionen sind dem nächstfolgenden Jahres- oder Halbjahresbericht der Gesellschaft zu entnehmen.

Wo zweckmäßig, werden solche Arrangements den Anforderungen von Artikel 11 der delegierten MiFID-II-Richtlinie entsprechen.

Es gibt kein Verbot von Transaktionen mit verbundenen Parteien, insbesondere in Bezug auf das Halten, die Veräußerung oder den anderweitigen Handel mit von der Gesellschaft ausgegebenen Anteilen oder mit dem Eigentum der Gesellschaft, und keine dieser Parteien ist verpflichtet, der Gesellschaft Rechenschaft über Gewinne oder Vorteile abzulegen, die durch solche Transaktionen erzielt oder aus ihnen abgeleitet wurden, vorausgesetzt, dass solche Transaktionen im besten Interesse der Anteilhaber sind und dass die Transaktionen so durchgeführt werden, als ob sie zu normalen Handelsbedingungen und auf marktüblicher Basis ausgehandelt werden. Geschäfte gelten als unter normalen Handelsbedingungen ausgeführt, wenn:

- (i) eine beglaubigte Bewertung durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannte Person (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) vorliegt oder
- (ii) die betreffende Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Anlagebörse in Übereinstimmung mit deren Regeln ausgeführt wird oder
- (iii) die unter (i) und (ii) genannten Bedingungen nicht praktikabel sind und die betreffende Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wird, die nach Überzeugung der Verwahrstelle (bzw. im Falle eines Geschäfts, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist, nach Überzeugung der Verwaltungsgesellschaft) dem Grundsatz entsprechen, dass solche Transaktionen so ausgeführt werden, als ob sie zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber ausgehandelt würden.

Die Verwahrstelle (bzw. im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, die Direktoren) hält schriftlich fest, wie die Bestimmungen in den vorstehenden Abschnitten (1), (2) und (3) eingehalten wurden, und in Fällen in denen die Transaktionen gemäß Abschnitt (3) erfolgen, hat die Verwahrstelle (bzw. bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, haben die Direktoren) schriftlich zu begründen, weshalb die Transaktion den vorstehend aufgeführten Grundsätzen entspricht.

Aufgrund der Erbringung sonstiger Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen an die Gesellschaft und/oder andere Parteien können sich von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte ergeben. So können die Verwahrstelle und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen auch als Verwahrstelle, Treuhänder, Verwahrstelle und/oder Administrator anderer Fonds fungieren. Daher ist es möglich, dass die Verwahrstelle (oder mit ihr verbundene Unternehmen) im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte gegenüber der Gesellschaft und/oder sonstigen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) tätig ist, gerät.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt, so hält sich die Verwahrstelle an ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und behandelt die Gesellschaft und die sonstigen Fonds, für die sie tätig ist, auf faire Weise und dergestalt, dass Transaktionen, insoweit praktikabel, zu Bedingungen erfolgen, die für die Gesellschaft nicht wesentlich ungünstiger ausfallen, als wenn der Interessenkonflikt oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Derlei potenzielle Interessenkonflikte sind auf verschiedene Arten zu ermitteln, steuern und beobachten, u. a. durch die hierarchische und funktionale Trennung der Aufgaben der Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden sonstigen Aufgaben, und indem sich die Verwahrstelle an ihre „Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten“ hält (ein Exemplar dieses Dokuments ist auf Anfrage vom Leiter der Compliance-Abteilung der Verwahrstelle erhältlich).

Jede verbundene Partei stellt der Gesellschaft relevante Einzelheiten für jede Transaktion zur Verfügung (darunter der Name der beteiligten Partei und, sofern zutreffend, etwaige an diese Partei in Zusammenhang mit der Transaktion entrichtete Gebühren), um es der Gesellschaft zu ermöglichen, ihrer Verpflichtung nachzukommen, innerhalb der Jahres- und Halbjahresberichts des betreffenden Fonds eine Erklärung gegenüber der Zentralbank in Bezug auf sämtliche Transaktionen von miteinander verbundenen Parteien abzugeben.

Die vorstehende Auflistung potenzieller Interessenkonflikte stellt keine vollständige Aufzählung oder Erläuterung der mit einer Anlage in der Gesellschaft eventuell verbundenen Interessenkonflikte dar.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie aufgestellt, mit der sichergestellt werden soll, dass bei allen Transaktionen angemessene Anstrengungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unternommen werden, und dass, wenn sich Interessenkonflikte nicht vermeiden lassen, diese so gehandhabt werden, dass die Fonds und ihre Anteilsinhaber fair behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie aufgestellt, die sicherstellen soll, dass der Hauptfinanzverwalter (und seine Beauftragten) beim Treffen von Entscheidungen für einen Fonds im Zusammenhang mit dem Management des Portfolios dieses Fonds tätig zu sein und Aufträge zu platzieren, im besten Interesse dieses Fonds handeln. Diesbezüglich müssen alle vertretbaren Maßnahmen ergriffen werden, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Größe und Art des Auftrags, der vom Broker für den leitenden Finanzverwalter (und seine Beauftragten) erbrachten Analysedienste und sonstiger im Hinblick auf die Ausführung des Auftrags erforderlichen Erwägungen, das bestmögliche Ergebnis für den Fonds zu erzielen. Informationen bezüglich der Ausführungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft und wesentlicher diesbezüglicher Änderungen sind für Anteilsinhaber kostenlos auf Anfrage erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie verabschiedet mit der festgelegt wird, wann und wie die Stimmrechte ausgeübt werden. Diese Richtlinie steht den Anteilsinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Das Anteilskapital

Das Anteilskapital der Gesellschaft entspricht jederzeit seinem Nettoinventarwert. Die Gesellschaft hat die Berechtigung, bis zu 500 Milliarden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil zu solchen Bedingungen und in solchen Klassen auszugeben, wie er es für angemessen hält.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen (das Gründungskapital nicht inbegriffen) werden in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft für den relevanten Fonds zugeordnet und werden für den Erwerb von Wertpapieren und ergänzenden liquiden Mitteln im Namen des relevanten Fonds verwendet.

Die Direktoren sind ermächtigt, jeweils Anteilsklassen umzubenennen und Anteilsklassen zusammenzulegen, vorausgesetzt, dass Anteilsinhaber solcher Anteilsklassen zuerst von der Gesellschaft darüber in Kenntnis gesetzt werden und ihnen die Gelegenheit gegeben wird, die Anteile zurückzugeben.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber, in gleichem Maße in einem anteiligen Verhältnis an der Ausschüttung von Gewinnen und Dividenden des Fonds, dem solche Anteile zuzurechnen sind, teilzunehmen und (außer im Falle stimmrechtsloser Anteile) an den Versammlungen der Gesellschaft und des durch solche Anteile vertretenden Fonds teilzunehmen und seine Stimme abzugeben. Keine Anteilsklasse erteilt dem diesbezüglichen Inhaber Vorzugsrechte oder Vorkaufsrechte oder Rechte, an den Gewinnen und Dividenden anderer Anteilsklassen teilzuhaben oder bei der Stimmabgabe teilzunehmen, die sich ausschließlich auf andere Anteilsklassen beziehen.

Ein Beschluss, die mit den Anteilsklassen verbundenen Rechte zu ändern (außer im Falle stimmrechtsloser Anteile), erfordert die Zustimmung von drei Viertel der Inhaber der Anteile dieser betreffenden Klasse, die anlässlich der Jahreshauptversammlung, die gemäß der Satzung ordnungsgemäß einberufen worden ist, vertreten oder anwesend sind und ihre Stimme abgeben. Eine beschlussfähige Mehrheit bei einer Jahreshauptversammlung, die einberufen wird, um eine Veränderung der mit den Anteilsklassen verbundenen Rechte in Erwägung zu ziehen, muss der Zahl der Anteilsinhaber entsprechen, deren Anteilbestand insgesamt ein Drittel der Anteile ausmacht.

Die Satzung der Gesellschaft ermächtigt die Direktoren, Bruchteile von Anteilen an der Gesellschaft zu emittieren. Bruchteile von Anteilen verleihen kein Stimmrecht bei Jahreshauptversammlungen der Gesellschaft oder eines Fonds. Der Nettoinventarwert eines Bruchteils eines Anteils entspricht dem Nettoinventarwert eines Anteils, der im Verhältnis zu dem Bruchteil angepasst ist.

Fonds und getrennte Haftung

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds, und jeder Fonds kann sich aus einer oder mehreren Klassen von Anteilen an der Gesellschaft zusammensetzen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Fonds werden in der folgenden Art und Weise zugewiesen:

- (a) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines Fonds sind in den Büchern der Gesellschaft für den betreffenden Fonds einzutragen, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und die zurechenbaren Einkünfte und Auslagen sind dem betreffenden Fonds – vorbehaltlich der Gründungsurkunde und der Satzung – zuzuweisen;
- (b) wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, dann erfolgt die Zuordnung des abgeleiteten Vermögenswerts in den Büchern der Gesellschaft zu demselben Fonds, dem die Vermögenswerte, von denen der abgeleitete Vermögenswert abgeleitet wurde, zugeordnet werden. Bei jeder Bewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung auf den entsprechenden Fonds angewandt;
- (c) falls der Gesellschaft eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Fonds oder auf getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Fonds bezieht, ist diese Verbindlichkeit je nach Fall dem entsprechenden Fonds zuzuordnen; und
- (d) in den Fällen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft keinem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann, muss ein solcher Vermögenswert bzw. eine solche Verbindlichkeit – vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle – allen Fonds im Verhältnis zu dem Nettoinventarwert eines jeden Fonds zugerechnet werden.

Verbindlichkeiten, die in einem Fonds aufgelaufen sind oder die einem Fonds zuzuweisen sind, müssen ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds getilgt werden; es ist der Gesellschaft und den Direktoren, sowie Insolvenzverwaltern, Prüfern, Abwicklern oder sonstigen Personen untersagt, das Vermögen eines Fonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die einem anderen Fonds entstanden sind oder die einem anderen Fonds zugewiesen werden; sie dürfen auch nicht verpflichtet werden, das Vermögen eines Fonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die einem anderen Fonds entstanden sind oder die einem anderen Fonds zugewiesen werden.

Folgende Bestimmungen sind in alle Verträge, Arrangements und Transaktionen mit aufzunehmen, die die Gesellschaft eingeht:

- (e) die Partei oder die Parteien, die mit der Gesellschaft einen Vertrag abschließen, dürfen weder in einem Verfahren noch auf andere Weise oder wo auch immer versuchen, auf Vermögenswerte eines Fonds zur Erfüllung aller oder eines Teils einer Verbindlichkeit zurückzugreifen, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde;
- (f) gelingt es einer Partei, die mit der Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat, auf irgendeine Art und Weise oder wo auch immer, auf Vermögenswerte eines Fonds zurückzugreifen, um eine Verbindlichkeit, die nicht für diesen Fonds eingegangen wurde, ganz oder teilweise zu begleichen, so ist diese Partei der Gesellschaft gegenüber zur Zahlung eines Betrags verpflichtet, der dem Wert des von ihr dadurch erlangten Vorteils entspricht; und
- (g) wenn es einer Partei, die mit der Gesellschaft einen Vertrag abgeschlossen hat, gelingt, die Vermögenswerte eines Fonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, zu beschlagnahmen, zu pfänden oder anderweitig zu vollstrecken, hat diese Partei diese Vermögenswerte oder die direkten oder indirekten Erlöse aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft zu halten und diese Vermögenswerte oder Erlöse getrennt zu halten und als solches Treuhandeigentum kenntlich zu machen.

Alle Beträge, die die Gesellschaft wiedererlangt, sind Verbindlichkeiten anzurechnen, die gemäß den unter den in den vorstehenden Buchstaben (i) bis (iii) dargelegten Bestimmungen gleichzeitig bestehen.

Vermögen oder Beträge, die der Fonds wiedererlangt, sind nach Abzug oder Bezahlung von Kosten, die durch diese Wiedererlangung entstehen, zur Entschädigung des entsprechenden Fonds einzusetzen.

In dem Fall, dass zur Zwangsvollstreckung einer Verbindlichkeit, die ein Fonds nicht zu verantworten hat, auf Vermögen dieses Fonds zurückgegriffen wird und in dem Umfang, in dem dieses Vermögen dem Fonds nicht zurückgegeben werden kann oder eine entsprechende Entschädigung nicht möglich ist, bescheinigen die Direktoren mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert des Vermögens, das der betroffene Fonds verloren hat, bzw. veranlassen eine solche Bescheinigung und zahlen oder übertragen aus dem Vermögen des oder der Fonds, der bzw. die die Verbindlichkeit zu verantworten hat bzw. haben, Beträge oder Vermögen an den betroffenen Fonds und zwar in einer Höhe, die ausreicht, um ihm den Betrag zu ersetzen, den er verloren hat.

Ein Fonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, die Gesellschaft kann jedoch einen bestimmten Fonds verklagen oder im Hinblick auf einen bestimmten Fonds verklagt werden; die Gesellschaft

kann zwischen ihren Fonds die Aufrechnungsrechte anwenden, die vom Gesetz her für Unternehmen vorgesehen sind, und das Vermögen eines Fonds untersteht Verfügungen des Gerichts genauso als wäre der Fonds eine getrennte juristische Person.

Für jeden Fonds sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

Versammlungen und Stimmrecht von Anteilshabern

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft sind in Irland abzuhalten. Die Gesellschaft ist verpflichtet, jedes Jahr eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung abzuhalten. Es ist 21 Tage (nicht eingerechnet der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung) im voraus eine Einladung zu jeder Hauptversammlung der Gesellschaft zu erteilen. In der Einladung sind der Ort und die Zeit der Versammlung und die bei der Versammlung zu behandelnden Angelegenheiten anzuführen. Anstelle eines Anteilshabers kann ein Stellvertreter an der Versammlung teilnehmen. Zwei Anteilshaber, die persönlich anwesend oder durch Stellvertreter vertreten sind, stellen eine beschlussfähige Mehrheit dar, außer im Falle einer Versammlung einer Anteilsklasse, bei der die beschlussfähige Mehrheit aus mindestens 2 Anteilshabern bestehen muss, die mindestens 1 Drittel der Anteile der entsprechenden Klasse halten. Ein gewöhnlicher Mehrheitsbeschluss ist ein Beschluss, der mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wird, und ein qualifizierter Beschluss ist ein Beschluss, der mit einer Mehrheit von 75 % oder mehr der abgegebenen Stimmen angenommen worden ist. Die Satzung sieht vor, dass Angelegenheiten durch eine Mehrheit bei einer Versammlung der Anteilshaber per Handzeichen beschlossen werden können, es sei denn, eine schriftliche geheime Abstimmung wird von Anteilshabern verlangt, die 10 % oder mehr der Anteile nach Anzahl oder Wert halten, oder der Vorsitzende der Versammlung verlangt eine geheime Stimmabgabe.

Vorbehaltlich unten stehender Ausführungen verleiht jeder Anteil dem Inhaber eine Stimme in Bezug auf alle Angelegenheiten, die den Anteilshabern zur Abstimmung durch Stimmabgabe unterbreitet werden. Vorbehaltlich unten stehender Ausführungen haben alle Anteile jeder Klasse gleiches Abstimmrecht, außer in Angelegenheiten, die nur eine bestimmte Klasse betreffen, in welchem Fall nur Anteile dieser betreffenden Klasse zur Stimmabgabe berechtigt sind.

Die Satzung berechtigt die Direktoren zur Auflegung von Anteilsklassen mit eingeschränkten Stimmrechten. Die Direktoren haben dieses Recht hinsichtlich der Klasse USD-NV des Russell Investments World Equity Fund II und der Klasse USD-NV des Russell Investments Emerging Markets Equity Fund ausgeübt. Aufgrund dessen sind mit diesen beiden Anteilsklassen keine Stimmrechte in Bezug auf Beschlüsse, die den Anteilshabern der Gesellschaft vorgelegt werden, oder in Bezug auf diese Anteilsklassen verbunden, wobei den Anteilshabern jedoch die in dem Beschluss enthaltenen vorgeschlagenen Änderungen 14 Tage vor seinem Inkrafttreten mitzuteilen sind. In diesem Zeitraum können die Inhaber von Anteilen dieser beiden Klassen ihre stimmrechtslosen Anteile zurückkaufen, falls sie dies wünschen.

Berichte

In jedem Jahr haben die Direktoren die Erstellung eines Jahresberichts und durch Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschlüsse für die Gesellschaft zu veranlassen, die bei der Zentralbank innerhalb von 4 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, einzureichen sind. Zusätzlich hat die Gesellschaft innerhalb von 2 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraums einen Halbjahresbericht zu erstellen und bei der Zentralbank einzureichen, der den nicht geprüften Halbjahresabschluss der Gesellschaft enthält. Alle Berichte und Abschlüsse sind den Anteilshabern so schnell wie möglich nach ihrer Einreichung zur Verfügung zu stellen.

Zum 31. März eines jeden Jahres sind Jahresabschlüsse zu erstellen, und nicht testierte Halbjahresabschlüsse sind zum 30. September eines jeden Jahres zu erstellen. Die geprüften Jahresberichte und nicht testierten Halbjahresberichte, die Abschlüsse umfassen, sowie weitere Berichte müssen jedem Anteilshaber an seine registrierte Anschrift kostenlos mit elektronischen Kommunikationsmitteln (vorbehaltlich seiner Zustimmung) oder auf dem Postwege übersandt werden und am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.

Beendigung der Fonds

Sämtliche Anteile der Gesellschaft bzw. des Fonds oder einer Klasse können von dem Fonds unter den folgenden Umständen zurückgenommen werden:

- (a) 75 % der Anteilshaber der Gesellschaft oder eines Fonds, stimmen bei einer Hauptversammlung der Gesellschaft, die mit einer Frist von mindestens 6 und mindestens 4 Wochen angekündigt wurde, ab und genehmigen die Rücknahme der Anteile an der Gesellschaft oder ggf. des Fonds;
- (b) falls die Direktoren dies beschließen, vorausgesetzt, die Anteilshaber der Gesellschaft, des Fonds oder der betroffenen Klasse wurden je nach Fall unter Einhaltung einer Frist von mindestens 21 Tagen davon in Kenntnis gesetzt;
- (c) am 31. Dezember 2005 oder an jedem fünften Jahrestag danach, vorausgesetzt, dass den Anteilshabern

eine Benachrichtigung innerhalb von mindestens 4 und höchstens 6 Wochen zugestellt worden ist.

Falls sich eine Rücknahme von Anteilen in einer Verminderung der Anzahl von Anteilshabern so auswirken würde, dass diese unter 7 oder eine gesetzlich festgelegte Mindestanzahl fällt, oder falls eine Rücknahme von Anteilen dazu führen würde, dass das Anteilskapital der Gesellschaft unter einen gesetzlich festgelegten Mindestbetrag fällt, kann die Gesellschaft die Rücknahme der Mindestanzahl der Anteile aufschieben, um sicherzustellen, dass das geltende Recht eingehalten wird. Die Rücknahme solcher Anteile wird aufgeschoben, bis die Gesellschaft abgewickelt ist oder bis sie die Ausgabe einer genügenden Anzahl von Anteilen veranlassen kann, um zu gewährleisten, dass die Rücknahme vorgenommen werden kann. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile für eine aufgeschobene Rücknahme in einer solchen Art und Weise auszuwählen, wie sie dies als fair und angemessen erachtet, und wie von der Verwahrstelle genehmigt werden kann.

Falls sämtliche Anteile zurückzunehmen sind und vorgeschlagen wird, alle oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, kann die Gesellschaft durch qualifizierten Beschluss der Anteilshaber ihre Vermögenswerte für Anteile oder ähnliche Beteiligungen in einem aufnehmenden Unternehmen zur Ausschüttung an die Anteilshaber austauschen.

Falls alle Anteile an einem Fonds zurückzunehmen sind, werden die Vermögenswerte, die für die Ausschüttung (nach Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger) zur Verfügung stehen, folgendermaßen und in folgender Rangfolge verwendet:

- (d) erstens wird den Anteilshabern jeder Klasse jedes Fonds ein Betrag in der Klassenwährung der entsprechenden Klasse bzw. ein Betrag in einer anderen vom Liquidator festgelegten Währung ausgezahlt; dieser Betrag muss so nahe wie möglich am Nettoinventarwert der Anteile der Klasse liegen, die die entsprechenden Anteilshaber zu dem Datum gehalten haben, an dem die Auflösung des Fonds begonnen hat (zu einem angemessenen Wechselkurs, den der Liquidator festgelegt hat), vorausgesetzt der entsprechende Fonds verfügt über genügend Vermögenswerte, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen. Sollte in einem Fonds nicht genügend Vermögen zur Verfügung stehen, um im Hinblick auf eine Anteilsklasse eine solche Auszahlung vorzunehmen, wird auf das Vermögen der Gesellschaft zurückgegriffen, das nicht an die Fonds gebunden ist;
- (e) zweitens erhalten die Inhaber von Zeichneranteilen einen Betrag, der höchstens dem Betrag entspricht, den sie für diese Anteile gezahlt haben (zuzüglich aufgelaufener Zinsen); dieser Betrag wird aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt, das nicht an die Fonds gebunden ist und das nach der Auszahlung gemäß Absatz (a) noch vorhanden ist. Falls das vorstehende Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die an die Fonds gebunden sind;
- (f) drittens wird der im entsprechenden Fonds verbleibende Restbetrag an die Anteilshaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl von Anteilen, die die Anteilshaber jeweils halten; und
- (g) viertens wird ein gegebenenfalls verbleibender Restbetrag, der nicht an die Fonds gebunden ist, an die Anteilshaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Fonds und innerhalb des Fonds im Verhältnis zum Wert jeder Klasse und zum Nettoinventarwert je Anteil.

Mit Zustimmung der Anteilshaber in einer Hauptversammlung kann die Gesellschaft Ausschüttungen an die Anteilshaber in Form von Sachwerten vornehmen.

Verschiedenes

- (h) Die Gesellschaft war seit ihrer Gründung nicht in Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren involviert und dem Fonds ist nicht bekannt, dass Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren gegen die Gesellschaft oder einen Fonds anhängig sind oder drohen.
- (i) Es bestehen keine Dienstverträge zwischen der Gesellschaft und ihren Direktoren und es sind auch keine solchen Verträge geplant.
- (j) Herr McMurray, Herr Pearce, Herr Jenkins und Herr Gonella sind Mitarbeiter von Unternehmen innerhalb von Russell Investments. Mit Ausnahme der hierin enthaltenen Angaben ist keiner der Direktoren an einem Vertrag oder einer Vereinbarung beteiligt, der/die zum Zeitpunkt dieses Dokuments besteht und der/die in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft von Bedeutung ist.
- (k) Zum Datum dieses Dokuments halten weder einer der Direktoren noch verbundene Personen Beteiligungen am Anteilskapital der Gesellschaft oder Optionen in Bezug auf dieses Kapital.
- (l) Es wurde kein Optionsrecht für das Kapital oder Darlehenskapital der Gesellschaft eingeräumt, und es bestehen keine bedingten oder vorbehaltlosen Vereinbarungen zur Einräumung eines Optionsrechts.
- (m) Sofern nicht im Prospekt angegeben, wurden von der Gesellschaft in Bezug auf die von ihr ausgegebenen Anteile keine Provisionen, Nachlässe, Makler- oder sonstigen Sonderkonditionen gewährt.
- (n) Die Gesellschaft ist befugt, Vertriebsstellen und Zahlstellen zu beauftragen.

Bedeutende Verträge

Die bedeutenden Verträge der Gesellschaft sind in Anhang III aufgelistet.

Bereitstellung und Einsichtnahme in die Unterlagen

Kopien der folgenden Dokumente sind zur üblichen Geschäftszeit an jedem Wochentag (außer samstags und an öffentlichen Feiertagen) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Irland erhältlich:

- (i) die Satzung;
- (ii) nach ihrer Veröffentlichung, die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

Eine aktuelle Version der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) wird in elektronischem Format auf einer von der Gesellschaft für diesen Zweck bestimmten Website unter <https://russellinvestments.com> zugänglich gemacht. Davon ausgehend, dass die Gesellschaft einen oder mehrere Fonds in anderen EU-Mitgliedstaaten zum öffentlichen Angebot registriert hat, stellt sie auf dieser Website folgende zusätzliche Unterlagen zur Verfügung:

- diesen Prospekt;
- nach ihrer Veröffentlichung, die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft;
- die Satzung.

In dem Maße, indem dies in diesem Prospekt nicht erfasst ist oder falls sich solche Details geändert haben und nicht in einer geänderten Version des Prospekts erfasst sind, werden den Anteilssinhabern auf Anfrage und kostenlos aktuelle Informationen bereitgestellt:

- (a) die Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten und Interessenkonflikte, die aufkommen können; und
- (b) eine Beschreibung der auf die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Auflistung der Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können.

Die Richtlinien und Politik der Verwaltungsgesellschaft

Beschwerdepolitik

Beschwerdepolitik

Informationen über die Beschwerdeverfahren der Verwaltungsgesellschaft stehen den Anteilssinhabern auf Anfrage und unter <http://www.carnegroup.com/policies-and-procedures> kostenlos zur Verfügung. Anteilssinhaber können Beschwerden über die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft einreichen oder sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik und -praxis, die den Anforderungen der Vorschriften und der ESMA-Leitlinien bezüglich einer soliden Vergütungspolitik im Rahmen der ÖGAW-Richtlinie („ESMA-Vergütungsleitlinien“) entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür sorgen, dass jeder Beauftragte, einschließlich des Hauptfinanzverwalters, für den diese Anforderungen ebenfalls gemäß den ESMA-Vergütungsrichtlinien gelten, über eine gleichwertige Vergütungspolitik und -praxis verfügt.

Die Vergütungspolitik spiegelt das Ziel einer guten Corporate Governance der Verwaltungsgesellschaft wider, fördert ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil der Fonds oder der Satzung unvereinbar sind. Sie ist auch auf die Anlageziele der einzelnen Fonds abgestimmt und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik wird jährlich (oder bei Bedarf auch häufiger) vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft überprüft, um sicherzustellen, dass das Vergütungssystem insgesamt wie beabsichtigt funktioniert und die Vergütungszahlungen angemessen sind. Durch diese Überprüfung wird ebenfalls sichergestellt, dass die Vergütungspolitik den Best-Practice-Leitlinien und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entspricht, die sich von Zeit zu Zeit ändern können.

Einzelheiten über die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (insbesondere: (i) eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütungen und Leistungen berechnet werden; (ii) die Angaben zu den Personen, die für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind; und (iii) die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern ein solcher Ausschuss besteht) werden auf der Website <http://www.carnegroup.com/policies-and-procedures/> veröffentlicht und den Anteilssinhabern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Politik der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken

Die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, SFDR oder die „Offenlegungsverordnung“, trat am 10. März 2021 in Kraft. Die SFDR gehört zum finanzpolitischen Regelwerk aufsichtsrechtlicher Maßnahmen der EU mit dem Ziel, die Finanzierung nachhaltigen Wachstums zu mobilisieren und private Investitionen in den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu lenken. Die SFDR legt der Verwaltungsgesellschaft Transparenz- und Offenlegungspflichten auf, u. a. in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen.

Gemäß der SFDR wird die Verwaltungsgesellschaft als „Finanzmarktteilnehmer“ eingestuft. Gemäß Artikel 3 der SFDR muss ein Finanzmarktteilnehmer Informationen über seine Politik hinsichtlich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess offenlegen. Da die Verwaltungsgesellschaft das Portfoliomanagement an den Hauptfinanzverwalter delegiert hat, zeichnet dieser vorbehaltlich der Aufsicht

durch die Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, zu integrieren und zu bestimmen, ob sie finanziell wesentlich sind oder sein könnten.

„Nachhaltigkeitsrisiken“ sind als Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“) definiert, die – falls sie eintreten – eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Hauptfinanzverwalter in die Anlageentscheidungen integriert, indem er die relevanten Risiken im Rahmen des Anlageprüfungsprozesses identifiziert, bewertet und steuert sowie eigene Lösungen implementiert. Nachhaltigkeitsrisiken werden für Anlageergebnisse als am maßgeblichsten eingestuft, wenn sie finanzielle Wesentlichkeit aufweisen, und werden wie alle Anlagerisiken durch Herstellung eines Gleichgewichts zwischen dem erwarteten Risiko und der erwarteten Rendite einbezogen. Per 1. Dezember 2022 hat der Hauptfinanzverwalter bestimmt, dass die Höhe der Nachhaltigkeitsrisiken in den einzelnen Fonds voraussichtlich keine wesentliche finanzielle Auswirkung auf erwartete Renditen haben wird.

Soweit relevant, werden die Nachhaltigkeitsrisiken der Fonds laufend beurteilt und das vorrangige Ziel und die vorrangige Politik des jeweiligen Fonds berücksichtigt.

Bei der Verwaltung der Fonds berücksichtigt der Hauptfinanzverwalter die Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit erwarteten Renditen, indem er eine Mischung aus Inputs verschiedener Quellen nutzt, bei denen es sich insbesondere um Finanzverwalter, externe Datenquellen und unternehmenseigene Analysen der Finanzverwalter handelt. Nachhaltigkeitsrisiken werden bei allen in Bezug auf die Fonds getroffenen Anlageentscheidungen berücksichtigt, außer bei Anlagen in bestimmten Anlageklassen oder wenn eine Strategie oder Dienstleistung die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken nicht unterstützt. Es kann zu Fällen kommen, in denen Nachhaltigkeitsrisiken für Anlageentscheidungen nicht maßgeblich sind, insbesondere:

- Wenn es Zweck der Anlage ist, ein oder mehrere Ergebnis(se) zu erzielen, z. B. die Platzierung von Derivategeschäften zwecks Liquiditätssteuerung.
- In Bezug auf bestimmte Instrumente oder Anlageklassen, wenn es beispielsweise unwahrscheinlich ist, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf den Wert der Reservewährung auswirken.

Weitere Einzelheiten über die Integration von Nachhaltigkeits- und ESG-Faktoren in den Anlageprozess und deren potenzielle Auswirkungen auf die Renditen finden Sie in den Richtlinien für nachhaltige Anlagen des Hauptfinanzverwalters, abrufbar unter: <https://russellinvestments.com/ie/important-information>.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, „PAI“) werden derzeit vom Hauptfinanzverwalter weder auf Ebene des Unternehmens noch bei der Fondsverwaltung berücksichtigt. Der Hauptfinanzverwalter hat sich nach einer ausführlichen Auswertung der gemäß SFDR vorgeschriebenen PAI-Indikator-Berichtspflichten gegen die Berücksichtigung der vorgeschriebenen PA entschieden. Nach Ansicht des Hauptfinanzverwalters decken die zu den vorgeschriebenen PAI-Indikatoren vorliegenden Daten die Anlageuniversen der Fonds nicht ausreichend ab, um den Anteilshabern transparente und verlässliche Informationen zu liefern. Der Hauptfinanzverwalter berücksichtigt die PAI zwar derzeit nicht, hat sich aber entschieden, in Infrastruktur zu investieren, um eine mögliche künftige Berücksichtigung der PAI zuzulassen. Dazu gehören auch vertragliche Vereinbarungen mit unabhängigen Datenanbietern zu den Indikatoren, Überwachung des Offenlegungsniveaus von Unternehmen und die Einbeziehung von PAI-Daten in interne Systeme. Der Hauptfinanzverwalter wird die Entwicklung der Datenqualität und die Nachfrage der Anteilshaber in Bezug auf die Berücksichtigung der PAI weiter streng überwachen und seine Haltung in Zukunft möglicherweise überdenken, insbesondere für Fonds mit starkem Schwerpunkt auf ESG-Anlagen.

Ungeachtet des Vorstehenden berücksichtigt und meldet der Hauptfinanzverwalter die PAI der Fonds zwar nicht, beachtet aber bestimmte nachteilige Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Eine Erklärung, wie der Hauptfinanzverwalter nachteilige Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie unter: <https://russellinvestments.com/ie/important-information>.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen wird in den vorvertraglichen Angaben gemäß Artikel 6 der SFDR detailliert dargelegt. Dies wird in der Phase der Registrierung von Neukunden (Onboarding) für einen neuen Fonds in Zusammenarbeit mit dem Hauptfinanzverwalter festgelegt.

Da die Anlagestrategien der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren und die wesentlichen negativen Auswirkungen unterschiedlich sind, hat die Verwaltungsgesellschaft geeignete Richtlinien für alle Szenarien festgelegt. Das Regelwerk der Verwaltungsgesellschaft wurde in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden geändert und wird für alle von ihr verwalteten Fonds angemessene Klassifizierungen und entsprechende Offenlegungen sicherstellen.

ANHANG I

Die geregelten Märkte

Jeder Fonds kann über Wertpapier- und Derivatemärkte handeln, bei denen es sich um geregelte Märkte handelt und die die Anforderungen an geregelte Märkte gemäß den regulatorischen Kriterien, wie in den Vorschriften der Zentralbank festgelegt, erfüllen, wozu jeder Markt gehört, der reguliert ist, regelmäßig betrieben wird, für den Publikumsverkehr offen und in einem EWR-Staat (ausgenommen Malta), im Vereinigten Königreich (zu jeder Zeit, in der es kein EWR-Staat ist), in den USA, in Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Hongkong oder in der Schweiz ansässig ist.

Jeder Fonds kann auch über folgende Märkte handeln:

- der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- AIM – der „Alternative Investment Market“ in Großbritannien, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;
- der OTC-Markt in Japan, der unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan steht;
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- der Markt für US-Regierungspapiere, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere (Primary Dealers) betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York und der US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission) reguliert wird;
- der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere und Sekundärhändlern (Secondary Dealers), die von der US-Börsenaufsicht reguliert werden, und von der National Association of Securities Dealers betrieben wird (und von Bankinstituten, die von der Bankenaufsichtsbehörde für landesweit tätige und ausländische Banken (US Comptroller of the Currency), der US-Notenbank Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- der französische Markt für „Titres de Creance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen;
- die South African Futures Exchange.
- Die folgenden, in Nicht-EWR-Staaten etablierten Wertpapiermärkte:

Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Bahrain:	Bahrain Bourse
Bangladesch:	Dhaka Stock Exchange
Botswana:	Botswana Stock Exchange
Brasilien:	BM&F BOVESPA S.A
Chile:	Bolsa de Comercio de Santiago
China:	Shenzhen Stock Exchange (SZSE), Shanghai Stock Exchange (SSE)
Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
Costa Rica:	Bolsa Nacional de Valores
Ägypten:	Egyptian Exchange
Indien:	Bombay Stock Exchange, Ltd, National Stock Exchange
Indonesien:	Indonesia Stock Exchange
Israel:	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien:	Amman Stock Exchange
Kasachstan:	Kazakhstan Stock Exchange
Kenia:	Nairobi Securities Exchange
Kuwait:	Kuwait Stock Exchange
Malaysia:	Bursa Malaysia Securities Berhad
Mauritius:	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko:	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko:	Exchange Bourse de Casablanca
Namibia:	Namibian Stock Exchange
Nigeria:	Nigeria Stock Exchange
Pakistan:	Karachi Stock Exchange
Peru:	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen:	Philippine Stock Exchange
Katar:	Qatar Exchange
Russland:	MICEX-RTS Main Market
Singapur:	Singapore Exchange Limited

Südafrika:	JSE Limited
Südkorea:	Korea Exchange
Sri Lanka:	Colombo Stock Exchange
Taiwan:	Taiwan Stock Exchange, GreTai Securities Market
Tansania:	Dar es Salaam Stock Exchange
Thailand:	The Stock Exchange of Thailand
Tunesien:	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei:	Istanbul Stock Exchange
Uganda:	Uganda Securities Exchange
Ukraine:	Persha Fondova Torgovelna Systema
Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Market, Dubai Financial Market
Uruguay:	Bolsa de Valores de Montevideo
Vietnam:	Ho Chi Minh Stock Exchange
Westafrika:	Bourse Reginale des Valeurs Mobilieres (BVRM)
Simbabwe:	Zimbabwe Stock Exchange

Diese Börsen sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, die selbst keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen herausgibt, aufgeführt.

ANHANG II

Merkmale der Anteilklassen nach Fonds

Soweit nicht anderweitig im Namen der Anteilsklasse vermerkt, handelt es sich bei jeder Anteilsklasse um eine thesaurierende Anteilsklasse.

Russell Investments Continental European Equity Fund – Basiswährung des Fonds – EUR						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Abgesicherte Währungs-kategorie	Durations-gesicherte Klasse	Erst-ausgabe Preis	Erst-ausgabe Zeitraum	Mindesterst-anlage
Klasse A	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse A USD H	USD	Ja	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse B	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse C	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse D	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	35.000.000 GBP
Klasse E	EUR	Nein	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse EH-A	EUR	Ja	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse F	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse G	EUR	Nein	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse I	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse I (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse J	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse K	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse L	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse M	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse P (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse R	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse R Roll-Up	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse SH-I	GBP	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse TYA	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYA (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYB	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYB (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYC	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYC (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse V	SGD	Nein	Nein	10 SGD	Neu	-

Russell Investments Emerging Markets Equity Fund – Basiswährung des Fonds – USD

Anteilstklasse	Klassenwährung	Abgesicherte Währungs-klasse	Durations-gesicherte Klasse	Erst-ausgabe Preis	Erst-ausgabe Zeitraum	Mindesterst-anlage
Klasse A	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse B	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse C	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse D	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	35.000.000 GBP
Klasse E	EUR	Nein	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse EH-A	EUR	Ja	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse EUR-M	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse F (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	100 GBP	Neu	-
Klasse G	EUR	Nein	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse GBP-M	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse GBP-M (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse H	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	50.000.000 USD
Klasse I	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse I (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse J	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse K	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse L	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse N	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse NZD-H	NZD	Ja	Nein	100 NZD	Neu	-
Klasse P	GBP	Nein	Nein	10 GBP	Neu	-
Klasse P (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse Q (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse R	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse TDA	USD	Nein	Nein	100 USD	Neu	-
Klasse TDA (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	100 USD	Neu	-
Klasse TDB	USD	Nein	Nein	100 USD	Neu	-
Klasse TDB (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse TDC	USD	Nein	Nein	100 USD	Neu	-
Klasse TDC (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	100 USD	Neu	-
Klasse TYA	JPY	Nein	Nein	10.000 JPY	Neu	-
Klasse TYA (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	10.000 JPY	Neu	-
Klasse TYB	JPY	Nein	Nein	10.000 JPY	Neu	-
Klasse TYB (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	10.000 JPY	Neu	-
Klasse TYC	JPY	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse TYC (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	10.000 JPY	Neu	-
Klasse U	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse V	SGD	Nein	Nein	10 SGD	Neu	-

Russell Investments Global Bond Fund – Basiswahrung des Fonds – USD						
Anteilstklasse	Klassenwahrung	Abgesicherte Wahrungsklasse	Durationsgesicherte Klasse	Erstausgabe Preis	Erstausgabe Zeitraum	Mindesterstanlage
Klasse A	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse A Roll-Up	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse AUDH (ausschüttend)	AUD	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse B	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse C	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse D	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	35.000.000 GBP
Klasse DH-B	USD	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse DH-B (ausschüttend)	USD	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse DH-E	USD	Ja	Nein	1.000 USD	Neu	-
Klasse E	EUR	Nein	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse EH-E	EUR	Ja	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse EH-A	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH-B	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH-B (ausschüttend)	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH-G	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH-M	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH-M (ausschüttend)	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH-U	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH-U DURH (ausschüttend)	EUR	Ja	Ja	-	Bestehend	-
Klasse- EH-U (ausschüttend)	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse GBPH-A	GBP	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse GBPH-B	GBP	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse GBPH-M (ausschüttend)	GBP	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse I (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse K [Hybrid] (thesaurierend)	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse L [Hybrid] (thesaurierend)	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse NZDH-A	NZD	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse P [Hybrid] (thesaurierend)	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse Q (ausschüttend)	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse R	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse R (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse S (ausschüttend)	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse TDA	USD	Nein	Nein	100 USD	Neu	-
Klasse TDA (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	100 USD	Neu	-
Klasse TDB	USD	Nein	Nein	100 USD	Neu	-
Klasse TDB (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	100 USD	Neu	-
Klasse TYA	JPY	Nein	Nein	10.000 JPY	Neu	-

Russell Investments Global Bond Fund – Basiswährung des Fonds – USD						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Abgesicherte Währungs-klasse	Durations-gesicherte Klasse	Erst-ausgabe Preis	Erst-ausgabe Zeitraum	Mindesterst-anlage
Klasse TYA (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	10.000 JPY	Neu	-
Klasse TYB	JPY	Nein	Nein	10.000 JPY	Neu	-
Klasse TYB (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	10.000 JPY	Neu	-
Klasse TYHA	JPY	Ja	Nein	10.000 JPY	Neu	-
Klasse TYHA (ausschüttend)	JPY	Ja	Nein	10.000 JPY	Neu	-
Klasse TYHB	JPY	Ja	Nein	10.000 JPY	Neu	-
Klasse TYHB (ausschüttend)	JPY	Ja	Nein	10.000 JPY	Neu	-

Russell Investments Global Credit Fund – Basiswährung des Fonds – USD						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Abgesicherte Währungs-klasse	Durations-gesicherte Klasse	Erstausgabe Preis	Erst-ausgabe Zeitraum	Mindest-erstanlage
Klasse A	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse A (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse AUDH- A	AUD	Ja	Nein	10 AUD	Neu	-
Klasse B	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse B (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse C	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH-A	EUR	Ja	Nein	10 EUR	Neu	-
Klasse EH-A (ausschüttend)	EUR	Ja	Ja	1.000 EUR	Neu	-
Klasse EH-B (ausschüttend)	EUR	Ja	Nein	10 EUR	Neu	-
Klasse EH-C	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH-G	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH-M	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH-M (ausschüttend)	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse- EH-U (ausschüttend)	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH-Z	EUR	Ja	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse GBPH-A	GBP	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse GBPH-A (ausschüttend)	GBP	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse GBPH-B	GBP	Ja	Nein	10 GBP	Neu	-
Klasse GBPH-B (ausschüttend)	GBP	Ja	Nein	10 GBP	Neu	-
Klasse- GBPH-U (ausschüttend)	GBP	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse U	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse USDH-A (ausschüttend)	USD	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse USDH-A DURH (ausschüttend)	USD	Ja	Ja	-	Bestehend	-

Russell Investments Global High Yield Fund – Basiswährung des Fonds – EUR						
Anteilsklasse	Klasse Währung	Abgesicherte Währungs-klasse	Durations-gesicherte Klasse	Erstausgabe Preis	Erst-ausgabe Zeitraum	Mindest-erstanlage
Klasse A Roll-Up	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse AUDH-B	AUD	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse AUDH-B (ausschüttend)	AUD	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse B Roll-Up	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse B (ausschüttend)	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse DH-B Roll-Up	USD	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse DH-M	USD	Ja	Nein	1000 USD	Neu	-
Klasse DH-M (ausschüttend)	USD	Ja	Nein	1000 USD	Neu	-
Klasse NZDH-A	NZD	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse SH-B	GBP	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse SH-B (ausschüttend)	GBP	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse TWN DH (ausschüttend)	USD	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse U	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse U (ausschüttend)	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse M	EUR	Nein	Nein	1000 EUR	Neu	-
Klasse M (ausschüttend)	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse SH-M	GBP	Ja	Nein	1000 GBP	Neu	-
Klasse SH-M (ausschüttend)	GBP	Ja	Nein	-	Bestehend	-

Russell Investments Japan Equity Fund – Basiswährung des Fonds – JPY						
Anteilsklasse	Klassen-währung	Abgesicherte Währungs-klasse	Durations-gesicherte Klasse	Erst-ausgabe Preis	Erst-ausgabe Zeitraum	Mindest-erstanlage
Klasse A	JPY	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse A USD H	USD	Ja	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse B	JPY	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse C	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse D	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	35.000.000 GBP
Klasse E	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH-A	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH-B	EUR	Ja	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse F	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse GBP-M	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse GBP-M (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse H	JPY	Nein	Nein	10.000 JPY	Neu	-
Klasse I	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse J	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse K	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse L	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse M	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-

Klasse N	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse P (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse Q	JPY	Nein	Nein	10.000 JPY	Neu	-
Klasse R	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse SH-I	GBP	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse Sovereign	JPY	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse U	EUR	Nein	Nein	1.000 EUR	Neu	-

Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund – Basiswährung des Fonds – EUR						
Anteilsklasse	Klasse Währung	Abge-sicherte Währungs-klasse	Durations-gesicherte Klasse	Erstausgabe Preis	Erst-ausgabe Zeitraum	Mindest-erstanlage
Klasse A	EUR	Nein	Nein	10 EUR	Neu	-
Klasse A Roll-Up	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse B	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse C	EUR	Nein	Nein	10 EUR	Neu	-
Klasse C Roll-Up	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse D	EUR	Nein	Nein	10 EUR	Neu	-
Klasse E	EUR	Nein	Nein	10 EUR	Neu	-
Klasse N	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse RGPNG	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse U	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-

Russell Investments Sterling Bond Fund – Basiswährung des Fonds – GBP						
Anteilsklasse	Klassen-währung	Abge-sicherte Währungs-klasse	Durations-gesicherte Klasse	Erstausgabe Preis	Erst-ausgabe Zeitraum	Mindest-erstanlage
Klasse A	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse D	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse I	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse P	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse P (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-

Russell Investments U.K. Equity Fund II – Basiswährung des Fonds – GBP						
Anteilsklasse	Klassen-währung	Abge-sicherte Währungs-klasse	Durations-gesicherte Klasse	Erst-ausgabe Preis	Erst-ausgabe Zeitraum	Mindest-erstanlage
Klasse A	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse D	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	35.000.000 GBP
Klasse EH-A	EUR	Ja	Nein	100 EUR	Neu	-
Klasse G	EUR	Nein	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse I	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse I (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-

Klasse J	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse K	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse L	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse M	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse N	EUR	Nein	Nein	-	- Bestehend	-
Klasse P	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse P (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse R	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-

Russell Investments U.S. Equity Fund II – Basiswährung des Fonds – USD						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Abgesicherte Währungs-klasse	Durations-gesicherte Klasse	Erst-ausgabe Preis	Erst-ausgabe Zeitraum	Mindesterst-anlage
Klasse A	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse B	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse B Roll-Up	USD	Nein	Nein	1.000 USD	Neu	-
Klasse C	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse C Roll-Up	EUR	Nein	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse D	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	35.000.000 GBP
Klasse G	EUR	Nein	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse GBPH-I (ausschüttend)	GBP	Ja	Nein	10 GBP	Neu	-
Klasse I	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse I (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse K	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse L	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse M	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse N	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse P (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse R	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse R Roll-Up	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse TDA	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TDA (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TDB	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TDB (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TDC	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TDC (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TYA	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYA (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYB	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYB (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYC	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYC (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-

Russell Investments Global Small Cap Equity Fund – Basiswährung des Fonds – USD						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Abgesicherte Währungs-klasse	Durations-gesicherte Klasse	Erstausgabe Preis	Erstausgabe Zeitraum	Mindest-erstanlage
Klasse A	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse C	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse F	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse G	EUR	Nein	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse GBPH-I (ausschüttend)	GBP	Ja	Nein	10 GBP	Neu	-
Klasse I	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse I (ausschüttend)	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse L	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse M	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse N	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse P	GBP	Nein	Nein	10 GBP	Neu	-
Klasse R	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-
SGAM Retail	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse Sovereign	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse TDA	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TDA (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TDB	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TDB (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TDC	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TDC (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TYA	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYA (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYB	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYB (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYC (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse V	SGD	Nein	Nein	10 SGD	Neu	-

Russell Investments World Equity Fund II – Basiswährung des Fonds – USD						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Abgesicherte Währungs-klasse	Durations-gesicherte Klasse	Erstausgabe Preis pro Anteil	Erstausgabe Zeitraum	Mindest-erstanlage
Klasse A	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse A (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse B	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse E	EUR	Nein	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse EH-T	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH-U	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse F	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse G	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse I	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	-

Klasse J	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse K	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse L	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse NZD-H	NZD	Ja	Nein	100 NZD	Neu	-
Klasse P	GBP	Nein	Nein	10 GBP	Neu	-
Klasse PAMWEF	USD	Nein	Nein	100 USD	Neu	-
Klasse RCNP	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse SH-A	GBP	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse SH-B	GBP	Ja	Nein	10 GBP	Neu	-
Klasse SH-B (ausschüttend)	GBP	Ja	Nein	10 GBP	Bestehend	-
Klasse TDA	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TDA (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TDB	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TDB (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse TDC	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TDC (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-
Klasse TYA	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYA (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYB	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYB (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYC (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse U	EUR	Nein	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse USDH-N	USD	Ja	Nein	-	Bestehend	-

Russell Investments Unconstrained Bond Fund – Basiswährung des Fonds – USD						
Anteilkategorie	Klassenwährung	Abgesicherte Währungs-kategorie	Durations-gesicherte Klasse	Erst-ausgabe Preis	Erst-ausgabe Zeitraum	Mindesterst-anlage
Klasse I	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse J-H	AUD	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse K-H	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse L-H	GBP	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse- EH-B	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse- EH-U	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse- EH-B (ausschüttend)	EUR	Ja	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse- EH-U (ausschüttend)	EUR	Ja	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse EH-Z	EUR	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EUR-N	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	Gegenwert von 30.000.000

						USD
Klasse GBP-N	GBP	Nein	Nein	-	Bestehend	Gegenwert von 30.000.000 USD
Klasse GBPH-N	GBP	Ja	Nein	1.000 Stg£	Neu	Gegenwert von 30.000.000 USD
Klasse GBPH-U (thesaurierend)	GBP	Ja	Nein	-	Bestehend	-
Klasse- B	EUR	Nein	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse TYA (ausschüttend)	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYHA (ausschüttend)	JPY	Ja	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYC	JPY	Nein	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TYHC	JPY	Ja	Nein	1.000 JPY	Neu	-
Klasse TY DS (thesaurierend)	JPY	Nein	Nein	100.000 JPY	Neu	-
Klasse TY HDS (thesaurierend)	JPY	Ja	Nein	100.000 JPY	Neu	-
Klasse USD-N	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	Gegenwert von 30.000.000 USD

Russell Investments Emerging Market Debt Fund – Basiswährung des Fonds – USD						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Abgesicherte Währungs-klasse	Durations-gesicherte Klasse	Erstausgabe Preis	Erstausgabe Zeitraum	Mindest-erstanlage
Klasse AUDH B	AUD	Ja	Nein	1.000 AUD	Neu	-
Klasse AUDH B (ausschüttend)	AUD	Ja	Nein	1.000 AUD	Neu	-
Klasse B Roll-Up	USD	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse EH A Roll-Up	EUR	Ja	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse EH B (ausschüttend)	EUR	Ja	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse EH B Roll-Up	EUR	Ja	Nein	1000 EUR	Neu	-
Klasse EH U	EUR	Ja	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse- EH-U (ausschüttend)	EUR	Ja	Nein	1.000 EUR	Neu	-
Klasse TWN (ausschüttend)	USD	Nein	Nein	10 USD	Neu	-

ANHANG III

BEDEUTENDE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge – die Einzelheiten sind im Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ aufgeführt – wurden abgeschlossen und sind wesentlich oder könnten wesentlich sein:

Die **Verwahrstellenvereinbarung** zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, mit der letztere als Verwahrstelle für die Fonds bestellt wurde.

Die Verwahrstellenvereinbarung bleibt zunächst für eine feste Laufzeit bis zum 31. Oktober 2023 in vollem Umfang gültig (die „feste Laufzeit“). Während der festen Laufzeit kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft die Verwahrstellenvereinbarung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens 6 Monaten durch vorherige schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle kündigen.

Nach Ablauf der festen Laufzeit bleibt die Verwahrstellenvereinbarung bis zu ihrer Kündigung in Kraft; sie kann (ohne Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung durch die Gesellschaft) von der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten oder von der Verwahrstelle unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten an die anderen Parteien oder unter Einhaltung einer anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Frist, gekündigt werden.

Eine Kündigung kann unter bestimmten Umständen, etwa bei einer Insolvenz der Verwahrstelle, fristlos erfolgen. Die Verwahrstelle darf nur mit Genehmigung der Zentralbank geändert werden.

Die Verwahrstellenvereinbarung unterliegt irischem Recht und die Gerichte Irlands haben die nicht ausschließliche Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten oder Klagen, die sich aufgrund der Verwahrstellenvereinbarung oder im Zusammenhang damit ergeben.

Die **Managementvereinbarung** zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß dem letztere als Verwaltungsgesellschaft für die Fonds bestellt wurde.

Die Managementvereinbarung sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorschriften, der Satzung und den Bestimmungen dieses Prospekts verwaltet. Die Managementvereinbarung bleibt so lange in Kraft, bis sie von einer der beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt wird, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft ihr Amt bis zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft oder eines Administrators als Nachfolger weiterführt. Die Gesellschaft kann die Managementvereinbarung jederzeit kündigen, wenn ein Prüfer oder Konkursverwalter für die Verwaltungsgesellschaft bestellt wird oder ein ähnliches Ereignis eintritt.

Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Verluste, die der Gesellschaft oder ihren Vertretern im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft aus der Managementvereinbarung entstehen, mit Ausnahme von Verlusten, die auf Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug oder Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus der Managementvereinbarung oder auf absichtliche Vernachlässigung ihrer Pflichten seitens der Verwaltungsgesellschaft zurückzuführen sind. Die Gesellschaft stellt die Verwaltungsgesellschaft von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen frei, die ihr, ihren Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Bediensteten oder Vertretern bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Managementvereinbarung entstehen, sowie von allen Steuern auf Erträge oder Gewinne der Gesellschaft, die der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Vertretern auferlegt werden oder von diesen zu zahlen sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verwaltungsgesellschaft, ihre Bediensteten oder Vertreter sich einer Fahrlässigkeit, eines vorsätzlichen Fehlverhaltens, eines Betrugs, einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben oder einer grob fahrlässigen Nichterfüllung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben.

Die **Verwaltungsvereinbarung** zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator, mit der letzterer als Administrator sowie Transfer- und Registerstelle der Gesellschaft bestellt wurde.

Die Verwaltungsvereinbarung bleibt zunächst für eine feste Laufzeit bis zum 31. Oktober 2023 in vollem Umfang gültig (die „feste Laufzeit“). Während der festen Laufzeit kann die Verwaltungsgesellschaft oder die Gesellschaft die Verwaltungsvereinbarung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens 6 Monaten durch vorherige schriftliche Mitteilung an den Administrator kündigen.

Nach Ablauf der festen Laufzeit bleibt die Verwaltungsvereinbarung bis zu ihrer Kündigung in Kraft; sie kann (ohne Zahlung einer Entschädigung durch die Gesellschaft) schriftlich gekündigt werden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten oder durch den Administrator unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten oder unter Einhaltung einer anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Frist.

Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei jederzeit und ohne die Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung seitens der Gesellschaft fristlos durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien gekündigt werden (i) in dem Fall, dass die Partei, welche die Mitteilung erhält, nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu zahlen, oder in Konkurs geht oder unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder ein Prüfer (Examiner) gemäß dem Companies Act von 2014 ernannt wird, (ii) in dem Fall, dass die Partei, welche die Mitteilung erhält, gegen wesentliche Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung verstoßen hat und den Verstoß – sofern er behebbar ist – innerhalb von dreißig 30 Tagen nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung nicht behoben hat.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass der Administrator seine Befugnisse und Ermessensfreiheiten im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung nach besten Kräften und mit dem Maß an Qualifikationen und Kenntnissen ausübt, das von einem professionellen Administrator angemessenerweise erwartet werden kann. Der Administrator haftet nicht für Verluste jeglicher Art, die der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft oder den Anteilhabern im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung entstehen, es sei denn, diese Verluste resultieren unmittelbar aus Fahrlässigkeit, Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, Betrug oder Vorsatz seitens des Administrators. Der Administrator haftet weder für indirekte noch besondere oder Folgeschäden, wie auch immer diese entstehen.

Die Gesellschaft hält den Administrator aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds schadlos und verteidigt ihn gegen jegliche Verluste, Haftungsansprüche, Forderungen oder Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Auslagen), die dem Administrator im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, einschließlich und ohne Einschränkung jegliche Haftung oder Kosten, die infolge von Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltungsgesellschaft oder eines Dritten, auf dessen Daten oder Dienstleistungen sich der Administrator bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieses Vertrages verlassen muss, oder infolge der Befolgung von Anweisungen, von denen er vernünftigerweise annimmt, dass sie von dem Fonds ordnungsgemäß genehmigt wurden, entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, jedoch unter dem Vorbehalt, dass diese Schadloshaltung nicht auf Verluste, Haftungen, Ansprüche oder Aufwendungen Anwendung findet, die unmittelbar auf Betrug, Fahrlässigkeit, Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben oder Vorsatz seitens des Administrators zurückzuführen sind.

Die **Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung** zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Hauptfinanzverwalter gemäß dem Letzterer als Anlageverwalter und -berater mit Ermessensbefugnis bestellt wurde.

Die Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung bleibt in Kraft, bis sie von einer der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen (oder einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist) schriftlich gekündigt wird. Eine solche Kündigung berührt allerdings nicht die ausstehenden Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten einer Partei gegenüber der anderen.

Jede Partei kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen:

(i) wenn eine andere Partei einen Beschluss über ihre Auflösung fasst (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder des Zusammenschlusses zu Bedingungen, denen die Parteien zuvor schriftlich zugestimmt haben) oder wenn ein Liquidator oder ein Prüfer oder ein Konkursverwalter einer anderen Partei bestellt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis auf Anweisung einer Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder auf andere Weise eintritt; (ii) wenn eine Partei nicht mehr in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachzukommen, weil ihr dies von ihrer Aufsichtsbehörde oder nach geltendem Recht nicht mehr gestattet ist; (iii) wenn eine Partei gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt, vorausgesetzt, dass die verletzende Partei, falls der Verstoß behoben werden kann, diesen Verstoß nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung der anderen Partei über diesen wesentlichen Verstoß behoben hat; (iv) wenn eine der Parteien von ihrer Aufsichtsbehörde dazu aufgefordert wird.

Die Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung sieht vor, dass der Hauptfinanzverwalter, außer im Falle von Betrug, Vorsatz, Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, Fahrlässigkeit oder absichtlicher Vernachlässigung seiner Funktionen und Pflichten, der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft oder den

Anteilshabern des Fonds gegenüber nicht für Beurteilungsfehler oder Verluste haftet, die diesen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Funktionen und Pflichten des Hauptfinanzverwalters entstehen, und die Gesellschaft entschädigt den Hauptfinanzverwalter aus dem Vermögen der Gesellschaft für sämtliche Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Klagen, Urteile, Gerichtsverfahren, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen jeglicher Art (einschließlich der Kosten für die Untersuchung von oder Verteidigung gegen solche Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten und der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtskosten), die dem Hauptfinanzverwalter, seinen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Direktoren, Vertretern oder Beauftragten bei der Ausübung ihrer Funktionen und Aufgaben entstehen, sowie für sämtliche Steuern auf Erträge oder Gewinne der Gesellschaft, die dem Hauptfinanzverwalter auferlegt werden oder von ihm, seinen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Direktoren, Beauftragten oder Bevollmächtigten zu zahlen sind – soweit dies gesetzlich und satzungsgemäß zulässig ist –, unter dem Vorbehalt, dass eine solche Schadloshaltung nicht gewährt wird, wenn der Hauptfinanzverwalter, seine Direktoren, leitenden Angestellten oder Vertreter sich der Fahrlässigkeit, der Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, des Betrugs, des Vorsatzes oder der grob fahrlässigen Nichterfüllung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben.

Die **Vertriebsvereinbarung** zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Vertriebsstelle, mit der letztere als Vertriebsstelle bestellt wurde.

Die Vertriebsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei ohne Zahlung einer Vertragsstrafe gekündigt werden. Die Gesellschaft stellt die Vertriebsstelle und ihre Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter von Ansprüchen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Strafen, Klagen, Urteilen, Prozessen, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen jeglicher Art frei (einschließlich der Kosten für die Untersuchung oder Abwehr solcher Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten und der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtskosten), die sich aus der Tatsache ergeben, dass die Vertriebsstelle oder die Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Direktoren oder von der Vertriebsstelle ernannten Vertreter gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gehandelt haben, und sie nicht aus einer wesentlichen Verletzung dieses Vertrags, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Betrug, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben in Bezug auf ihre Pflichten im Rahmen dieses Vertrags resultieren.

Die **Support-Dienstvereinbarung** zwischen der Gesellschaft und Russell Investments Limited, gemäß dem letztere zur Erbringung von Support-Dienstleistungen für den Fonds bestellt wurde.

Zu diesen Dienstleistungen gehören die Unterstützung bei der Registrierung der Fonds für den Vertrieb, die Bearbeitung von Compliance-Angelegenheiten, die Koordinierung der Erstellung des Jahresabschlusses und der Unterlagen für die Verwaltungsratssitzungen sowie die Unterstützung bei der Ernennung und Bewertung der verschiedenen Dienstleister, die für die Gesellschaft bestellt werden. Liegt kein Betrug, keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben seitens Russell Investments Limited bei der Erfüllung oder ungerechtfertigten Nichterfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben im Rahmen der Support-Dienstvereinbarung vor, haften Russell Investments Limited, ihre Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter der Verwaltungsgesellschaft gegenüber nicht für Verluste oder Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft infolge einer Handlung oder Unterlassung auf Seiten von Russell Investments Limited entstehen. Die Support-Dienstvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen (oder kürzer wenn vereinbart) schriftlich gekündigt werden. Sie kann sofort gekündigt werden, wenn die andere Partei aufgelöst oder ein Prüfer oder Konkursverwalter bestellt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts eintritt, wenn eine Partei eine wesentliche Vertragsverletzung (sofern diese behebbar ist) nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei behebt oder wenn eine Partei ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

ANHANG IV
DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die im Folgenden angeführten Bedeutungen:

„Bilanzierungszeitraum“	bezeichnet einen jeweils am 31. März oder an einem anderen Datum, das die Direktoren von Zeit zu Zeit mit der vorherigen Genehmigung der Zentralbank festlegen, endenden Jahreszeitraum;
„Thesaurierende Anteilklassen“	bezeichnet Anteile, die eine Ausschüttung verkünden, deren Nettoerträge jedoch dann am Ausschüttungstag in das Kapital des maßgeblichen Fonds wiederangelegt werden;
„Verwaltungsvereinbarung“	bezeichnet die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator vom 30. September 2021, der von Zeit zu Zeit entsprechend der Vorschriften der Zentralbank geändert werden kann;
„Administrator“	bezeichnet State Street Fund Services (Ireland) Limited;
„AIF“	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne von Vorschrift 5(1) der Europäischen Union (Alternative Investment Fund Managers) 2013 (S.I. No. 257 of 2013) und sonstige Anlageorganismen, die die Kriterien von Vorschrift 68(1)(e) der Verordnung erfüllen;
„AIMA“	bezeichnet die Alternative Investment Management Association;
„Satzung“	bezeichnet die Satzung des Fonds;
„AUD“	bezeichnet Australische Dollar, die rechtmäßige Währung von Australien;
„Basiswährung“	bezeichnet für einen Fonds die für diesen Fonds in Anhang II angegebene Währung;
„Benchmark-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden;
„Geschäftstag“	bezeichnet einen Tag (ausgenommen Samstag und Sonntag), an dem irische Banken zum Handel geöffnet sind, wobei die Direktoren berechtigt sind, auch Tage zu Geschäftstagen zu ernennen, an denen irische Banken nicht wie vorstehend beschrieben zum Handel geöffnet sind, vorausgesetzt, sie informieren die Anteilsinhaber im Vorfeld darüber;
„Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank of Ireland, die irische Zentralbank, sowie jede Nachfolgebehörde, die für die Zulassung und Aufsicht der Gesellschaft zuständig ist;
„Verordnungen der Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Sektion 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, die von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, konsolidiert, ersetzt oder anderweitig modifiziert werden können;

„Vorschriften der Zentralbank“	bezeichnet die Verordnungen der Zentralbank und sonstige Rechtsverordnungen, Verordnungen, Vorschriften, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien der Zentralbank, die gemäß den Verordnungen von Zeit zu Zeit herausgegeben werden und den Fonds betreffen;
„OGA“	bezeichnet einen OGAW oder sonstigen alternativen Investmentfonds im Sinne der Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften; ein OGA darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren;
„Anteilsklasse“	bezeichnet eine Klasse von Anteilen der Gesellschaft;
„Klassenwährung“	bezeichnet in Bezug auf eine Anteilsklasse eines Fonds die Währung, in der die Anteile begeben werden;
„Gesellschaft“	bezeichnet Russell Investment Company p.l.c., eine in Irland gegründete Investmentgesellschaft mit variablem Kapital;
„Ländernachtrag“	bezeichnet einen von Zeit zu Zeit herausgegebenen Nachtrag zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Informationen zum Angebot von Anteilen der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Klasse in einem oder mehreren Hoheitsgebieten spezifiziert werden;
„CRS“	bezeichnet den vom OECD-Rat am 15. Juli 2014 genehmigten Standard für den automatischen Informationsaustausch zu Finanzkonten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information), auch als gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard) bekannt, sowie sämtliche bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen zwischen zuständigen Behörden, zwischenstaatlichen Vereinbarungen und Abkommen, Gesetze, Bestimmungen, offiziellen Richtlinien und sonstigen Instrumente, die dessen Umsetzung fördern, und alle Gesetze zur Implementierung des gemeinsamen Meldestandards;
„Datenschutzgesetz“	bezeichnet die durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführten Datenschutzregelungen;
„Handelstag“	bezeichnet einen Geschäftstag oder Geschäftstage wie von den Direktoren jeweils festgelegt, wobei für jeden Fonds innerhalb von jeweils 14 Tagen mindestens ein Handelstag festgelegt sein muss und, sofern nicht anderweitig festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt, ab dem Datum dieses Prospekts: (i) ist jeder Geschäftstag, der auf den Erstausgabezeitraum der einzelnen Fonds folgt, ein Handelstag;
„Verwahrstelle“	ist die State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine ihr nachfolgende, von der Gesellschaft ernannte und zuvor von der Zentralbank als Verwahrstelle der Gesellschaft genehmigte Verwahrstelle;
„Verwahrstellenvereinbarung“	bezeichnet die Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle in der jeweils gemäß den Vorschriften der Zentralbank, gemäß derer Letztere als Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt wurde, geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Verwässerungsausgleich“	bezeichnet eine Anpassung, die im Fall von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen als prozentualer Wert der jeweiligen Zeichnung/Rücknahme vorgenommen und bei der Ermittlung des Zeichnungspreises bzw. Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zu berücksichtigen und den Wert

	der dem jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Vermögenswerte zu bewahren;
„Direktoren“	bezeichnet die jeweiligen Direktoren der Gesellschaft („Direktoren“) und jeden ordnungsgemäß einberufenen Ausschuss bestehend aus diesen Direktoren;
„Vertriebsvereinbarung“	bezeichnet die Vertriebsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle vom 30. September 2021, mit der letztere zur Vertriebsstelle der Fonds ernannt wurde und die von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann;
„Ausschüttungstag“	bezeichnet im Hinblick auf die jeweilige Anteilsklasse eines Fonds der Tag, an dem die Erträge dieses Fonds ausgeschüttet werden müssen;
„Vertriebsstelle“	bezeichnet Russell Investments Limited;
„EWR“	bezeichnet die Mitgliedstaaten und Island, Liechtenstein und Norwegen;
„Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen“	<p>bezeichnet Organismen in den Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Richtlinie zugelassen sind und die an einem geregelten Markt in der EU notiert sind und/oder gehandelt werden, und/oder gemäß den Bestimmungen der Leitlinien der Zentralbank zu für OGAW zulässige Anlagen in anderen Fonds alle der folgenden offenen Organismen für gemeinsame Anlagen:</p> <p>(a) in Guernsey aufgelegte und als Klasse A zugelassene Investmentfonds;</p> <p>(b) in Jersey als anerkannte Fonds aufgelegte Investmentfonds;</p> <p>(c) auf der Isle of Man als zugelassene Investmentfonds aufgelegte Investmentfonds;</p> <p>(d) von der Zentralbank zugelassene AIF für private Anleger, vorausgesetzt, diese Investmentfonds erfüllen alle wesentlichen Punkte der Bestimmungen in den Vorschriften der Zentralbank;</p> <p>(e) in der EU, im EWR, den U.S.A, dem Vereinigten Königreich, in Jersey, Guernsey oder auf der Isle of Man zugelassene AIF, die alle wesentlichen Punkte der Bestimmungen in den Vorschriften der Zentralbank erfüllen; und</p> <p>(f) alle anderen Investmentfonds, so wie in diesem Verkaufsprospekt dargestellt;</p>
„Geeignete Kontrahenten“	<p>bezeichnet einen Kontrahent eines im Freiverkehr (OTC) gehandelten Derivats, in dem ein Fonds handeln kann, und der einer der folgenden, von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören kann, die zum Datum dieses Prospekts Folgendes umfassen:</p> <p>(a) ein relevantes Institut;</p> <p>(b) eine Anlagegesellschaft, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzdienstleistungen (MiFID) in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen wurde; oder</p> <p>(c) eine Konzerngesellschaft einer Organisation, die über eine Lizenz der Federal Reserve der USA als Bankholdinggesellschaft verfügt, wo diese Gesellschaft als Konzerngesellschaft einer Bankholdinggesellschaft der Aufsicht durch diese Federal Reserve unterliegt;</p>
„Schwellenländer“	bezeichnet Märkte von für gewöhnlich ärmeren oder weniger entwickelten Ländern, die eine geringere Wirtschafts- und/oder

	Kapitalmarktentwicklung und höhere Aktienkurse sowie eine höhere Währungsvolatilität aufweisen;
„EMIR“	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Kontrahenten und Transaktionsregister;
„Aktien“	bezeichnet von Unternehmen ausgegebene Aktienwerte, einschließlich Stammaktien und Vorzugsaktien;
„Aktienähnliche Instrumente“	<p>bezeichnet (außer im Falle des Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund) American Depository Receipts, Global Depository Receipts, Bezugsrechte, aktiengebundene Schuldtitel, aktiengebundene Wertpapiere (d.h. hybride Wertpapiere wie Zertifikate oder Anleihen, deren Ertrag an Aktien gekoppelt ist) und Partizipationsscheine (d.h. besicherte Instrumente, die frei veräußerbar und übertragbar sind und die dem Fonds ein nicht gehebeltes Engagement in Aktien in Märkten bieten, in denen lokale regulatorische oder operative Beschränkungen bestehen, die für den Fonds ein Hindernis für eine direkte Anlage in Aktien darstellen), nicht jedoch Wandelschuldverschreibungen; oder</p> <p>in Bezug auf den Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund American Depository Receipts, Global Depository Receipts Bezugsrechte, aktiengebundene Schuldtitel, aktiengebundene Wertpapiere sowie Partizipationsscheine, nicht jedoch Wandelschuldverschreibungen;</p>
„EU“	bezeichnet die Europäische Union;
„EUR“, „€“ oder „Euro“	bezeichnet den Euro, die europäische Währung;
„Börsengehandelter Fonds“	bezeichnet einen börsengehandelten Fonds, dessen Anteile je nach den Umständen als Anteile an zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder übertragbare Wertpapiere (wenn der börsengehandelte Fonds ein geschlossener Fonds ist) klassifiziert werden;
„Börsengehandelte Rohstoffe“	bezeichnet übertragbare Wertpapiere (einschließlich besicherte Schuldtitel, die von Kapitalgesellschaften begeben wurden), die speziell zur Abbildung der Wertentwicklung eines zugrunde liegenden Rohstoffs oder eines Korbs aus Rohstoffen konzipiert wurden (insbesondere Edelmetalle und Öl). Klarstellend wird festgehalten: Durch die Anlage in börsengehandelte Rohstoffe erhält der Fonds in Bezug auf Rohstoffe ein indirektes Engagement. Da Rohstoffe für OGAW keine zulässigen Anlagen darstellen, darf der Fonds nicht direkt in Rohstoffe investieren;
„FATCA“	<p>bezeichnet:</p> <p>(a) Abschnitte 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 oder damit im Zusammenhang stehende Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben;</p> <p>(b) zwischenstaatliche Vereinbarungen, Abkommen, Vorschriften, Vorgaben oder eine sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Regierungsbehörde) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einer anderen Rechtsordnung (einschließlich Regierungsbehörden in dieser Rechtsordnung), die geschlossen wurden, um Folgendes einzuhalten, zu ermöglichen, zu ergänzen, umsetzen oder in Kraft zu setzen: (a) das Recht, die Vorschriften oder Vorgaben, die im obigen Abs. (a) beschrieben sind; oder</p> <p>(c) Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben in Irland, die die in den</p>

	vorstehenden Absätzen genannten Dinge umsetzen;
„DFI“	bezeichnet ein derivatives Finanzinstrument (einschließlich einem OTC-Derivat);
„Festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente“	bezeichnet übertragbare Schuldtitel und Instrumente unterschiedlicher Durationen, die auf verschiedene Währungen lauten und durch eine Reihe verschiedenartiger Emittenten (z. B. durch Regierungen und Unternehmen) ausgegeben werden. Hierzu gehören insbesondere Kommunal- und Staatsanleihen, Agency Debt (d. h. von lokalen Behörden oder internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte Wertpapiere), Nullkuponanleihen, Abzinsungsanleihen und frei übertragbare strukturierte Schuldverschreibung ohne Hebelwirkung, hypothekarisch besicherte Anleihen, ABS-Anleihen und Schuldtitel von Unternehmen (einschließlich Unternehmensanleihen), die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Hierbei kann es sich um fest- oder variabel verzinsliche Titel ohne Rating, mit Investment Grade oder unter Investment Grade handeln, jedoch nicht um Wandelschuldverschreibungen, derivative Finanzinstrumente und Geldmarktinstrumente;
Der „Fonds“ oder die „Fonds“	bezeichnet ein oder mehrere Fonds, die jeweils von der Gesellschaft aufgelegt werden und in diesem Prospekt beschrieben werden;
„GBP“ oder „Sterling“	bezeichnet das Pfund Sterling, die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich;
„Deutsches Steuerrecht“	bezeichnet das deutsche Investmentsteuergesetz und das deutsche Investmentsteuerreformgesetz;
„Anteilklassen mit Teilthesaurierung (Hybrid Accumulation)“	bezeichnet Anteile einer Anteilsklasse eines Fonds, die eine Ausschüttung erklären und dann einen Teil dieses Nettoertrags ausschütten, von dem nach dem Ermessen der Direktoren von Zeit zu Zeit ein Teil als Gewinnausschüttung an die Anteilsinhaber ausgezahlt und der verbleibende Betrag erneut in das Kapital des betreffenden Fonds investiert wird;
„Ausschüttende Anteilklassen“	bezeichnet die Anteile einer Klasse eines Fonds, die jeweils vorbehaltlich des Ermessens der Direktoren Nettoerträge ausschütten;
„Anlageberater“	bezeichnet die Person oder Personen, die durch den Hauptfinanzverwalter oder einen Anlageverwalter von Zeit zu Zeit zum Anlageberater bestellt wird/werden;
„Anlageverwalter“	bezeichnet Russell Investments Management LLC, Russell Investments Management Limited oder Russell Investments Limited;
„Erstausgabezeitraum“	bezeichnet den von den Direktoren festgelegten Zeitraum, in dem Anteile erstmals zur Zeichnung angeboten werden. Dieser entspricht für die Fonds jeweils dem Datum beziehungsweise den Daten, das/die die Direktoren nach Anzeige bei der Zentralbank wie im Abschnitt „Zeichnungspreis“ für eine als „Neu“ bezeichneten Anteilsklasse angeben festlegen können. Wenn Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank über eine derartige Verlängerung im Voraus informiert, ansonsten wird sie nachträglich auf jährlicher Basis informiert;
„Investor Money Regulations“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers in der jeweils geltenden Fassung;

„IOSCO“	bezeichnet die International Organisation of Securities Commission;
„Irischer Gebietsansässiger“	bezeichnet jede Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat, mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Gebietsansässigen (gemäß Definition im Abschnitt Besteuerung des Prospekts);
„JPY“ oder „Japanische Yen“	bezeichnet den japanischen Yen, die gesetzliche Währung von Japan;
„KID“	bezeichnet das gemäß der PRIIP-Verordnung vorgeschriebene Basisinformationsblatt;
„KIID“	bezeichnet die wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document, KIID);
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited;
„Managementvereinbarung“	bezeichnet den Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft vom 30. September 2021, der von Zeit zu Zeit entsprechend der Vorschriften der Zentralbank geändert werden kann;
„Mitgliedstaat“	bezeichnet einen Mitgliedstaat der EU;
„MiFID II“	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU (Neufassung) über Märkte für Finanzinstrumente;
„Delegierte MiFID-II-Richtlinie“	bezeichnet die delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen;
„Finanzverwalter“	bezeichnet die Person oder Personen, die durch den leitenden Finanzverwalter von Zeit zu Zeit zum Finanzverwalter eines Fonds bestellt wird/werden;
„Finanzverwaltungsvereinbarung“	bezeichnet den Finanzverwaltungsvertrag zwischen dem Hauptfinanzverwalter und einem Finanzverwalter, der von Zeit zu Zeit entsprechend der Vorschriften der Zentralbank geändert werden kann;
„Geldmarktsätze“	bezeichnet die Sätze, die durch Anlagen in erstklassigen Geldmarktinstrumenten – Staatsanleihen inbegriffen – erzielt werden;
„Moody’s“	bezeichnet die Ratingagentur Moody’s Investors Service, Inc.;
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	bezeichnet den Nettoinventarwert der Gesellschaft oder eines Fonds oder einer Anteilsklasse, der, wie in diesem Dokument beschrieben, berechnet wird;
„Nettoinventarwert je Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse eines Fonds, geteilt durch die Anzahl der Anteile, die in Bezug auf eine solche Klasse ausgegeben wurden;
„Nettoertrag“	(a) bezeichnet in Bezug auf den Russell Investments Global Bond Fund, den Russell Investments Global High Yield Fund, den Russell Investments Global Credit Fund, den Russell Investments Sterling Bond Fund, den Russell Investments Unconstrained Bond

	<p>Fund und den Russell Investments Emerging Market Debt Fund (die ihre Gebühren und Auslagen dem Kapital, nicht dem Ertrag, zuteilen): sämtliche Zinsen, Dividenden und andere Beträge, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft als Ertrag gelten; und</p> <p>(b) in Bezug auf alle anderen Fonds: sämtliche Zinsen, Dividenden und andere Beträge, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft als Ertrag gelten, abzüglich der entsprechenden geschätzten, in diesem Ausschüttungszeitraum geltenden, Auslagen des Fonds;</p>
„NZD“	bezeichnet neuseeländische Dollar, die gesetzliche Währung von Neuseeland;
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, deren derzeitige Mitglieder zum Datum dieses Prospekts folgende Länder sind: Australien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Korea, Luxemburg, Mexiko, die Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, die Türkei, Ungarn, das Vereinigte Königreich und die USA;
„OTC“	bezeichnet Transaktionen im Freiverkehr (Over-the-Counter) und bezieht sich auf zwischen zwei Kontrahenten ausgehandelte Derivate;
„PRIIP-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), in der jeweils geltenden geänderten Fassung, die jeweils erneut geändert, ergänzt oder ersetzt werden kann;
„Hauptfinanzverwalter“	„Hauptfinanzverwalter“ bezeichnet Russell Investments Limited;
„Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung“	bezeichnet die Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und dem Hauptfinanzverwalter vom 30. September 2021, der von Zeit zu Zeit entsprechend der Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann;
„Prospekt“	bezeichnet den für die Fonds herausgegebenen Prospekt, in der jeweils von der Zentralbank genehmigten, gültigen Fassung;
„Geregelter Markt“	bezeichnet eine Börse oder einen geregelten Markt in der Europäischen Union oder eine Börse oder ein geregelter Markt, welche in der Satzung aufgeführt sind, deren Einzelheiten in Anhang I angegeben werden;
„Vorschriften“	bezeichnet die Vorschriften von 2011 betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren), in der jeweils gültigen, ergänzten oder ersetzten Fassung, sowie jedwede Regeln, welche die Zentralbank in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften festgelegt hat;
„Relevantes Finanzinstitut“	bezeichnet (i) ein in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenes Finanzinstitut; (ii) ein Finanzinstitut, das durch einen Zeichnerstaat des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA und Vereinigtes Königreich), der kein Mitgliedstaat der EWG ist, zugelassen ist; oder (iii) ein Finanzinstitut, das in Australien, Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder Neuseeland zugelassen ist;
„Revenue Commissioners“	bezeichnet die Revenue Commissioners of Ireland (die irischen

	Steuerbehörden);
„Roll-Up-Anteilsklassen“	bezeichnet Anteile, die keinen Nettoertrag erklären oder ausschütten. Der Nettoinventarwert entspricht daher dem Nettoertrag;
„Russell Investments“	bezeichnet die Russell Investments Systems Limited und deren Tochtergesellschaften, darunter der Hauptfinanzverwalter und sonstige unter der Bezeichnung „Russell Investments“ tätige verbundene Unternehmen und Nachfolgeorganisationen dieser Unternehmen;
„Ausgabeaufschlag“	bezeichnet eine Gebühr auf die Zeichnung einer Anteilsklasse in Höhe von bis zu 5 % des Zeichnungspreises, die an die Vertriebsstelle und/oder einen ihrer Vertreter oder ernannten Untervertriebsstellen zu zahlen ist;
„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“	bezeichnet Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte. Wertpapierleihgeschäfte und alle anderen von den SFTR geregelten Geschäfte, die ein Fonds abschließen darf;
„Verbriefungsposition“	bezeichnet ein von einem Fonds gehaltenes Instrument, das den Kriterien einer „Verbriefung“ wie in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung enthalten entspricht, sodass solche Instrumente in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen und Verpflichtungen auslösen, denen der Fonds (als „institutioneller Anleger“ gemäß der Verbriefungsverordnung) nachkommen muss. Unbeschadet der genauen Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung erstreckt sich dies allgemein auf Transaktionen oder Strukturen, durch die (i) das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Klassen oder Tranchen unterteilt wird; (ii) Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängen; und (iii) die Rangfolge der Klassen oder Tranchen über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur entscheidet;
„Verbriefungsverordnung“	bezeichnet die Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 in der jeweils geltenden Fassung;
„SFDR“ oder „Offenlegungsverordnung“	bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Form;
„SFDR-Anlage“	bezeichnet eine jeweils herausgegebene Anlage zu diesem Prospekt, die erstellt wurde, um den bestimmten, in der SFDR enthaltenen Offenlegungspflichten auf Ebene des Finanzprodukts nachzukommen, insbesondere den für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 geltenden Offenlegungspflichten;
„SFT-Verordnungen“ oder „SFTR“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, in jedweder Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung;
„SGAM“	bezeichnet die Société Générale Asset Management;
„SGD“	bezeichnet Singapur-Dollars, die gesetzliche Währung von Singapur;

„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet einen Anteil oder Anteile am Kapital der Gesellschaft;
„Anteilsinhaber“	bezeichnet einen Inhaber von Anteilen in dem Fonds;
„Kurzfristige Instrumente“	sind kurzfristige Schuldtitel, die von einer Reihe verschiedener Emittententypen wie Regierungen und Unternehmen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr ausgegeben werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Commercial Paper, Schatzwechsel und Diskontpapiere. Bei zinsvariablen Instrumenten wird auf die Duration bis zur nächsten Zinsfestsetzung abgestellt;
„Kurzfristiger Geldmarktfonds“	bezeichnet einen kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß Definition entsprechend den Vorschriften der Zentralbank in Bezug auf Geldmarktfonds, in der jeweils gültigen Fassung;
„Zeichnungs-/Rücknahmekonto“	bezeichnet das Konto im Namen des Fonds, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse sowie Dividendenerträge (sofern zutreffend) für den jeweiligen Fonds laufen. Weitere Angaben finden sich im Antragsformular;
„S&P“	bezeichnet die Ratingagentur Standard & Poor's Corporation;
„Support-Dienstvereinbarung“	bezeichnet die Support-Dienstvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Russell Investments Limited vom 30. September, der von Zeit zu Zeit entsprechend der Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann;
„Taxonomie-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Verordnung EU/2020/852) in der jeweils in irgendeiner Form ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Fassung.
„Total Return Swap“	bezeichnet ein Derivategeschäft (und ein unter die SFTR fallendes Geschäft), bei dem die gesamte wirtschaftliche Wertentwicklung einer Referenzschuld von einem Kontrahenten auf einen anderen Kontrahenten übertragen wird;
„Auftragsannahmefrist“	bezeichnet im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen: (a) in Bezug auf den Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund, 13:00 Uhr (irischer Zeit) an einem Handelstag; oder (b) in Bezug auf alle anderen Fonds, 14:00 Uhr (irischer Zeit) an einem Handelstag;
„Übertragbare Wertpapiere“	bezeichnet: (a) bezeichnen Aktien von Unternehmen und andere Wertpapiere, die Aktien von Unternehmen gleichzusetzen sind und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; (b) Anleihen und andere Formen von verbrieften Verbindlichkeiten, die die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; (c) sonstige begebare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, Wertpapiere, die vorstehend unter (i) oder (ii) aufgeführt sind, durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; und

	(d) Wertpapiere, die in diesem Sinne in Teil 2 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführt sind;
„OGAW“	bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der den Vorschriften entsprechend gegründet wurde;
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW);
„OGAW V“	bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014, mit der die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in Bezug auf Treuhandaufgaben, Vergütungen und Sanktionen in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich ergänzender, von der Europäischen Kommission erlassener Vorschriften, die jeweils in Kraft sind;
„Vereinigtes Königreich“	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;
„USA“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Staaten und des District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete unter ihrer Jurisdiktion;
„USD“ oder „US-Dollar“	bezeichnet den US-Dollar, die gesetzliche Währung der USA;
„US-Person“	bezeichnet, sofern von den Direktoren nicht anderweitig festgelegt, eine Person, bei der es sich nicht um eine Nicht-US-Person handelt: (i) eine natürliche Person, die nicht in den Vereinigten Staaten oder einer Enklave der US-Regierung, ihrer Behörden oder Einrichtungen ansässig ist, (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtsperson, die nicht in erster Linie dem Zweck einer passiven Beteiligung dient und nach dem Recht eines anderen Landes als den USA errichtet wurde und ihren Hauptgeschäftssitz in einem anderen Land als den USA hat, (iii) ein Nachlass oder ein Treuhandvermögen, der bzw. das unabhängig von der Quelle der Einkünfte nicht der US-Einkommensteuer unterliegt, (vi) eine hauptsächlich für passive Anlagen organisierte Körperschaft, wie ein Pool, eine Investmentgesellschaft oder eine andere ähnliche Körperschaft, vorausgesetzt, dass Anteile an der Körperschaft, die von Personen gehalten werden, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen erfüllen oder in anderer Hinsicht qualifizierte, die Voraussetzungen erfüllende Personen (gemäß CFTC Rule 4.7(a)(2) oder (3)) sind, insgesamt weniger als 10 Prozent der wirtschaftlichen Eigentumsanspruchs an der Körperschaft ausmachen, und dass diese Körperschaft nicht hauptsächlich zu dem Zwecke gebildet worden sein darf, Anlagen durch Personen, die nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Nicht-US-Personen erfüllen, in einem Pool zu ermöglichen, bei dem der Betreiber auf Grund dessen, dass die Teilnehmer Nicht-US-Personen sind, von bestimmten Erfordernissen von Teil 4 der Vorschriften der CFTC befreit ist und (v) eine Pensionskasse für Mitarbeiter, Führungskräfte oder Inhaber eines Unternehmens, das außerhalb der USA errichtet ist und dort seinen Hauptgeschäftssitz hat.

ANHANG V

Anlagebeschränkungen

1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder -Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem geregelten, regelmäßig betriebenen Markt gehandelt werden, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem EU-Mitgliedstaat oder -Nicht-Mitgliedstaat zugänglich sind.
- 1.2 Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
- 1.3 In andere als die auf einem geregelten Markt zugelassenen Geldmarktinstrumente entsprechend der Definition in den Zentralbankverordnungen.
- 1.4 Anteile von OGAW.
- 1.5 Anteile eines AIF.
- 1.6 Einlagen bei Kreditinstituten
- 1.7 Derivative Finanzinstrumente.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW darf nicht mehr 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in kürzlich emittierten übertragbaren Wertpapieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Abschnitt 1.1 beschrieben) zugelassen werden, anlegen. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines OGAW in bestimmten als Rule 144A Securities bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden; und dass
 - es sich bei den Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d. h. sie können vom OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom OGAW bewertet werden, veräußert werden.
- 2.3 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, sofern der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen jeweils mehr als 5 % angelegt werden, unter 40 % liegt.
- 2.4 Vorbehaltlich der Genehmigung der Zentralbank wird im Falle von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut emittiert werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die 10 %-Grenze (aus 2.3) auf 25 % angehoben. Sofern ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen von ein und demselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
- 2.5 Die Grenze von 10 % (aus 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
- 2.6 Die in den Absätzen 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 vorgesehenen Grenze von 40 % nicht berücksichtigt.

- 2.7 Auf Konten gebuchte und als zusätzliche Mittel gehaltene Barmittel dürfen 20 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.
- 2.8 Das Risiko, dem ein OGAW durch einen Kontrahenten eines OTC-Derivats ausgesetzt ist, darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Grenze wird im Falle von Finanzinstituten, die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassen sind, Finanzinstituten, die durch einen Unterzeichnerstaat des Basle Capital Convergence Agreement vom Juli 1988, der kein Mitgliedstaat der EWG ist, zugelassen sind oder Finanzinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Neuseeland oder Australien zugelassen sind, auf 10 % angehoben.
- 2.9 Unbeschadet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 weiter oben darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Investitionen oder Risiken, die von demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit derselben Kontrahent eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiben:
- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen, und/oder
 - Risiken aus OTC-Derivate-Transaktionen.
- 2.10 Die Grenzen, auf die in den Absätzen 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 verwiesen wird, dürfen nicht kombiniert werden; folglich darf das Engagement in Wertpapieren eines einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- 2.11 Konzerngesellschaften gelten im Sinne der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent. Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns dürfen jedoch höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen.
- 2.12 Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind. Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt werden und können der folgenden Liste entnommen werden:
- Europäische Investitionsbank
 - Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
 - International Finance Corporation
 - Internationale Währungsfonds
 - Euratom
 - Asiatische Entwicklungsbank
 - Europäische Zentralbank
 - Europarat
 - Eurofima
 - Afrikanische Entwicklungsbank
 - Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank)
 - Interamerikanische Entwicklungsbank
 - Europäische Union
 - Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)
 - Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)
 - Government National Mortgage Association (Ginnie Mae)
 - Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)
 - Federal Home Loan Bank
 - Federal Farm Credit Bank
 - Tennessee Valley Authority
 - Straight-A Funding LLC
 - OECD-Regierungen (vorausgesetzt, die betreffenden Emissionen haben Investment Grade)
 - Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, die Emissionen haben Investment Grade)
 - Regierung der Volksrepublik China
 - Regierung von Indien (vorausgesetzt, die Emissionen haben Investment Grade)
 - Regierung von Singapur
 - Export-Import Bank

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.

3 Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

- 3.1 Ein OGAW darf nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGA anlegen.
- 3.2 Anlagen in AIF dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- 3.3 Der OGA darf nicht mehr als 10 % des Nettovermögens in andere offene OGA anlegen.
- 3.4 Legt ein OGAW in Anteilen anderer OGA an, welche direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft des OGAW oder von eines anderen Fonds, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft zu Lasten der Anlagen des OGAW in den Anteilen eines solchen anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren berechnen.
- 3.5 Erhält der Manager/Investmentmanager/Anlageberater des OGAW für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich zurückgezahlter Provisionen), so fließt diese dem Vermögen des OGAW zu.

4 **Indexabbildende OGAW**

- 4.1 Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, wenn die Anlagepolitik des OGAW darauf ausgerichtet ist, einen Index abzubilden, der die in den Vorschriften der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt und der von der Zentralbank anerkannt ist.
- 4.2 Die in 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund einer außergewöhnlichen Marktsituation gerechtfertigt ist.

5 **Allgemeine Bestimmungen**

- 5.1 Eine Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen OGA, die sie verwaltet, handelt, darf keine Anteile erwerben, welche mit Wahlrechten verbunden sind, die ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Betriebsführung eines Emittenten auszuüben.
- 5.2 Ein OGAW darf höchstens:
 - (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten;
 - (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;
 - (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA;
 - (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

ERLÄUTERUNG: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 5.3 Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für:
 - (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert sind;
 - (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Nicht-EU-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert sind;
 - (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften, bei denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind;
 - (iv) Anteile, die vom jeweiligen OGAW am Kapital einem in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Fonds gehalten werden, der sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der jeweilige OGAW in Wertpapiere von emittierenden Körperschaften dieses Staates anlegen kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Anlagepolitik des Fonds aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachstehenden Absätze 5.5 und 5.6 eingehalten werden.
 - (v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaft(en) oder einer oder mehreren ICAV im Vermögen von Tochtergesellschaften gehalten werden, deren Tätigkeit sich in dem Land, in dem die

Tochtergesellschaft ansässig ist, auf das Management, die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen und ausschließlich im Interesse der Anteilsinhaber beschränkt.

- 5.4 Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, welche Teil seines Vermögens sind, muss ein OGAW die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.
- 5.5 Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen OGAW gestatten, für die Dauer von 6 Monaten ab dem Datum der Zulassung von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2; 4.1 und 4.2 abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
- 5.6 Werden die hier definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines OGAW liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der OGAW unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilsinhaber seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
- 5.7 Weder eine Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft noch ein Treuhänder, der im Auftrag eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund (CCF) handelt, dürfen Leerverkäufe von:
- übertragbaren Wertpapieren;
 - Geldmarktinstrumenten*;
 - Anteilen eines OGA oder
 - Derivaten vornehmen.
- 5.8 Ein OGAW darf zusätzliche liquide Vermögenswerte besitzen.

6 Derivative Finanzinstrumente („DFI“)

- 6.1 Das Gesamtengagement des OGAW in Bezug auf DFI darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten (diese Bestimmung ist nicht auf Fonds anzuwenden, die ihr Gesamtengagement mittels der hierin offengelegten VaR-Methode ermitteln).
- 6.2 Das Engagement in den den DFI zugrunde liegenden Vermögenswerten einschließlich des Engagements in Derivate, die in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, darf zusammen mit dem entsprechenden Engagement, das im Rahmen direkter Anlagen eingegangen wird, die in den Vorschriften der Zentralbank genannten Grenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Falle von indexbasierten Derivaten, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in den Vorschriften der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt.)
- 6.3 OGAW können unter folgenden Voraussetzungen in außerbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten (DFI) anlegen:
- Bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen handelt es sich um Institutionen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
- 6.4 Anlagen in DFI unterliegen den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen

**Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten seitens OGAW sind unzulässig.*

ANHANG VI Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente

Zulässige DFI

1. Ein OGAW darf unter folgenden Voraussetzungen in DFI anlegen:
 - (i) die relevanten Referenzpositionen oder -indizes bestehen aus einem oder mehreren der folgenden¹:
 - (a) in der Vorschrift 68 genannte Instrumente, wozu auch Finanzinstrumente gehören, die ein oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte haben;
 - (b) Finanzindizes;
 - (c) Zinssätze;
 - (d) Wechselkurse und
 - (e) Währungen;
 - (ii) eine Anlage in einem DFI darf nicht dazu führen, dass der OGAW ein Engagement eingeht, welches er anderweitig nicht eingehen dürfte (z. B. in Instrumenten/Emittenten/Währungen, in denen der OGAW nicht direkt anlegen darf);
 - (iii) die Anlage in einem DFI muss mit den Anlagezielen des OGAW vereinbar sein, und
 - (iv) die im vorstehenden Absatz 1(i) enthaltene Bezugnahme auf Finanzindizes ist als Bezugnahme auf Indizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) sie sind insofern hinreichend diversifiziert, als dass folgende Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index ist so zusammengesetzt, dass Kursschwankungen oder Handelstätigkeiten bezüglich eines Indexwerts die Performance des Gesamtindex nicht in übermäßigem Maße beeinflussen;
 - (ii) setzt sich der Index aus den in Vorschrift 68(1) bezeichneten Vermögenswerten zusammen, so ist seine Zusammensetzung mindestens gemäß Vorschrift 71 diversifiziert;
 - (iii) setzt sich der Index aus anderen als den in Vorschrift 68(1) bezeichneten Vermögenswerten zusammen, so ist seine Zusammensetzung in einer Weise diversifiziert, die der in Vorschrift 71 vorgeschriebenen Diversifizierung gleichwertig ist;
 - (b) sie stellen eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index misst die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in einer relevanten und angemessenen Weise;
 - (ii) der Index wird regelmäßig überprüft oder neu ausgerichtet/gewichtet, um sicherzustellen, dass er weiterhin die Märkte unter Einhaltung folgender Kriterien, die öffentlich zugänglich sind, reflektiert;
 - (iii) die Basiswerte sind ausreichend liquide, was Benutzern ermöglicht, den Index (ggf.) nachzubilden;
 - (c) sie werden auf eine angemessene Weise veröffentlicht, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) ihr Veröffentlichungsprozess beruht auf soliden Verfahren zur Einholung von Preisen/Kursen und zur Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwerts, einschließlich Verfahren zur Preis-/Kursermittlung für Komponenten, für die kein Marktwert zur Verfügung steht;
 - (ii) wesentliche Informationen, wie z. B. die Indexberechnung, die Rebalancing-Methodik, Indexänderungen oder alle

¹ DFI auf Rohstoffe sind ausgeschlossen

betriebsbedingten Schwierigkeiten, zeitgerechte oder genaue Informationen zu liefern, werden auf einer breiten und zeitgerechten Basis geliefert.

Wenn die Zusammensetzung von Vermögenswerten, die als Basiswerte (zugrunde liegende Werte) bei Derivaten eingesetzt werden, nicht die unter (a), (b) oder (c) oben genannten Kriterien erfüllt, gelten diese Derivate, wenn sie den in Vorschrift 68(1)(g) genannten Kriterien entsprechen, als Finanzderivate auf eine Kombination der in Vorschrift 68(1)(g)(i) genannten Vermögenswerte, wobei Finanzindizes ausgenommen sind.

2. Kreditderivate

Kreditderivate sind zulässig, wenn:

- (i) sie die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswerts, wie im obigen Abs. 1 (i) angegeben, unabhängig von den anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risiken gestatten;
 - (ii) sie nicht zur Lieferung oder Übertragung, einschließlich in Form von Bargeld, anderer Vermögenswerte als der in den Vorschriften 68(1) und 68(2) genannten, führen;
 - (iii) sie die im nachstehenden Absatz 4 genannten Kriterien für OTC-Derivate erfüllen;
 - (iv) ihre Risiken durch das Risikomanagement des OGAW angemessenerweise erfasst werden und im Falle einer Informationsasymmetrie zwischen dem OGAW und dem Kontrahenten, die dadurch entsteht, dass der Kontrahent möglicherweise auf nicht öffentliche Informationen über die Unternehmen, deren Vermögenswerte von Kreditderivaten zur wertpapiermäßigen Unterlegung genutzt werden, zugreifen kann, durch die internen Kontrollmechanismen des OGAW in angemessener Weise erfasst werden. Der OGAW ist verpflichtet, das Risiko-Management mit der größten Sorgfalt durchzuführen, falls es sich bei dem Kontrahent des DFI um ein verbundenes Unternehmen des OGAW oder den Emittenten des Kreditrisikos handelt.
3. DFI müssen an einem geregelten Markt gehandelt werden. Beschränkungen in Bezug auf einzelne Wertpapierbörsen und Märkte können von der Zentralbank auf einer Fall-zu-Fall-Basis auferlegt werden.
 4. Ungeachtet von Absatz 3 kann ein OGAW unter folgenden Voraussetzungen in außerbörslich (OTC) gehandelten derivativen Finanzinstrumenten (DFI) anlegen:
 - (i) der Kontrahent eines der in Vorschrift 7 der Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Finanzinstitute oder eine Investmentgesellschaft, die gemäß der Markets in Financial Instruments Directive in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen wurde oder eine Organisation ist, die als eine Consolidated Supervised Entity („CSE“) der Aufsicht der US Securities and Exchange Commission unterliegt;
 - (ii) der Kontrahent, sofern dieser kein Finanzinstitut ist, eine Kreditbewertung von mindestens A-2 bzw. eine gleichwertige Bewertung erhalten hat oder wenn er nach Ansicht des OGAW von entsprechender Qualität ist. Alternativ kann ein nicht bewerteter Kontrahent akzeptiert werden, wenn ein Unternehmen mit einer Kreditbewertung von A-2 oder einer gleichwertigen Bewertung den OGAW gegen Verluste, die aus einem Kontrahentenverzug entstehen können, schadlos hält oder dafür bürgt.
 - (iii) das Kontrahentenrisiko nicht die in der Vorschrift 70(1)(c) festgelegten Grenzen übersteigt. Der Fonds berechnet das Kontrahentenrisiko anhand des positiven zuletzt verfügbaren Werts des OTC-Derivatekontrakts mit diesem Kontrahenten. Der OGAW kann seine derivativen Positionen mit ein und demselben Kontrahenten saldieren, sofern der OGAW Aufrechnungsvereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann. Die Aufrechnung ist nur in Bezug auf OTC-Derivate mit demselben Kontrahenten und nicht im Zusammenhang mit anderen Engagements möglich, die der OGAW gegenüber diesem Kontrahenten haben kann

- (iv) der OGAW sich davon überzeugt hat, dass (a) der Kontrahent das OTC-Derivat mit angemessener Genauigkeit und auf zuverlässige Weise mindestens täglich bewertet; (b) das OTC-Derivat jederzeit auf Initiative des OGAW zum beizulegenden Zeitwert verkauft, realisiert oder durch eine Glattstellungstransaktion zum beizulegenden Zeitwert geschlossen werden kann;
- (v) der OGAW verpflichtet ist, seine OTC-Derivate täglich einer verlässlichen und nachprüfbaren Bewertung zu unterziehen und sicherzustellen, dass er hierfür über die geeigneten Systeme, Kontrollen und Verfahren verfügt. Die Bewertungsmaßnahmen und -verfahren müssen für die Art und Komplexität des jeweiligen OTC-Derivats geeignet und angemessen sein und müssen hinreichend dokumentiert werden; und
- (vi) verlässliche und nachprüfbare Bewertung bezeichnet eine vom OGAW durchgeführte, dem Marktwert entsprechende Bewertung, die sich nicht ausschließlich auf von dem Kontrahenten gestellte Marktnotierungen stützt und die folgenden Kriterien erfüllt:
 - (a) die Bewertungsgrundlage bildet entweder der verlässliche aktuelle Marktwert des Instruments oder, falls ein solcher Wert nicht verfügbar ist, ein Preismodell, dem eine adäquate anerkannte Methode zugrunde gelegt wird;
 - (b) die Überprüfung der Bewertung wird von einer der folgenden Stellen durchgeführt:
 - (i) einem geeigneten Dritten, der vom Kontrahenten des OTC-Derivats unabhängig ist, in einer angemessenen Häufigkeit und auf eine Art und Weise, die der OGAW kontrollieren kann;
 - (ii) einer Einheit innerhalb des OGAW, die von der für die Verwaltung der Vermögenswerte zuständigen Abteilung unabhängig und für diesen Zweck entsprechend ausgestattet ist.

5. Das Risiko gegenüber einem Kontrahenten eines OTC-Derivats kann reduziert werden, wenn der Kontrahent dem OGAW Sicherheiten stellt. Der OGAW kann das Kontrahentenrisiko in Fällen außer Acht lassen, wenn der Wert der Sicherheiten, bewertet zum Marktpreis und unter Berücksichtigung entsprechender Abschläge, jederzeit die Höhe des einem Risiko ausgesetzten Betrags übersteigt.

Erhaltene Sicherheiten müssen immer die in den Vorschriften der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen:

- (i) **Liquidität;**
- (ii) **Bewertung;**
- (iii) **Emittentenbonität;**
- (iv) **Korrelation;**
- (v) **Diversifizierung (Anlagekonzentration);** und
- (vi) **Sofortige Verfügbarkeit.**
- (vii) Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.
- (viii) Barsicherheiten dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:
 - (a) Einlagen bei relevanten Institutionen;
 - (b) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
 - (c) Umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
 - (d) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (*Ref. CESR/10-049*).

Sicherheiten, die von oder für einen OGAW an einen Kontrahenten eines OTC-Derivats übergeben wurden, müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos, dem der OGAW ausgesetzt ist, wie in Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften erwähnt, berücksichtigt werden. Hinterlegte Sicherheiten können nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der OGAW Aufrechnungsvereinbarungen mit diesem Kontrahenten rechtlich geltend machen kann.

Berechnung des Risikos einer Emittentenkonzentration und des Kontrahentenrisikos

Jeder OGAW muss Grenzen in Bezug auf die Emittentenkonzentration, wie in Vorschrift 70 der Vorschriften angegeben, basierend auf dem durch den Einsatz von DFI nach dem Commitment-Ansatz zugrunde liegenden Risiko berechnen. Die Berechnung des durch OTC-Derivategeschäfte entstehenden Risikos muss das Risiko gegenüber Kontrahenten von OTC-Derivaten berücksichtigen. Ein OGAW muss das Risiko berechnen, das durch bei einem Makler hinterlegte Sicherheitsleistungen und vom Makler erhältliche Nachschusszahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten oder OTC-Derivaten entsteht, die nicht durch Vorschriften zum Schutz von Kundengeldern oder ähnliche Vereinbarungen gesichert sind, um den OGAW gegen die Insolvenz des Maklers zu schützen, und dieses Risiko darf nicht die in Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften genannte Grenze für OTC-Kontrahenten übersteigen.

Die Berechnung der Grenzwerte für die Emittentenkonzentration gemäß Angabe in Vorschrift 70 der Vorschriften muss alle Nettoengagements gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigen, die durch Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte generiert werden. Nettoengagement bezieht sich auf die Forderung eines OGAW abzüglich vom OGAW gestellter Sicherheiten. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten entstandene Engagements müssen bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration ebenfalls berücksichtigt werden. Bei der Berechnung von Engagements im Sinne von Vorschrift 70 der Vorschriften muss ein OGAW festlegen, ob sein Engagement gegenüber einem OTC-Kontrahenten, einem Makler oder einer Clearing-Stelle besteht.

6. Das Engagement in den Vermögenswerten, die den DFI, einschließlich in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Organismen für gemeinsame Anlagen eingebundenen DFI, zugrunde liegen, darf zusammen mit den entsprechenden Positionen, die im Rahmen direkter Anlagen eingegangen werden, die in den Vorschriften 70 und 73 der Vorschriften genannten Grenzen nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Konzentrationsrisiko in Bezug auf Emittenten muss das DFI (einschließlich dem eingebundenen DFI) überprüft werden, um das daraus resultierende Positionsrisiko zu ermitteln. Dieses Positionsrisiko muss bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Die Emittentenkonzentration muss – wenn geeignet – mittels dem „Commitment Approach“ oder – etwas konservativer – als potenzieller Höchstverlust infolge eines Ausfalls seitens des Emittenten berechnet werden. Sie muss auch von allen OGAW berechnet werden, unabhängig davon, ob sie den VaR zwecks Ermittlung des Gesamtrisikos einsetzen. Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in der Vorschrift 71(1) der Vorschriften festgelegten Kriterien entspricht.
7. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, in die ein derivatives Finanzinstrument eingebettet sind, gelten als Bezugnahme auf Finanzinstrumente, die die in Vorschrift 4 der Verordnungen der Zentralbank genannten Kriterien für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die die folgenden Kriterien erfüllt:
 - (a) aufgrund dieser Komponente können einige oder alle der Kapitalflüsse, die ansonsten durch das als zugrunde liegender Kontrakt (Host Contract) fungierende übertragbare Wertpapier oder Geldmarktinstrument erforderlich wären, gemäß einem festgelegten Zinssatz, Preis für das Finanzinstrument, Wechselkurs, Preis- oder Kurs-Index, Kreditrating (Bonitätseinstufung) oder sonstiger Variablen geändert werden und variieren deshalb auf ähnliche Weise wie ein eigenständiges Derivat;
 - (b) ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des zugrunde liegenden Kontrakts verbunden;
 - (c) sie haben eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil und den Preis des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstrumentes
8. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument gilt dann nicht als ein eingebettetes Derivat enthaltend, wenn es eine Komponente enthält, die vertraglich unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument übertragbar ist. Eine derartige Komponente gilt als ein separates Finanzinstrument.

Deckungspflichten

9. Ein OGAW muss sicherstellen, dass sein Gesamtrisiko (wie in den Vorschriften der Zentralbank festgelegt) im Zusammenhang mit DFI seinen gesamten Nettoinventarwert nicht übersteigt. Die Hebelung eines OGAW – Short-Positionen inbegriffen – darf demzufolge 100 % seines Nettoinventarwerts nicht überschreiten. Soweit durch die einschlägigen Vorschriften zulässig, kann der

OGAW bei der Berechnung des Gesamtrisikos Aufrechnungs- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigen. Der Commitment-Ansatz ist in den Risikomanagementverfahren des OGAWs für DFI erläutert, die nachstehend im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Reporting“ beschrieben sind.

Ein OGAW, der den VaR-Ansatz benutzt, muss Back-Testing und Stress-Testing durchführen und andere regulatorische Auflagen im Zusammenhang mit der Anwendung des VaR einhalten. Die VaR-Methode ist in den Risikomanagementverfahren des jeweiligen OGAW für DFI erläutert, die nachstehend im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Reporting“ beschrieben sind.

Ein OGAWs muss jederzeit in der Lage sein, allen seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen nachzukommen, die durch Geschäfte im Zusammenhang mit DFI entstanden sind. Die Überwachung von DFI-Transaktionen zwecks Sicherstellung, dass sie ausreichend gedeckt sind, muss zum Risikomanagementprozess des OGAW gehören.

- 10.** Transaktionen in DFI, welche zu einer zukünftigen Verpflichtung des OGAW führen können bzw. werden, müssen in folgender Form gedeckt werden:
- (i) bei DFI, deren Abwicklung automatisch oder nach Ermessen des OGAW in Form der Barabwicklung erfolgt, muss der OGAW zu jeder Zeit ausreichend liquide Mittel halten, um das Risiko zu decken.
 - (ii) Bei DFI, die eine physische Lieferung des zugrunde liegenden Vermögenswerts beinhalten, muss dieser Vermögenswert zu jeder Zeit vom OGAW gehalten werden. Alternativ kann ein OGAW das Engagement mit ausreichend liquiden Mitteln abdecken, wenn
 - die zugrunde liegenden Vermögenswerte sehr liquide festverzinsliche Wertpapiere sind; und/oder
 - der OGAW der Ansicht ist, dass das Risiko angemessen abgedeckt werden kann, ohne dass die Notwendigkeit besteht, die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten, die entsprechenden DFI im nachstehenden Risikomanagementprozess (Abschnitt 11 unten) abgebildet sind und der Prospekt detaillierte Informationen hierzu enthält.

Risikomanagementprozess und Reporting

- 11.**
- (i) Ein OGAW muss zum Zwecke der genauen Überwachung, Messung und Verwaltung von mit Derivatepositionen verbundenen Risiken und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Portfolios ein Verfahren zum Risikomanagement einsetzen,
 - (ii) Ein OGAW muss der Zentralbank Einzelheiten zu dem für seine Derivatetransaktionen vorgesehenen Risikomanagementprozess vorlegen. Die Erstregistrierung muss Informationen zu Folgendem enthalten:
 - Zulässige Formen von DFI, einschließlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebundene Derivate;
 - Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;
 - Relevante quantitative Beschränkungen sowie die Methoden zur Überwachung und Einhaltung dieser Beschränkungen;
 - Methoden zur Risikoeinschätzung.
 - (iii) Wesentliche Änderungen der Erstregistrierung müssen bei der Zentralbank im Voraus angezeigt werden. Die Zentralbank kann angezeigte Änderungen ablehnen, so dass Änderungen und/oder damit verbundene Tätigkeiten, die von der Zentralbank abgelehnt werden, nicht durchgeführt werden dürfen.
- 12.** Die Gesellschaft hat jährlich einen Bericht über ihre Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (DFI) an die Zentralbank zu erstellen. Der Bericht, der Informationen enthalten muss, die den wahren und angemessenen Wert der vom OGAW eingesetzten Arten von DFI, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Limits und die zur Einschätzung dieser Risiken angewandten Methoden darlegen, ist zusammen mit dem Jahresbericht des OGAW einzureichen. Die Gesellschaft hat diesen Bericht auf Antrag der Zentralbank jederzeit vorzulegen.

13. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

- I** Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihvereinbarungen (zusammen die „**effizienten Portfoliomanagementtechniken**“) dürfen nur normaler Marktpraxis entsprechend durchgeführt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sollten als Sicherheiten erachtet werden und den im folgenden Abschnitt II dargelegten Kriterien entsprechen.
- II** Erhaltene Sicherheiten müssen immer die in den Vorschriften der Zentralbank aufgeführten spezifischen Kriterien erfüllen:
- (i) **Liquidität;**
 - (ii) **Bewertung;**
 - (iii) **Emittentenbonität;**
 - (iv) **Korrelation;**
 - (v) **Diversifizierung (Anlagekonzentration);**
 - (vi) **Sofortige Verfügbarkeit.**
- III** Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, sollten identifiziert und durch den Risikomanagementprozess gesteuert und gemindert werden.
- IV** Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung erhalten wurden, sollten vom Treuhänder gehalten werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Lieferant von Sicherheiten verbunden ist.
- V** Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.
- VI** Barsicherheiten dürfen ausschließlich in folgenden Instrumenten angelegt werden:
- (i) Einlagen bei relevanten Institutionen;
 - (ii) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
 - (iii) Umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
 - (iv) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (*Ref. CESR/10-049*).
- VII** Entsprechend der Auflage, dass effiziente Portfoliomanagementtechniken nicht zur Änderung im erklärten Anlageziel des OGAW oder zu wesentlichen zusätzlichen Risiken führen dürfen, sollten angelegte Barsicherheiten gemäß den für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden.
- VIII** Ein OGAW, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie etabliert haben, um sicherzustellen, dass regelmäßige Stresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der OGAW das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinie für die Liquiditätsstresstests muss mindestens die in Vorschrift 24, Abs. (8) der Verordnungen der Zentralbank angegebenen Vorgaben enthalten.
- IX** Ein OGAW sollte eine eindeutige Politik für Sicherheitsabschläge in Bezug auf jede Kategorie von Vermögenswerten etabliert haben, die als Sicherheiten hereingenommen werden. Ein OGAW sollte eine eindeutige Politik für Sicherheitsabschläge in Bezug auf jede Kategorie von Vermögenswerten etabliert haben, die als Sicherheiten hereingenommen werden. Diese Politik sollte dokumentiert sein und jede Entscheidung, auf eine bestimmte Kategorie von Anlagen einen Sicherheitsabschlag anzuwenden oder von der Anwendung eines Sicherheitsabschlags abzusehen, rechtfertigen. Insoweit ein Fonds von der erhöhten Exposure Facility bezüglich Emittenten, wie in Abschnitt 5(ii) von Anhang 3 der Verordnungen der Zentralbank vorgesehen, Gebrauch macht, kann ein solches erhöhtes Emittentenrisiko auf alle in Abschnitt 2.12 von Anhang V des Prospekts aufgeführten Emittenten Anwendung finden.
- X** Der Kontrahent eines Pensionsgeschäfts/umgekehrten Pensionsgeschäfts oder einer

Wertpapierleihvereinbarung muss eine Kreditbewertung von mindestens A-2 oder eine gleichwertige Bewertung erhalten haben oder nach Einschätzung des OGAW ein implizites Rating von A-2 oder entsprechender Qualität haben. Alternativ kann ein nicht bewerteter Kontrahent akzeptiert werden, wenn ein Unternehmen mit einer Kreditbewertung von A-2 oder einer gleichwertigen Bewertung den OGAW gegen Verluste, die aus einem Kontrahentenverzug entstehen können, schadlos hält oder dafür bürgt.

- XI** Ein OGAW sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Wertpapiere zurückfordern kann, die entliehen worden sind, oder von ihm eingegangene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit kündigen kann.
- XII** Ein OGAW, der umgekehrte Pensionsgeschäfte eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Betrag der Barmittel zurückfordern kann oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder plus aufgelaufener Zinsen oder auf Basis des aktuellen Marktwerts kündigen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts zurückgefordert werden können, sollte der aktuelle Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW verwendet werden.
- XIII** Ein OGAW, der einen Repo-Kontrakt eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Wertpapiere zurückfordern kann, die Gegenstand des Repo-Kontrakts sind, oder den von ihm eingegangenen Repo-Kontrakt kündigen kann (Repo- und umgekehrte Repo-Kontrakte mit fester Laufzeit, die sieben Tage nicht übersteigt, sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, die das Abrufen der Vermögenswerte durch den OGAW zu jeder Zeit erlauben).
- XIV** Effiziente Portfoliomanagementtechniken stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 dar.

ANHANG VII
Liste der Unterverwahrestellen

Die Verwahrestelle hat die in Artikel 22(5)(a) OGAW V dargelegten Aufgaben auf die State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie als ihre globale Unterverwahrestelle bestellt hat.

Zum Datum dieses Prospekts hat die State Street Bank and Trust Company als globale Unterverwahrestellen lokale Unterverwahrestellen innerhalb des Netzwerks von State Street Global Custody Network, wie nachstehend aufgeführt, bestellt.

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Zweigniederlassung in Amsterdam und mit Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Brüssel)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Zweigniederlassung Bulgarien
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco Itaú Chile S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation (nur für den Markt chinesischer A-Aktien)
	Citibank N.A. (für Hongkong – nur Shanghai Stock Connect Markt und Hong Kong Shenzhen Stock Connect)
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (für Hongkong – nur Shanghai Stock Connect Markt und Hong Kong Shenzhen Stock Connect)
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für Hongkong – nur Shanghai Stock Connect Markt und Hong Kong Shenzhen Stock Connect)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.

Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Zweigniederlassung in Athen)
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Kopenhagen)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Helsinki)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Zweigniederlassung in Amsterdam und mit Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Paris)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG

	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Norge ASA)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A
Portugal	Deutsche Bank AG, Netherlands (über ihre Zweigniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Zweigniederlassung in Rumänien
Russland	Limited Liability Company Deutsche Bank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)

Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
	United Overseas Bank Limited
Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Nordea Bank AB (publ)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
	UBS Switzerland AG
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	PJSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Großbritannien	State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)

Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte von Standard Bank of South Africa Limited)

ANHANG VIII
SFDR-Anlagen

1. Russell Investments Continental European Equity Fund	158
2. Russell Investments Emerging Markets Equity Fund	166
3. Russell Investments Global Bond Fund	174
4. Russell Investments Global Credit Fund	181
5. Russell Investments Global High Yield Fund	187
6. Russell Investments Japan Equity Fund	194
7. Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund	202
8. Russell Investments U.K. Equity Fund	209
9. Russell Investments U.S. Equity Fund	217
10. Russell Investments Global Small Cap Equity Fund	225
11. Russell Investments World Equity Fund II	233
12. Russell Investments Unconstrained Bond Fund	241

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Russell Investments Continental European Equity Fund
 Unternehmenskennung: KXKGDLFJ3BOX21ZLP228

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p>
--	--

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Russell Investments Continental European Equity Fund (der „Fonds“) bewirbt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen (wie nachstehend beschrieben).



Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den MSCI Europe ex UK Index (EUR) –Net Returns (der „Index“) aktiv gemanagt. Der Index ist ein breiter Marktindex und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Merkmal	Indikator
Reduzierung der CO ₂ -Emissionen	<p>Der gesamte CO₂-Fußabdruck des Fondsportfolios muss um mindestens 20 % niedriger sein als der des Index.</p> <p>„CO₂-Fußabdruck“ bezeichnet CO₂-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (CO₂-e), geteilt durch den Unternehmensumsatz in USD.</p>

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

	<p>„CO₂-Emissionen“ bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Scope 1 (direkte Emissionen): Tätigkeiten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO₂-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen; und ▪ Scope 2 (Energieverbrauch): CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre abgegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.
--	--

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

k. A.

--- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

k. A.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

k. A.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zusätzlich zu den Definitionen an anderen Stellen in diesem Dokument gelten die folgenden Definitionen:

„*Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie*“ bezeichnet die unternehmenseigene quantitative Overlay-Strategie, die vom Hauptfinanzverwalter zur Ermittlung jener Wertpapiere verwendet wird, die dem Fonds eine Reduzierung seiner Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index ermöglichen.

„*Verbotene Kohleunternehmen*“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 % ihres Umsatzes aus Kohleenergie oder der Herstellung von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder: (i) mindestens 10 % ihrer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Tätigkeiten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, jeweils vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 % ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.

Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie

Nach der Auswahl der Aktienwerte entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie an, um das Portfolio des Fonds so anzupassen, dass es im Vergleich zum Index stets einen um mindestens 20 Prozent niedrigeren CO₂-Fußabdruck (in seiner Gesamtheit) aufweist.

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet quantitative Daten in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck quantitative Daten und umfasst außerdem eine Bewertung der Beteiligung der einzelnen Indexkomponenten an der Förderung von Kohle, um dem Hauptfinanzverwalter eine Einschätzung der Kohlenstoffbelastung einer bestimmten Indexkomponente zu ermöglichen. Durch die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie strebt der Hauptfinanzverwalter eine Reduzierung des Engagements des Fonds in Unternehmen an, die kohlenstoffintensive Tätigkeiten ausüben oder einen erheblichen CO₂-Fußabdruck aufweisen. Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet eine systematischen Optimierungsstrategie, um: (i) alle verbotenen Kohleunternehmen auszuschließen (die vom Fonds nicht gehalten werden dürfen), (ii) die Kohlenstoffbelastung von Unternehmen, in die investiert wird, zu beurteilen und (iii) die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index anzupassen.

Die Kohlenstoffbelastung eines Unternehmens, in das investiert wird (siehe (ii) oben), wird anhand von Drittdaten zum CO₂-Fußabdruck sowie von Daten über die Beteiligung dieses Unternehmens an der Förderung von Kohle beurteilt. Basierend auf dieser Beurteilung passt die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere durchgeführt. Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung Leistung des nicht-finanziellen Indikators des Fonds (d. h. der CO₂-Fußabdruck) durch den Hauptfinanzverwalter mindestens 90 % dieser Wertpapiere Analysen und Messungen unterliegen. Unter Umständen ist es nicht möglich, die Performance bestimmter Vermögenswerte zu analysieren und zu messen, da Daten (oder Daten ausreichend hoher Qualität) möglicherweise nicht verfügbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds hat ein verbindliches Umweltziel, das anhand des (zuvor beschriebenen) objektiven Nachhaltigkeitsindikators gemessen wird. Die verbindlichen Elemente der zum Erreichen dieses Ziels verwendeten Anlagestrategie sind nachstehend beschrieben:

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie ist verbindlich und maßgeblich in die vom Hauptfinanzverwalter beim Treffen von Investitionsentscheidungen in Bezug auf den Fonds durchgeführten Analysen integriert. Die Maßgabe, alle verbotenen Kohleunternehmen von Investitionen auszuschließen, ist für den Fonds verbindlich.

Anleger sollten beachten, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios um 20 Prozent gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Fonds vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „**investierbare Universum**“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %-igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des Index und nicht auf das investierbare Universum des Fonds festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum führen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

In Bezug auf den Fonds wird ein Ausschlussfilter angewandt, allerdings besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines namhaften externen Datenanbieters zur Ermittlung von Unternehmen, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC-Prinzipien“) abgestimmt sind und daher vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dieser Identifizierungsprozess umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung guter Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Die Standardposition des Hauptfinanzverwalters hinsichtlich der Auswahl von Investitionen besteht darin, dass der Fonds nicht in Unternehmen investiert, die nachweislich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

In Fällen, in denen ein Unternehmen als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend gilt, kann sich der Hauptfinanzverwalter für die Einleitung eines Dialog- und Überprüfungsprozesses in Bezug auf die Verfahrensweisen der Unternehmensführung des betreffenden Unternehmens entscheiden. Im Rahmen dieses Prozesses tritt der Hauptfinanzverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um in Erfahrung zu bringen, warum ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien ermittelt wurde, und zur Förderung von Verbesserungen der Verfahrensweisen der Unternehmensführung innerhalb des Unternehmens, falls für notwendig erachtet. Nach diesem Dialogprozess kann der Hauptfinanzverwalter eine Entscheidung treffen, dass das betreffende Unternehmen trotz der anfänglichen Beurteilung des Unternehmens Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist und deshalb in das Portfolio des Fonds aufgenommen werden kann.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



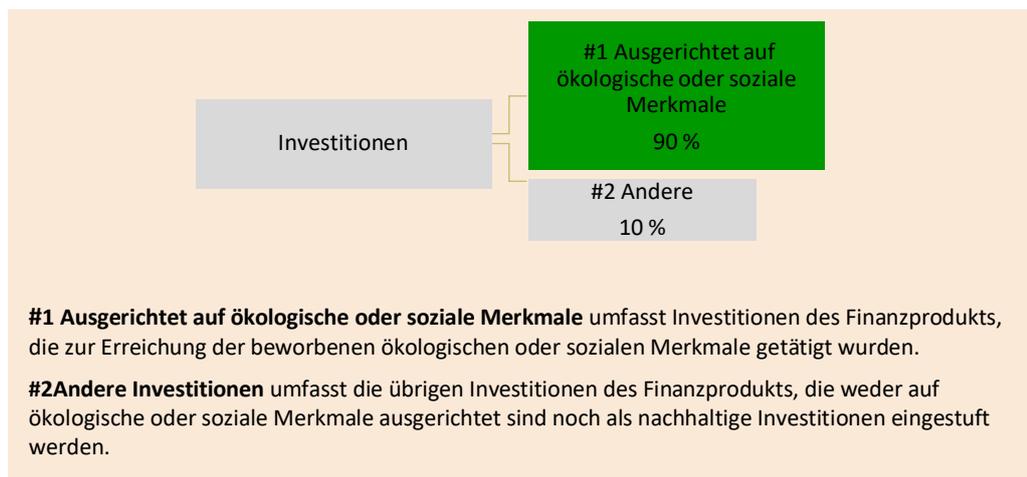
Wenn ein vom Fonds gehaltenes Unternehmen nach der zuvor beschriebenen anfänglichen Beurteilung als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend ermittelt wird, kann der Fonds weiter die Aktien des Unternehmens halten, sofern der Dialog- und Überprüfungsprozess eingeleitet wurde, und nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser abgeschlossen ist. Weigert sich das betreffende Unternehmen, aktiv mit dem Hauptfinanzverwalter in den Dialog zu treten, oder hat es am Ende des Überprüfungsprozesses keine ausreichenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nachgewiesen, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter) seine Bestände im Unternehmen veräußern.

Der Hauptfinanzverwalter hat einen soliden Unternehmensführungsprozess im Zusammenhang mit Entscheidungen etabliert, die nach jedem oben beschriebenen Dialog- und Überprüfungsprozess getroffen werden, wobei jede Entscheidung vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert wird.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass jederzeit mindestens 90 % des Fondsvermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investiert sein werden. Diese Wertpapiere unterliegen ausnahmslos den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale eingesetzt werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten an.



Die restlichen Vermögenswerte des Fonds und ihre Zwecke sind nachstehend und ausführlicher im Prospekt beschrieben.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar er-möglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0 %

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

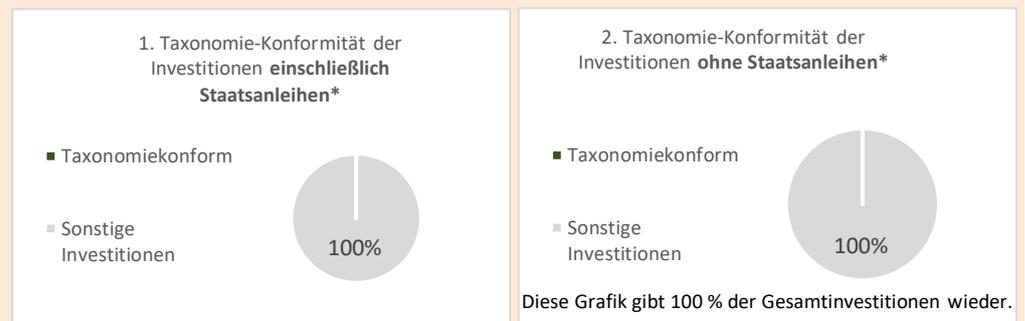
Ja:

In fossiles Gas In Kerenergie

Nein

N
e

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1244 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

Terminkontrakte (Futures) können eingesetzt werden, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren.

Termingeschäfte (Forwards) können eingesetzt werden, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren.

Optionen können anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt werden, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen.

Swaps (einschließlich „Swaptions“) können sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt werden.

Devisentermingeschäfte können eingesetzt werden, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsflektuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten.

Caps und Floors können verwendet werden, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten.

Kreditderivate können verwendet werden, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

k. A.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

k. A.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

k. A.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://russellinvestments.com/emea/important-information> (ab dem 1. Januar 2023).



Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Russell Investments Emerging Markets Equity Fund
 Unternehmenskennung: ILBPKFKR5MPIRQ7ZFD98

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Russell Investments Emerging Markets Equity Fund (der „Fonds“) bewirbt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen (wie nachstehend beschrieben).

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den MSCI Emerging Markets Index (USD) - Net Returns (der „Index“) aktiv gemanagt. Der Index ist ein breiter Marktindex und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Merkmale	Indikator
Reduzierung der CO ₂ -Emissionen	Der gesamte CO ₂ -Fußabdruck des Fondsportfolios muss um mindestens 20 % niedriger sein als der des Index.

	<p>„CO₂-Fußabdruck“ bezeichnet CO₂-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (CO₂-e), geteilt durch den Unternehmensumsatz in USD.</p> <p>„CO₂-Emissionen“ bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Scope 1 (direkte Emissionen): Tätigkeiten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO₂-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen; und ▪ Scope 2 (Energieverbrauch): CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre abgegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.
--	---

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

k. A.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja
 Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zusätzlich zu den Definitionen an anderen Stellen in diesem Dokument gelten die folgenden Definitionen:

„*Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie*“ bezeichnet die unternehmenseigene quantitative Overlay-Strategie, die vom Hauptfinanzverwalter zur Ermittlung jener Wertpapiere verwendet wird, die dem Fonds eine Reduzierung seiner Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index ermöglichen.

„*Verbotene Kohleunternehmen*“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 % ihres Umsatzes aus Kohleenergie oder der Herstellung von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder: (i) mindestens 10 % ihrer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Tätigkeiten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, jeweils vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 % ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.

Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie

Nach der Auswahl der Aktienwerte entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie an, um das Portfolio des Fonds so anzupassen, dass es im Vergleich zum Index stets einen um mindestens 20 Prozent niedrigeren CO₂-Fußabdruck (in seiner Gesamtheit) aufweist.

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet quantitative Daten in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck quantitative Daten und umfasst außerdem eine Bewertung der Beteiligung der einzelnen Indexkomponenten an der Förderung von Kohle, um dem Hauptfinanzverwalter eine Einschätzung der Kohlenstoffbelastung einer bestimmten Indexkomponente zu ermöglichen. Durch die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie strebt der Hauptfinanzverwalter eine Reduzierung des Engagements des Fonds in Unternehmen an, die kohlenstoffintensive Tätigkeiten ausüben oder einen erheblichen CO₂-Fußabdruck aufweisen. Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet eine systematischen Optimierungsstrategie, um: (i) alle verbotenen Kohleunternehmen auszuschließen (die vom Fonds nicht gehalten werden dürfen), (ii) die Kohlenstoffbelastung von Unternehmen, in die investiert wird, zu beurteilen und (iii) die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index anzupassen.

Die Kohlenstoffbelastung eines Unternehmens, in das investiert wird (siehe (ii) oben), wird anhand von Drittdaten zum CO₂-Fußabdruck sowie von Daten über die Beteiligung dieses Unternehmens an der Förderung von Kohle beurteilt. Basierend auf dieser Beurteilung passt die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere durchgeführt. Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung Leistung des nicht-finanziellen Indikators des Fonds (d. h. der CO₂-Fußabdruck) durch den Hauptfinanzverwalter mindestens 90 % dieser Wertpapiere Analysen und Messungen unterliegen. Unter Umständen ist es nicht möglich, die Performance bestimmter Vermögenswerte zu analysieren und zu messen, da Daten (oder Daten ausreichend hoher Qualität) möglicherweise nicht verfügbar sind.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds hat ein verbindliches Umweltziel, das anhand des (zuvor beschriebenen) objektiven Nachhaltigkeitsindikators gemessen wird. Die verbindlichen Elemente der zum Erreichen dieses Ziels verwendeten Anlagestrategie sind nachstehend beschrieben:

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie ist verbindlich und maßgeblich in die vom Hauptfinanzverwalter beim Treffen von Investitionsentscheidungen in Bezug auf den Fonds durchgeführten Analysen integriert. Die Maßgabe, alle verbotenen Kohleunternehmen von Investitionen auszuschließen, ist für den Fonds verbindlich.

Anleger sollten beachten, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios um 20 Prozent gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Fonds vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „**investierbare Universum**“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %-igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des Index und nicht auf das investierbare Universum des Fonds festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum führen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

In Bezug auf den Fonds wird ein Ausschlussfilter angewandt, allerdings besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines namhaften externen Datenanbieters zur Ermittlung von Unternehmen, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC-Prinzipien“) abgestimmt sind und daher vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dieser Identifizierungsprozess umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung guter Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Die Standardposition des Hauptfinanzverwalters hinsichtlich der Auswahl von Investitionen besteht darin, dass der Fonds nicht in Unternehmen investiert, die nachweislich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

In Fällen, in denen ein Unternehmen als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend gilt, kann sich der Hauptfinanzverwalter für die Einleitung eines Dialog- und Überprüfungsprozesses in Bezug auf die Verfahrensweisen der Unternehmensführung des betreffenden Unternehmens entscheiden. Im Rahmen dieses Prozesses tritt der Hauptfinanzverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um in Erfahrung zu bringen, warum ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien ermittelt wurde, und zur Förderung von Verbesserungen der Verfahrensweisen der Unternehmensführung innerhalb des Unternehmens, falls für notwendig erachtet. Nach diesem Dialogprozess kann der Hauptfinanzverwalter eine Entscheidung treffen, dass das betreffende Unternehmen trotz der anfänglichen Beurteilung des Unternehmens Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist und deshalb in das Portfolio des Fonds aufgenommen werden kann.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

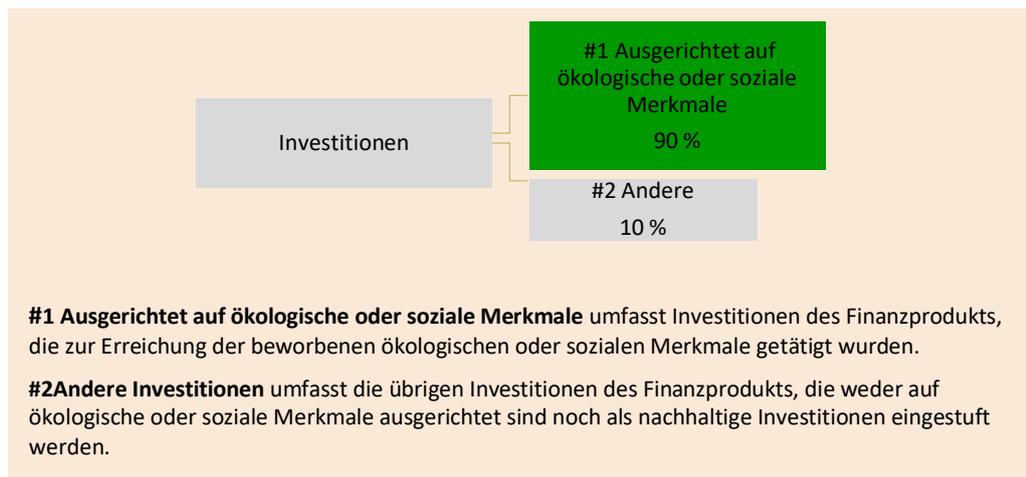


Wenn ein vom Fonds gehaltenes Unternehmen nach der zuvor beschriebenen anfänglichen Beurteilung als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend ermittelt wird, kann der Fonds weiter die Aktien des Unternehmens halten, sofern der Dialog- und Überprüfungsprozess eingeleitet wurde, und nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser abgeschlossen ist. Weigert sich das betreffende Unternehmen, aktiv mit dem Hauptfinanzverwalter in den Dialog zu treten, oder hat es am Ende des Überprüfungsprozesses keine ausreichenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nachgewiesen, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter) seine Bestände im Unternehmen veräußern.

Der Hauptfinanzverwalter hat einen soliden Unternehmensführungsprozess im Zusammenhang mit Entscheidungen etabliert, die nach jedem oben beschriebenen Dialog- und Überprüfungsprozess getroffen werden, wobei jede Entscheidung vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert wird.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass jederzeit mindestens 90 % des Fondsvermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investiert sein werden. Diese Wertpapiere unterliegen ausnahmslos den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale eingesetzt werden.



Die restlichen Vermögenswerte des Fonds und ihre Zwecke sind nachstehend und ausführlicher im Prospekt beschrieben.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0 %

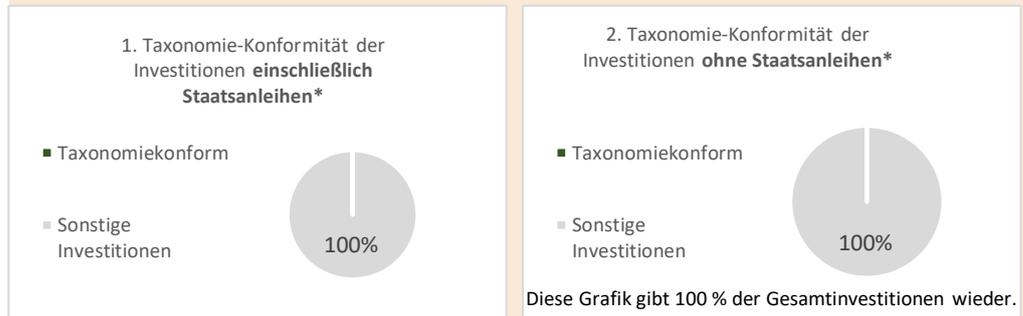
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert²?**

Ja:

In fossiles Gas In Kerenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.

² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1244 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren.

Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren.

Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen.

Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt.

Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten.

Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten.

Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

k. A.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

k. A.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

k. A.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind (seit dem 1. Januar 2023) abrufbar unter: <https://russellinvestments.com/emea/important-information>.



Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Russell Investments Global Bond Fund
 Unternehmenskennung: 5ZNMKEW1U06MVK7FS76

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Russell Investments Global Bond Fund (der „Fonds“) bewirbt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen (wie nachstehend beschrieben).

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den Bloomberg Global Aggregate Index (USD) – Total Returns (der „Index“) aktiv gemanagt. Der Index ist ein breiter Marktindex und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Merkmal	Indikator
<p>Reduzierung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Der gesamte CO₂-Fußabdruck der Unternehmensanleihen im Portfolio ist um mindestens 20 % niedriger als der des Anteils an Unternehmensanleihen im Index.</p> <p>„CO₂-Fußabdruck“ bezeichnet CO₂-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (CO₂-e), geteilt durch den Unternehmensumsatz in USD.</p> <p>„CO₂-Emissionen“ bezeichnet:</p> <p>Scope 1 (direkte Emissionen): Tätigkeiten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO₂-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen; und</p> <p>Scope 2 (Energieverbrauch): CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre abgegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.</p> <p>„Unternehmensanleihen“ bezeichnet Investment-Grade-Unternehmensanleihen und hochverzinsliche Unternehmensanleihen.</p>

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

k. A.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein ✘

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter/seine Beauftragten) schließt alle verbotenen Kohleunternehmen von der Anlage aus.

Diese Unternehmen wurden vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen mit einem relativ hohen Engagement in kohlenstoffintensiven Tätigkeiten identifiziert. Der Ausschluss dieser Unternehmen stellt sicher, dass das verbindliche Ziel zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks (wie oben beschrieben) des Fonds erreicht wird. Wenn der Fonds nach Anwendung der Ausschlusspolitik sein Ziel zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks nicht erreicht hat, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter bzw. seine Beauftragten) den CO₂-Fußabdruck aller verbleibenden Investitionen des Fonds bewerten und Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Bestände angepasst werden, um seinen CO₂-Fußabdruck ausreichend zu reduzieren, damit der Fonds sein Ziel zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks erreicht.

„Verbotene Kohleunternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 % ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder: (i) mindestens 10 % ihrer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Tätigkeiten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, jeweils vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 Prozent ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds hat ein verbindliches Umweltziel, das anhand des (zuvor beschriebenen) objektiven Nachhaltigkeitsindikators gemessen wird. Die verbindlichen Elemente der zum Erreichen dieses Ziels verwendeten Anlagestrategie sind nachstehend beschrieben:

Die Maßgabe, verbotene Kohleunternehmen von Investitionen auszuschließen, ist für den Fonds verbindlich.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der gesamte CO₂-Fußabdruck der Unternehmensanleihen im Portfolio wird um mindestens 20 % niedriger sein als der des Anteils an Unternehmensanleihen im Index.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

In Bezug auf den Fonds wird ein Ausschlussfilter angewandt, allerdings besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines namhaften externen Datenanbieters zur Ermittlung von Unternehmen, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC-Prinzipien“) abgestimmt sind und daher vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dieser Identifizierungsprozess umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung guter Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Die Standardposition des Hauptfinanzverwalters hinsichtlich der Auswahl von Investitionen besteht darin, dass der Fonds nicht in Unternehmen investiert, die nachweislich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

In Fällen, in denen ein Unternehmen als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend gilt, kann sich der Hauptfinanzverwalter für die Einleitung eines Dialog- und Überprüfungsprozesses in Bezug auf die Verfahrensweisen der Unternehmensführung des betreffenden Unternehmens entscheiden. Im Rahmen dieses Prozesses tritt der Hauptfinanzverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um in Erfahrung zu bringen, warum ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien ermittelt wurde, und zur Förderung von Verbesserungen der Verfahrensweisen der Unternehmensführung innerhalb des Unternehmens, falls für notwendig erachtet. Nach diesem Dialogprozess kann der Hauptfinanzverwalter eine Entscheidung treffen, dass das betreffende Unternehmen trotz der anfänglichen Beurteilung des Unternehmens Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist und deshalb in das Portfolio des Fonds aufgenommen werden kann.

Wenn ein vom Fonds gehaltenes Unternehmen nach der zuvor beschriebenen anfänglichen Beurteilung als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend ermittelt wird, kann der Fonds weiter die Aktien des Unternehmens halten, sofern der Dialog- und Überprüfungsprozess eingeleitet wurde, und nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser abgeschlossen ist. Weigert sich das betreffende Unternehmen, aktiv mit dem Hauptfinanzverwalter in den Dialog zu treten, oder hat es am Ende des Überprüfungsprozesses keine ausreichenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nachgewiesen, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter) seine Bestände im Unternehmen veräußern.

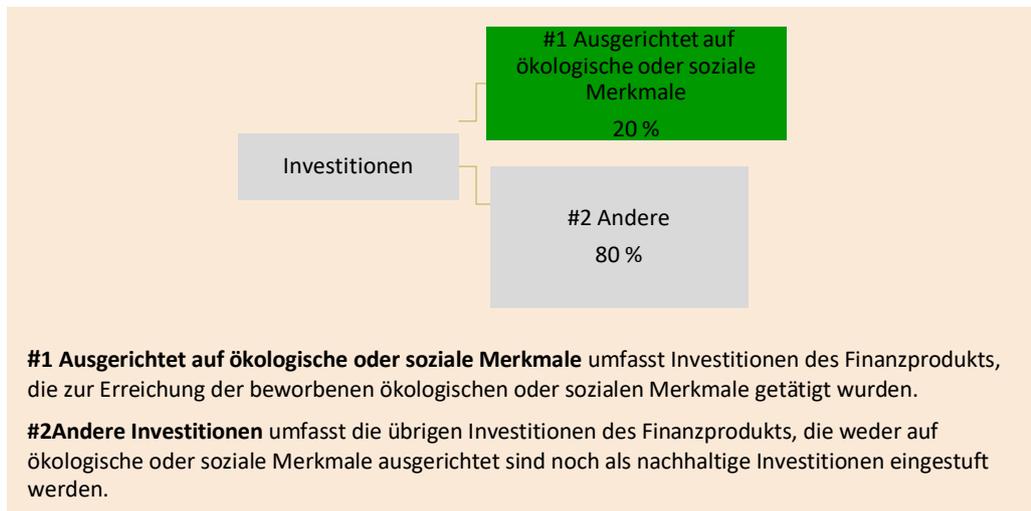
Der Hauptfinanzverwalter hat einen soliden Unternehmensführungsprozess im Zusammenhang mit Entscheidungen etabliert, die nach jedem oben beschriebenen Dialog- und Überprüfungsprozess getroffen werden, wobei jede Entscheidung vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert wird.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass zu jeder Zeit mindestens 20 % des Fondsvermögens in Unternehmensanleihen investiert sein werden, die dem verbindlichen Ziel des Fonds zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks unterliegen und daher zur Erfüllung der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale verwendet werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten an.





Die restlichen Vermögenswerte des Fonds und ihre Zwecke sind nachstehend und ausführlicher im Prospekt beschrieben.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen Merkmale ein.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0 %

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert³?**

- Ja: In fossiles Gas In Kerenergie
- Nein:

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten** k. A.

³ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1244 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

Übertragbare Schuldtitel, die auf verschiedene Währungen lauten, insbesondere in Kommunalschuldverschreibungen und Staatsanleihen, staatliche Schuldtitel (die durch lokale Behörden oder internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, wobei an diesen Organisationen mindestens eine Regierung beteiligt sein muss), hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen und Unternehmensschuldtitel, die an einem geregelten Markt in der OECD notiert sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden und die fest oder variabel verzinslich sein können. Diese Instrumente werden zum Erreichen des Investitionsziels des Fonds eingesetzt.

Derivative Finanzinstrumente wie Terminkontrakte (Futures), Forward-Kontrakte, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden. Diese Instrumente können zu Zwecken der effizienten Portfolioverwaltung oder zu Investitionszwecken eingesetzt werden.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

k. A.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

k. A.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

k. A.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://russellinvestments.com/emea/important-information> (ab dem 1. Januar 2023).



 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Russell Investments Global Credit Fund
 Unternehmenskennung: MZLHBESZNUIDYOZBHD38

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p>
--	--

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Russell Investments Global Credit Fund (der „Fonds“) bewirbt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen (wie nachstehend beschrieben).

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den Bloomberg Global Aggregate Credit Index (der „Index“) aktiv gemanagt. Der Index ist ein breiter Marktindex und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Merkmal	Indikator
<p>Reduzierung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Der gesamte CO₂-Fußabdruck der Unternehmensanleihen im Portfolio ist um mindestens 20 % niedriger als der des Anteils an Unternehmensanleihen im Index.</p> <p>„CO₂-Fußabdruck“ bezeichnet CO₂-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (CO₂-e), geteilt durch den Unternehmensumsatz in USD.</p> <p>„CO₂-Emissionen“ bezeichnet:</p> <p>Scope 1 (direkte Emissionen): Tätigkeiten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO₂-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen; und</p> <p>Scope 2 (Energieverbrauch): CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre abgegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.</p> <p>„Unternehmensanleihen“ bezeichnet Investment-Grade-Unternehmensanleihen und hochverzinsliche Unternehmensanleihen.</p>

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

k. A.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter/seine Beauftragten) schließt alle verbotenen Kohleunternehmen von der Anlage aus.

Diese Unternehmen wurden vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen mit einem relativ hohen Engagement in kohlenstoffintensiven Tätigkeiten identifiziert. Der Ausschluss dieser Unternehmen stellt sicher, dass das verbindliche Ziel zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks (wie oben beschrieben) des Fonds erreicht wird. Wenn der Fonds nach Anwendung der Ausschlusspolitik sein Ziel zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks nicht erreicht hat, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter bzw. seine Beauftragten) den CO₂-Fußabdruck aller verbleibenden Investitionen des Fonds bewerten und Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Bestände angepasst werden, um seinen CO₂-Fußabdruck ausreichend zu reduzieren, damit der Fonds sein Ziel zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks erreicht.

„Verbotene Kohleunternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 % ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder: (i) mindestens 10 % ihrer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Tätigkeiten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, jeweils vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 Prozent ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds hat ein verbindliches Umweltziel, das anhand des (zuvor beschriebenen) objektiven Nachhaltigkeitsindikators gemessen wird. Die verbindlichen Elemente der zum Erreichen dieses Ziels verwendeten Anlagestrategie sind nachstehend beschrieben:

Die Maßgabe, verbotene Kohleunternehmen von Investitionen auszuschließen, ist für den Fonds verbindlich.

Der gesamte CO₂-Fußabdruck der Unternehmensanleihen im Portfolio wird um mindestens 20 % niedriger sein als der des Anteils an Unternehmensanleihen im Index.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

In Bezug auf den Fonds wird ein Ausschlussfilter angewandt, allerdings besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.



Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines namhaften externen Datenanbieters zur Ermittlung von Unternehmen, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC-Prinzipien“) abgestimmt sind und daher vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dieser Identifizierungsprozess umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung guter Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Die Standardposition des Hauptfinanzverwalters hinsichtlich der Auswahl von Investitionen besteht darin, dass der Fonds nicht in Unternehmen investiert, die nachweislich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

In Fällen, in denen ein Unternehmen als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend gilt, kann sich der Hauptfinanzverwalter für die Einleitung eines Dialog- und Überprüfungsprozesses in Bezug auf die Verfahrensweisen der Unternehmensführung des betreffenden Unternehmens entscheiden. Im Rahmen dieses Prozesses tritt der Hauptfinanzverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um in Erfahrung zu bringen, warum ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien ermittelt wurde, und zur Förderung von Verbesserungen der Verfahrensweisen der Unternehmensführung innerhalb des Unternehmens, falls für notwendig erachtet. Nach diesem Dialogprozess kann der Hauptfinanzverwalter eine Entscheidung treffen, dass das betreffende Unternehmen trotz der anfänglichen Beurteilung des Unternehmens Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist und deshalb in das Portfolio des Fonds aufgenommen werden kann.

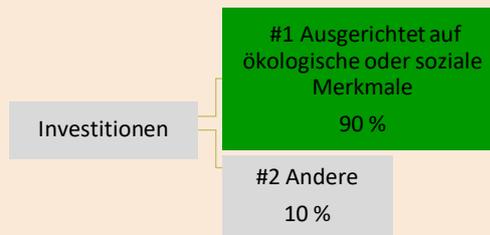
Wenn ein vom Fonds gehaltenes Unternehmen nach der zuvor beschriebenen anfänglichen Beurteilung als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend ermittelt wird, kann der Fonds weiter die Aktien des Unternehmens halten, sofern der Dialog- und Überprüfungsprozess eingeleitet wurde, und nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser abgeschlossen ist. Weigert sich das betreffende Unternehmen, aktiv mit dem Hauptfinanzverwalter in den Dialog zu treten, oder hat es am Ende des Überprüfungsprozesses keine ausreichenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nachgewiesen, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter) seine Bestände im Unternehmen veräußern.

Der Hauptfinanzverwalter hat einen soliden Unternehmensführungsprozess im Zusammenhang mit Entscheidungen etabliert, die nach jedem oben beschriebenen Dialog- und Überprüfungsprozess getroffen werden, wobei jede Entscheidung vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert wird.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass zu jeder Zeit mindestens 90 % des Fondsvermögens in Unternehmensanleihen investiert sein werden, die dem verbindlichen Ziel des Fonds zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks unterliegen und daher zur Erfüllung der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale verwendet werden.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die restlichen Vermögenswerte des Fonds und ihre Zwecke sind nachstehend und ausführlicher im Prospekt beschrieben.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen Merkmale ein.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0 %

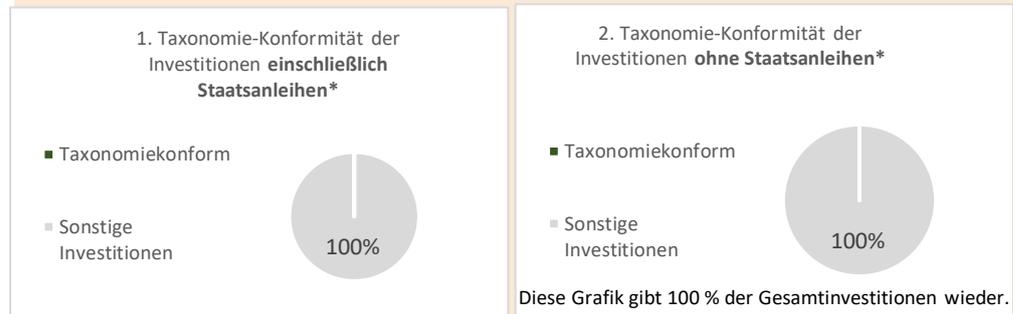
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁴?**

- Ja:

 In fossiles Gas In Kerenergie

 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten**

k. A.

⁴ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1244 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

Eine Kombination aus Derivaten, wie z. B. Futures, Terminkontrakte, Optionen (einschließlich Put-Optionen auf Aktienindizes), Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die jeweils notiert sein oder außerbörslich gehandelt werden können, halten. Der Fonds kann jedes der vorgenannten Derivate nutzen, um (i) ein Engagement abzusichern, und/oder (ii) gegenüber einem zugrunde liegenden Markt, Vermögenswert, Referenzzinssatz oder Referenzindex ein Engagement zu erzielen, vorausgesetzt der Fonds erzielt dadurch kein indirektes Engagement in einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung, gegenüber denen er kein direktes Engagement eingehen kann.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://russellinvestments.com/emea/important-information> (ab dem 1. Januar 2023).

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Russell Investments Global High Yield Fund
 Unternehmenskennung: S5HXX61W8D2T822R1O46

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Russell Investments Global High Yield Fund (der „Fonds“) bewirbt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen (wie nachstehend beschrieben).

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index EUR-Hedged (der „Index“) aktiv gemanagt. Der Index ist ein breiter Marktindex und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Merkmal	Indikator
<p>Reduzierung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Der gesamte CO₂-Fußabdruck der Unternehmensanleihen im Portfolio ist niedriger als der des Anteils an Unternehmensanleihen im Index.</p> <p>„CO₂-Fußabdruck“ bezeichnet CO₂-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (CO₂-e), geteilt durch den Unternehmensumsatz in USD.</p> <p>„CO₂-Emissionen“ bezeichnet:</p> <p>Scope 1 (direkte Emissionen): Tätigkeiten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO₂-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen; und</p> <p>Scope 2 (Energieverbrauch): CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre abgegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.</p> <p>„Unternehmensanleihen“ bezeichnet Investment-Grade-Unternehmensanleihen und hochverzinsliche Unternehmensanleihen.</p>

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

k. A.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter/seine Beauftragten) schließt alle verbotenen Kohleunternehmen von der Anlage aus.

Diese Unternehmen wurden vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen mit einem relativ hohen Engagement in kohlenstoffintensiven Tätigkeiten identifiziert. Der Ausschluss dieser Unternehmen stellt sicher, dass das verbindliche Ziel zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks (wie oben beschrieben) des Fonds erreicht wird. Wenn der Fonds nach Anwendung der Ausschlusspolitik sein Ziel zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks nicht erreicht hat, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter bzw. seine Beauftragten) den CO₂-Fußabdruck aller verbleibenden Investitionen des Fonds bewerten und Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Bestände angepasst werden, um seinen CO₂-Fußabdruck ausreichend zu reduzieren, damit der Fonds sein Ziel zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks erreicht.

„Verbotene Kohleunternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 % ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder: (i) mindestens 10 % ihrer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Tätigkeiten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, jeweils vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 Prozent ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds hat ein verbindliches Umweltziel, das anhand des (zuvor beschriebenen) objektiven Nachhaltigkeitsindikators gemessen wird. Die verbindlichen Elemente der zum Erreichen dieses Ziels verwendeten Anlagestrategie sind nachstehend beschrieben:

Die Maßgabe, verbotene Kohleunternehmen von Investitionen auszuschließen, ist für den Fonds verbindlich.

Der gesamte CO₂-Fußabdruck der Unternehmensanleihen im Portfolio wird niedriger sein als der des Anteils an Unternehmensanleihen im Index.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

In Bezug auf den Fonds wird ein Ausschlussfilter angewandt, allerdings besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines namhaften externen Datenanbieters zur Ermittlung von Unternehmen, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC-Prinzipien“) abgestimmt sind und daher vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dieser Identifizierungsprozess umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung guter Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Die Standardposition des Hauptfinanzverwalters hinsichtlich der Auswahl von Investitionen besteht darin, dass der Fonds nicht in Unternehmen investiert, die nachweislich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

In Fällen, in denen ein Unternehmen als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend gilt, kann sich der Hauptfinanzverwalter für die Einleitung eines Dialog- und Überprüfungsprozesses in Bezug auf die Verfahrensweisen der Unternehmensführung des betreffenden Unternehmens entscheiden. Im Rahmen dieses Prozesses tritt der Hauptfinanzverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um in Erfahrung zu bringen, warum ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien ermittelt wurde, und zur Förderung von Verbesserungen der Verfahrensweisen der Unternehmensführung innerhalb des Unternehmens, falls für notwendig erachtet. Nach diesem Dialogprozess kann der Hauptfinanzverwalter eine Entscheidung treffen, dass das betreffende Unternehmen trotz der anfänglichen Beurteilung des Unternehmens Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist und deshalb in das Portfolio des Fonds aufgenommen werden kann.

Wenn ein vom Fonds gehaltenes Unternehmen nach der zuvor beschriebenen anfänglichen Beurteilung als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend ermittelt wird, kann der Fonds weiter die Aktien des Unternehmens halten, sofern der Dialog- und Überprüfungsprozess eingeleitet wurde, und nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser abgeschlossen ist. Weigert sich das betreffende Unternehmen, aktiv mit dem Hauptfinanzverwalter in den Dialog zu treten, oder hat es am Ende des Überprüfungsprozesses keine ausreichenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nachgewiesen, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter) seine Bestände im Unternehmen veräußern.

Der Hauptfinanzverwalter hat einen soliden Unternehmensführungsprozess im Zusammenhang mit Entscheidungen etabliert, die nach jedem oben beschriebenen Dialog- und Überprüfungsprozess getroffen werden, wobei jede Entscheidung vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert wird.

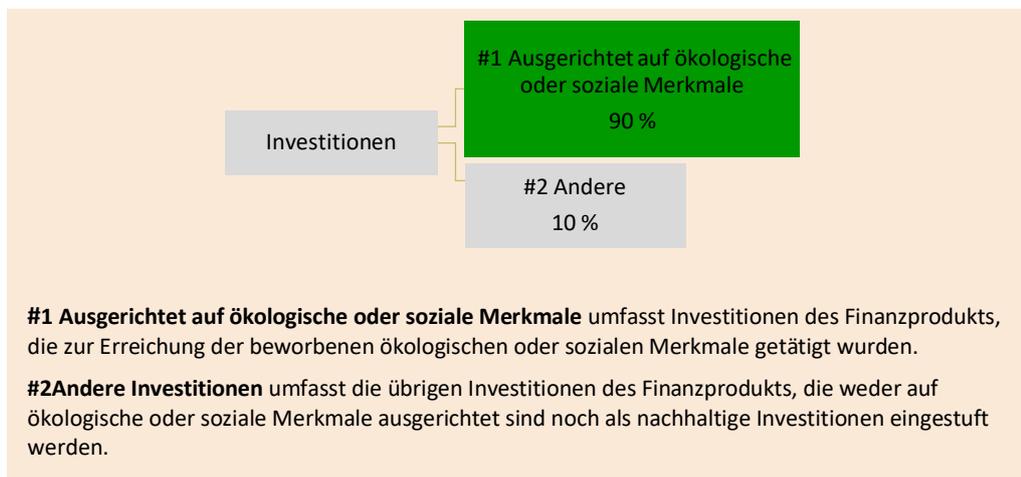
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass zu jeder Zeit mindestens 90 % des Fondsvermögens in Unternehmensanleihen investiert sein werden, die dem verbindlichen Ziel des Fonds zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks unterliegen und daher zur Erfüllung der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale verwendet werden.

Die restlichen Vermögenswerte des Fonds und ihre Zwecke sind nachstehend und ausführlicher im Prospekt beschrieben.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen Merkmale ein.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0 %

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁵?**

Ja:

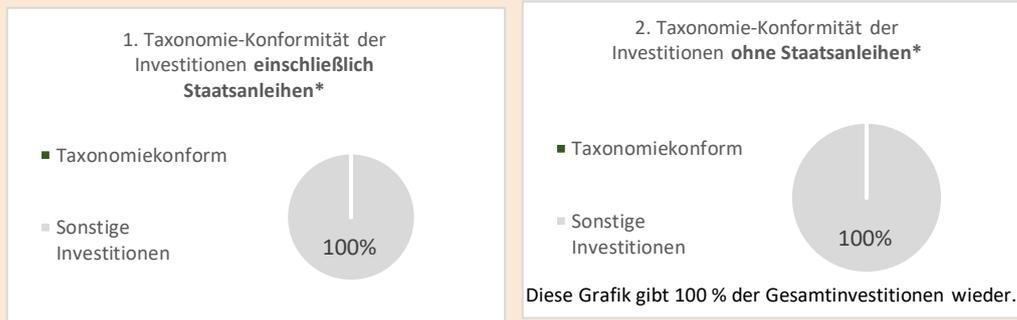
In fossiles Gas In Kerenergie

Nein

⁵ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1244 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

c
h ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

Eine Kombination aus derivativen Instrumenten wie Terminkontrakte (Futures), Forward-Kontrakte, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden. Der Fonds kann jedes der vorgenannten Derivate nutzen, um bestimmte Engagements abzusichern oder um bestimmte Engagements zu erzielen, einschließlich Engagements in Währungen, Zinssätzen, Instrumenten, Märkten, Referenzzinssätzen oder Referenzindizes, vorausgesetzt der Fonds erzielt dadurch kein indirektes Engagement in einem Instrument, einem Emittenten oder einer Währung, gegenüber denen er kein direktes Engagement eingehen kann. Diese Engagements können zu wirtschaftlichen Vorteilen für den Fonds führen, wenn eine Währung, ein Zinssatz, ein Instrument, ein Markt, ein Referenzzinssatz oder Referenzindex an Wert gewinnt oder in bestimmten Fällen an Wert verliert. Insbesondere ist zu erwarten, dass der Fonds folgende Instrumente einsetzt: (i) Devisenterminkontrakte, um ein Engagement in bestimmten Währungen zu erzielen oder Engagements in bestimmten Währungen abzusichern, wenn diese Engagements aus der Investition in die oben beschriebenen Schuldtitel entstanden sind, und (ii) Zinsswaps und Zinstermingeschäfte, um ein Engagement in Änderungen von relevanten Zinssätzen zu erzielen oder ein Engagement in Änderungen von relevanten Zinssätzen abzusichern. Der Einsatz dieser Instrumente wird voraussichtlich die Renditen erhöhen und/oder die inhärenten Risiken in Zusammenhang mit den Währungen und Zinssätzen reduzieren, welche die Instrumente, in die der Fonds investiert ist, beeinflussen.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?



Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://russellinvestments.com/emea/important-information> (ab dem 1. Januar 2023).

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **Russell Investments Japan Equity Fund**
 Unternehmenskennung: **OS2H86D0SFL00O2C4896**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p>
---	--



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Russell Investments Japan Equity Fund (der „Fonds“) bewirbt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen (wie nachstehend beschrieben).

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den Topix Dividends Index (JYP) – Net Returns (der „Index“) aktiv gemanagt. Der Index ist ein breiter Marktindex und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Merkmal	Indikator
<p>Reduzierung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Der gesamte CO₂-Fußabdruck des Fondsportfolios muss um mindestens 20 % niedriger sein als der des Index.</p> <p>„CO₂-Fußabdruck“ bezeichnet CO₂-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (CO₂-e), geteilt durch den Unternehmensumsatz in USD.</p> <p>„CO₂-Emissionen“ bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Scope 1 (direkte Emissionen): Tätigkeiten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO₂-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen; und ▪ Scope 2 (Energieverbrauch): CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre abgegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

k. A.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

k. A.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

k. A.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zusätzlich zu den Definitionen an anderen Stellen in diesem Dokument gelten die folgenden Definitionen:

„*Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie*“ bezeichnet die unternehmenseigene quantitative Overlay-Strategie, die vom Hauptfinanzverwalter zur Ermittlung jener Wertpapiere verwendet wird, die dem Fonds eine Reduzierung seiner Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index ermöglichen.

„*Verbotene Kohleunternehmen*“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 % ihres Umsatzes aus Kohleenergie oder der Herstellung von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder: (i) mindestens 10 % ihrer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Tätigkeiten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, jeweils vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 % ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.

Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie

Nach der Auswahl der Aktienwerte entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie an, um das Portfolio des Fonds so anzupassen, dass es im Vergleich zum Index stets einen um mindestens 20 Prozent niedrigeren CO₂-Fußabdruck (in seiner Gesamtheit) aufweist.

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet quantitative Daten in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck quantitative Daten und umfasst außerdem eine Bewertung der Beteiligung der einzelnen Indexkomponenten an der Förderung von Kohle, um dem Hauptfinanzverwalter eine Einschätzung der Kohlenstoffbelastung einer bestimmten Indexkomponente zu ermöglichen. Durch die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie strebt der Hauptfinanzverwalter eine Reduzierung des Engagements des Fonds in Unternehmen an, die kohlenstoffintensive Tätigkeiten ausüben oder einen erheblichen CO₂-Fußabdruck aufweisen. Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet eine systematischen Optimierungsstrategie, um: (i) alle verbotenen Kohleunternehmen auszuschließen (die vom Fonds nicht gehalten werden dürfen), (ii) die Kohlenstoffbelastung von Unternehmen, in die investiert wird, zu beurteilen und (iii) die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index anzupassen.

Die Kohlenstoffbelastung eines Unternehmens, in das investiert wird (siehe (ii) oben), wird anhand von Drittdaten zum CO₂-Fußabdruck sowie von Daten über die Beteiligung dieses Unternehmens an der Förderung von Kohle beurteilt. Basierend auf dieser Beurteilung passt die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere durchgeführt. Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung Leistung des nicht-finanziellen Indikators des Fonds (d. h. der CO₂-Fußabdruck) durch den Hauptfinanzverwalter mindestens 90 % dieser Wertpapiere Analysen und Messungen unterliegen. Unter Umständen ist es nicht möglich, die Performance bestimmter Vermögenswerte zu analysieren und zu messen, da Daten (oder Daten ausreichend hoher Qualität) möglicherweise nicht verfügbar sind.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds hat ein verbindliches Umweltziel, das anhand des (zuvor beschriebenen) objektiven Nachhaltigkeitsindikators gemessen wird. Die verbindlichen Elemente der zum Erreichen dieses Ziels verwendeten Anlagestrategie sind nachstehend beschrieben:

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie ist verbindlich und maßgeblich in die vom Hauptfinanzverwalter beim Treffen von Investitionsentscheidungen in Bezug auf den Fonds durchgeführten Analysen integriert. Die Maßgabe, alle verbotenen Kohleunternehmen von Investitionen auszuschließen, ist für den Fonds verbindlich.

Anleger sollten beachten, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios um 20 Prozent gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Fonds vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „**investierbare Universum**“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %-igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des Index und nicht auf das investierbare Universum des Fonds festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum führen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

In Bezug auf den Fonds wird ein Ausschlussfilter angewandt, allerdings besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines namhaften externen Datenanbieters zur Ermittlung von Unternehmen, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC-Prinzipien“) abgestimmt sind und daher vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dieser Identifizierungsprozess umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung guter Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Die Standardposition des Hauptfinanzverwalters hinsichtlich der Auswahl von Investitionen besteht darin, dass der Fonds nicht in Unternehmen investiert, die nachweislich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

In Fällen, in denen ein Unternehmen als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend gilt, kann sich der Hauptfinanzverwalter für die Einleitung eines Dialog- und Überprüfungsprozesses in Bezug auf die Verfahrensweisen der Unternehmensführung des betreffenden Unternehmens entscheiden. Im Rahmen dieses Prozesses tritt der Hauptfinanzverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um in Erfahrung zu bringen, warum ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien ermittelt wurde, und zur Förderung von Verbesserungen der Verfahrensweisen der Unternehmensführung innerhalb des Unternehmens, falls für notwendig erachtet. Nach diesem Dialogprozess kann der Hauptfinanzverwalter eine Entscheidung treffen, dass das betreffende Unternehmen trotz der anfänglichen Beurteilung des Unternehmens Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist und deshalb in das Portfolio des Fonds aufgenommen werden kann.



Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

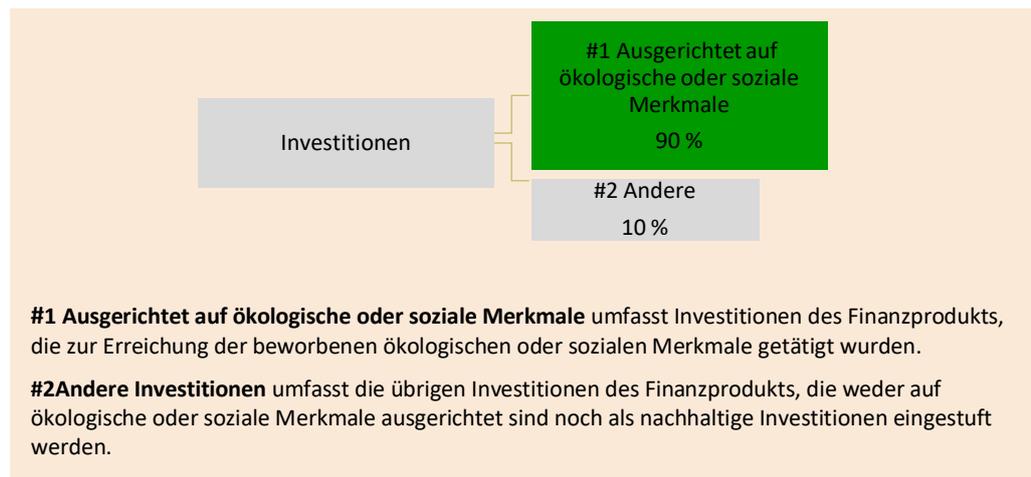
Wenn ein vom Fonds gehaltenes Unternehmen nach der zuvor beschriebenen anfänglichen Beurteilung als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend ermittelt wird, kann der Fonds weiter die Aktien des Unternehmens halten, sofern der Dialog- und Überprüfungsprozess eingeleitet wurde, und nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser abgeschlossen ist. Weigert sich das betreffende Unternehmen, aktiv mit dem Hauptfinanzverwalter in den Dialog zu treten, oder hat es am Ende des Überprüfungsprozesses keine ausreichenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nachgewiesen, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter) seine Bestände im Unternehmen veräußern.

Der Hauptfinanzverwalter hat einen soliden Unternehmensführungsprozess im Zusammenhang mit Entscheidungen etabliert, die nach jedem oben beschriebenen Dialog- und Überprüfungsprozess getroffen werden, wobei jede Entscheidung vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert wird.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass jederzeit mindestens 90 % des Fondsvermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investiert sein werden. Diese Wertpapiere unterliegen ausnahmslos den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale eingesetzt werden.



Die restlichen Vermögenswerte des Fonds und ihre Zwecke sind nachstehend und ausführlicher im Prospekt beschrieben.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0 %

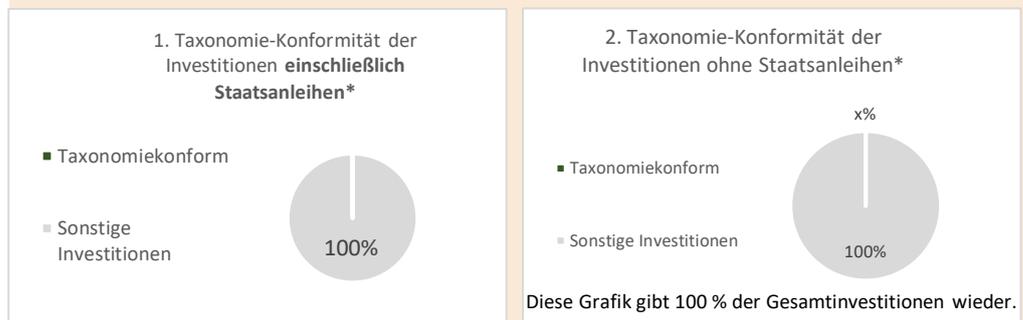
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁶?**

Ja:

In fossiles Gas In Kerenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1244 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren.

Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren.

Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen.

Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt.

Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten.

Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten.

Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

k. A.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

k. A.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

k. A.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind (seit dem 1. Januar 2023) abrufbar unter: <https://russellinvestments.com/emea/important-information>.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund
 Unternehmenskennung: 549300EN2L0JYGI0TZ52

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrenswesen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund (der „Fonds“) bewirbt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen (wie nachstehend beschrieben).

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den Harmonisierten Verbraucherpreisindex („HVPI“) verwaltet. Der HICP ist nur ein Referenzzinssatz und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen.



- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Merkmal	Indikator						
<p>Reduzierung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Der gesamte CO₂-Fußabdruck des Anteils der Investitionen des Teilfonds an den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anlageklassen liegt mindestens 20 % unter dem gesamten CO₂-Fußabdruck der Indizes, die diesen Anlageklassen entsprechen (jeweils ein „Carbon Comparator Index“).</p> <table border="1" data-bbox="911 562 1430 831"> <thead> <tr> <th data-bbox="911 562 1171 640">Anlageklasse</th> <th data-bbox="1171 562 1430 640">Carbon Comparator Index</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="911 640 1171 752">Aktien und aktienähnliche Instrumente</td> <td data-bbox="1171 640 1430 752">MSCI All Countries World Index</td> </tr> <tr> <td data-bbox="911 752 1171 831">Unternehmensanleihen</td> <td data-bbox="1171 752 1430 831">Bloomberg Global Aggregate Credit Index</td> </tr> </tbody> </table> <p>„CO₂-Emissionen“ bezeichnet:</p> <p>Scope 1 (direkte Emissionen): Tätigkeiten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO₂-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen; und</p> <p>Scope 2 (Energieverbrauch): CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre abgegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.</p> <p>„CO₂-Fußabdruck“ bezeichnet CO₂-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (CO₂-e), geteilt durch den Unternehmensumsatz in USD.</p> <p>„Unternehmensanleihen“ bezeichnet: (i) Unternehmensanleihen mit und ohne Investment-Grade-Rating oder Unternehmensanleihen ohne Rating; oder (ii) zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, die hauptsächlich in (i) investieren.</p> <p>„Aktien und aktienähnliche Instrumente“ bezeichnet (i) Aktienwerte, die von Unternehmen ausgegeben werden, u. a. Stammanteile, Vorzugsaktien und Stammaktien; (ii) American Depository Receipts, Global Depository Receipts, Bezugsrechtsemissionen, aktiengebundene Schuldverschreibungen, aktiengebundene Wertpapiere und Genussscheine; und (iii) Wandelschuldverschreibungen; (iv) zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, die hauptsächlich in (i) oder (ii) investieren.</p>	Anlageklasse	Carbon Comparator Index	Aktien und aktienähnliche Instrumente	MSCI All Countries World Index	Unternehmensanleihen	Bloomberg Global Aggregate Credit Index
	Anlageklasse	Carbon Comparator Index					
Aktien und aktienähnliche Instrumente	MSCI All Countries World Index						
Unternehmensanleihen	Bloomberg Global Aggregate Credit Index						

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

k. A.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Investitionsziel des Teilfonds besteht darin, einen langfristigen Kapitalzuwachs anzustreben.

Zur Erreichung dieses Ziels kann der Teilfonds (i) indirekt über Anlagen in zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen und börsengehandelte Fonds oder (ii) direkt über Anlagen in Aktien, aktienähnliche Instrumente, festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente, kurzfristige Instrumente, börsengehandelte Rohstoffe und Wandelschuldverschreibungen investieren.

Der Teilfonds bewirbt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen. Diese Reduzierung beabsichtigt er zu erreichen, indem er ein verbindliches Ziel für die Verringerung der CO₂-Emissionen in Bezug auf den Anteil der (direkten und indirekten) Investitionen des Teilfonds in Aktien und aktienähnlichen Instrumenten sowie Unternehmensanleihen in die Anlagestrategie integriert.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Im Rahmen der Anlagestrategie des Teilfonds muss ein verbindliches Ziel für die Verringerung der CO₂-Emissionen in Bezug auf bestimmte Investitionen erreicht werden. Der gesamte CO₂-Fußabdruck des Anteils der Investitionen des Teilfonds an den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anlageklassen liegt mindestens 20 % unter dem gesamten CO₂-Fußabdruck der Carbon-Comparator-Indizes.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Anlageklasse	Carbon Comparator Index
Aktien und aktienähnliche Instrumente	MSCI All Countries World Index
Unternehmensanleihen	Bloomberg Global Aggregate Credit Index

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Bei direkten Investitionen wird in Bezug auf den Teilfonds ein Ausschlussfilter angewandt. Weitere Einzelheiten sind dem nachstehenden Abschnitt „Gute Unternehmensführung“ zu entnehmen. Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.



● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Hauptfinanzverwalter investiert nur in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Bei direkten Investitionen verwendet der Hauptfinanzverwalter die Dienstleistungen eines externen Datenanbieters zur Ermittlung von Unternehmen, die auf die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („UNGC-Grundsätze“) ausgerichtet sind. Diese Unternehmen werden vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen, und kommen daher für Anlagen des Teilfonds infrage. Eine Beurteilung der Ausrichtung auf die UNGC-Grundsätze umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kennzahlen für die Bewertung der von einem Unternehmen angewendeten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Unternehmen, die als nicht auf die UNGC-Grundsätze ausgerichtet erachtet werden, kommen auf eine Ausschlussliste für den Teilfonds (vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahme), die vierteljährlich aktualisiert wird.

Wenn ein Unternehmen von dem externen Datenanbieter als nicht auf die UNGC-Grundsätze ausgerichtet identifiziert wird, kann das Unternehmen dennoch für eine Anlage durch den Teilfonds infrage kommen, wenn der Hauptfinanzverwalter feststellt, dass das Unternehmen trotz dieser Bewertung der UNGC-Grundsätze tatsächlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet. Um zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen, führt der Hauptfinanzverwalter eine eigene zusätzliche Analyse der vom betreffenden Unternehmen angewendeten Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch. Dieser zusätzliche Analyseschritt erfolgt auf Grundlage der eigenen Recherchen oder Erkenntnisse des Hauptfinanzverwalters, die die Recherchen des externen Datenanbieters zur Bewertung der Unternehmensführung ergänzen. Diese Überprüfung umfasst eine Bewertung der Arbeitspraktiken und der Managementstruktur des Unternehmens und der Einhaltung der Steuervorschriften durch das Unternehmen. Im Anschluss an diese Prüfung kann der Hauptfinanzverwalter auf Empfehlung seiner für Investitionen und verantwortungsbewusste Kapitalanlagen zuständigen Teams und mit Zustimmung des zuständigen Leitungsorgans feststellen, ob das Unternehmen tatsächlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist. Erst nach einer solchen Entscheidung kann das Unternehmen in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen werden. Diese Überprüfung eines Unternehmens durch den Hauptfinanzverwalter wird vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert.

Wird bei einer vierteljährlichen Aktualisierung der Ausschlussliste des Teilfonds durch den externen Datenanbieter festgestellt, dass ein bereits im Portfolio des Teilfonds gehaltenes Unternehmen gegen einen UNGC-Grundsatz verstößt, kann der Hauptfinanzverwalter die oben beschriebene zusätzliche Analyse durchführen, um festzustellen, ob das Unternehmen seiner Ansicht nach Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist. Wenn eine solche Entscheidung nicht vor der nächsten vierteljährlichen Aktualisierung der Ausschlussliste des Teilfonds getroffen wird, wird das betreffende Unternehmen in die Ausschlussliste aufgenommen.

Bei indirekten Investitionen investiert der Hauptfinanzverwalter nur in Produkte, die gemäß der SFDR als Artikel-8-Produkte eingestuft sind und bei denen im Rahmen ihrer Anlagepolitik vorgeschrieben wird, dass alle Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Der Hauptfinanzverwalter bewertet die von den einzelnen Beteiligungsunternehmen angewendete Politik für eine gute Unternehmensführung, um sicherzustellen: (i) dass sie auf die Politik einer guten Unternehmensführung des Hauptfinanzverwalters für direkte Investitionen ausgerichtet ist; oder (ii) dass diese Politik einer guten Unternehmensführung anderweitig angemessen ist, d. h. dass sie sicherstellt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in Bezug auf solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften anwenden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird davon ausgegangen, dass immer mindestens 50 % der Vermögenswerte des Teilfonds in Aktien und aktienähnliche Instrumente oder Unternehmensanleihen investiert sein werden, die dem verbindlichen Ziel des Teilfonds zur Reduzierung seines CO₂-Fußabdrucks unterliegen und deshalb zur Erfüllung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen Merkmale genutzt werden.

Die restlichen Vermögenswerte des Fonds und ihre Zwecke sind nachstehend und ausführlicher im Prospekt beschrieben.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.

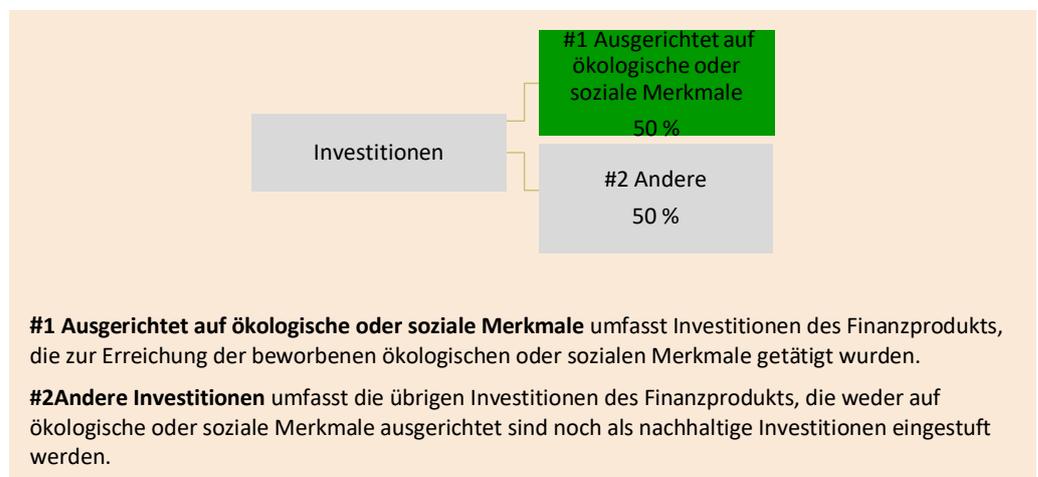
● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %



● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁷?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kerenergie
- Nein

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1244 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

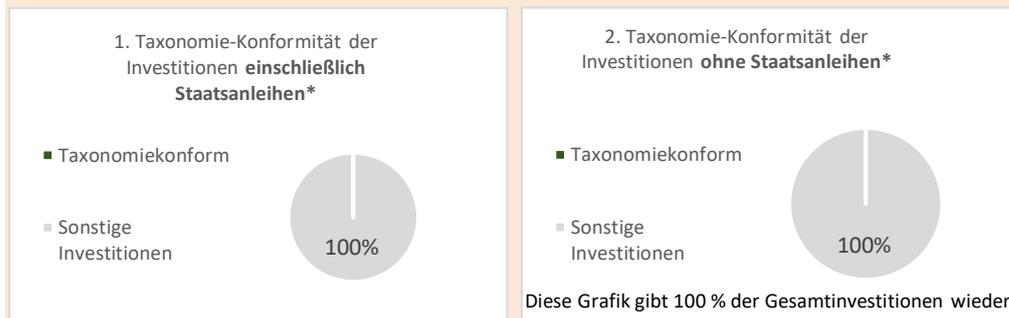
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

- Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, die geldmarktorientierte Investitionen tätigen oder deren Ziel es ist, geldmarktorientierte Referenzwerte zu übertreffen.
- Börsengehandelte Fonds und börsengehandelte Rohstoffe.
- Der Fonds kann für vorübergehende defensive Zwecke bzw. zur Ergänzung der Liquidität einen geringen Teil in Barmittel investieren.
- Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Fonds unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren. Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Devisenterminkontrakte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern. Optionsscheine können anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt werden, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt, Index oder ein bestimmtes Wertpapier zu erreichen. Die

Basiswerte der verwendeten derivativen Finanzinstrumente beziehen sich auf Wertpapiere, die in der Anlagepolitik genannt werden.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

k. A.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

k. A.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

k. A.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://russellinvestments.com/emea/important-information>.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Russell Investments U.K. Equity Fund
 Unternehmenskennung: J020YRUZ1Z3B5XLQEV39

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Der Russell Investments U.K. Equity Fund (der „**Fonds**“) bewirbt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen (wie nachstehend beschrieben).

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den FTSE All-Share Index (GBP) - Total Return (der „**Index**“) aktiv gemanagt. Der Index ist ein breiter Marktindex und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Merkmal	Indikator
<p>Reduzierung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Der gesamte CO₂-Fußabdruck des Fondsportfolios muss um mindestens 20 % niedriger sein als der des Index.</p> <p>„CO₂-Fußabdruck“ bezeichnet CO₂-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (CO₂-e), geteilt durch den Unternehmensumsatz in USD.</p> <p>„CO₂-Emissionen“ bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Scope 1 (direkte Emissionen): Tätigkeiten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO₂-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen; und ▪ Scope 2 (Energieverbrauch): CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre abgegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zusätzlich zu den Definitionen an anderen Stellen in diesem Dokument gelten die folgenden Definitionen:

„*Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie*“ bezeichnet die unternehmenseigene quantitative Overlay-Strategie, die vom Hauptfinanzverwalter zur Ermittlung jener Wertpapiere verwendet wird, die dem Fonds eine Reduzierung seiner Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index ermöglichen.

„*Verbotene Kohleunternehmen*“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 % ihres Umsatzes aus Kohleenergie oder der Herstellung von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder: (i) mindestens 10 % ihrer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Tätigkeiten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, jeweils vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 % ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.

Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie

Nach der Auswahl der Aktienwerte entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie an, um das Portfolio des Fonds so anzupassen, dass es im Vergleich zum Index stets einen um mindestens 20 Prozent niedrigeren CO₂-Fußabdruck (in seiner Gesamtheit) aufweist.

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet quantitative Daten in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck quantitative Daten und umfasst außerdem eine Bewertung der Beteiligung der einzelnen Indexkomponenten an der Förderung von Kohle, um dem Hauptfinanzverwalter eine Einschätzung der Kohlenstoffbelastung einer bestimmten Indexkomponente zu ermöglichen. Durch die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie strebt der Hauptfinanzverwalter eine Reduzierung des Engagements des Fonds in Unternehmen an, die kohlenstoffintensive Tätigkeiten ausüben oder einen erheblichen CO₂-Fußabdruck aufweisen. Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet eine systematischen Optimierungsstrategie, um: (i) alle verbotenen Kohleunternehmen auszuschließen (die vom Fonds nicht gehalten werden dürfen), (ii) die Kohlenstoffbelastung von Unternehmen, in die investiert wird, zu beurteilen und (iii) die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index anzupassen.

Die Kohlenstoffbelastung eines Unternehmens, in das investiert wird (siehe (ii) oben), wird anhand von Drittdaten zum CO₂-Fußabdruck sowie von Daten über die Beteiligung dieses Unternehmens an der Förderung von Kohle beurteilt. Basierend auf dieser Beurteilung passt die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index an.

Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere durchgeführt. Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung Leistung des nicht-finanziellen Indikators des Fonds (d. h. der CO₂-Fußabdruck) durch den Hauptfinanzverwalter mindestens 90 % dieser Wertpapiere Analysen und Messungen unterliegen. Unter Umständen ist es nicht möglich, die Performance bestimmter Vermögenswerte zu analysieren und zu messen, da Daten (oder Daten ausreichend hoher Qualität) möglicherweise nicht verfügbar sind.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds hat ein verbindliches Umweltziel, das anhand des (zuvor beschriebenen) objektiven Nachhaltigkeitsindikators gemessen wird. Die verbindlichen Elemente der zum Erreichen dieses Ziels verwendeten Anlagestrategie sind nachstehend beschrieben:

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie ist verbindlich und maßgeblich in die vom Hauptfinanzverwalter beim Treffen von Investitionsentscheidungen in Bezug auf den Fonds durchgeführten Analysen integriert. Die Maßgabe, alle verbotenen Kohleunternehmen von Investitionen auszuschließen, ist für den Fonds verbindlich.

Anleger sollten beachten, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios um 20 Prozent gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Fonds vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „**investierbare Universum**“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %-igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des Index und nicht auf das investierbare Universum des Fonds festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum führen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

In Bezug auf den Fonds wird ein Ausschlussfilter angewandt, allerdings besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines namhaften externen Datenanbieters zur Ermittlung von Unternehmen, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC-Prinzipien“) abgestimmt sind und daher vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dieser Identifizierungsprozess umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung guter Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Die Standardposition des Hauptfinanzverwalters hinsichtlich der Auswahl von Investitionen besteht darin, dass der Fonds nicht in Unternehmen investiert, die nachweislich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

In Fällen, in denen ein Unternehmen als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend gilt, kann sich der Hauptfinanzverwalter für die Einleitung eines Dialog- und Überprüfungsprozesses in Bezug auf die Verfahrensweisen der Unternehmensführung des betreffenden Unternehmens entscheiden. Im Rahmen dieses Prozesses tritt der Hauptfinanzverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um in Erfahrung zu bringen, warum ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien ermittelt wurde, und zur Förderung von Verbesserungen der Verfahrensweisen der Unternehmensführung innerhalb des Unternehmens, falls für notwendig erachtet. Nach diesem Dialogprozess kann der Hauptfinanzverwalter eine Entscheidung treffen, dass das betreffende Unternehmen trotz der anfänglichen Beurteilung des Unternehmens Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist und deshalb in das Portfolio des Fonds aufgenommen werden kann.



Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wenn ein vom Fonds gehaltenes Unternehmen nach der zuvor beschriebenen anfänglichen Beurteilung als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend ermittelt wird, kann der Fonds weiter die Aktien des Unternehmens halten, sofern der Dialog- und Überprüfungsprozess eingeleitet wurde, und nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser abgeschlossen ist. Weigert sich das betreffende Unternehmen, aktiv mit dem Hauptfinanzverwalter in den Dialog zu treten, oder hat es am Ende des Überprüfungsprozesses keine ausreichenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nachgewiesen, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter) seine Bestände im Unternehmen veräußern.

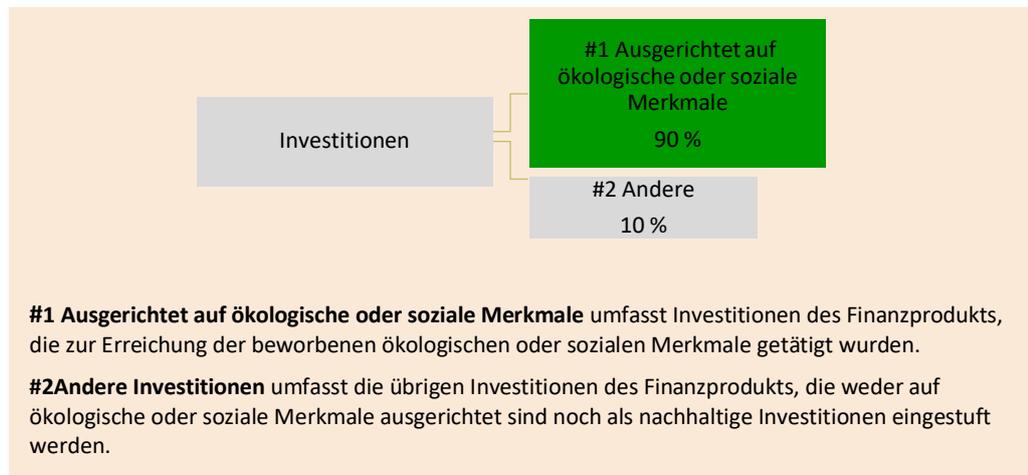
Der Hauptfinanzverwalter hat einen soliden Unternehmensführungsprozess im Zusammenhang mit Entscheidungen etabliert, die nach jedem oben beschriebenen Dialog- und Überprüfungsprozess getroffen werden, wobei jede Entscheidung vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert wird.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten an.

Es wird erwartet, dass jederzeit mindestens 90 % des Fondsvermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investiert sein werden. Diese Wertpapiere unterliegen ausnahmslos den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale eingesetzt werden.

Die restlichen Vermögenswerte des Fonds und ihre Zwecke sind nachstehend und ausführlicher im Prospekt beschrieben.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0 %

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁸?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kerenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.

⁸ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1244 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren.

Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren.

Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen.

Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt.

Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten.

Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten.

Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

k. A.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

k. A.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

k. A.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind (seit dem 1. Januar 2023) abrufbar unter: <https://russellinvestments.com/emea/important-information>.



Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Russell Investments U.S. Equity Fund
Unternehmenskennung: 5TVLNLROGRSWB37WZ618

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p>
--	--

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Der Russell Investments U.S. Equity Fund (der „**Teilfonds**“) bewirbt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen (gemäß nachstehender Definition).

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den Russell 1000 Index (der „**Index**“) aktiv gemanagt. Der Index ist ein breiter Marktindex und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Merkmal	Indikator
<p>Reduzierung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Der gesamte CO₂-Fußabdruck des Fondsportfolios muss um mindestens 20 % niedriger sein als der des Index.</p> <p>„CO₂-Fußabdruck“ bezeichnet CO₂-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (CO₂-e), geteilt durch den Unternehmensumsatz in USD.</p> <p>„CO₂-Emissionen“ bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Scope 1 (direkte Emissionen): Tätigkeiten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO₂-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen; und ▪ Scope 2 (Energieverbrauch): CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre abgegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

- Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zusätzlich zu den Definitionen an anderen Stellen in diesem Dokument gelten die folgenden Definitionen:

„*Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie*“ bezeichnet die unternehmenseigene quantitative Overlay-Strategie, die vom Hauptfinanzverwalter zur Ermittlung jener Wertpapiere verwendet wird, die dem Fonds eine Reduzierung seiner Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index ermöglichen.

„*Verbotene Kohleunternehmen*“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 % ihres Umsatzes aus Kohleenergie oder der Herstellung von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder: (i) mindestens 10 % ihrer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Tätigkeiten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, jeweils vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 Prozent ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.

Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie

Nach der Auswahl der Aktienwerte entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie an, um das Portfolio des Fonds so anzupassen, dass es im Vergleich zum Index stets einen um mindestens 20 Prozent niedrigeren CO₂-Fußabdruck (in seiner Gesamtheit) aufweist.

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet quantitative Daten in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck quantitative Daten und umfasst außerdem eine Bewertung der Beteiligung der einzelnen Indexkomponenten an der Förderung von Kohle, um dem Hauptfinanzverwalter eine Einschätzung der Kohlenstoffbelastung einer bestimmten Indexkomponente zu ermöglichen. Durch die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie strebt der Hauptfinanzverwalter eine Reduzierung des Engagements des Fonds in Unternehmen an, die kohlenstoffintensive Tätigkeiten ausüben oder einen erheblichen CO₂-Fußabdruck aufweisen. Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet eine systematischen Optimierungsstrategie, um: (i) alle verbotenen Kohleunternehmen auszuschließen (die vom Fonds nicht gehalten werden dürfen), (ii) die Kohlenstoffbelastung von Unternehmen, in die investiert wird, zu beurteilen und (iii) die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index anzupassen.

Die Kohlenstoffbelastung eines Unternehmens, in das investiert wird (siehe (ii) oben), wird anhand von Drittdaten zum CO₂-Fußabdruck sowie von Daten über die Beteiligung dieses Unternehmens an der Förderung von Kohle beurteilt. Basierend auf dieser Beurteilung passt die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere durchgeführt. Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung Leistung des nicht-finanziellen Indikators des Fonds (d. h. der CO₂-Fußabdruck) durch den Hauptfinanzverwalter mindestens 90 % dieser Wertpapiere Analysen und Messungen unterliegen. Unter Umständen ist es nicht möglich, die Performance bestimmter Vermögenswerte zu analysieren und zu messen, da Daten (oder Daten ausreichend hoher Qualität) möglicherweise nicht verfügbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds hat ein verbindliches Umweltziel, das anhand des (zuvor beschriebenen) objektiven Nachhaltigkeitsindikators gemessen wird. Die verbindlichen Elemente der zum Erreichen dieses Ziels verwendeten Anlagestrategie sind nachstehend beschrieben:

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie ist verbindlich und in die vom Hauptfinanzverwalter beim Treffen von Investitionsentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds durchgeführten Analysen integriert. Die Maßgabe, alle verbotenen Kohleunternehmen von Investitionen auszuschließen, ist für den Fonds verbindlich.

Anleger sollten beachten, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios um 20 Prozent gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Fonds vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „**investierbare Universum**“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %-igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des Index und nicht auf das investierbare Universum des Fonds festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum führen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

In Bezug auf den Fonds wird ein Ausschlussfilter angewandt, allerdings besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Hauptfinanzverwalter investiert nur in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines externen Datenanbieters, um ihn bei der Ermittlung von Unternehmen zu unterstützen, die auf die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („UNGC-Grundsätze“) ausgerichtet sind. Diese Unternehmen werden vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen, und kommen daher für Anlagen des Teilfonds infrage. Eine Beurteilung der Ausrichtung auf die UNGC-Grundsätze umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung der von einem Unternehmen angewendeten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Unternehmen, die als nicht auf die UNGC-Grundsätze ausgerichtet erachtet werden, kommen auf eine Ausschlussliste für den Teilfonds (vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahme), die vierteljährlich aktualisiert wird.

Wenn ein Unternehmen von dem externen Datenanbieter als nicht auf die UNGC-Grundsätze ausgerichtet identifiziert wird, kann das Unternehmen dennoch für eine Anlage durch den Teilfonds infrage kommen, wenn der Hauptfinanzverwalter feststellt, dass das Unternehmen trotz dieser Bewertung der UNGC-Grundsätze tatsächlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet. Um zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen, führt der Hauptfinanzverwalter eine eigene zusätzliche Analyse der vom betreffenden Unternehmen angewendeten Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch. Dieser zusätzliche Analyseschritt erfolgt auf Empfehlung der Anlageberater oder, sofern zutreffend, auf Grundlage der eigenen Recherchen oder Erkenntnisse des Hauptfinanzverwalters, die die Recherchen des externen Datenanbieters zur Bewertung der

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

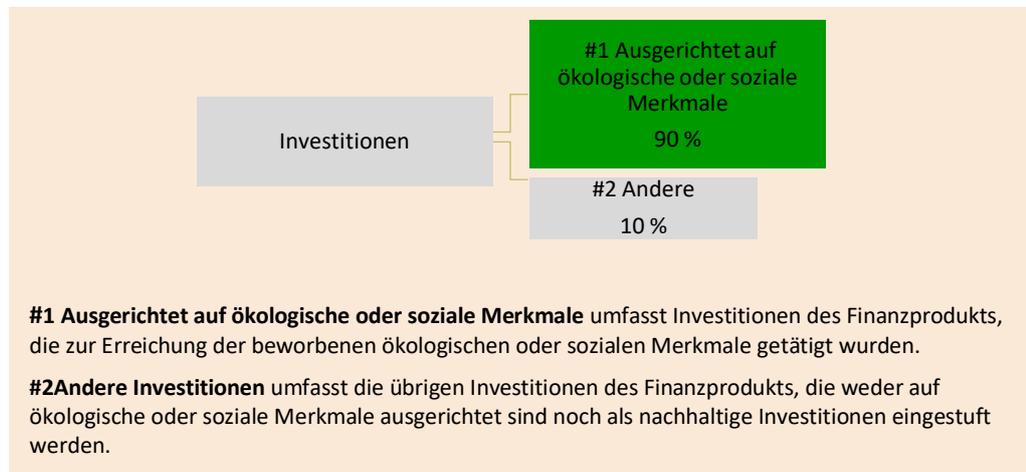
Unternehmensführung ergänzen. Diese Überprüfung umfasst eine Bewertung der Arbeitspraktiken und der Managementstruktur des Unternehmens und der Einhaltung der Steuervorschriften durch das Unternehmen. Im Anschluss an diese Prüfung kann der Hauptfinanzverwalter auf Empfehlung seiner für Investitionen und verantwortungsbewusste Kapitalanlagen zuständigen Teams und mit Zustimmung des zuständigen Leitungsorgans feststellen, ob das Unternehmen tatsächlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist. Erst nach einer solchen Entscheidung kann das Unternehmen in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen werden. Diese Überprüfung eines Unternehmens durch den Hauptfinanzverwalter wird vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert.

Wird bei einer vierteljährlichen Aktualisierung der Ausschlussliste des Teilfonds durch den externen Datenanbieter festgestellt, dass ein bereits im Portfolio des Teilfonds gehaltenes Unternehmen gegen einen UNGC-Grundsatz verstößt, kann der Hauptfinanzverwalter die oben beschriebene zusätzliche Analyse durchführen, um festzustellen, ob das Unternehmen seiner Ansicht nach Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist. Wenn eine solche Entscheidung nicht vor der nächsten vierteljährlichen Aktualisierung der Ausschlussliste des Teilfonds getroffen wird, wird das betreffende Unternehmen in die Ausschlussliste aufgenommen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass jederzeit mindestens 90 % des Fondsvermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investiert sein werden. Diese Wertpapiere unterliegen ausnahmslos den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale eingesetzt werden.

Die restlichen Vermögenswerte des Fonds und ihre Zwecke sind nachstehend und ausführlicher im Prospekt beschrieben.



Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



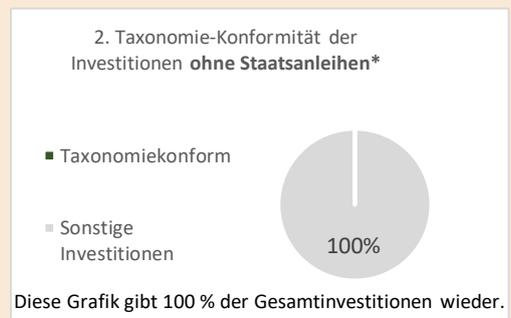
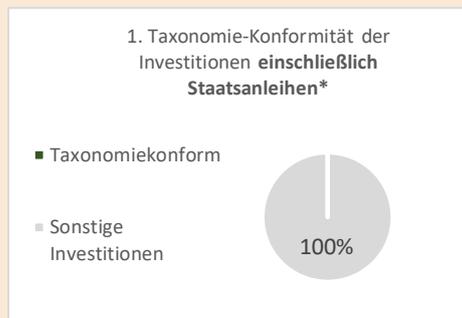
- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0 %

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert⁹?**

Ja:
 In fossiles Gas In Kerenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.

⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1244 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren.

Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren.

Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen.

Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt.

Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten.

Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten.

Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

k. A.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

k. A.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

k. A.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://russellinvestments.com/emea/important-information>.



Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Russell Investments Global Small Cap Equity Fund
Unternehmenskennung: YNMBI71NN6LXULFDNC58

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Der Russell Investments Global Small Cap Equity Fund (der „Fonds“) bewirbt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen (wie nachstehend beschrieben).

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den MSCI World Small Cap Index (USD) – Net Returns (der „Index“) aktiv gemanagt. Der Index ist ein breiter Marktindex und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Merkmal	Indikator
<p>Reduzierung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Der gesamte CO₂-Fußabdruck des Fondsportfolios muss um mindestens 20 % niedriger sein als der des Index.</p> <p>„CO₂-Fußabdruck“ bezeichnet CO₂-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (CO₂-e), geteilt durch den Unternehmensumsatz in USD.</p> <p>„CO₂-Emissionen“ bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Scope 1 (direkte Emissionen): Tätigkeiten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO₂-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen; und ▪ Scope 2 (Energieverbrauch): CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre abgegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zusätzlich zu den Definitionen an anderen Stellen in diesem Dokument gelten die folgenden Definitionen:

„*Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie*“ bezeichnet die unternehmenseigene quantitative Overlay-Strategie, die vom Hauptfinanzverwalter zur Ermittlung jener Wertpapiere verwendet wird, die dem Fonds eine Reduzierung seiner Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index ermöglichen.

„*Verbotene Kohleunternehmen*“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 % ihres Umsatzes aus Kohleenergie oder der Herstellung von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder: (i) mindestens 10 % ihrer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Tätigkeiten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, jeweils vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 Prozent ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.

Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie

Nach der Auswahl der Aktienwerte entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie an, um das Portfolio des Fonds so anzupassen, dass es im Vergleich zum Index stets einen um mindestens 20 Prozent niedrigeren CO₂-Fußabdruck (in seiner Gesamtheit) aufweist.

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet quantitative Daten in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck quantitative Daten und umfasst außerdem eine Bewertung der Beteiligung der einzelnen Indexkomponenten an der Förderung von Kohle, um dem Hauptfinanzverwalter eine Einschätzung der Kohlenstoffbelastung einer bestimmten Indexkomponente zu ermöglichen. Durch die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie strebt der Hauptfinanzverwalter eine Reduzierung des Engagements des Fonds in Unternehmen an, die kohlenstoffintensive Tätigkeiten ausüben oder einen erheblichen CO₂-Fußabdruck aufweisen. Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet eine systematischen Optimierungsstrategie, um: (i) alle verbotenen Kohleunternehmen auszuschließen (die vom Fonds nicht gehalten werden dürfen), (ii) die Kohlenstoffbelastung von Unternehmen, in die investiert wird, zu beurteilen und (iii) die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index anzupassen.

Die Kohlenstoffbelastung eines Unternehmens, in das investiert wird (siehe (ii) oben), wird anhand von Drittdaten zum CO₂-Fußabdruck sowie von Daten über die Beteiligung dieses Unternehmens an der Förderung von Kohle beurteilt. Basierend auf dieser Beurteilung passt die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere durchgeführt. Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung Leistung des nicht-finanziellen Indikators des Fonds (d. h. der CO₂-Fußabdruck) durch den Hauptfinanzverwalter mindestens 90 % dieser Wertpapiere Analysen und Messungen unterliegen. Unter Umständen ist es nicht möglich, die Performance bestimmter Vermögenswerte zu analysieren und zu messen, da Daten (oder Daten ausreichend hoher Qualität) möglicherweise nicht verfügbar sind.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Der Fonds hat ein verbindliches Umweltziel, das anhand des (zuvor beschriebenen) objektiven Nachhaltigkeitsindikators gemessen wird. Die verbindlichen Elemente der zum Erreichen dieses Ziels verwendeten Anlagestrategie sind nachstehend beschrieben:

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie ist verbindlich und in die vom Hauptfinanzverwalter beim Treffen von Investitionsentscheidungen in Bezug auf den Teilfonds durchgeführten Analysen integriert. Die Maßgabe, alle verbotenen Kohleunternehmen von Investitionen auszuschließen, ist für den Fonds verbindlich.

Anleger sollten beachten, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios um 20 Prozent gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Fonds vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „**investierbare Universum**“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %-igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des Index und nicht auf das investierbare Universum des Fonds festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum führen.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

In Bezug auf den Fonds wird ein Ausschlussfilter angewandt, allerdings besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Hauptfinanzverwalter investiert nur in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines externen Datenanbieters, um ihn bei der Ermittlung von Unternehmen zu unterstützen, die auf die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen („UNGC-Grundsätze“) ausgerichtet sind. Diese Unternehmen werden vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen, und kommen daher für Anlagen des Teilfonds infrage. Eine Beurteilung der Ausrichtung auf die UNGC-Grundsätze umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung der von einem Unternehmen angewendeten Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Unternehmen, die als nicht auf die UNGC-Grundsätze ausgerichtet erachtet werden, kommen auf eine Ausschlussliste für den Teilfonds (vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahme), die vierteljährlich aktualisiert wird.

Wenn ein Unternehmen von dem externen Datenanbieter als nicht auf die UNGC-Grundsätze ausgerichtet identifiziert wird, kann das Unternehmen dennoch für eine Anlage durch den Teilfonds infrage kommen, wenn der Hauptfinanzverwalter feststellt, dass das Unternehmen trotz dieser Bewertung der UNGC-Grundsätze tatsächlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendet. Um zu dieser Schlussfolgerung zu gelangen, führt der Hauptfinanzverwalter eine eigene zusätzliche Analyse der vom betreffenden Unternehmen angewendeten Verfahrensweisen der Unternehmensführung durch. Dieser zusätzliche Analyseschritt erfolgt auf Empfehlung der Anlageberater oder, sofern zutreffend, auf Grundlage der eigenen Recherchen oder Erkenntnisse des Hauptfinanzverwalters, die die Recherchen des externen Datenanbieters zur Bewertung der

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

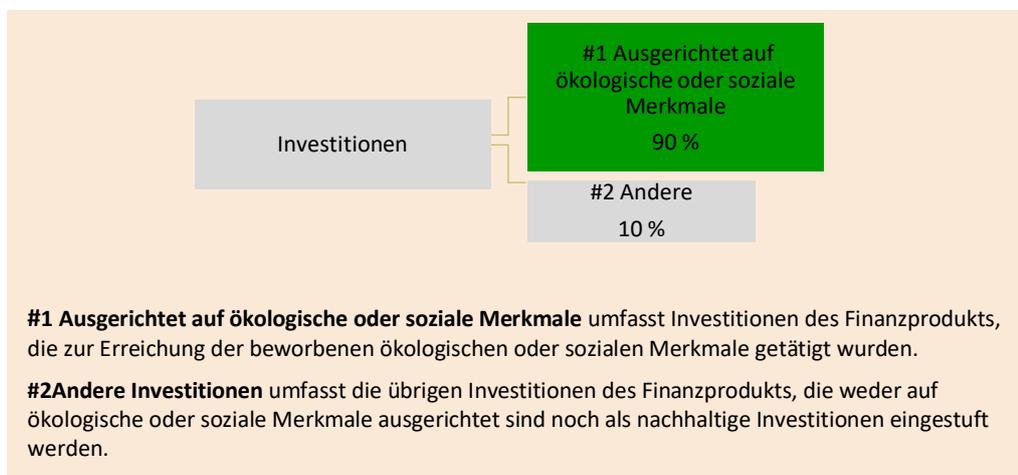
Unternehmensführung ergänzen. Diese Überprüfung umfasst eine Bewertung der Arbeitspraktiken und der Managementstruktur des Unternehmens und der Einhaltung der Steuervorschriften durch das Unternehmen. Im Anschluss an diese Prüfung kann der Hauptfinanzverwalter auf Empfehlung seiner für Investitionen und verantwortungsbewusste Kapitalanlagen zuständigen Teams und mit Zustimmung des zuständigen Leitungsorgans feststellen, ob das Unternehmen tatsächlich Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist. Erst nach einer solchen Entscheidung kann das Unternehmen in das Portfolio des Teilfonds aufgenommen werden. Diese Überprüfung eines Unternehmens durch den Hauptfinanzverwalter wird vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert.

Wird bei einer vierteljährlichen Aktualisierung der Ausschlussliste des Teilfonds durch den externen Datenanbieter festgestellt, dass ein bereits im Portfolio des Teilfonds gehaltenes Unternehmen gegen einen UNGC-Grundsatz verstößt, kann der Hauptfinanzverwalter die oben beschriebene zusätzliche Analyse durchführen, um festzustellen, ob das Unternehmen seiner Ansicht nach Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist. Wenn eine solche Entscheidung nicht vor der nächsten vierteljährlichen Aktualisierung der Ausschlussliste des Teilfonds getroffen wird, wird das betreffende Unternehmen in die Ausschlussliste aufgenommen.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass jederzeit mindestens 90 % des Fondsvermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investiert sein werden. Diese Wertpapiere unterliegen ausnahmslos den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale eingesetzt werden.

Die restlichen Vermögenswerte des Fonds und ihre Zwecke sind nachstehend und ausführlicher im Prospekt beschrieben.



Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0 %

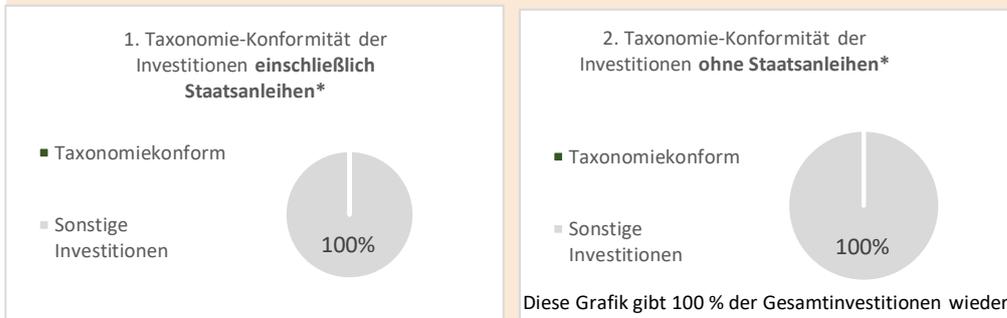
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹⁰?**

- Ja:

 In fossiles Gas In Kerenergie

 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.

¹⁰ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1244 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

Währungsabsicherungsgeschäfte werden zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken eingesetzt. Es werden Devisenkassageschäfte getätigt.

Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren.

Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren.

Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen.

Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt.

Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten.

Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten.

Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

k. A.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

k. A.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

k. A.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://russellinvestments.com/emea/important-information>.



Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Russell Investments World Equity Fund II
 Unternehmenskennung: MQP6ZICNJ3WHB2HRW074

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Der Russell Investments World Equity Fund II (der „Fonds“) bewirbt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen (wie nachstehend beschrieben).

Der Fonds wird unter Bezugnahme auf den MSCI ACWI Index (USD) – Net Returns (der „Index“) aktiv gemanagt. Der Index ist ein breiter Marktindex und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Merkmal	Indikator
<p>Reduzierung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Der gesamte CO₂-Fußabdruck des Fondsportfolios muss um mindestens 20 % niedriger sein als der des Index.</p> <p>„CO₂-Fußabdruck“ bezeichnet CO₂-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (CO₂-e), geteilt durch den Unternehmensumsatz in USD.</p> <p>„CO₂-Emissionen“ bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Scope 1 (direkte Emissionen): Tätigkeiten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO₂-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen; und ▪ Scope 2 (Energieverbrauch): CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre abgegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

k. A.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
- Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zusätzlich zu den Definitionen an anderen Stellen in diesem Dokument gelten die folgenden Definitionen:

„*Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie*“ bezeichnet die unternehmenseigene quantitative Overlay-Strategie, die vom Hauptfinanzverwalter zur Ermittlung jener Wertpapiere verwendet wird, die dem Fonds eine Reduzierung seiner Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index ermöglichen.

„*Verbotene Kohleunternehmen*“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 % ihres Umsatzes aus Kohleenergie oder der Herstellung von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder: (i) mindestens 10 % ihrer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Tätigkeiten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, jeweils vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 % ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.

Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie

Nach der Auswahl der Aktienwerte entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie an, um das Portfolio des Fonds so anzupassen, dass es im Vergleich zum Index stets einen um mindestens 20 Prozent niedrigeren CO₂-Fußabdruck (in seiner Gesamtheit) aufweist.

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet quantitative Daten in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck quantitative Daten und umfasst außerdem eine Bewertung der Beteiligung der einzelnen Indexkomponenten an der Förderung von Kohle, um dem Hauptfinanzverwalter eine Einschätzung der Kohlenstoffbelastung einer bestimmten Indexkomponente zu ermöglichen. Durch die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie strebt der Hauptfinanzverwalter eine Reduzierung des Engagements des Fonds in Unternehmen an, die kohlenstoffintensive Tätigkeiten ausüben oder einen erheblichen CO₂-Fußabdruck aufweisen. Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet eine systematischen Optimierungsstrategie, um: (i) alle verbotenen Kohleunternehmen auszuschließen (die vom Fonds nicht gehalten werden dürfen), (ii) die Kohlenstoffbelastung von Unternehmen, in die investiert wird, zu beurteilen und (iii) die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index anzupassen.

Die Kohlenstoffbelastung eines Unternehmens, in das investiert wird (siehe (ii) oben), wird anhand von Drittdaten zum CO₂-Fußabdruck sowie von Daten über die Beteiligung dieses Unternehmens an der Förderung von Kohle beurteilt. Basierend auf dieser Beurteilung passt die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index an.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 % der Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere durchgeführt. Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung Leistung des nicht-finanziellen Indikators des Fonds (d. h. der CO₂-Fußabdruck) durch den Hauptfinanzverwalter mindestens 90 % dieser Wertpapiere Analysen und Messungen unterliegen. Unter Umständen ist es nicht möglich, die Performance bestimmter Vermögenswerte zu analysieren und zu messen, da Daten (oder Daten ausreichend hoher Qualität) möglicherweise nicht verfügbar sind.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds hat ein verbindliches Umweltziel, das anhand des (zuvor beschriebenen) objektiven Nachhaltigkeitsindikators gemessen wird. Die verbindlichen Elemente der zum Erreichen dieses Ziels verwendeten Anlagestrategie sind nachstehend beschrieben:

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie ist verbindlich und maßgeblich in die vom Hauptfinanzverwalter beim Treffen von Investitionsentscheidungen in Bezug auf den Fonds durchgeführten Analysen integriert. Die Maßgabe, alle verbotenen Kohleunternehmen von Investitionen auszuschließen, ist für den Fonds verbindlich.

Anleger sollten beachten, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios um 20 Prozent gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Fonds vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „investierbare Universum“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %-igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des Index und nicht auf das investierbare Universum des Fonds festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Fonds im Vergleich zum investierbaren Universum führen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

In Bezug auf den Fonds wird ein Ausschlussfilter angewandt, allerdings besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines namhaften externen Datenanbieters zur Ermittlung von Unternehmen, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC-Prinzipien“) abgestimmt sind und daher vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dieser Identifizierungsprozess umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung guter Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Die Standardposition des Hauptfinanzverwalters hinsichtlich der Auswahl von Investitionen besteht darin, dass der Fonds nicht in Unternehmen investiert, die nachweislich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

In Fällen, in denen ein Unternehmen als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend gilt, kann sich der Hauptfinanzverwalter für die Einleitung eines Dialog- und Überprüfungsprozesses in Bezug auf die Verfahrensweisen der Unternehmensführung des betreffenden Unternehmens entscheiden. Im Rahmen dieses Prozesses tritt der Hauptfinanzverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um in Erfahrung zu bringen, warum ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien ermittelt wurde, und zur Förderung von Verbesserungen der Verfahrensweisen der Unternehmensführung innerhalb des Unternehmens, falls für notwendig erachtet. Nach diesem Dialogprozess kann der Hauptfinanzverwalter eine Entscheidung treffen, dass das betreffende Unternehmen trotz der anfänglichen Beurteilung des Unternehmens Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist und deshalb in das Portfolio des Fonds aufgenommen werden kann.



Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

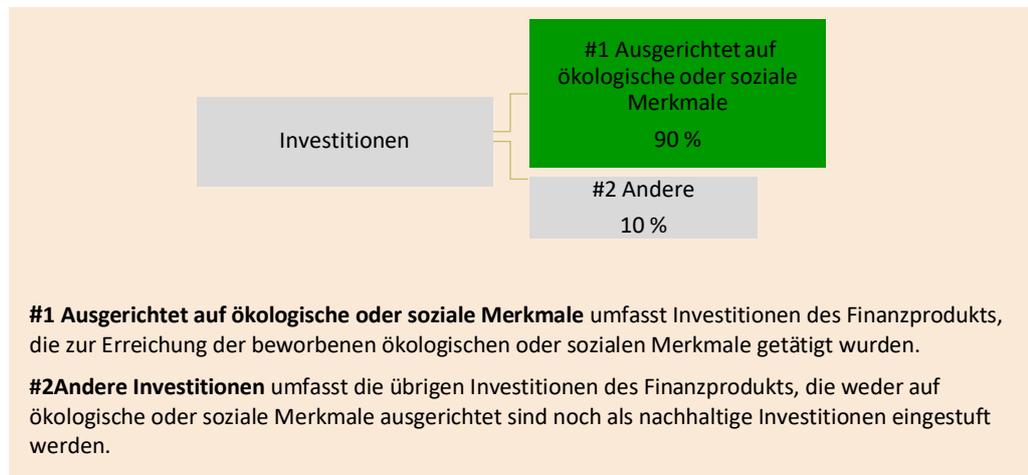
Wenn ein vom Fonds gehaltenes Unternehmen nach der zuvor beschriebenen anfänglichen Beurteilung als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend ermittelt wird, kann der Fonds weiter die Aktien des Unternehmens halten, sofern der Dialog- und Überprüfungsprozess eingeleitet wurde, und nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser abgeschlossen ist. Weigert sich das betreffende Unternehmen, aktiv mit dem Hauptfinanzverwalter in den Dialog zu treten, oder hat es am Ende des Überprüfungsprozesses keine ausreichenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nachgewiesen, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter) seine Bestände im Unternehmen veräußern.

Der Hauptfinanzverwalter hat einen soliden Unternehmensführungsprozess im Zusammenhang mit Entscheidungen etabliert, die nach jedem oben beschriebenen Dialog- und Überprüfungsprozess getroffen werden, wobei jede Entscheidung vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert wird.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten an.

Es wird erwartet, dass jederzeit mindestens 90 % des Fondsvermögens in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investiert sein werden. Diese Wertpapiere unterliegen ausnahmslos den verbindlichen Elementen der Anlagestrategie des Fonds, die zur Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale eingesetzt werden.



Die restlichen Vermögenswerte des Fonds und ihre Zwecke sind nachstehend und ausführlicher im Prospekt beschrieben.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0 %

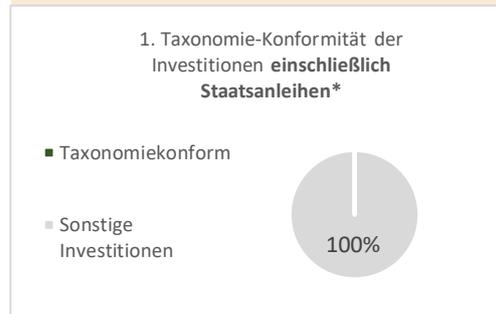
- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹¹?**

Ja:

In fossiles Gas In Kerenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.

¹¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1244 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

Währungsabsicherungsgeschäfte werden zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken eingesetzt. Es werden Devisenkassageschäfte getätigt.

Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem zugrunde liegenden Markt zu engagieren.

Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren.

Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt werden, um eine Absicherung oder ein Long- oder Short-Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt oder bestimmte Wertpapiere zu erreichen.

Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um durch das Eingehen von Long- oder Short-Engagements in Bezug auf Märkte oder Wertpapiere Gewinne zu erzielen, sowie zur Absicherung bestehender Long-Positionen.

Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes umzuschichten.

Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten.

Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind (seit dem 1. Januar 2023) abrufbar unter: <https://russellinvestments.com/emea/important-information>.



Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Russell Investments Unconstrained Bond Fund
 Unternehmenskennung: 549300GV4G8C1GPOVI45

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p>
--	--

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Russell Investments Unconstrained Bond Fund (der „Fonds“) bewirbt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen (wie nachstehend beschrieben).

Der Teilfonds wird aktiv unter Bezugnahme auf die Secured Overnight Financing Rate („SOFR“) verwaltet. Der SOFR ist nur ein Referenzzinssatz und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen.



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Merkmal	Indikator
<p>Reduzierung der CO₂-Emissionen</p>	<p>Der gesamte CO₂-Fußabdruck der Unternehmensanleihen im Portfolio ist niedriger als der gesamte CO₂-Fußabdruck des ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index.</p> <p>„CO₂-Emissionen“ bezeichnet:</p> <p>Scope 1 (direkte Emissionen): Tätigkeiten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO₂-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen; und</p> <p>Scope 2 (Energieverbrauch): CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre abgegeben werden. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.</p> <p>„CO₂-Fußabdruck“ bezeichnet CO₂-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (CO₂-e), geteilt durch den Unternehmensumsatz in USD.</p> <p>„Unternehmensanleihen“ bezeichnet Investment-Grade-Unternehmensanleihen und hochverzinsliche Unternehmensanleihen.</p> <p>Der ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index stellt den Anteil an Unternehmensanleihen im Fonds dar. Der ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index wurde zu diesem Zweck ausgewählt, da sich die vom Fonds gehaltenen Arten von Unternehmensschuldtiteln stark mit den Komponenten des ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index überschneiden.</p>

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

--- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

k. A.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen Umweltziele oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter/seine Beauftragten) schließt alle verbotenen Kohleunternehmen von der Anlage aus.

Diese Unternehmen wurden vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen mit einem relativ hohen Engagement in kohlenstoffintensiven Tätigkeiten identifiziert. Der Ausschluss dieser Unternehmen stellt sicher, dass das verbindliche Ziel zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks (wie oben beschrieben) des Fonds erreicht wird. Wenn der Fonds nach Anwendung der Ausschlusspolitik sein Ziel zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks nicht erreicht hat, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter bzw. seine Beauftragten) den CO₂-Fußabdruck aller verbleibenden Investitionen des Fonds bewerten und Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass seine Bestände angepasst werden, um seinen CO₂-Fußabdruck ausreichend zu reduzieren, damit der Fonds sein Ziel zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks erreicht.

„Verbotene Kohleunternehmen“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 % ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder: (i) mindestens 10 % ihrer Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen beziehen oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Tätigkeiten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, jeweils vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 Prozent ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds hat ein verbindliches Umweltziel, das anhand des (zuvor beschriebenen) objektiven Nachhaltigkeitsindikators gemessen wird. Die verbindlichen Elemente der zum Erreichen dieses Ziels verwendeten Anlagestrategie sind nachstehend beschrieben:

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Maßgabe, verbotene Kohleunternehmen von Investitionen auszuschließen, ist für den Fonds verbindlich.

Der gesamte CO₂-Fußabdruck der Unternehmensanleihen im Portfolio wird niedriger sein als der gesamte CO₂-Fußabdruck des ICE BofA Developed Markets High Yield Constrained Index.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

In Bezug auf den Fonds wird ein Ausschlussfilter angewandt, allerdings besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines namhaften externen Datenanbieters zur Ermittlung von Unternehmen, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC-Prinzipien“) abgestimmt sind und daher vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dieser Identifizierungsprozess umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung guter Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Die Standardposition des Hauptfinanzverwalters hinsichtlich der Auswahl von Investitionen besteht darin, dass der Fonds nicht in Unternehmen investiert, die nachweislich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

In Fällen, in denen ein Unternehmen als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend gilt, kann sich der Hauptfinanzverwalter für die Einleitung eines Dialog- und Überprüfungsprozesses in Bezug auf die Verfahrensweisen der Unternehmensführung des betreffenden Unternehmens entscheiden. Im Rahmen dieses Prozesses tritt der Hauptfinanzverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um in Erfahrung zu bringen, warum ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien ermittelt wurde, und zur Förderung von Verbesserungen der Verfahrensweisen der Unternehmensführung innerhalb des Unternehmens, falls für notwendig erachtet. Nach diesem Dialogprozess kann der Hauptfinanzverwalter eine Entscheidung treffen, dass das betreffende Unternehmen trotz der anfänglichen Beurteilung des Unternehmens Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist und deshalb in das Portfolio des Fonds aufgenommen werden kann.

Wenn ein vom Fonds gehaltenes Unternehmen nach der zuvor beschriebenen anfänglichen Beurteilung als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend ermittelt wird, kann der Fonds weiter die Aktien des Unternehmens halten, sofern der Dialog- und Überprüfungsprozess eingeleitet wurde, und nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser abgeschlossen ist. Weigert sich das betreffende Unternehmen, aktiv mit dem Hauptfinanzverwalter in den Dialog zu treten, oder hat es am Ende des Überprüfungsprozesses keine ausreichenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nachgewiesen, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter) seine Bestände im Unternehmen veräußern.

Der Hauptfinanzverwalter hat einen soliden Unternehmensführungsprozess im Zusammenhang mit Entscheidungen etabliert, die nach jedem oben beschriebenen Dialog- und Überprüfungsprozess getroffen werden, wobei jede Entscheidung vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert wird.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird erwartet, dass zu jeder Zeit mindestens 30 % des Fondsvermögens in Unternehmensanleihen investiert sein werden, die dem verbindlichen Ziel des Fonds zur Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks unterliegen und daher zur Erfüllung der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale verwendet werden.

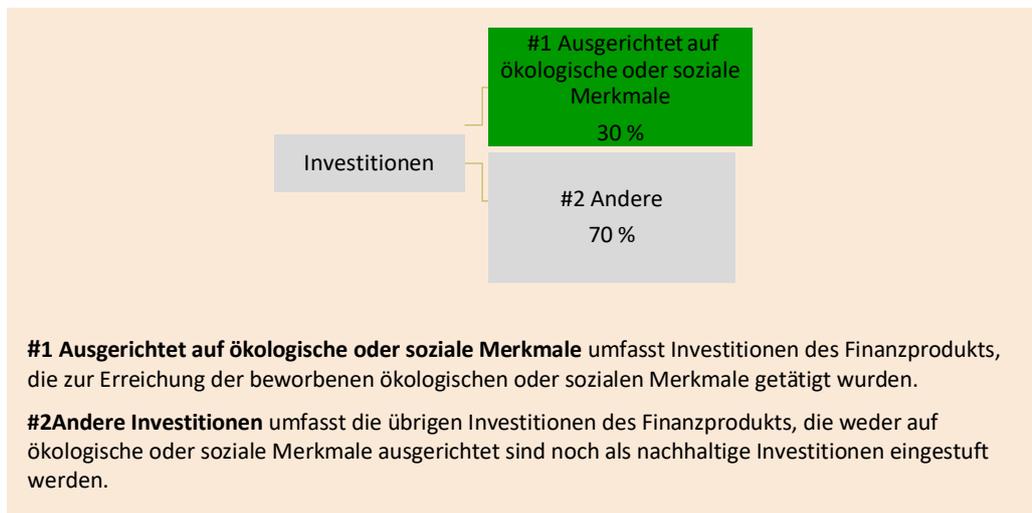
Die restlichen Vermögenswerte des Fonds und ihre Zwecke sind nachstehend und ausführlicher im Prospekt beschrieben.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmten Vermögenswerten an.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen Merkmale ein.



- **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

0 %

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹²?**

Ja:

In fossiles Gas

In Kerenergie

Nein

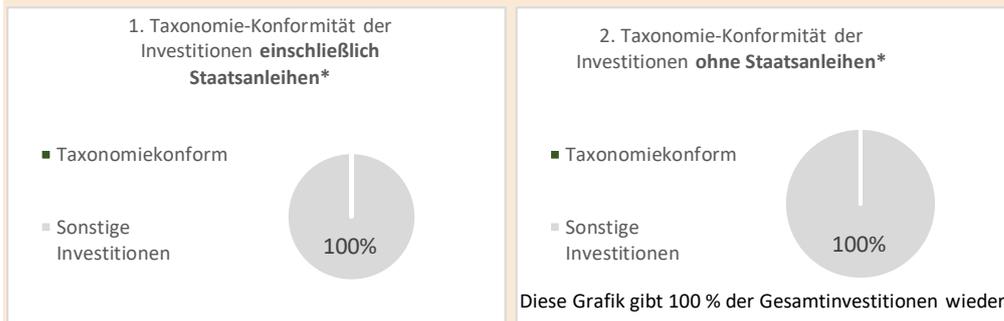
¹² Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1244 der Kommission festgelegt.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Tätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten. **Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

Die Long-Positionen des Fonds werden hauptsächlich durch Investitionen in festverzinsliche Wertpapiere wie Staatsanleihen oder Anleihen erzielt, die von Regierungskörperschaften oder Behörden emittiert werden, wie Kommunalanleihen, Unternehmensanleihen, hypothekarisch und forderungsbesicherte Wertpapiere, Wandelschuldverschreibungen (bis zu einer Grenze von 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds), Nullkuponanleihen, Abzinsungsanleihen und inflationsindexierte Anleihen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Die festverzinslichen Wertpapiere können feste, variable und veränderliche Zinssätze haben. Diese Instrumente können auf eine Reihe von Währungen lauten und können auch Schwellenländerwertpapiere umfassen.

Der Fonds strebt sein Anlageziel auch durch Investitionen in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente an, insbesondere ohne Einschränkung Commercial Paper, Einlagenzertifikate und Schatzwechsel. Ein wesentlicher Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds kann jederzeit in Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente investiert sein, u. a. beispielsweise, um die Verpflichtungen des Fonds zu decken, die durch dessen Investition in derivative Instrumente, wie nachstehend erläutert, entstehen.

Der Fonds kann zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung auch Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) und umgekehrte Pensionsgeschäfte vorbehaltlich der in den Vorschriften der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen eingehen.

Der Fonds kann außerdem jeweils bis zu 10 % seines Nettovermögens in die folgenden Arten von Anlagen investieren: nicht börsennotierte Wertpapiere, regulierte Organismen für gemeinsame



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Anlagen im Sinne von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften, sowie Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind, insbesondere American Depositary Receipts (ADRs), Global Depositary Receipts (GDRs) und REITs (d. h. Immobilienfonds).

Der Fonds kann jederzeit eine Kombination derivativer Instrumente wie Terminkontrakte (Futures), Forward-Kontrakte, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte und Kreditderivate halten, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden. Der Fonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um ein bestimmtes Exposure abzusichern oder gegenüber Währungen, Zinssätzen, Instrumenten, Märkten, Referenzzinssätzen (z. B. SOFR oder EURIBOR) oder Finanzindizes ein bestimmtes Exposure zu erzielen (vorbehaltlich der in den von der Zentralbank herausgegebenen Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Grenzen).

Insbesondere ist zu erwarten, dass der Fonds folgende Instrumente einsetzt: (i) Devisenterminkontrakte, um ein Engagement in bestimmten Währungen zu erzielen oder Engagements in bestimmten Währungen abzusichern, wenn diese Engagements aus der Investition in festverzinsliche Wertpapiere entstanden sind, und (ii) Zinsswaps und Zinstermingeschäfte, um ein Engagement in Änderungen von relevanten Zinssätzen zu erzielen oder ein Engagement in Änderungen von relevanten Zinssätzen abzusichern, und (iii) Kreditderivate zum Erhalt eines Engagements (Long und Short) in einer speziellen Anleihe oder einem Kreditindex.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://russellinvestments.com/emea/important-information> (ab dem 1. Januar 2023).

RUSSELL INVESTMENT COMPANY PLC

Erster Nachtrag zum Prospekt (der „Nachtrag“)

Dieser Nachtrag ist ein ergänzender Bestandteil des Prospekts der Russell Investment Company PLC (die „Gesellschaft“) vom 31. Juli 2023 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Die Verbreitung dieses Nachtrags ist nur zulässig, wenn er zusammen mit einer Kopie des Prospekts und der darin genannten Berichte weitergegeben wird, die zusammen den Prospekt für die Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft bilden.

Die Direktoren der Gesellschaft, deren Namen auf Seite 7 des Prospekts erscheinen, übernehmen die Verantwortung für die in dem vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren der Gesellschaft, die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist, stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, das geeignet wäre, die Bedeutung solcher Informationen zu beeinträchtigen, und die Direktoren der Gesellschaft übernehmen dementsprechend die Verantwortung hierfür.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben, sofern der Kontext nichts anderes erfordert, dieselbe Bedeutung wie in diesem Nachtrag. Ergeben sich Fragen der Auslegung, so ist im Falle eines Widerspruchs zwischen diesem Nachtrag und dem Prospekt dieser Nachtrag maßgebend.

ÄNDERUNGEN AM PROSPEKT

Der Prospekt wird wie folgt geändert:

1. Der zweite Absatz unter der Überschrift „Zeichnungspreis“ auf Seite 48 wird vollständig gestrichen und wie folgt ersetzt:

Der Erstausgabezeitraum für alle Anteilsklassen, die in der Spalte „Status Erstausgabezeitraum“ der in Anhang II enthaltenen Tabelle als „Neu“ bezeichnet sind, steht zur Zeichnung zum Erstausgabepreis im Zeitraum von 9.00 Uhr (irischer Zeit) am 16. Januar 2025 bis um 17.00 Uhr (irischer Zeit) am 15. Juli 2025 bzw. an einem anderen Datum oder anderen Daten, das/die die Direktoren festlegen können und der Zentralbank mitteilen, zur Erstzeichnung zur Verfügung. Wenn Zeichnungen eingegangen sind, wird die Zentralbank über eine derartige Verlängerung im Voraus informiert, ansonsten wird sie nachträglich auf jährlicher Basis informiert.

2. Die aktuelle Tabelle für den Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund auf Seite 70 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund – Währung des Fonds - EUR		
Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Anteilsklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Nettoinventarwerts je Fonds
Klasse A	0,80 %	Bis zu 0,20 %
Klasse A Roll-Up	0,80 %	
Klasse B	1,60 %	
Klasse C	1,00 %	
Klasse C Roll-Up	1,00 %	
Klasse D	2,00 %	
Klasse E	1,90 %	
Klasse N	1,35 %	
Klasse P	2,50 %	

Klasse RGPNG	2,50 %
Klasse U	2,40 %

3. Die aktuelle Tabelle für den Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund auf Seite 70 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Russell Investments Multi-Asset Growth Strategy Euro Fund – Basiswährung des Fonds – EUR						
Anteilsklasse	Klassenwährung	Abgesicherte Währungsklasse	Durationsgesicherte Klasse	Erstausgabepreis	Erstausgabetermin	Mindestanlage
Klasse A	EUR	Nein	Nein	10 EUR	Neu	-
Klasse A Roll-Up	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse B	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse C	EUR	Nein	Nein	10 EUR	Neu	-
Klasse C Roll-Up	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse D	EUR	Nein	Nein	10 EUR	Neu	-
Klasse E	EUR	Nein	Nein	10 EUR	Neu	-
Klasse N	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse P	GBP	Nein	Nein	Stg £ 10	Neu	-
Klasse RGPNG	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-
Klasse U	EUR	Nein	Nein	-	Bestehend	-

Datum: 15. Januar 2025

RUSSELL INVESTMENT COMPANY PLC
ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland vom 29. Januar 2025

Diese Informationen richten sich an Anleger in Deutschland, die in die Russell Investment Company plc (die „Gesellschaft“) zu investieren beabsichtigen.

Die hierin enthaltenen Informationen sind selektiv und enthalten spezifische Informationen in Bezug auf die Gesellschaft. Dieses Dokument ist Teil des Prospekts der Gesellschaft für 18 ihrer 69 Teilfonds vom 31. Juli 2023 und des ersten Nachtrags zum Prospekt vom 15. Januar 2025 (zusammen der „Prospekt“) und sollte in Verbindung mit diesen gelesen werden.

1. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wurde gemäß § 310 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches über die Absicht der Gesellschaft informiert, Anteile der Fonds in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben.
2. Russell Investments Limited, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, OpernTurm, Bockenheimer Landstraße 2-4, 60306 Frankfurt am Main, Deutschland, hat die Funktion als Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (die „deutsche Informationsstelle“) übernommen.
3. Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile können bei der jeweiligen kontoführenden Stelle des deutschen Anteilsinhabers eingereicht werden. Etwaige Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen an die Anteilsinhaber erfolgen über die jeweilige kontoführende Stelle des deutschen Anteilsinhabers. Darüber hinaus können Umtausch- und Rücknahmeanträge für Anteile beim Administrator, State Street Fund Services (Ireland) Limited, 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland, eingereicht werden. Auf Antrag der Anteilsinhaber können Rücknahmeerlöse, Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen an die Anteilsinhaber gegebenenfalls auch über den Administrator erfolgen.
4. Der derzeit gültige Prospekt für Deutschland, die derzeit gültigen Basisinformationsblätter, die Satzung der Gesellschaft sowie der zuletzt veröffentlichte geprüfte Jahresabschluss und Halbjahresabschluss können bei der deutschen Informationsstelle in Papierformat oder in elektronischer Form eingesehen werden und sind dort kostenlos erhältlich. Ein Exemplar der Vergütungspolitik der Gesellschaft in Papierformat ist auf Anfrage kostenlos bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Darüber hinaus sind der einzelne aktuelle Prospekt und die aktuellen Basisinformationsblätter der oben genannten Fonds kostenlos bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilsinhaber sind kostenlos bei der deutschen Informationsstelle erhältlich und werden in Briefform an die Anteilsinhaber übermittelt. Informationen darüber, wie Anteilsinhaber ihre Rechte aus ihrer Anlage in den Fonds ausüben können, sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

5. Der Nettoinventarwert je Anteilklasse der Fonds (wie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt) der Gesellschaft sowie die Zeichnungs- und Rücknahmepreise sind an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main kostenlos bei der deutschen Informationsstelle erhältlich. Zudem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise täglich auf der elektronischen Plattform der „fundinfo AG“ (www.fundinfo.com) veröffentlicht. Für die folgenden Fonds der Russell Investments Company plc erfolgte eine Anzeige nach § 310 des Kapitalanlagegesetzbuches:

Name des Fonds	Anteilklasse
RUSSELL INVESTMENTS CONTINENTAL EUROPEAN EQUITY FUND	Klasse A, Klasse B, Klasse C
RUSSELL INVESTMENTS EMERGING MARKET DEBT FUND	Klasse EH A Roll-Up, Klasse EH B Roll-Up
RUSSELL INVESTMENTS EMERGING MARKETS EQUITY FUND	Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse H, Klasse U, Klasse EUR-M
RUSSELL INVESTMENTS GLOBAL BOND FUND	Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse EH-B, Klasse EH-B Income, Klasse Q Income, Klasse EH-E
RUSSELL INVESTMENTS GLOBAL CREDIT FUND	Klasse A, Klasse C, Klasse U

RUSSELL INVESTMENTS GLOBAL HIGH YIELD FUND	Klasse A Roll-Up, Klasse B Roll-Up
RUSSELL INVESTMENTS JAPAN EQUITY FUND	Klasse A, Klasse B, Klasse C, Klasse N
RUSSELL INVESTMENTS U.K. EQUITY FUND	Klasse A
RUSSELL INVESTMENTS U.S. EQUITY FUND	Klasse A, Klasse C, Klasse R Roll-Up
RUSSELL INVESTMENTS GLOBAL SMALL CAP EQUITY FUND	Klasse A, Klasse C, Klasse F
RUSSELL INVESTMENTS WORLD EQUITY FUND II	Klasse A, Klasse B, Klasse EH-T, Klasse EH-U, Klasse F
RUSSELL INVESTMENTS MULTI-ASSET GROWTH STRATEGY EURO FUND	Klasse A, Klasse B, Klasse A Roll-Up

6. Zusätzlich zu einer brieflichen Mitteilung werden die Anteilsinhaber jedes Fonds durch eine Veröffentlichung in deutscher Sprache auf der folgenden Website

<https://russellinvestments.com/de/important-information?tab=shareholder-notices>
über die folgenden Änderungen informiert:

- die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen eines Fonds;
- die Beendigung der Verwaltung eines Fonds oder seine Liquidation,
- Änderungen der Gründungsurkunde und der Satzung oder des Prospekts, die nicht mit den bestehenden Anlagegrundsätzen übereinstimmen, oder Änderungen, die sich auf wesentliche Anlegerrechte auswirken oder die sich auf Gebühren und Kostenerstattungen beziehen, die von einem Fonds abgezogen werden können;
- die Verschmelzung eines Fonds; und, falls zutreffend,
- die Umwandlung eines Fonds in einen Feeder-Fonds und eine Änderung eines Master-Fonds.

7. Bei Fragen zu den steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in der Gesellschaft wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

8. **Die folgenden Fonds der Gesellschaft sind nicht gemäß Paragraph 310 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen:**

**Russell Investments Asia Pacific ex Japan Fund
Russell Investments Sterling Bond Fund
Russell Investments Sterling Corporate Bond Fund
Russell Investments U.S. Bond Fund
Russell Investments Multi-Asset Conservative Strategy Fund
Russell Investments Unconstrained Bond Fund
Acadian Diversified Alpha UCITS
Acadian Emerging Markets Small-Cap Equity UCITS
Acadian Global Leveraged Market Neutral Equity UCITS
Acadian Japan Equity UCITS
Acadian European Managed Volatility Equity UCITS
Acadian CIMalgo Sustainable Equity Selection
Acadian China A Equity UCITS
Acadian Multi-Asset Absolute Return UCITS
Acadian Emerging Markets Managed Volatility Equity UCITS
Old Mutual Global Bond Fund
Copper Rock Global All Cap Equity Fund
Old Mutual Global REIT Fund
Old Mutual Global Aggregate Bond Fund
Old Mutual Global Currency Fund
Old Mutual U.S. Core-Bond Fund
Old Mutual MSCI Africa Ex-South Africa Index Fund
Old Mutual FTSE RAFI® All World Index Fund
Old Mutual MSCI World ESG Leaders Index Fund
Old Mutual Global Balanced Fund
Old Mutual Global Defensive Fund
Old Mutual Emerging Market Local Currency Debt Fund**

**Old Mutual Multi-Style Global Equity Fund
Old Mutual Opportunities Global Equity Fund
Old Mutual Emulated Opportunities Global Equity Fund
Old Mutual MSCI Emerging Markets ESG Leaders Index Fund
Old Mutual Global Macro Equity Fund
Old Mutual Global Islamic Equity Fund
Old Mutual Global Managed Volatility Fund
Old Mutual Quality Global Equity Fund
Old Mutual Growth Global Equity Fund
Old Mutual Global Emerging Opportunities Fund
Old Mutual Titan Global Equity Fund
Old Mutual Global Managed Alpha Fund
OMMM Global Conservative Fund
OMMM Global Moderate Fund
OMMM Global Growth Fund
OMMM Global Equity Fund**

Die Anteile der oben genannten Fonds dürfen in Deutschland nicht vertrieben werden.